

E. 71. a. P. G. -

# Zeitschrift des Vereins

für

# Geschichte und Alterthum Schlesiens.

---

Namens des Vereins

herausgegeben

von

Dr. Colmar Grünhagen.

---

Siebenter Band. Erstes Heft.



Dreslau,  
Josef May & Komp.  
1866.

Biblioteka  
Sejmiku Śląskiego.

4026.4

II.

X-5503	
4026/	II

1866



30,000, -

## I.

# Entwurf einer systematischen Darstellung der schlesischen deutschen Mundart im Mittelalter.

Von Professor Heinrich Rückert.

### Vorbemerkungen.

Die Mundarten der echtdeutschen Landschaften lassen sich, wenn auch häufig nur in lückenhaften Zeugnissen, vom Beginne der althochdeutschen Periode, vom 7. oder 8. Jahrhundert an in ihrem Werden und ihren Verwandlungen durch die Uebergangszeit des 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bis in die eigentliche mittelhochdeutsche Periode verfolgen, während die deutsche Mundart in Schlesien auf ihrem eigenen Boden selbstverständlich weder eine althochdeutsche, noch auch eine eigentlich mittelhochdeutsche Periode durchlebt hat. Ihre ersten Denkmäler stammen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, aus einer Zeit, wo das Mittelhochdeutsche jedenfalls schon seinen Höhepunkt überschritten hatte und sich die Symptome eines Uebergangs zu einer weiteren Phase der Sprachgeschichte deutlich ankündigen.

Die Geschichte der schlesischen Mundart gestaltet sich durch diese allbekannteren Thatsachen einfacher und verwickelter als die anderer deutscher Mundarten. Sie entbehrt jenes tiefen natürlichen Hintergrundes, den die andern haben, und insofern ist sie einfacher, aber sie muß doch an einen solchen angeschlossen werden, wenn sie so behandelt werden soll, wie es der Standpunkt der gegenwärtigen Sprachwissenschaft verlangt, und insofern ist die Aufgabe hier verwickelter als anderswo. Nun hält es freilich nicht

schwer, aus den Erscheinungen dieser Mundart ihre Verwandtschaftsverhältnisse und insofern auch ihre Abstammung wenigstens in den großen Hauptzügen nachzuweisen. Schon nach ihren ältesten schriftlich überlieferten Zeugnissen gehört sie in die Reihe der sogenannten mitteldeutschen Mundarten, zu denen sie noch heute in demselben Verwandtschaftsverhältnisse steht, wie vor sechshundert Jahren. Als mitteldeutsche Mundart fällt sie dem hochdeutschen Sprachgebiet im weiteren Sinne zu, das als seine beiden Hauptglieder die eigentlich oberdeutschen Mundarten auf der einen Seite, die mitteldeutschen auf der anderen in sich begreift. Alle mitteldeutschen Mundarten zeigen im Gegensatz zu den oberdeutschen — allemannisch=schwäbischen und bairisch=österreichischen — eine gewisse Hinneigung oder Hinweisung nach dem Niederdeutschen und es ist eine bekannte Erscheinung der deutschen Sprachgeschichte, daß diese Beziehung zu dem Niederdeutschen um so deutlicher hervortritt, je älter die mitteldeutschen Sprachdenkmäler sind. Allmählich hat das specifisch hochdeutsche Element, was man in diesem Sinne auch mit dem oberdeutschen identificiren kann, sich immer energischer in ihnen herausgearbeitet und selbst den Schein einer wirklichen Mittelstellung dieser Sprachmasse zwischen Ober- oder Hochdeutsch und Niederdeutsch beseitigt, durch den man sich für die älteren Zeiten hie und da irre führen lassen könnte. Denn thatsächlich sind auch schon damals alle entscheidenden Momente vorhanden, um sie dem hochdeutschen Sprachgebiet zuzueignen und das Niederdeutsche in ihnen ist, falls es nicht zufällig eingedrungen sein sollte, unwesentlich.

Faßt man die Geschichte der deutschen Colonisation in Schlesien ins Auge, so könnte man geneigt sein dem Einfluß des Niederdeutschen eine viel größere Bedeutung anzuweisen, als er sich in den ältesten geschriebenen Zeugnissen der Mundart darstellt. Es ist eine bekannte Thatsache, daß eine große Anzahl von deutschen Ansiedlern in Schlesien den Niederrheinischen und Sächsischen Gegenden entstammte, wo damals wie heute die echte Heimath der Niederdeutschen Dialekte zu suchen ist. Neben ihnen werden zwar hie und da auch Eingewanderte aus mittel- und oberdeutschen Gegenden erwähnt, aber unverhältnißmäßig seltener. Darnach sollte man auch für die hiesige Volkssprache dasselbe Ergebniß erwarten, das wir in Mecklenburg, in Pommern, in der Mark und in den meisten Gegenden

des Ordenslandes — hier wenigstens im Mittelalter — finden, einen wesentlich niederdeutschen Dialekt, der selbst wieder aus mehreren gemischt sein kann, aber doch alle die charakteristischen Kennzeichen eines solchen bietet. Statt dessen ist hier nicht bloß kein solcher zu finden, sondern es treten auch jene Anklänge an das Niederdeutsche, die uns in den meisten andern mitteldeutschen Dialekten je früher desto zahlreicher und energischer begegnen, hier von Anfang an, d. h. so weit unsere geschriebenen Quellen der Sprachgeschichte zurückreichen, mehr zurück als in den nahe verwandten mitteldeutschen Dialekten der Lausitz, Meißens, des Osterlandes, Thüringens und des Eichsfeldes. Der schlesische Dialekt hat von der ersten Stunde seiner beglaubigten Existenz ein mehr oberdeutsches Gepräge als jene und hat es bis auf den heutigen Tag behalten. Die Geschichte unserer hiesigen deutschen Colonisation müßte allerdings die Erklärung dieser auffallenden Erscheinung geben können, wenn wir sie genauer kennen, als es bis jetzt möglich ist, wo ihre Urkunden, wie Jeder weiß, der sich darum bemüht hat, so außerordentlich dürftig und lückenhaft sind. Auch muß man den Begriff der Geschichte der deutschen Colonisation etwas weiter ausdehnen und nicht bloß die einzelnen städtischen und dörflichen Ansiedelungen, die mit Deutschen besetzt wurden, oder die etwa zehn oder zwölf geistlichen Stiftungen berücksichtigen, deren Angehörige nachweislich aus dem Westen gekommen sind. Es wäre hier vor allen Dingen der Einfluß der hofschen Kreise zu berücksichtigen, in denen schon seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts deutsche Sitte und Sprache und zwar hochdeutsche sich eingebürgert hat. So viel mir scheint bildet auch auf diesem Felde wie auf so vielen anderen der Cultur und Gesittung die Zeit der heiligen Hedwig eine durchgreifende Epoche, und die Heilige selbst, die eben nicht bloß eine Heilige sondern auch eine deutsche Fürstin war, die auf der Höhe des zeitgenössischen deutschen Lebens stand, hat zunächst in ihrem Kreise der hochdeutschen Sprache in Schlesien zu dauerndem Siege verholfen. Die hofsche Sprache ist hier während des ganzen dreizehnten Jahrhunderts ein relativ sehr reines Mittelhochdeutsch geblieben, wie die Lieder des Herzogs Heinrich IV. bezeugen, in denen kaum ein leiser Anflug von mitteldeutschen Elementen bemerkt wird. Natürlich hat sich von diesen Kreisen der Gesellschaft aus nach allen Seiten hin die hier gültige Sprachform auszubreiten gesucht. Wenn auch keine Urkunden

diese Thatsache konstatiren, wie überhaupt eigentliche Urkunden für dergleichen kulturgeschichtliche Vorgänge fast nie vorhanden sind, so rechtfertigt die Natur der Verhältnisse und die Analogie eine solche Annahme so vollständig, daß man sie geradezu eine geschichtliche Thatsache nennen darf. Nur das wie weit und wie viel entzieht sich der genaueren Bestimmung, denn die fertigen Resultate einer späteren Periode lassen sich doch niemals aus sich selbst heraus ohne Beihülfe äußerer Zeugnisse in die Momente ihres Werdens mit Sicherheit zerlegen.

Von ähnlich entscheidendem Einfluß auf das hochdeutsche Gepräge der schlesischen Mundart ist dann später die politische Verbindung Schlesiens mit Böhmen geworden. Die deutsche Sprache in Böhmen, von deren Einwirkung auf das deutsche Element in Schlesien allein geredet werden kann, mag entweder als eine stark hochdeutsch gefärbte mitteldeutsche Mundart oder als eine stark mitteldeutsch gefärbte hochdeutsche, d. h. oberdeutsche bezeichnet werden: in jedem Falle wird man zugeben müssen, daß das hochdeutsche Gepräge in ihr überwiegt, wenn man sie mit den benachbarten eigentlich mitteldeutschen Dialekten, lausitzischen, meißnischen, oster- und vogtländischen oder auch unserem schlesischen vergleicht. So ferne man sie mit ihren dem eigentlich oberdeutschen Gebiete zugehörenden Nachbarinnen, der oberpfälzischen, bairischen und österreichischen Mundart vergleicht, überwiegt freilich noch immer das verwandtschaftliche Moment, welches sie mit diesen verbindet, aber es tritt daneben allerdings auch noch ein gewisser mitteldeutscher Anklang auf, der sich aus der Geschichte der deutschen Sprache und überhaupt des deutschen Wesens in Böhmen hinlänglich erklärt. Wo die böhmisch-deutsche Mundart auf eine nicht eigentlich hochdeutsche zu wirken bestimmt war, wie sie es auf unsere schlesische nachweislich gethan hat, mußten ihre Einflüsse sehr wesentlich dazu beitragen, das nicht hochdeutsche Gepräge einer solchen zu verwischen und durch ein mehr hochdeutsches zu ersetzen.

Es ist kein Zweifel, daß die Einflüsse der korrekten höfischen Sprache oder des eigentlichen Mittelhochdeutschen ebenso wie die des böhmisch-deutschen Dialektes zunächst nur innerhalb eines begrenzten Gebietes der deutschen Gesamtbevölkerung von Schlesien merkbar werden konnten. Aber diesem Kreise gehörten ebenso unzweifelhaft die meisten derjenigen

Männer an, deren Federn wir überhaupt das Dasein älterer schlesischer Sprachquellen verdanken.

Ebenso mußten diese Spracheinflüsse auf tausend Kanälen nach und nach auch in die anderen Schichten des Volkes gelangen und dessen Dialekt modificiren, denn ebenso wie zu jeder anderen Zeit, wo eine Sprache der höheren Bildung, namentlich eine eigentliche Schriftsprache neben der des gewöhnlichen Lebens steht, hat sich auch die Volkssprache des Mittelalters fortwährend unter dem Einfluß der neben ihr entfalteten Schriftsprache umgewandelt. Es läge nun eine Vermuthung nahe, durch welche die schon erwähnten Thatsachen der urkundlichen Ansiedelungsgeschichte und der Erscheinungen der Sprachgeschichte des Widerspruches entledigt werden könnten, in dem sie unleugbar zu einander stehen. Wenn die so entschieden hochdeutschen Einflüsse der Schriftsprache oder der Sprache der höheren und gebildeteren Theile des Volkes sich mit dem Niederdeutschen Elemente, welches die Ansiedler niederrheinisch-fränkischen und sächsischen Stammes unzweifelhaft in ihre neue Heimath mitgebracht haben werden, begegneten, so konnte gewissermaßen als physikalisch nothwendiges Produkt dieses Prozesses eine Mundart entstehen, die in der Mitte zwischen beiden, der einen wie der anderen Seite ungefähr gleich nahe stand, die mit einem Worte mitteldeutsch war. Die deutsche Sprachgeschichte zeigt mehr als ein Beispiel eines solchen Vorgangs, ja noch vor unseren Augen vollzieht sich eine derartige Entwicklung auf einem großen Theile des ehemaligen niederdeutschen Sprachgebietes und wird wahrscheinlich sich in der Zukunft über den ganzen Umfang desselben ausbreiten, da es für jeden unbefangenen Beurtheiler der deutschen Sprachentwicklung keinem Zweifel unterliegen kann, daß die gesammte niederdeutsche Sprachmasse von der hochdeutschen dereinst aufgesogen wird und daß das Auftreten mitteldeutscher Spracherscheinungen nur einen Durchgangspunkt oder eine Episode in diesem großen Sprachprozesse bildet. Das gesammte deutsche Colonisationsgebiet im Osten der Elbe bis zum Niemen hatte nachweislich einst der Herkunft der Masse seiner Bevölkerung entsprechend niederdeutsche Sprache: während des Mittelalters hat sich dieselbe wenig verändert in der Mark, in Pommern und Mecklenburg erhalten. Im Ordensgebiet, wo ursprünglich dieselben Stammesverhältnisse der eigentlichen Coloniz-

sationsbevölkerung wie in den andern genannten Landschaften bestanden haben, hat doch schon das Mittelalter den streng niederdeutschen Charakter der Volkssprache etwas modificirt und ins mitteldeutsche umzubilden begonnen. Die Ursache war hier eine ähnliche Präponderanz hochdeutscher Spracheinflüsse in den höheren und tonangebenden Theilen der Bevölkerung und ihre Verwendung zur allgemein üblichen Schriftsprache wie bei uns in Schlesien. In den übrigen Colonien fehlten diese für das hochdeutsche arbeitenden Kräfte, daher denn auch die niederdeutsche Volkssprache unbeeinträchtigt blieb, bis die Neuzeit seit der Reformation und noch mehr seit dem Beginne unserer gegenwärtigen Literatur- und Culturperiode, also etwa seit 150 Jahren auch hier das nachgeholt hat, was das Mittelalter versäumte. Es läßt sich mit vollständigster Genauigkeit nachweisen, wozu hier freilich nicht der Ort ist, wie sich diese niederdeutschen Dialekte in der Neuzeit in dem Maße mehr oder minder zu mitteldeutschen, also in der Richtung nach dem hochdeutschen hin umgebildet haben, als die einzelnen Landschaften mehr oder minder von der neueren Cultur ergriffen worden sind. Daraus erklärt sich z. B., daß das Mecklenburgische Platt noch beinahe seine ganze alte Ursprünglichkeit bewahren konnte, während die Mark bis auf einige entlegene Winkel schon beinahe ganz dem mitteldeutschen Sprachgebiete zugerechnet werden muß, und andere ähnliche Erscheinungen mehr.

Einer Uebertragung dieses Entwickelungsgesetzes auf unseren Boden stehen aber doch allzu große Bedenken entgegen. Einmal läßt sich überall, wo sich ein solcher Uebergang des Niederdeutschen in das Mitteldeutsche vollzieht, eine gewissermaßen mechanische Vermengung beider Elemente nachweisen, die erst allmählich verschwinden wird. In allen den genannten ehemals niederdeutschen Dialekten ist sie bis auf den heutigen Tag noch nicht verschwunden. In unserem schlesischen Dialekt ist aber weder in der Gegenwart noch in der Vergangenheit eine Spur von einem solchen Nebeneinander von Hoch- und Niederdeutsch zu entdecken, denn die verwandtschaftliche Berührung, die ihm wie allen mitteldeutschen Dialekten, obwohl im geringeren Grade wie den meisten davon mit dem Niederdeutschen zukommt, ist das Gegentheil des bloß äußerlichen Nebeneinander zweier an sich irrationaler Größen. Dann ließe sich auch nicht ersehen, zu welcher Zeit diese Ausgleichung und Verarbeitung erfolgt sein sollte.

Unsere ältesten Sprachdenkmäler gewähren ein Sprachbild, das in allen Hauptzügen genau ebenso zu dem heutigen stimmt, wie etwa das gleichzeitige des mittelalterlich fränkischen oder thüringischen Dialektes zu dem entsprechenden heutigen. Es bleibt also hier immer etwas bis jetzt noch undurchsichtiges und unaufgeklärtes, da die Urkunden im gewöhnlichen Sinne und die Urkunden der Sprachgeschichte durchaus nicht mit einander zu vereinigen sind. Es fragt sich nur, welchen von beiden man in diesem Falle größere oder weiter reichende Beweisraft zuerkennen will. Auf der Seite der Sprachgeschichte stehen außerdem auch noch manche andere kulturgeschichtliche Thatsachen, von denen man in den Urkunden nichts erfährt. Das gesammte Gebiet der Volkssitte und des Volkslebens in Land und Stadt trägt in Schlessien ein Gepräge, das von dem echt niederdeutschen ebenso weit absteht wie etwa das fränkische, thüringische oder meißnische. Jene uralten Einrichtungen von unverilgbaren Fähigkeiten in Haus und Hof, Garten und Acker, die das deutsche Schlessien noch jetzt charakterisiren, sind alle zusammen nur mit den entsprechenden mitteldeutschen verwandt oder vielmehr die mitteldeutschen selbst auf unseren Boden übertragen und weisen in keinem einzigen Falle nach Niederdeutschland. Wie soll sich das erklären, wenn man sich nur an jene ohnehin so dürftigen Urkunden halten will? Zu ihrer Stütze bleibt nichts weiter als das Recht, allerdings eine wichtige Stütze, aber nur eine einzige und noch dazu ohne alle Beweisraft für unsere Frage. Denn das sächsische Recht, d. h. der Sachsenspiegel in seinen verschiedenen Metamorphosen hat sich ja auch ebenso gut in den entschieden von mitteldeutscher Bevölkerung bewohnten Landschaften Thüringen, Osterland, Meissen &c., ja sogar in einem Theile von Franken eingebürgert. Für das gesammte Gebiet der deutschen Colonien war er das gleichsam von der Natur selbst indicirte Recht und wurde daher auch überall, ohne Rücksicht auf die Stammesverhältnisse der Einwanderer, als solches verbreitet. Aber alle diese aus einer ursprünglich niederdeutschen Rechtsaufzeichnung abgeleiteten Rechtsbücher, Stadtrechte &c. der mitteldeutschen Landschaften zeigen in der Sprache, in der das sächsische Recht hier erscheint, jene Stammesverschiedenheit deutlich genug. So ist z. B. schon die sehr alte Redaktion des eigentlichen Sachsenspiegels, die der bekannten Weiske'schen Ausgabe zu Grunde liegt, streng genommen eine Uebersetzung in das

mitteldeutsche und zwar in die mitteldeutsche Mundart des Osterreichs und Meißnerlandes, oder vielmehr, wenn man sich ganz genau ausdrücken will, in die hochdeutsche Schriftsprache des 14. Jahrhunderts, wie sie in den bezeichneten Gegenden neben und aus der eigentlichen Volkssprache sich entwickelt hat. Gleiches gilt von allen den zahlreichen Rechtsaufzeichnungen, die auf unserem Boden entstanden sind, und selbst die Urkunden, die sich auf öffentliche oder privatrechtliche Verhältnisse beziehen, gehören hierher, weil ihre Concipienten in der Terminologie und insofern auch in der Sprache jener Rechtsbücher sich gebildet hatten und daraus die Materialien des sprachlichen Ausdrucks entnahmen. So galt denn auch auswärts Schlesien als ein hochdeutsch redendes Land, oder um den Sachverhalt wiederum möglichst genau zu bestimmen, als ein Land mitteldeutscher Zunge. Die Schöffen von Magdeburg haben ihre nach Schlesien bestimmten Rechtsbelehrungen durchweg hochdeutsch verfaßt, gerade so wie diejenigen, die sie nach den Städten der Lausitz, des Meißner Landes und nach anderen mitteldeutschen Landschaften richteten. Ihr Hochdeutsch ist natürlich nicht das Oberdeutsch schwäbischer und bairischer Denkmäler der Zeit, sondern nach unserer jetzt angenommenen Schematisirung, ein eigentliches mitteldeutsch, d. h. ein Hochdeutsch, so gut es die gebildeten Schreiber in Magdeburg zu schreiben verstanden. Für die städtischen Verhältnisse selbst, so wie für die Rechtsmittheilungen, die nach den eigentlich niederdeutschen Gegenden von Magdeburg aus ergingen, ist es hier im Laufe des 14. Jahrhunderts Niemand in den Sinn gekommen, sich der Hochdeutschen Sprache zu bedienen. Dafür reichte man mit dem ortsüblichen Niederdeutschen aus.

---

Die Quellen, aus denen die Kenntniß des schlesischen Dialekts des Mittelalters geschöpft werden muß, sind ohne Ausnahme nach der Absicht ihrer Urheber oder Aufzeichner nicht dazu bestimmt, das eigenthümliche Gepräge desselben der Nachwelt zu überliefern. Der ganzen Zeit lag, wie kaum bemerkt zu werden braucht, jedes wissenschaftliche oder systematische Interesse für den Dialekt als solchen ferne. Was davon in den deutschen Schriftdenkmälern des Mittelalters erscheint, tritt entweder nur zu komischen oder parodirenden Zwecken auf, wie z. B. bei Sifrid Helbling und beschränkt sich dann, wie natürlich, auf das bescheidenste Maß, einzelne Phrasen und

Worte, oder es wird als ein Curiosum mitgetheilt. Dahin gehört die in ihrer Art einzige Stelle im Renner des Hugo von Trimberg, aus der man nicht bloß das scharfe Ohr des Autors, sondern auch den noch wichtigeren Umstand erkennen kann, daß es in dem Deutschland des 14. Jahrhunderts wenigstens einzelne Leute gab, die sich eine vollständige und in allen wesentlichen Dingen richtige Uebersicht über ein so unendlich weites Gebiet, wie das der deutschen Mundarten, verschafft hatten, ohne irgend eines der vielen literarischen Hülfsmittel, welche die Gegenwart benützen kann, und wahrscheinlich auch ohne durch eigene Erfahrung überall an Ort und Stelle die Volkssprache lebendig in sich aufgenommen zu haben. Aber in allen Schriftwerken des dreizehnten Jahrhunderts galt alles das, was sich von dem Lokaldialekt des Autors eindrängte, als ein Zeichen der Unbildung und erst im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts änderte sich diese Auffassung wenigstens in so weit, als man eine gewisse Lokalfärbung neben der noch immer als regelrechtig vorausgesetzten allgemein deutschen, d. h. hochdeutschen Grundlage der Diction natürlich fand, daß man z. B. einem Schreiber in Regensburg nicht verargte, wenn er in sein Deutsch hie und da einige Besonderheiten der bayrischen Mundart — nicht seiner engsten städtischen Heimath, sondern des nächst weiteren Sprach- und Volkskreises — einfließen ließ. Er mochte sich dadurch immerhin von einem andern Schreiber unterscheiden, der aus Basel gebürtig war und in Basel schrieb. Aber der eine wie der andere sollten doch in der Hauptsache sich einer solchen Sprache bedienen, die hier wie dort, oder überhaupt in ganz Deutschland verständlich sei. Nur ein großer Theil von Niederdeutschland, Flandern und Holland mit eingerechnet, hatte sich von dieser Forderung emancipirt oder sie vielmehr niemals anerkannt. In diesen Gegenden haben zwar nicht die empirischen Lokaldialekte, aber doch ein Produkt aus ihnen die Rechte einer Schriftsprache zum Theil bekanntlich bis auf den heutigen Tag behauptet.

In Schlesien gestalteten sich diese Zustände der Sprache nicht anders als in den übrigen hoch- oder mitteldeutschen Landschaften. Je älter die hiesigen Sprachdenkmäler sind, desto weniger sind sie von mundartlichen Einflüssen gefärbt: je jünger, desto weniger vermögen sie bei den immer mehr verblassenden Einwirkungen der Muster aus der guten oder klassischen Zeit sich dem Dialekte zu verschließen. Insofern sind die jüngeren Denk-

mäler für unseren Zweck im allgemeinen ergiebiger als die älteren, obgleich auch bei jenen im Einzelnen immer nur die Individualität des Autors oder Schreibers, seine größere oder geringere Bildung, würden wir es nennen, über das Maß der ohne sein Wissen und Wollen eingebrungenen Spuren der Mundart entscheidet.

Erwägt man das eben gesagte, so ergibt sich, daß es häufig mit der größten Schwierigkeit verbunden ist, zwei begrifflich leicht zu unterscheidende Momente in der Wirklichkeit oder im einzelnen Falle auseinander zu halten. Der Dialekt hat unzweifelhaft im Laufe des Mittelalters sich bedeutend umgestaltet, wenn auch seine Grundzüge dieselben geblieben sind. Die Schreiber haben sich den Einflüssen des Dialekts mehr und mehr hingeeben. Findet sich also in einer Quelle eine mundartliche Form, die früher nicht erscheint, so fragt sich immer, ob wir hierin eine neue Erscheinung der Sprachentwicklung oder bloß ein Symptom des laxeren Schreibgebrauchs sehen sollen. Manchmal wird beides zusammenfallen, manchmal nicht und eine völlig genügende Scheidung ist wenigstens für jetzt häufig nicht möglich, obgleich das Problem selbst auch in der folgenden Darstellung nie außer Augen gelassen werden wird.

Wer die Art der Schreiber deutscher Sprachdenkmäler vom 12. bis 15. Jahrhundert kennt, weiß, wie sehr auf der einen Seite ein zufälliges Muster und auf der anderen die eigene Willkür und Bequemlichkeit ihren Schreibgebrauch bestimmt hat. Es kam ihnen je später desto weniger darauf an, irgend ein System zu befolgen, das sich auf den lebendigen Laut, den sie wiedergeben wollten, stützte. Ihre Muster konnten einer ganz anderen mundartlichen Färbung angehören, deren Lautbezeichnung, wenn man sie genau prüfte, eben nur für den einen Ort vollständig paßte. Nichts desto weniger wurde sie auch anderswo nachgeahmt und nur in so weit verlassen, als sie entweder im einzelnen Falle ein allzu lokales Gepräge trug, und dadurch den Schein erweckte, als sei falsch geschrieben, oder als sich in der schon erwähnten Weise unwillkürlich die Einflüsse des Lokaldialekts des neuen Schreibers geltend machten. Hier in Schlesien haben unzweifelhaft Muster auf den Schreibgebrauch eingewirkt, die wie die gesammte deutsche Kultur von der Fremde herein geführt waren.

Anderwärts in Deutschland hat die Sprache ebenso eine selbstständige Entwicklungsgeschichte ihrer Behandlung in der Schrift, wie ihres eigentlichen Materials. Daß eine wie das andere fehlt hier. Die Muster der Schrift, die hier eingewirkt haben, lassen sich ihrer Herkunft nach leicht bestimmen. Der Schreibgebrauch der anderen westlichen mitteldeutschen Dialekte, besonders des thüringischen und des davon gleichfalls abhängigen meißnischen hat die eigentliche Schule der schlesischen Schreiber gebildet, insofern man den Ausdruck Schule hiefür anwenden darf.

Da sich die Substanz dieser Mundarten so nahe berührt, oder im wesentlichen identisch ist, so eigneten sich diese Schreibmuster vom sprachgeschichtlichen Standpunkt am besten für diesen Zweck. Streng oberdeutsche Einwirkungen auf den hiesigen Schreibgebrauch sind mir bis jetzt nicht vorgekommen, obgleich es nicht unmöglich wäre, daß solche stattgefunden haben. Dagegen lassen sich gewisse Einwirkungen der niederdeutschen, speziell der niederrheinischen Schreibweise nicht verkennen und sollen an ihrem Orte besprochen werden. Sie erklären sich aus der Geschichte der deutschen Ansiedelung in Schlesien und es ist nichts weiter auffallend, als daß sie nicht viel umfassender und stärker auftreten, gerade so wie es bis zu einem gewissen Punkte unerklärlich bleibt, daß das niederdeutsche Bevölkerungselement so wenig Einfluß auf die Gestaltung der deutschen Sprache hier zu Lande ausgeübt hat. Zulezt noch möge mehr als Curiosum erwähnt werden, daß auch eine außerdeutsche Sprache, die polnische, wenigstens durch ihre Schrift einen freilich sehr eng begrenzten Einfluß auf Schlesien gewonnen hat. In der Substanz der Sprache ist davon, so weit meine Forschungen reichen, eigentlich nichts zu spüren, denn einzelne aus dem polnischen, möglicherweise auch aus anderen slavischen Dialecten entlehnte Wörter und eine Anzahl von slavischen Deminutiv- und Roseformen der Eigennamen, die sich in den Urkunden häufig finden, können den durch und durch deutschen Typus des Dialects noch weniger beeinträchtigen, als es die zahlreichen Fremdwörter thun, die später aus allen möglichen Sprachen der Welt in ihm, wie in allen andern deutschen Dialecten Raum gefunden haben. Die Einflüsse polnischer Schreibmuster beschränken sich nicht bloß auf eine kleine Zahl der mir bis jetzt zugänglichen Sprachdenkmäler, sondern auch, und dies ist sehr wesentlich, nur auf eine bestimmte Kategorie von Lauten. Es sind die Zischlaute, nament-

sich die zusammengesetzten, die wie an seinem Orte gezeigt werden soll, ohne Beeinträchtigung ihrer rein deutschen, von der slavischen so unendlich weit abstehenden Qualität doch hie und da mit slavischer Orthographie gegeben werden, ein Verfahren, das den Unvorbereiteten wenigstens momentan manche Verlegenheiten machen kann.

Das Material, worauf sich die folgende Darstellung bezieht, ist zum größten Theil ein zu diesen sprachlichen Zwecken noch unbenutztes und es bedarf daher einiger Worte zu seiner Charakterisirung. Der Hauptbestandtheil gehört der geistlichen Prosa-Literatur des Mittelalters an, die sich hier in Schlesien ungefähr in demselben Umfang, nach denselben Richtungen und in denselben Formen, wie im übrigen Deutschland während und noch mehr nach dem Abgange der eigentlich mittelhochdeutschen oder höfischen Literaturperiode entfaltet hat. Ein großer Theil derselben besteht aus Uebersetzungen, vieles aber ist ursprünglich deutsch geschrieben. Selbstverständlich sind hauptsächlich solche Arbeiten berücksichtigt, deren Entstehung in Schlesien und von eingebornen Autoren aus äußern und innern Gründen anzunehmen ist. Hier entstandene Abschriften von nicht hier geschaffenen Werken durften nur in zweiter Linie berücksichtigt werden. Auch sie sind gelegentlich lehrreich genug, weil sich an ihnen der Gegensatz der fremden Mundart des Originals, zu der des Schreibers, die sich unwillkürlich eindrängt, oft recht naiv zeigt.

Die geistliche Prosa-Literatur verdiente nicht bloß durch ihren Umfang, sondern auch durch andere Eigenschaften eine besondere Berücksichtigung. Ihre Verfasser und Schreiber arbeiteten mehr als andere so recht für das Volk im damaligen Sinne, d. h. für einen weiten Leser- oder Hörerkreis aus den mittleren Ständen der städtischen Bevölkerung. Sie gehörten selbst ihrer Abstammung nach gewöhnlich den mittleren oder auch den unteren Klassen an und in der einen wie in der andern Beziehung waren sie vorzugsweise geeignet, das populäre Element der Sprache wenigstens so weit zur Darstellung zu bringen, als dies überhaupt einem Schriftsteller des Mittelalters möglich und erlaubt war. Vergleicht man damit die hier gleichfalls nicht seltenen umfangreichen Rechtsbücher, so sieht man, wie viel weniger diese, nach der Art und Bildung ihrer Redactoren und Schreiber sich solchen populären Einflüssen der Sprache hingeeben

haben. Daher ist denn auch die Ausbeute für unsere Zwecke aus diesen viel dürftiger als aus jenen.

Ähnliches gilt auch von den deutschen Urkunden öffentlichen und privaten Inhaltes. Sie fallen eigentlich nur durch ihre Masse ins Gewicht, aber es wäre nicht gut thunlich, eine Darstellung der sprachlichen Eigenthümlichkeiten des Dialektes auf sie zu gründen, während eine solche recht wohl allein schon auf die Werke der geistlichen Literatur gegründet werden könnte. Die Urkunden umfassen, wie es ihrem Inhalte nach nicht anders sein kann, einen sehr geringen Vorrath von Sprachmaterial — dies gilt von den öffentlichen wie von den Privaturkunden —, sie bewegen sich immer in den hergebrachten technischen Formeln, und sind in ihrer äußerlichen Conspirung, in der Lautbezeichnung und den Sprachformen größtentheils nur mechanische Copien gegebener aber uns verloreener Formulare, die nur selten durch individuelle Fehler des Schreibers und noch seltener durch solche, in denen seine Mundart die überlieferte Sprachform umstößt, belebt werden. Daher ist aus ihnen, trotz ihrer Datirung und sonstigen genaueren äußeren Bezeichnung, durch die sie für eine wirklich quellenmäßige und kritische Sprachgeschichte unschätzbar sein könnten, weder für die Sprache der Zeit noch des Ortes so viel zu entnehmen, als man a priori zu glauben geneigt ist. Früher hat die Sprachgeschichte oder die Sprachwissenschaft überhaupt sie gar nicht berücksichtigt, neuerdings beginnt sie ihnen einige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es möchte deshalb diese auf eigene längere Praxis gegründete Bemerkung über die Grenzen ihres Gebrauches gerechtfertigt sein, um einer Ueberschätzung vorzubeugen, die sich hier, wie gewöhnlich auf einem neu der Wissenschaft eröffneten Gebiete, sehr wahrscheinlich einstellen wird.

Ueberblicke ich das mir zu Gebote stehende Material, so ist es selbstverständlich, daß es von allen Seiten her noch bereichert und ergänzt werden kann. Indessen reicht es einstweilen doch aus, nicht bloß um die Hauptumriffe des Sprachbildes zu geben, sondern auch um alle wichtigen Einzelzüge deutlich hervortreten zu lassen. Es ist meine Ueberzeugung, daß auch reichere Quellen sehr wünschenswerthe weitere Bestätigungen des bereits gefundenen gewähren werden, aber wenig eigentlich neues.

Mit dem vorhandenen Material läßt sich nicht bloß eine Darstellung

der gesammtschlesischen Spracherscheinungen des Mittelalters gleichsam als ein einziges aus einem Angelpunkt gesehenes Gemälde geben, sondern es treten auch die feineren Nüancen, die Zeit und Ort darin angebracht haben, heraus. Niemand wird nach der Art und Tendenz mittelalterlicher Schriftwerke die Forderung erheben, daß nach beiden Beziehungen hin alles bis ins einzelne klar und durchsichtig sei. Es genügt schon, daß man überhaupt beide Momente an der Hand sicherer Dokumente berücksichtigen und bis zu einem gewissen Punkte durchführen kann.

Alle sprachlichen Dokumente, deren ich mich bedient habe, gehören der Zeit von der Mitte des dreizehnten bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an, oder noch genauer bezeichnet bis zu dem großen Wendepunkt in der deutschen Literatur des fünfzehnten Jahrhunderts, den man als den Beginn der Neuhochdeutschen Literatur ansehen kann. Dieser ist bekanntlich in den einzelnen deutschen Landschaften nicht ganz gleichzeitig eingetreten, obwohl er überall durch dieselben inneren und äußeren Motive veranlaßt ist. Für Schlesien kann man ihn von der schriftstellerischen Thätigkeit des Peter Eschenloer datiren. Dieser gehört schon ganz der Neuzeit an und von ihm und wohl auch zum großen Theil durch ihn beginnt die Sprache der Neuzeit, die reflektirte Anlehnung an fremde, namentlich lateinische Stilmuster, die systematische Abkehr von der Volkssprache und das Bestreben nach einer rationellen Fixirung der Sprache bis in das äußerliche der Orthographie die Naivetät der bisherigen Schriftstellerei zu verdrängen. Natürlich giebt es daneben noch immer nachgeborene Vertreter der alten Weise, die jünger als er sind und manches davon ist auch hier noch berücksichtigt.

Eine Darstellung der mittelalterlichen Sprachzustände wird erst durch eine Beziehung auf die spätere Entwicklung und auf die heutigen Erscheinungen der Sprache ihre volle Belebung erhalten. Es ist deshalb auch hier, wo äußere Rücksichten verschiedener Art ausführlicheres Eingehen darauf verhindern, doch wenigstens überall angedeutet, wo der Anschluß zwischen der Vergangenheit und der Neuzeit zu suchen ist. Zum Glück giebt die noch immer mustergültige Arbeit Weinholds: Ueber deutsche Dialektforschung, die Laut- und Wortbildung und die Formen der schlesischen Mundart. Mit Rücksicht auf verwandtes in deutschen Dialekten 1853, die Möglichkeit, sich ohne Schaden für die Sache kurz zu fassen. W. geht von dem

lebendigen Sprachstand der Gegenwart aus, und registrirt ihn mit so großer Einsicht und Genauigkeit, daß für einen späteren Arbeiter auf diesem Gebiete jedenfalls nur eine bescheidene Nachlese übrig bleibt. Zu seiner Begründung blickt er, wie es der Standpunkt der heutigen Sprachwissenschaft mit sich bringt, nach allen Seiten hinaus, zunächst in die ältere Literatur der Schlesier, besonders der schlesischen Dichter. Die mittelalterlichen Denkmäler sind nur so weit berücksichtigt, daß aus dem damals bekannten und gedruckten urkundlichen Material einige Belege für die Entwicklung der späteren Zeit zu geben versucht werden. Der Standpunkt und der Gang meiner Darstellung ist gerade der umgekehrte, da sie sich die Erklärung des Dialektes im Mittelalter zum Ziel gesetzt hat und sich wenn auch nicht ausschließlich doch vorzugsweise auf unbekanntes, wenigstens ungedrucktes und zu diesem Zwecke unbenutztes Material gründet. Um so häufiger wird sie Veranlassung haben zu ihrer Ergänzung W's Arbeit heranzuziehen, die eben deshalb stets nur als W. mit Seiten-Angabe citirt werden soll.

Die Gruppierung des Stoffes wird sich am zwanglosesten in hergebrachter Weise dreitheilig machen lassen: Betrachtung des Lautsystems, der Flexionen, der wortbildenden Elemente.

Bei der Lautlehre gehe ich überall von dem geschriebenen Zeichen aus und suche dessen wirklichen Werth zu bestimmen. Von einem andern Standpunkt aus, wie ihn W. für den lebendigen Dialekt der Gegenwart einnimmt, ist natürlich der umgekehrte Weg der richtige.

Schließlich bemerke ich noch, daß die einzelnen benützten umfangreichen Sprachquellen gewöhnlich da kurz charakterisirt werden, wo sie im Folgenden zuerst gebraucht sind. Für die Urkunden habe ich ein solches Verfahren nicht für nöthig gehalten, es würde schon wegen der Weitläufigkeit unthunlich sein. Wenn Ort und Zeit der Ausstellung angeführt ist, so genügt das in allen wichtigeren Fällen. Ich kann dabei nicht umhin, der unermüdblichen Bereitwilligkeit dankend zu erwähnen, die mein Freund, Herr Archivsekretär Dr. Korn, mir in der Mittheilung interessanten Materials bewiesen hat. Besonders da die mir von ihm zur Disposition gestellten Abschriften mich der Einsicht der Originale ganz überhoben, was selten von Copien deutscher Urkunden gesagt werden kann.

## A. Bezeichnung und Geltung der Laute.

## I. Vokalismus.

a) die als einfach bezeichneten Vokale.

Es erscheinen a, e, i, o, u, y, deren Quantität gewöhnlich nicht mehr bezeichnet wird; die sehr seltenen Ausnahmen werden an ihrer Stelle erwähnt werden.

Davon gilt A 1) für das gew. mittelh. a u. â, soweit nicht ein Uebergang in alle möglichen anderen Vokale, einfache und zusammengesetzte, die reine Aussprache des mhd. beeinträchtigt hat.

2) ist A gegen den mhd. Gebrauch als Produkt einer Zusammenziehung zweier Silben entstanden, deren erste ein kurzes a, die zweite einen anderen Vokal, gew. tonlos oder stumm e hatte. Dazwischen darf nur ein Consonant stehen, der eine Media der Guttural- und Labial-Reihe sein muß. Beispiele gewährt namentlich das Osterpiel<sup>1)</sup> Fundgruben 2, wo 307, 19 han (habere): klan (plangere) gereimt ist, 316, 1 an (ad): getran (portare) 320, 1 stan (stare): tran 327, 17 betan (inveterascere): an. Hier ist überall ein langes a als Resultat der Zusammenziehung anzunehmen, und die Bindung auf das kurze a in an beweist nichts dagegen. Die spätere Sprache liebt derartige Contractionen noch mehr, wie W. 27 zeigt.

3) a für den Umlaut von a u. â, d. h. mhd. e u. ae. Der ältere Dialekt verwendet a für e sehr selten, der heutige geht auch hierin, wie W. 22 zeigt, viel weiter. In dem Gedicht von des Landgrafen Ludwig des Frommen Kreuzfahrt<sup>2)</sup> findet sich kein einziger beweisender Reim dafür; wohl aber steht im Texte 7738 der magede und öfter tagelich

1) Dies Osterpiel, welches der Herausgeber H. Hoffmann als „schlesisch oder nord-böhmisch“ bezeichnet, gehört, wie alle Sprachformen darthun, unserem Dialekte an. Die schriftliche Aufzeichnung scheint aus dem Anfange des XV. Jahrh. zu stammen.

2) Das Gedicht Des Landgrafen Ludwig d. Frommen Kreuzfahrt, her. v. v. d. Hagen (künftig als L. Kz. citirt) zwischen 1301—5 verfaßt, jedenfalls in der Gegend von Troppau oder in Troppau selbst, zeigt in seiner ursprünglichen Gestalt zwar noch das Bestreben rein mhd. zu sein, aber doch schon viele dialektische Einflüsse. Die Hds. dagegen, die dem Abdrucke zu Grunde liegt, ist von einem nicht viel jüngeren Schreiber, man kann sagen in seinem Landesdialekt übersetzt und dies ist zufällig derselbe, wie derjenige des Dichters. Natürlich haben auch hier, wie immer, die am schwersten zu verändernden Reime die ursprüngliche Gestalt der Sprache des Verf. am besten bewahrt.

neben tagelich. Dieß tagelich ist aber nicht einmal als eine Eigenthümlichkeit des Dialektes anzusehen. Es findet sich auch in streng mhd. Quellen, s. Benecke-Müller Mhd. Wörterb. 3, 8.

Dagegen ist a für ae verbreiteter. I. Kz. bindet 1928, 29 waren (erant): swären 4273, 74 offenbar: schar. Außerhalb des Reimes steht 462 tzu saldē für saelden, 758 unmazige leit. Davon ist bar für baere in offenbar allgemein durchgedrungen, wie in allen mittelh. Dialekten der Zeit, die übrigen Beispiele kehren nur vereinzelt wieder und neben ihnen höchstens noch state oder stat, sammt den davon abgeleiteten Flexionen für das mhd. staete. Die Quantität dieses a wird hier wie in den anderen md. Dialekten schwankend sein. Der Reim offenbar: schar beweist auch hier nichts für die Kürze des a, weil auch sonst namentlich vor einfacher Liquide a:â gebunden wird. Doch spricht die Analogie der späteren Sprache und der anderen verwandten Dialekte der Zeit für die Kürze. Ich verweise darüber auf die Bemerkungen in meiner Ausgabe des Lebens des heil. Ludwig p. 158 und hebe noch hervor, daß, wie man dort sehen kann, auch in den verwandten Dialekten dieses später häufigere Zurückziehen des Umlautes von â bei denselben Worten beginnt, die hier sich als die ältesten Beispiele dafür nachweisen lassen.

4) a für ö, gleichfalls spärlich bezeugt für die ältere Zeit, während der heutige Dialekt es sehr häufig gewährt, s. W. 23. Wo es in älteren Denkmälern erscheint, steht ö immer vor l oder r, verbunden mit einer muta, so daß in dem Magdeburg-Breslauer Schöffengericht (nach der Mitte des 14. Jahrh.) her. v. Laband häufig vorkommende salb, ipse, neben der regelm. Form selb, salczam für seltsam in der Miscellanhsf., die ich künftig G. T. bezeichne, 137a<sup>1</sup>). Hierher rechne ich auch vare

1) Diese Hds. (I. D, 41 der hies. K. u. U.-Bibl.) im Laufe von mehr als einem Menschenalter, etwa von 1440 an, von einer Hand geschrieben und bezeichnet: iste libellus est fratris germani de tribul, ehemals im Besitz des Klosters Heinrichau, worauf auch der Name des Sammlers und Schreibers den wir in der obigen Notiz vor uns haben, hinweist, ist eine ergiebige Quelle für den größeren Dialekt der Zeit, in welchen hier auch fremde Schriftwerke übertragen sind. Verfasser und Schreiber sind verschieden in folgenden Stücken ihres Inhalts: 1) f. 1—80a Betrachtungen über die Passion Christi, was auch in andern Hds. derselben Bibl. z. B. I Q. 84 f. 180a—206a wiederkehrt, nur in weniger durch den Volksdialekt entstellter Form. 2) 81b—129a

für verre, in Der Veter Buoch, 1, 3, Bibl. d. lit. Vereins zu Stuttg. 72 Publ. 1863<sup>1)</sup>). Dies var darf nicht für den Imper. von varn genommen werden, wie der Sinn ergibt.

5) a für unbetontes e in Flexions- und Ableitungssylben, wozu auch als gleichfalls unbetont, das für des, Genitiv des bestimmten Artikels zu rechnen ist, weil es auch hier den Erfsatz eines ursprünglich aus i entstandenen e gilt. Die Form das findet sich nur in späteren Sprachdñm. seit der Mitte des 15. Jahrh. So häufig jetzt dies a für unbetontes, namentl. auslautendes e ist — einer der charakteristischen Züge in der Lautgestalt unseres Dialektes, s. W. 22 — so selten begegnet es im Mittelalter. Fälle, wo dirlangate für dirlangete oder dirlangite, wie die gewöñnl. Form des Dialekts wäre, geschrieben steht, oder anthaldin für enthaldin oder inthaldin können, weil sie so selten erscheinen, auch als bloße Schreibefehler angesehen werden, wozu das eine richtige a der Stammsylbe Veranlassung gab.

6) a für mhd. o, hier, wie in den anderen mitteld. Dialekten früherer und späterer Zeit, häufig erscheinend, was W. 24 am übersichtlichsten zusammenstellt. Dies helle, scharfe a tritt in diesem Dialekt nur auf vor ch, ck, zz, l u. n gew. mit folgender Muta, oder in wenig betonten Partikeln und Nebenwörtern, offenbar überall unter dem Einflusse desselben lautlichen Motivs. Je älter unsere Denkmäler sind, desto häufiger erscheint es, die späteren beschränken es, entsprechend der schwereren Aussprache, die sich an der Stelle des leichteren und feineren Vokalismus der mhd. Periode durchsetzte, mehr und mehr und so ist es ein Hauptmerkmal für die chronologische Bestimmung. Auch erscheint es häufiger und länger in den Sprachdenkmälern, die auch aus anderen Gründen in

---

Prosaische Geschichte des Tundalus. 3) 129a 130b 176a Sprüche der Altväter. 4) 179a 250b Geschichte von dem Geiste des Henrichs Puschmann in dem Dorfe Nebrich, Kiever Landes. Für die übrigen Bestandtheile der Hds. scheint Schreiber und Verfasser dieselbe Person zu sein, namentlich für 131a—175b von dem Fegfeuer des hl. Patrik und von der Verückung eines jungen Herzogs. Der Dialekt ist aber hier wie dort fast mit gleicher Unumschränktheit durchgedrungen.

1) Der Herausgeber Hr. Palm behauptet mit Recht, daß die Abfassung dieses Werkes nicht in Schlessen stattgefunden habe. Wohl aber gehört die Hds., die sich noch jetzt hier an Ort und Stelle befindet, nach Schlessen. Der Schreiber hat die ursprüngliche Vorlage, die sich deutlich als eine oberheinische, wahrscheinlich strasburgische erkennen läßt, fast überall stark verwischt.

die westlichen und nördlichen Gegenden Schlesiens gesetzt werden müssen, als in den übrigen. Wie weit der heutige Dialekt es noch bewahrt hat, zeigt W. a. a. D.

So erscheint in einer Psalmenübersetzung (künftig als Ps. citirt<sup>1</sup>) kacher, pharetra, tachtete, filiae, backe, hircorum, gegazzen, fusum, sal, salt, debeo, debes, stalz, superbus, dach, tamen, ab, utrum, adir, aut. Außerdem wart, verbum, und dazu antwort, was nicht unmittelbar dem mhd. antwort entspricht, sondern von der Sprache direkt aus wort gebildet ist, jach, etiam, var, prae, auch hier und da daß anderwärts so häufige van für von in anderen älteren Schriftwerken und Urkunden. Seit dem 15. Jahrhundert begegnet man gewöhnlich nur den angeführten Partikeln und wenig betonten Wörtern, wie ap, jach, soweit dies überhaupt später noch vorkommt, auch dem charakteristischen schlesischen ak für ok; sal behält diese Form fast durchweg bei. Für ader, adir erscheint später häufiger adder, addir, mit durch Verdoppelung des Consonanten bewirkter Verschärfung des Vokals. Wie anderwärts ist auch hier das tiefstonige o oder u in briutegome oder gume in a übergegangen und zwar schon in den ältesten Denkmälern.

Ich möchte dies a nicht mit W. und den anderen von ihm citirten Autoritäten für niederdeutschen Einfluß erklären. Im niederd. tritt es in ganz anderem Umfang und nach anderen Gesetzen auf. Unter den übrigen md. Dialekten des N.-A. erscheint es besonders im fränkischen genau in derselben lautlichen Motivierung wie in dem schlesischen, ist aber auch dort ebenso wie hier später sehr beschränkt worden. Ich verweise z. B. auf die deutschen Urkunden des 13.—15. Jahrh. bei Schöppach Henneb. Urkundenb. 1 und den Fortsetzungen B. 2 u. 3, wo man liest: wache, hebdomas, halczis, ligni, wallin, velle, behalsin, adjutus, galde, auro, graschin, grossi, ab, addir, sal, var, nach, dach, und anderes.

<sup>1</sup>) Dies älteste umfanglichere Denkmal des hiesigen Dialektes ist erhalten in I, Q. 237 der hief. R.- u. U.-B. mit der alten Bezeichnung: Psalterium per hebdom. cum versione germanica. Die HbJ. gehört in die 2te Hälfte des XIV. Jahrh. ist aber deutlich, wie die Fehler darthun, die Abschrift eines älteren Originals. Sie ist im Anfang unvollständig, indem 3 Pagen = 12 Blatt fehlen. Sie beginnt mit Ps. 9, 13 und ist von allen bisher bekannten Psalmenübersetzungen des N.-A. unabhängig.

E steht 1) für das mhd. e u. ë, ohne daß die verschiedene Qualität des Lautes in der Schrift bezeichnet würde, was bekanntlich auch in den übrigen Hds. deutscher Sprachdenkmäler des M.-A. nicht zu geschehen pflegt. Es ist aber daraus nicht zu folgern, daß kein Unterschied der Aussprache stattgefunden hat. So gut wie im gew. mhd. wird auch unser Dialekt beide von einander gehalten haben. Wenn W. 30 für den heutigen schlesischen Dialekt ein Zusammenfallen beider Laute behauptet, so ist dies für eine Anzahl von Beispielen allerdings zuzugeben, aber selbst für die gegenwärtige Sprache in solcher Allgemeinheit nicht zutreffend. Noch weniger läßt sich daraus ein Rückschluß auf die Vergangenheit machen. Wenn sowohl e als ë (s. o. p. 17 u. 18) gelegentlich durch a ersetzt werden, so folgt daraus nichts weiter, als daß in einzelnen Fällen der sonst geforderte Umlaut des a im Dialekt unterlassen wurde, und daß ë jedenfalls schon in der späteren Zeit des M.-A. zu der jetzt allgemein in allen hochdeutschen Mundarten durchgedrungenen Aussprache als sog. offenes e neigte, wofür man besser ä schreibe und auch wirklich einzeln in gewähren, gebähren, gähren, Bär etc. schreibt. Mir ist es, wie ich hier nur beiläufig bemerken will, sehr wahrscheinlich, daß schon früher diese Aussprache des ë sich durchgesetzt hat, wofür die seit dem 14. Jahrhundert immer weiter um sich greifende Bezeichnung ä oder å für ë spricht. S. darüber Kehrein Gramm. der deutsch. Sprache vom 15.—17. Jahrh. I. p. 45 und die dort gegebenen Nachweisungen. Ph. Wackernagel's Ansicht: Edelsteine d. Dichtung p. XIX, XX ist sonach mit einigen Beschränkungen für richtig zu halten.

e wird 2) geschrieben für mhd. ê u. ae; letztere Schreibung ist nicht bloß den mitteld. Dialekten durchweg eigen, sondern überwiegt so sehr in allen mhd. Hds. seit der 2. Hälfte des 13. Jahrh., daß man sie die allgemeine übliche nennen kann. Für das Zusammenfallen der Aussprache beider in ihrer Genesis so verschiedenen Laute ist damit so wenig etwas bewiesen, wie bei e u. ë.

e für ê erscheint in unsern Sprachdenkmälern häufig als Resultat einer Consonantenausstoßung und Vokalzusammenziehung, genau nach denselben Gesetzen nach denen a d. h. â auftrat (s. o. p. 16) so sen gew. Form für seggen, benedictio, ken für kegen, contra, wene für wegene, currus, lot für loget, woneben immer auch die volleren diphthong. For-

men sein, kein, weine, leit erscheinen, von denen unten. Dies e giebt unsern hiesigen Schreibern die doch nur selten benutzte Veranlassung zur Abbringung des hier außerdem fast verschollenen Zeichens der Länge. So finde ich in einer Striegauer Urkunde von 1363, in Abschrift mitgetheilt von Hrn. Dr. Korn, *rèn pluvia*, während anderwärts gew. bloß *ren* oder rein steht, *snê* in derselben Urk. für das auch mhd. ê.

3) e für mhd. a durchgängig in *wen*, *wenne* sowohl für mhd. *wan* (ahd. *hwanta*) wie für *wanne* *wenne* (ahd. *hwanne*) und in der mhd. seltenen Bedeutung *quam* = goth. *hvan*. Ebenso erscheinen die Wörter mhd. *arbeit*, *armuot*, *antwort* in den meisten, besonders niederschlesischen Sprachdenkmälern als *erbeit*, *ermut*, *entwort*, selten mit dem hochd. a.

Einzeln epgrunde, eptgrunde mhd. abegründe in einer 1340 vollendeten Abschrift einer Psalmenübersetzung<sup>1)</sup> *stathelder* in einem Beichtspiegel vom Ende des XIV. Jahrh.<sup>2)</sup> G. T. *mermilsteyn*. Die Form des für daz begegnet am häufigsten bei Ps. u. P. P. In Urkunden erscheint häufig *pferrer*, *parochus*, *stehnecher*, *radmecher*, neben den schon oben angeführten Wörtern und ihren Ableitungen.

Ueber den Gebrauch des späteren und heutigen Dialektes s. W. 30, wo auch Beispiele aus anderen md. Dialekten genügend angeführt sind. Zur Ergänzung führe ich noch an, daß in fränk. Sprachdenkmälern,

1) Erhalten in I, D. 26 der hies. R. u. U. B. von der Hand des Schreibers als *spalterium* (sic) *Petri de paceow* bezeichnet. Hoffmann v. Fall. hat in der Schles. Monatschrift S. 75 f. über sie gesprochen und p. 676 die Uebersetzung des Ps. 41 mitgetheilt. Diese Psalmenübersetzung, die ich nicht mit H. a. a. D. eine Interlinearversion nennen möchte, was viel eher von der oben (s. Nam. I S. 19) besprochenen gilt, ist ebenfalls ganz unabhängig von jeder anderen bisher bekannten Psalmenübersetzung des W.-U. und also schon die 2te selbstständig, die nach Schlessen gehört. Daneben sind mir noch Spuren einer 3ten gleichfalls selbstständigen vorgekommen, über die ich, da es mir noch nicht gelungen ist, sie bis zu ihrem Ursprung zu verfolgen, hier noch schweige. Diese Ps.-Ueb., künftig als P. P. bezeichnet, ist jedenfalls nicht erst 1340 gemacht, sondern älter, aber jünger als Ps. Die Namen des Verf. und des Schreibers dieser Abschrift — denn es ist, wie die Schreibfehler sicher darthun, auch wenn man das Kennzeichen der älteren Sprachformen nicht gelten lassen wollte, nur eine Abschrift aus einer nicht sehr correcten Vorlage — sind unbekannt. Aus der mitgetheilten Notiz schließt H. a. a. D., daß Peter v. P. der Verfasser sei: nach gewöhnlichem mittelalterlichem Sprachgebrauch, wie jeder Kenner solcher Dinge zugeben wird, steht darin nur, daß die Hdsf. für P. v. P. gemacht sei.

2) In IV, Q. 38 der hies. R. u. U. B. f. 1—19a, einer Miscellanhd., deren andere Bestandtheile dem XV. Jahrh. angehören, künftig als Bs. citirt.

namentlich in dem henneb. Urkb. 1, 2, 3 dieselben Worte vorzugsweise mit e für a erscheinen, die für den hiesigen Dialekt als charakteristisch aufgezählt sind, also erbeit, ermut, entwort oder wurt, pferrer; ein dort sehr beliebtes mechte Conj. Praet. von machen ist mir wenigstens in älteren schles. Denkmälern nicht aufgestoßen, wohl aber in späteren.

4) e für i, in sehr weitem Umfang in dem Dialekte des M.-N., später beschränkter s. W. 31. Dieser Lautwechsel findet in unseren Denkmälern nicht bloß vor den Consonanten und Consonantverbindungen statt, die ihn anderwärts z. B. im altthür. Dialekt bedingen (s. L. d. h. Ludw. p. 159), sondern auch vor allen andern einfachen Cons. und vor ch, tz, st. So erscheint schon Ps. hemel, coelum, sebin, septem, gebit, dat, swegin, tacuerunt, schenin, visi sunt; in einem andern fast ebenso alten Denkmale, einer Predigt über eine Stelle des Proph. Naum <sup>1)</sup> vel, multum, desen, istis, er, vos, und ejus, eorum, em, en, ei, eum, iis, se, ea, eam, ii, ech, ego, mech, me, dech, te, geschreiben, scriptum, bens, sum, mete, cum, wel, volo, est, est. Im XIV. Jahrh. nimmt der Gebrauch offenbar zu, im XV. ab; so schon in einem umfangl. Tractate über den zwölfältigen Nutzen des Reichthums Christi, um die Wende des XIV. Jahrh. geschrieben <sup>2)</sup>. Außer den schon berührten hemel, geschrebin, desem, seben, sebende, gebit, mete, erscheint hier nur noch wedir, contra, brengt, affert, vorsepet, perdit, ledemesse, membra, hen, inde, aber die richtigen mhd. i stehen häufig daneben; in Bs. wert für mhd. wirt, bederbe, bederman, homo probus, wechtelechin für wihtelkin, henderst, ultimus G. T. fredesam, ingesegel neben einigen schon angeführten Wörtern. Am längsten dauert dieser Uebergang vor einfachen Medien und s, also z. B. in gebit für gibet, wedir für wider, deser für diser etc.

In den Urkunden, die doch erst in der 2ten Hälfte des XIV. reichlicher werden, erscheint dies e viel seltener; wo es vorkommt, sind es dieselben Beispiele, wie die oben angeführten.

<sup>1)</sup> In I. fol. 569 f. 105b Predigt über Naum 1, 4, am Anfang und Ende unvollständig. Künftig als Pr. N. citirt.

<sup>2)</sup> In I. fol. 773 f. 14a f. von einer Hand von der Mitte des XV. Jahrh. nach einer älteren Vorlage geschrieben, künftig L. C. citirt.

5) e für mhd. ei, in den älteren Denkmälern und wahrscheinlich auch in der lebendigen Sprache einst viel seltener als in der Gegenwart, worüber W. 32 n. 34 zu vergleichen ist. In Ps. erscheint es als große Ausnahme je einmal in intrenit (für mhd. entreinet) neben öfter geschriebenen intreinait, und wene, currus neben weine, wie überhaupt die unter e 2) berührten Fälle des durch Contraction entstandenen ê hierher gehören, da sie durch ein ei erst durchgegangen sind. Pr. N. czechen signum P. P. undersmechen, subsannare, enekeit, unitas, beczegete, ostendit, geweht, mollitus, helig, sanctus, senen, benedicere, tiefstonig in vorurtelt, damnatus. Daneben aber überall die gewöhnl. ei Formen. Je später die Denkmäler, desto häufiger erscheint es und besonders in solchen, die auch aus anderen Gründen nach Niederschlesien hinweisen, so in I. C. außer den schon erwähnten Beispielen czwen, duobus, enczweeder, aut, enandir; in einer Sammlung physikal. und astronom. Traktate des XV. Jahrh.<sup>1)</sup> renigen, gereniget, mestern, magistris, mede, ancillae, elkste, undecimus, veranderweten, variare, neben den schon angeführten Beispielen. Aber nie erscheint es vor m, f, p, z. — Besonders greift es im XV. Jahrhundert an der Stelle eines tiefstonigen ei in der Compositionsylbe heit, also wyshet, kundyket etc. um sich und hier findet es sich auch am häufigsten in den Urkunden, wo die anderen Fälle viel seltener als in den übrigen Schriftwerken erscheinen. Dieß e in heit wechselt sehr oft mit i, wie auch hier und da sogar das hochtonige e für ei, und wird unten noch weiter besprochen werden.

6) e für mhd. î, nhd. ei, tritt sehr selten auf in der älteren Sprache und ist auch gegenwärtig nur beschränkt, s. W. 32. Aus I. C. führe ich an sen für sin, esse, f. 149a, am häufigsten in Men. Pr., wo 1b begreffet, capit; czwege öfter für rami, lechnamis corporis, 2a, 8a. sonst leichnamis.

7) e, d. h. ê für oe ebenso selten, wie in dem heutigen Dialekt häufig, s. W. 35. Im Men. Pr. steht 13b schenes weter, 25a dy

<sup>1)</sup> Die Hdsf. der R. u. U. B. ist bezeichnet IV, Q. 35a und gehört verschiedenen Verfassern und Händen an, deren letzte 1467 geschrieben hat. Sie wird nach ihrem wichtigsten Stück, einem Menologium, als Men. Pr. (prosaisch, zum Unterschied von einem anderen poetischen) citirt werden.

menit menses; da im Dialekt das mhd. mānet schon zu mōnet, mōnit geworden ist, so ist dies e hierher und nicht unter 2 zu stellen.

8) Sehr vereinzelt für o oder ö, was jetzt gleichfalls viel häufiger, s. W. 33. Im Osterpiel Fdgr. 306, 11 reimt snelle auf volle. In Urkunden finde ich hier und da selde für solde, hesin für hoven, curiis geschrieben. —

Für I in allen seinen verschiedenen Bedeutungen schreiben alle hiesigen Schreiber y. Auch in der gewöhnlichen späteren mhd. Schreibung greift dies y, das schon ahd. vereinzelt auftrat, seit dem 14. Jahrhundert um sich. Niemals bis zu den reflectirten Versuchen einer Festsetzung der Orthographie in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. und später ist es mit einiger Consequenz verwandt. In unseren Hds. ist, wenn man irgend ein Princip aufspüren wollte, höchstens nur das rein graphische zu entdecken, es wo möglich an die Stelle anlautender oder auslautender i zu setzen, aber noch öfter fließt es willkürlich aus der Feder. Nirgends ist auch nur eine Spur, daß damit etwa i bezeichnet werden sollte, wie gewisse Klassen besonders niederrheinischer und niederländ. Hds. des M.-A. es gethan haben. Es ist aber nicht zu leugnen, daß es die hiesigen Schreiber früher und häufiger gebraucht haben, wie die anderer mitteld. Gegenden, z. B. Meißens, Thüringens, Frankens und vielleicht mögen dafür niederrhein. Vorlagen maßgebend gewesen sein.

i steht 1) für das mhd. i u. î.

2) für verschiedene e Laute und zwar a) für e, Umlaut des a, b) für ë, c) für tonloses e, d) für ê (ae).

a) i für e, ein besonders in den älteren Denkmälern ziemlich häufiger Fall. Ps. hat inphinger neben enphenger, ungestirket P. P. stirke, sitege, satio, nipfen, dormitare, vortirbet, proterit. In einem Traktate über das Leben des heil. Paphnutius aus dem 14. Jahrh. <sup>1)</sup> vorcziret, terit, hirt, durus, kirker, carcer, hingen, pendere, yrczney, medicamentum. Noch im Men. Pr. wirme, was freilich auch wie schon das ahd. wirma, s. Graff Sprachsch. I., 978 u. das mhd. wirme, s. Benecke-Müller 3, 525 auch in streng hochd. Schriften erscheint.

<sup>1)</sup> In Hds. der R. u. U.-B. I, Q. 119 von verschiedenen Händen aus dem 14/15. Jahrh., künftig als T. P. citirt.

Ueber die Verbreitung dieses i in anderen mitteld. Dialekten der Zeit verweise ich auf mein *L. d. hl. Ludw.* 159.

b) i für *ë* ein sehr seltener und eig. umorganischer Fall, da i für e das äußerste Ziel war, welches die Lautbewegung in a + i durch den sogenannten Umlaut des a erreichen konnte, während das äußerste Ziel für die Lautbewegung der sog. Brechung, der Beeinflussung eines i durch ein folgendes a naturgemäß in a liegt. Uebrigens ist dies i für e auch dem gegenwärtigen Dialekt nicht fremd, s. *W.* 39. Aus älterer Zeit führe ich an *T. P. smirze, dolor Men. Pr. pitterszeligen, petroselinum, widder utrum.*

c) i für tonloses, oft auch für in der feineren mhd. Aussprache stumm gewordenes e, also in Flexions- und Ableitungs-, auch Vorseßsylben aller Art, die consonantisch schließen. Eine der charakteristischen Eigenthümlichkeiten aller mitteld. Dialekte bis ins 16. Jahrh., wo es sich allmählich verliert und gegenwärtig überall verschwunden ist. Unter allen md. Dialekten sind die mittelhheinischen hierin am weitesten gegangen, wie schon die ältesten Sprachdenkmäler des 11. und 12. Jahrh. *Annolied, Kaiserchronik* in der rhein. Redaktion, *Alexanderlied, Rolandslied* etc. bezeugen. Unter den inneren und östlichen mitteld. Dialekten hat es keiner im größeren Umfang als der unserige. Zunächst steht ihm der fränkische hierin wie in andern Dingen.

Aus der unendlichen Fülle von Beispielen hebe ich nur hervor in *Ps. erdin, terrae, todis, mortis, kolin, carboni, stortis, concussisti, gemanchveldigit, multiplicatus, ubir, super, schallin, canere, sprechinde, loquens, iamir, silbir, sebin, septem.* Die Vorseßsylben ent (en) und er sind hier schon fast allgemein in int (in), intreinitt, inpfohen etc. und ir oder dir irflossen, dirhorin übergegangen, aber ver ist nur hie und da zu vir geworden. Ebenso erscheint stets als ie die unbetonte Sylbe ec des eig. mhd. die bald auf ehemal. ac oder uc, bald auf ic (ie) zurückweist, wie in *blutic, gutic* etc. Daher auch *reynikeit, hertikeit* durchgängig mit i, nicht e. Bei *P. P. sundir, sed, gotis, werdyn, fieri, bosyn, malorum, wonyt, habitat, czubrichift, frangis.* In den Vorseßsylben ist derselbe Gebrauch wie in *Ps.* wie er überhaupt von Anfang an fast durch alle Sprachdenkmäler bis weit ins 15. Jahrh. hinein herrscht, dagegen erscheinen hier Ableitungen auf *ikeit* und *ekeit*

neben einander z. B. gerechtekeit u. gerechtikeit. Sehr verbreitet ist der Gebrauch auch in L. C.; hier sind die Fälle von Interesse, wo durch den gleichzeitigen Uebergang des hochtonigen i in e ein vollständiger Tausch der Vokale erfolgt ist: wedir für wider, geschrebin, irstegin, lebin, brengin, sebin, gebit, vorteliget (delet), desim, nedine etc., was sich auch anderwärts häufig, aber doch nicht so verbreitet wie hier findet. Bemerkenswerth ist, daß dies i für e der Ableitungs- und Flexionssylben viel seltener in den Urkunden erscheint als in den übrigen Schriften. Die Gründe scheinen dafür zu sein 1) daß die Urkunden ihrer Masse nach überhaupt mehr der spätesten Zeit des M.-A. angehören, wo dieser Lautübergang allmählich zu verschwinden begann, 2) daß die Urkunden wenigstens im Durchschnitt sich freier von dem Eindringen des Dialekts halten. Dagegen haben die Urkunden allein eine merkwürdige Anwendung dieses i erhalten, im Auslaut, wo es für gewöhnlich nicht erscheint. Ich beziehe mich dabei auf eine Reihe von Schriftstücken aus dem sogen. Rothem Buche von Löwenberg, die mir abschriftlich von Hrn. Dr. Korn mitgetheilt wurden. Da findet sich elagi, varnde habi, erbi, gebudi (aedes) laubi, mit rehti, ja sogar erbigenoz und mehrmal nach einander di habi widir gebi, di ersti gabi etc. In Lausitzer Urkunden kommt derartiges, aber sehr vereinzelt vor, ebenso unter den anderen nächstverwandten mitteldeutschen Dialekten in osterländischen und sehr alten thüringischen Sprachdenkmälern. In den westlicheren, namentlich mittelhheinischen Dialekten ist diese Erscheinung bekanntlich sehr häufig.

d) i für ê, oder auch ae. Für den späteren und heutigen Dialekt giebt B. 40 Beispiele. Dieser Uebergang findet besonders vor r und l, offenbar durch Einwirkung dieser Liquiden statt. So steht schon Ps. hirschîn neben herre und herrschaft, wo freilich das ursprüngliche ê in hêrisôn schon in e verkürzt sein kann. Derselbe Fall ist in dem später immer häufigeren hirre für herre anzunehmen, so daß es eigentlich unter b. zu setzen wäre. Aber in einer fast ebenso alten Predigt<sup>1)</sup> findet sich irsamkeit für ersamkeit. In einer Homilie des XIV. Jahrh.<sup>2)</sup> irstin

1) Aus Hds. der hies. R.- u. U.-B. I. f. 569 f. 186 a, künftig Pr. Dr. (Predigt am Tage der heil. Dreikönige) citirt.

2) Aus Hds. der hies. R.- u. U.-B. I, Q. 84 f. 207 f. Die Miscellanhsf. enthält vorher und nachher noch eine Anzahl anderer deutscher Stücke von jüngerer Hand.

primi, irbarn, irwerdige, G. T. syle, anima, gin für gèn, ire. In einer poetischen Bearbeitung eines Menologiums<sup>1)</sup> neben den erwähnten Fällen vorsiret, miret, (auget) in Men. pr. lire für laere, vacuus, wie hie und da auch wire, wir für waere erscheint. Aus Urkunden erwähne ich, mit Ausschluß der bereits schon vorgekommenen Fälle, fyde für fède, Strieg. Urkd. v. 1389, mitgetheilt von Hrn. Dr. Korn; aus einer Leobschützer Urk. Tzschoppe u. Stenzel p. 371, wahrscheint. dem Ende des 14. Jahrh. angehörig witag, gewytagte für wètag etc.

3) i für mhd. i. Der hiesige Dialekt hat unter den verschiedenen mitteldeutschen, so viel ich sehen kann, am frühesten und durchgreifendsten ei, nach neuhochd. oder vielmehr schon früher oberdeutscher, namentlich bairisch-österreichischer Weise, durchgeführt, daher wird die Besprechung der Reste dieses i am besten mit der Betrachtung des ei verbunden.

4) i für mhd. ie (geleg. auch für iu in gewissen Flexionen, wo es später zu erwägen ist): die gew. mitteld. Verengung des Diphthongen, die allgemein neuhochdeutsch wenigstens für die Aussprache durchgedrungen ist. Wir sprechen rief, schreiben aber noch rief. Schon die häufigen Reime L. Kz. 2962, 63 vil (multum): viel (cecidit) 3451, 55 schielt (scutum) so der äußeren Gleichförmigkeit wegen geschrieben, enthielt 872, 73 lief: schif 2454, 55 tyr (bestia) wir 3408, 9 rief: schif beweisen, daß wo selbst eine gebildete Sprache vorherrscht, doch gerade diese Eigenthümlichkeit des Dialektes nicht verleugnet werden kann. Sie beweisen zugleich, daß außer der Verengung des Diphth. auch noch Verkürzung stattfand, denn alle die angeführten Reime beruhen darauf. Also derselbe Fall schon in der Sprache am Anfange des XIV. Jahrh. wie gegenwärtig s. B. 40. Daraus erklären sich auch die so häufig nach dergleichen i erscheinenden Doppelsonanten an der Stelle eines historisch berechtigten einfachen, z. B. bitten für bieten, flissen für fliezen, liffen für liefen.

Da der Gebrauch des i für ie schon in den ältesten Denkmälern ein so allgemeiner ist, wie z. B. Ps. fast schon kein ie mehr kennt, so bedarf es hier weiter keiner Beispiele dafür. Dagegen werden die Ausnahmen,

Diese Homilie, über Joh. 19, 41 gehört ihrer Abfassung nach vielleicht noch ins XIII. Jahrh., der Schrift nach in das Ende des XIV. Künftig wird sie als Hom. citirt.

1) In Hbf. der R. u. U. B. IV, Q. 38 erhalten, und der Mitte des XV. Jahrh. angehörig, künftig als Men. poet. citirt.



d. h. die Bewahrung des mhd. ie wenigstens in der Schrift an ihrer Stelle bei den Diphthongen zu erwähnen sein.

5) i für mhd. ei häufig mit e wechselnd (s. o. p. 23) und gerade so wie dies, z. B. Pr. Dr. gerechtekit, suzekit, dorftekit, neben den herkömmlichen Formen in ei. Am verbreitetsten bei Nicolaus v. Cosel um die Wende des 14. Jahrh. <sup>1)</sup>, wo man unkeuschyt, worhyt, vinsterkyt, renekyt, vorborgenkylt neben wyshet etc. liest, wo sogar öfter kyn für kein d. h. gegen, daneben allerdings auch ken erscheint, auch czychin, signum, anderwyt und hilig neben helig kommt vor. Auch in Urkunden begegnet dies i, so in einer Striegauer von 1352, mitgetheilt von Hrn. Dr. Korn, erbit, erbytin neben den richtigen Formen in ei, und neben der sonst gewöhnlichen Abweichung in e. Im Cod. dipl. Sil. IV., in einer Urkd. v. 1449 steht vil für veil, schultisen für schultheizen. Den Gebrauch der späteren Zeit giebt W. 40.

6) i für mhd. ü u. ue, gegenwärtig sehr verbreitet, W. 41, in den mittelalterl. Denkmälern selten. In B. S. finde ich geentwirt für geantwürtet, brifte, probavit. Wenn N. C. 85 a dürsterbin für dirst. geschrieben hat, so zeigt diese Schreibung, daß die Aussprache i für ü sehr verbreitet war. So wechselt G. T. 148 b u. 149 a slibrich u. sluprich. Eine Schweidn. Urk. v. 1336, Tzsch. St. 541, hat cichner = züchner, eine andere von demselben Jahre, mitgetheilt von Hrn. Dr. Korn, hancziken, was auf die Form hantschüekîn zurückzuführen ist. Unter den verwandten mitteld. Dialekten, in denen wie in den meisten oberdeutschen diese Abweichung des ü in i später und heut allgemein um sich gegriffen hat, zeigt der fränkische dieselbe geschrieben am frühesten. So in den Urk. bei Schöppach: imme für ümbe, gylte für gülte, wurde für würde, gehilzchen für gehülzekîn, sogar bergeschaf für bürgeschaf und vieles andere der Art.

1) Die von ihm herrührende Miscellanhsf. der hies. K.- u. U.-B. ist I, Q. 466 bezeichnet, hat schon Hoffmann Monatschrift f. Schl. 738 f. besprochen auch dort einige geistliche Lieder mitgetheilt (die dann auch Kirchenlied. 162, 63 wieder abgedruckt sind). Diese Lieder sind nach 1417 geschrieben, weil der Scintillarius der vorher geht, 1417 geendet ist, aber ein großer Theil der Hsf. an der über ein Menschenalter gearbeitet wurde, gehört noch dem XIV. Jahrh. an. Sie repräsentirt den oberchlestschen deutschen Dialekt fast um ein Jahrh. später als die in gleicher Umgebung entstandene Kreuzf. des E. Ludwig. Künftig wird diese außerordentlich wichtige Sprachquelle N. C. citirt.

O. 1) für mhd. o u. ô, wo es nicht durch a u. u, beziehungsweise durch e verdrängt ist.

2) Für mhd. a, vor Liquiden, namentlich r, selten vor anderen Consonanten, so allgemein von den ersten Sprachdenkmälern an in dor, wor in den Verbindungen dieser Ortspartikeln mit anderen, wie dorumbe, worumbe, dorinne ꝛ. Ps. schreibt 103 b bongite für bangete, sustinui. — P. P. nomin öfter für namen; Ostersp. Fdg. 301, 5 reimt manne: konte. Vielleicht auch in dem häufigen gekort von kēren, gelort von lēren, falls man hier wie im thür. Dialekt eine Verkürzung der ursprünglichen Länge annehmen darf, die mit dem unorganischen Rückumlaut eingetreten ist. S. L. d. hl. Ludwig 159. Ueber den Gebrauch dieses o im heutigen Dialekt s. W. 51.

3) für mhd. â, einer der häufigsten Fälle, der den reinen â Laut schon in den ältesten Denkmälern der Schrift und wie viel mehr noch im gewöhnlichen Leben im weitesten Umfang verdrängt hat, wie es heute ja auch noch geschieht, s. W. 57.

So schon in Ps. vor allen möglichen Conson. hot, habet, mole, vice, rot, consilium, quomen, venerunt, woren, erant, jor, annus, enphon, accipere, iomir, planctus, strofe, poena, vrogen, quaerere, odim, spiritus, worheit, sprochin, obenczit, vespera, oszen, comederunt, wofin, noch, post, roche, vindicta, slofin, etc. etc. vollends im Auslaute jo, do, no (für nach). Wenn auch die a Formen neben jenem inlautenden o noch vorkommen, so sind sie eben nur Reste der Bildung der Schreiber, aber nicht mehr ihre lebendige Sprache. Auffallend ist, daß sich das a hier in einigen Wörtern ohne ersichtlichen Grund lange, freilich zuletzt erfolglos gegen seine Vertauschung mit o zu sträuben scheint, so in an, ane, sine, wo die mhd. Form ohne, die auf der gew. mitteld. Aussprache beruht, wie sie anderwärts schon seit dem 15. Jahrh. durchgedrungen war, hier sehr spät und vereinzelt Geltung gewinnt. — Ich verzichte darauf, aus den übrigen Quellen noch mehr Beispiele o = â anzuführen und bemerke nur noch 1) daß auch hier wie in anderen Dingen die Urkunden sich einer verhältnißmäßig reineren Sprache befleißigen, obgleich auch sie allmählich mehr und mehr sich der Wiedergabe des gröberen Lautes der wirklichen Sprache bequemen. Es ist daher dies stufenweise Umsichgreifen des o eines der wichtigsten Hülfsmittel-

mittel zu ihrer chronologischen Bestimmung. Lokale Einflüsse der einzelnen Ortsmundarten habe ich darin nicht auffinden können, sondern die Erscheinung entwickelt sich gleichförmig auf dem ganzen Gebiete.

2) stimmt auch hier wieder unser Dialekt unter allen mitteldeutschen des M.-N. am meisten mit dem fränkischen und zwar mit den nördlichen Untermundarten desselben. Freilich begegnet diese so natürliche Vergrößerung des a gleichzeitig, sowie früher und später auch in allen oberdeutschen und in sehr vielen niederdeutschen Mundarten, aber da sonst nichts auf direkte Einwirkungen derselben auf unsern Dialekt hinweist, so ist diese Uebereinstimmung von keinem Belang. Dagegen ist die oben erwähnte Erscheinung innerhalb des Kreises der nächst verwandten und äußerlich von einander abhängigen mitteld. Mundarten wohl zu beachten: die zwischen unseren hiesigen und den fränkischen liegenden, die meißnische, oster- und voigtländische und thüringische halten sich zwei Jahrhunderte lang nach dem Ausweis ihrer Sprachdenkmäler und Urkunden, auf die wir uns für die Sprache des Mittelalters doch allein beziehen können, dem gebildeten oder herkömmlichen â viel treuer, während später ungefähr derselbe Zustand wie hier eintritt, s. L. d. hl. Ludwig 159.

4) o für mhd. u und ü, in der Sprache des M.-N. viel weiter verbreitet wie in der späteren und heutigen, worüber ich auf W. 49 verweise. Es hängt dies vielleicht mit dem allmählichen Umsichgreifen des früher viel beschränkteren ü für u zusammen, wovon unten. Die einzelnen Denkmäler sind hier nach Ort und Zeit ziemlich verschieden. In Ps. für u: worm, czogin, duxerunt, bewollin, maculaverunt, orteil, orleuge für ü trogene für trügene, fallaciae, obir für über, vlogil, konic, gevogele, czu rocke, vor, im ganzen beschränkt. Viel häufiger bei dem geringeren Umfang in Pr. Dr. vonden, inventum, sonne, wollostekeit falls man hier nicht ü annehmen muß; für ü in nocze, dorftekeit, kegenwortigen P. N. togunt, entsprongen, coreen, brevibus, invlos, worczeln, son, storm, no für nu dessen Quantität mhd. schwankt, außerdem die gleichen Beisp. wie oben für ü. L. C. am verbreitetsten: außer den schon erwähnten noch lost, somer, dorch, mogen, scholt u. unsholt, holfen, adjuverunt, gewonnen, sogar oneren für unëren. für ü in worde für würde, obele für übele, irstormen, erworgite, golden aureus, worczetrank etc. von allen Consonanten

und Consonanten-Verbindungen, fast so allgemein wie der analoge Uebergang des i in e (f. o. p. 22). In Bs. beschränkter; außer den erwähnten Beispielen hier broch, wonnesam, henslossig (mhd. hinvlüzze) obrigem (überigem) Men. Pr. zock, longe (pulmo) worce (wurze) Men. poet. nosse; in einem Menarium aus der Mitte des 15. Jahrh.<sup>1)</sup> kossen, osculari, mit knottelen, worde, fieret. — Die Urkunden haben dies o für u und ü nicht ganz in demselben Umfang wie die anderen Denkmäler. Es gilt also auch hier wieder das oben bemerkte.

Ich schließe hier a) das vereinzelte o für mhd. û in of, off an, das so allgemein gilt, daß die richtige Form daneben wenigstens bis zum 15. Jahrh. fast gar nicht erscheint. Hier ist zuerst eine Verkürzung des û in u anzunehmen, die schon durch die gewöhnliche Verdoppelung des f angedeutet wird. Daraus ist dann die Form off abgeleitet, die auch für andere mitteld. Dialekte charakteristisch ist f. l. d. h. Ludw. 189.

b) das ebenso vereinzelt vor für die mhd. Vorsuffixylbe ver; sie erscheint noch häufiger in der Form vur, aus der dann vor abgeleitet ist.

c) Das Bs. 145<sup>o</sup> erscheinende dasdo, zugleich bemerkenswerth wegen des sonst so seltenen Uebergangs des ë in a (f. o. p. 17). Die gewöhnliche Form, in der dies mhd. des diu hier auftritt, ist desde, deste. Die Form desdo ist diejenige, die in der nhd. Schriftsprache durchgedrungen ist. Auch mhd. vriunt erscheint hier und da als vront, z. B. Magd. Bresl. Schöppenr. 65, 31; die gewöhnliche Form des Dialektes ist vrunt, wahrscheinlich mit verkürzter Aussprache, woraus sich vront erklärt.

5) o für mhd. oe. ursprünglich die gew. Bezeichnung dieses Umlautes, der also danach hier später erst durchgedrungen ist. Die Schreibung o läßt eine Menge von Formen äußerlich, ob auch in der Aussprache, sei dahingestellt, zusammenfallen, die im gew. mhd. sich genügend trennen, z. B. roten, in unseren Denkmälern für râten und roeten, toten für tâten, tôten und toeten. Das nähere darüber bei oe.

6) o für ou, in der späteren Sprache verbreitet, in B. 53, in den älteren seltener und zwar je früher desto seltener. So in Ps. nur thoben (touben) N. C. stop, pulvis, hopt, och. Men. P. kossen, knobeloch.

<sup>1)</sup> Erhalten in I, Q. 84 der hies. R. u. U.-B. f. 150—205, künftig als Pl. citirt.

Men. Poet. bome, losse, dirlobit G. T. fast dieselben Fälle hopt, oge, bom, kofsen, lob, tob, aber daneben auch Diphthonge und Umlaut-Formen. Ähnlich ist es in den Urkunden, wo gew. auch nur die schon aufgeführten Fälle vorkommen; besonders also vor geschärften Conson., wodurch mitunter Formen entstehen, die auf den ersten Blick nicht klar sind, z. B. Cod. dipl. IV, 269 rochgeld, was sprachlich auch ruch oder räch sein könnte, aber zu rouch fumus gehört.

U steht 1) für mhd. u, so weit es nicht durch o ersetzt wird, desgl. für ü.

2) für mhd. o und ô die Umkehr der oben entwickelten Lauterscheinung, ähnlich wie e u. i u. i mit e wechselt, s. W. 56. Dies u tritt auf gew. nur vor Liquiden und die damit gebildeten Zusammensetzungen; vor ch (ck) u. ff. Es ist in allen Sprachdenkmälern mit Ausnahme der Urk. ungefähr gleich stark vorhanden. So schon Ps. surge, burne, fontes, umbewullen, gewurcht, huffelichen P. N. wurschte (vorschte), surgveldig P. N. gesucht von dem daneben vorkommenden sochen, aegrotare P. P. gesmulczin, abgenumin, gehulffen, wurden, factum, muchten, tuchten (valuerunt) I. C. relativ selten, darunter aber auffallend in benestucke, dagegen sulde auch anderwärts sehr häufig. Hom. neben den schon angeführten B. auch froluckin N. C. reimt durst: vrust (gelu) G. T. vul, plenus, wulde, welde und wolde neben einander, hullen 179b für hollen d. h. holn. wollost und wullust neben einander. Men. T. hat vorstupet, vorstuppunge, auffallend wegen des nach u folg. p, während sonst hier u für o auch in den anderen gew. Fällen selten begegnen.

Für ô seltener; czwu für zwô, du für dô, kommt in manchen Denkmälern vor, ebenso cluster. G. T. der die ganze Erscheinung am häufigsten hat, bietet brut, panis, vorstussen, ejectus, blusser, nudus.

3) u für uo (üe) wie im heut. Dialekt s. W. 55. Schon in den ältesten Sprachdenkmälern ist hier dieser gemeinschaftliche mitteldeutsche Vorgang durchgesetzt, und sehr wenige Spuren von uo oder ue haben sich nicht als Reste der Aussprache, sondern nur der gebildeten Schreibweise erhalten.

Die meisten Denkmäler unterscheiden so wenig uo von üe, wie ô von oo. So fällt wenigstens für die Schrift grusse saluto, und grusse

salutationes, busse = mhd. büeze u. buoze, hute = hüete und huote, grune = grüne u. gruone etc. zusammen. Sehr häufig und schon in den ältesten Denkm. erscheint nach einem solchen u = uo eine Verdoppelung des Consonanten, die durch nichts anderes motivirt sein kann, als durch die Verkürzung der vocal. Länge. Wenn wir, neben der gew. auch der Schreibung guttiger, blutte, hutten, rутten etc. (besonders häufig bei t) begegnen, so versteht es sich von selbst, dieselbe Verkürzung und Verschärfung der Tonsylbe anzunehmen, wie sie noch heute den Dialekt charakterisirt.

4) u = mhd. ù, hie und da auch mit w geschrieben, wie dieß Doppel u auch kurzes u bedeuten kann. Nur in den ältesten Denkmälern und auch hier schon wechselnd mit ou, später gew. mit au. Bei der Aussprechung dieser Laute wird zugleich des erhaltenen ù gedacht werden.

5) u = mhd. iu, das in unserem Dialekte, so wie in den anderen mittelh. der Zeit nirgends mehr erscheint. Außer durch u wird iu noch durch ü (gelegentl. auch ö, sehr selten durch reines o s. o. p. 31), durch eu, oi u. ui ersetzt, wovon an seiner Stelle. i. für iu in gewissen Flexionen ist, wie schon oben p. 27 bemerkt, kein Ersatz des Lautes, sondern beruht auf einem veränderten System der Flexion, gerade so wie e, das im Nom. Acc. Plur. des Neutraleu starken Adj. und Nom. S. des Femin. st. Adj. dafür eintritt.

Je älter die Denkmäler, desto häufiger erscheint u, je jünger desto mehr wird es durch die diphthongischen und ungelauteten Formen beschränkt, doch sind auch diese schon von Anfang an einzeln vorhanden, während u im Laufe des 15. Jahrh. erlischt. In Ps. findet sich zuihet = mhd. zuihet, ruwe = riuwe, getruwe, nuwe, ture, vur (ignis), verlust = verliuset, verlus = verlius, brutegam, lute, uwer (vester) oder ure, vrunt, in P. N. hutege (hodiernus) fluset = vliuzet, suche = siuche, kusche L. C. außer denselben Beisp. fulet = fulet trans. nicht fület intrans. bedut = bediutet, czuwet = ziuwet, d. h. zuihet, sluhet = sluihet, etc. Ebenso in den Urkunden, wo die Formen nune u. newne, novem, getruwer u. getrewer, lute u. leute neben einander hergehen und sich die u Formen länger erhalten als in den anderen Denkmälern. Es wäre voreilig, daraus einen Schluß auf die wirkliche Aussprache zu machen. Dieß u ist nur nach der einmal

durchgedrungenen und in den Vorlagen überlieferten gewöhnlichen mittelh. Schreibweise noch festgehalten, während der lebendige Laut es schon ver-lassen hatte.

Hier seien auch noch die seltenen Fälle erwähnt, wo u für ie, d. h. ahd. io steht. Sehr verbreitet ist tufe für mhd. tiefe profunditas, was auf ein ahd. tiufi zurückweist, das sich neben dem gew. mhd. tiefe fortgepflanzt haben kann. Diese Erklärung paßt aber nicht für Fälle wie flus bei P. P. = vliet, vellus, slussin für sliezen, furdung für vierdung, doch ist zu beachten, daß in dem letzten Fall noch ein zweites u in der mhd. richtigen Form des Wortes sich findet.

6) u für a u. á müßte eigentlich zu 2 gestellt werden, denn zuerst ist die Umwandlung des á u. a in o u. ô vollzogen worden, ehe die zweite in u eintritt. Hierher gehört das so häufige benumet für benamet, nominatus, unslut für unslât, wurn für wâren, wu für wâ, die seltsam geschriebene Form nwewer für mhd. nächbüre, nächgebüre, wo das erste w für û steht, das zweite u für b, also nûeber die Vermittelung bildet.

Wie weit der heutige Dialekt diesen Lautübergang hat, s. W. 57.

7) u für mhd. e u. i, gew. nur in tonlosen Partikeln, so allgemein czu für zer — gelegentl. auch un(t) für in(t), d. h. mhd. ent, besonders im Magd. B. Sch., wo untschuldigen, untledigen, untgen, neben den Formen entschuldigen etc. In zuschin für zwischen ist die Auflösung des w in den entsprechenden Vokal in Anschlag zu bringen. Im ummer, nummer, semper, numquam steht u zunächst für i, das dann weiter auf ie zurückgeht. Ueber ähnliche heutige Erscheinungen s. W. 56.

8) Vereinzelt u für mhd. ou in P. P. vorluffunde für verloufende, abluße für abloufe, Bs. bug für boug.

9) Interessant sind einige Fälle des tiefen u, die sich mhd. nicht, oder nur in den ältesten Denkmälern finden. So in dem häufigen tusunt, und in tugunt. In obund für mhd. âbent, schwankt der Vokal der Ableitung schon im ahd. zwischen a und u, in drewunde, vorluffunde, harnusch ist niemals ein ursprüngliches u gewesen.

## II.

### Die Herren von Rette.

Ein Beitrag zur Geschichte des Breslauer Patriziats im 14. Jahrh.

Vom Provinzial-Archivar Dr. Grünhagen.

Unser Breslau, welches, wie wir wissen, von alter Zeit her sich in einer fast republikanischen Selbstständigkeit entwickelt hat, ist fortdauernd von einer Aristokratie beherrscht worden, die sich trotz aller Anfeindungen im Besitze der Gewalt zu behaupten vermocht hat. Ueber das eigentliche Wesen dieser Aristokratie, die Wurzeln und Quellen ihrer Macht, sind wir sehr mangelhaft unterrichtet, und namentlich aus der Zeit der eigentlichen Ausbildung der alten Breslauer Verfassung, dem 14. Jahrhundert, vermiffen wir genauere Nachrichten über das Emporkommen der hervorragenden Geschlechter. Hier wären nun monographische Arbeiten über einzelne Familien am Platze; nur sie vermöchten uns über die Besitzverhältnisse dieses städtischen Patriziats, über ihre Stellung zu den Fürsten, über ihren Zusammenhang mit den anderen aristokratischen Potenzen, dem Lehnsadel und den geistlichen Würdenträgern Licht zu verschaffen; und daß solche Arbeiten daneben sehr geeignet wären, vermöge der hier gebotenen eigenthümlichen Zusammenstellung der Quellen, manche bisher dunkel gebliebenen Einzelheiten aufzuhellen, liegt auf der Hand.

Und so spröde, ja in vielen Stücken unzulänglich auch das Material gerade für biographische Untersuchungen ist, so schließt es doch solche Versuche keineswegs aus, und es wäre unzweifelhaft höchst dankenswerth, wenn nach und nach die hervorragendsten Breslauer Patriziersfamilien des

14. Jahrhunderts monographisch behandelt würden. Es sind kleine und in sich bequem abzuschließende Themen und ohne allzu großen Zeitverlust auszuführen. Den Stoff geben die auf dem Provinzial-Archiv bis zum Jahre 1355 fast vollständig aufgesammelten Regesten, sowie die städtischen Rechnungsbücher im Cod. dipl. Sil. III. die verschiedenen Stadtbücher und die ältesten Landbücher der Hauptsache nach an die Hand, und die nachstehende kleine Abhandlung möge als ein Versuch dieser Art gelten.

Am Anfange des 14. Jahrhunderts treten hier in Breslau zwei Gebrüder von Nefte auf, Johannes und Gisco<sup>1)</sup>, nebst einer an Johann Markgraf (marchio) vermählten Schwester, wahrscheinlich Kinder des in den Jahren 1290—1309 mehrfach im Rathskataloge vorkommenden Conrad von Nefte.

Augenscheinlich sind die Brüder reiche Kaufleute. Der ältere, Johann, kauft 1318 von den Gebrüdern Eichelborn das Lehngut Wiltschau bei Breslau, und erlangt dazu auch die Bestätigung Herzog Heinrichs VI., doch unter der Bedingung, daß, falls er ohne Erben stirbe, das Lehn an seinen Bruder Gisco und dessen Erben fallen sollte<sup>2)</sup>. Das Dorf Wiltschau war befestigt, es hatte, wie wir aus einer späteren Urkunde ersehen, nicht nur ein mit Gräben umgebenes Schloß, sondern auch ein besonderes propugnaculum<sup>3)</sup>, und es war vielleicht eins der im Kriege gegen Bolko I. von Schweidnitz errichteten Kastelle. Obwohl nun zwar Johann dieses Lehn bald in ein freies Eigenthum zu verwandeln vermag<sup>4)</sup>, so heißt er doch von jener Zeit an in Urkunden, wo er vielfach als Zeuge auftritt, Ritter (miles), ohne daß er jedoch dadurch dem kommunalen Leben entfremdet worden wäre, denn 1327 sitzt er im Breslauer Rath,

1) Die bei den Deutschen in Schlessen schon früh übliche Verkürzung slavischer Namen, wie Boleslaw in Bolko statt Bolesk, Przemislav in Primko statt Przemek etc., wurde dann auch bei den deutschen Namen angewendet und so Nüdiger in Rudlo, Gißilbert in Gisco umgewandelt.

2) Urkunde vom 10. Aug. P. A. Rep. Frob. II. 303 aus dem nicht mehr erhaltenen Landbuche, A. min. f. 15 u. 76, B. II. min. 110 steht die Jahreszahl 1308, in diesem Jahre hätte Heinrich höchstens mit seinen Brüdern eine Urkunde ausstellen können.

3) Stenzel, Anm. 76 zum Landbuche Karls IV. übersezt das durch Burgfrieden.

4) Stenzel a. a. O. führt eine Urkunde vom Jahre 1320 an, in welcher dasselbe als „erb und eigen“ verliehen worden sei, und in der anderen Urkunde von 1355 vermachte es Johann seinem jüngeren Sohne Johann als Allod.

und ebensowenig hat er deshalb seine kaufmännischen Geschäfte aufgegeben, wie er denn 1329 mit einigen anderen Breslauer Bürgern als Depositar päpstlicher Gelder erscheint<sup>1)</sup>. Daneben freilich ist er auch bedeutender Grundbesitzer; 1318 erhielt er, wie wir schon sahen, Wiltschau, 1323 kauft er Zinshufen in Magniß, 1336 das Schloß allda mit dem *propugnaculum vulgo Borfrids (Burgfrieden) nominatum*<sup>2)</sup>, 1334 erwirbt er dann Gr. Bräsa<sup>3)</sup>, 1337 kauft er Zinshufen in Mollwiß<sup>4)</sup> und in demselben Jahre das Gut Paschwiß<sup>5)</sup>, 1340 Acker in Peltshütz<sup>6)</sup>, 1344 in Margareth<sup>7)</sup>, 1348 und 1350 Zinshufen in Sexau<sup>8)</sup>.

Freilich waren ein nicht geringer Theil dieser Güterkäufe gleichfalls nur Akte kaufmännischer Spekulation, und die erworbenen Grundstücke gingen bald wieder in andere Hände über, wie denn überhaupt der Grundbesitz in jener Zeit eine Beweglichkeit hat, die wir nicht von vorn herein voraussehen würden, und die Spekulation damit eine sehr bedeutende Ausdehnung erlangt<sup>9)</sup>. Nur Gr. Bräsa und Wiltschau scheinen bis zu Johanss Tode noch in seinem Besitze geblieben zu sein. Nachdem übrigens sein Bruder Bischo, wie wir noch sehen werden, einer der Hauptbanquiers Königs Johanss geworden war, zog derselbe auch seinen Bruder Johann in seine Finanzoperationen, und es ist ein Zeichen dafür, wenn wir schon 1329 den König 10 Hufen in Wiltschau an Johann von Nefte für 60 Schock Groschen verpfänden sehen<sup>10)</sup>, obwohl er streng genommen, so lange Heinrich VI. lebte, zu derartigen Akten nicht befugt war; für

1) Theiner mon. vet. Pol. I. 329.

2) Rep. Frob. I. 157.

3) Rep. Frob. I. 30. Stenzel, Landbuch Anm. 79 hat die Jahreszahl 1304 aus einem der Landbücher, obwohl es im Jahre 1304 keinen Henr. dux Silesie dom. Vratisl. et in Glaez gab.

4) P. A. Vinc. St. 221.

5) Breslauer Landbuch. A. mag. vet. f. 53 b.

6) Rep. Frob. II. 204.

7) Rep. Frob. I. 63.

8) A. min. f. 77 u. B. magn. vet. f. 48.

9) Wer für diese interessante Thatsache Beläge sammeln will, findet sie in den Anmerkungen Stenzels zum Landbuche Karls IV., oder noch besser in dem sogenannten Repert. Frobenianum auf dem Provinzial-Archiv, in welchem die auf die Landgüter des Fürstenthums Breslau bezüglichen Urkunden (allerdings bei weitem nicht vollständig) in Auszügen mitgetheilt sind.

10) A. magn. vet. f. 1.

das Ansehn, das Johann v. Keste genoß, spricht auch sein häufiges Vorkommen als Zeuge bei den Urkunden der Landeshauptleute und in dem Hofgerichte, wo kein Name häufiger genannt wird als der seinige; es ist dies ein merkwürdiger Belag für die Bedeutung, welche das Breslauer Patriziate auch für das Fürstenthum Breslau und dessen Institute sich errungen hatte. 1349, Aug. 9 erscheint er auch bei einer Urk. Herzog Boleslaw's v. Liegnitz <sup>1)</sup> und 1350, Nov. 11 sogar in der Umgebung Kaiser Karls zu Prag <sup>2)</sup>. Wie wir sahen, erscheint er 1318 noch kinderlos, später aber hat ihm seine Gemahlin Metka 3 Kinder geboren, Johannes, Katharina und Margaretha, und im Jahre 1349 erscheint der erste schon erwachsen und soweit selbstständig, daß, um Verwechslungen zu vermeiden, Johann als „der Vater“ besonders bezeichnet werden muß <sup>3)</sup>. Der Sohn erhält 1355 Wiltshau. Die Wittve und die Töchter, deren eine, Margaretha, 1359 als die Gemahlin Apeczkos v. Bedraw erscheint, werden mit Gr. Bräsa abgefunden <sup>4)</sup>. 1357 scheint Johann schon gestorben zu sein <sup>5)</sup>.

Ein ungleich höheres Interesse bietet nun aber der jüngere Bruder Gisco und dessen Familie. Bei ihm tritt das kaufmännische Element noch viel entschiedener in den Vordergrund, und ein Blick auf die Natur seiner Kaufmannsgeschäfte zeigt zunächst, wie ungemein vielseitig dieselben gewesen sind. 1309 zahlt ihm die Stadt eine Summe für Wein <sup>6)</sup>, in demselben Jahre übernimmt er dann die Lieferung für das Tuch, welches der Rath dem Stadtschreiber neben seinem Gehalte *in natura* gewährte, im Betrage von  $5\frac{3}{4}$  Mark <sup>7)</sup>; wenn ferner, wie ich annehmen möchte, mit dem Gifflbert, von welchem der Rath im Jahre 1310 ein Stück Scharlachtuch entnimmt, das dann zu dem Preise von 29 Mk. verkauft wird <sup>8)</sup>,

1) Mss. Wiesner, f. 7, p. 48. 2) Schlesi'sche diplomatische Nebenstunden I. 54.

3) Urkunde vom 28. Juni, im Besitze des Grafen Saurma, dem Archiv durch Herrn Pfarrer Welzel freundlichst mitgetheilt.

4) Rep. Frob. I. 30. 5) Rep. Frob. a. a. D.

6) Henr. paup. 26. It. Gyseoni 10 seot pro vino. Hinter vino ist noch ein Wort von dem Abschreiber ausgelassen worden, und es ist möglicher Weise *propinato* zu ergänzen wie auf S. 27, wo dann allerdings dieser Posten anders zu beziehen und in einer gleich unten anzuführenden Weise zu erklären sein würde.

7) Ebendasselbst.

8) Ebendasselbst Seite 29. Wenn man nach den zwei Angaben der Rechnungsbücher S. 29 über den von 31 Stück Tuch erzielten Betrag von 271 Mk. und dem für 30 Stück gezahlten Kaufpreise von 285 Mk. den Prozentsatz zu berechnen versucht, so

unser Gisco gemeint ist, so erschiene auch er unter den Kaufleuten, bei welchen der Rath damals Anleihen macht, deren Valuta ihm in Waaren und zwar in Tuch geliefert wird, und wenn er 1349 in seinem Testamente dem Dominikanerkloster alljährlich drei Tonnen Heringe vermacht, welche zur Fastenzeit den frommen Brüdern geliefert werden sollen, wofür dann als Entgelt gewisse Seelenmessen gelesen werden sollen<sup>1)</sup>, so dürfen wir wohl nicht zweifeln, daß auch diese das Geschäft zu liefern hatte.

Daß bei ihm auch die Güterkäufe und Verkäufe einen wesentlich spekulativen Charakter tragen, sehen wir schon daraus, daß er solche auch in Kompagnie mit Anderen unternimmt, wie z. B. 1337 den von Dobkowitz in Gemeinschaft mit einem andern vielgenannten Breslauer Kaufmanne Gisco Glesil<sup>2)</sup>. Die Kompagniegeschäfte waren damals hier sehr im Gange, sogar der Rath machte solche mehrfach in Gemeinschaft mit Privatpersonen, z. B. mit dem Krakauer Bürger Mik. Wirsung, und es lohnte sich wohl, vom handelsgeschichtlichen Standpunkte sie etwas näher zu untersuchen. Um was es sich bei den Güterspekulationen eigentlich gehandelt habe, ist hier auszuführen nicht der Ort, es möge hier die Bemerkung genügen, daß es sich weniger um ein Wiederverkaufen mit Vortheil, als um Erhöhung der Erträge durch neue Aussetzungen oder Parcellirungen handelte.

Schon sehr früh finden wir ihn in den öffentlichen Angelegenheiten thätig; auch 1307 zahlt die Stadt an ihn und zwei andere Bürger 101 $\frac{1}{4}$  Mark, wohl als Rückerstattung<sup>3)</sup> eines Darlehns. Im Jahre 1309 läßt der Herzog Boleslaw ihn und Walther de Pomerio nach Liegnitz rufen. Hier wäre nun das Nächstliegende, an die Vermittelung einer Anleihe zu denken, welche der immer geldbedürftige Herzog von den Beiden gewünscht, aber daß dieselben sie nicht für sich, sondern im Namen der Stadt verhandelten, können wir daraus entnehmen, daß Beide für ihre

---

stellt sich derselbe niedrig genug auf nur 8 $\frac{1}{2}$  Proc., aber selbst die Richtigkeit aller Posten vorausgesetzt, wissen wir nicht, ob man dies für ein Jahr rechnen kann, ob es nicht vielleicht nur bis zur nächsten Kollekte war, wo sich dann der Zinsfuß vielleicht um das doppelte und mehr steigern könnte.

1) Original-Urkunde, Provinzial-Archiv Dominik. 71. Dieser Lieferung wird auch gedacht in einer Urkunde über eine Stiftung für das Katharinenkloster. R. A. Antiquarius f. 83 b.

2) Nov. 9. P. A. Rath. Et. 23. 3) Henr. paup. p. 18.

dabei gemachten Auslagen 3 Mark liquidiren und Gisco noch außerdem  $\frac{1}{4}$  Mark für Wein, den er bei dieser Gelegenheit Jemandem vorzusetzen für nöthig gefunden<sup>1)</sup>. In einer ganz ähnlichen Angelegenheit finden wir Gisco an demselben Orte, nur mit den Söhnen Boleslaw's, den Herzögen Wenzel und Ludwig und in viel späterer Zeit thätig, nämlich im Jahre 1344, wo er die Stadt Breslau bei einem Schuldgeschäfte mit jenen Herzögen resp. der Stadt Goldberg, die Bürgerschaft geleistet hatte, vertritt<sup>2)</sup>. Leider lassen die vom Jahre 1313 ab nur sehr summarisch geführten Rechnungsbücher die Details solcher Geschäfte nicht weiter erkennen; daß Gisco sehr wohlhabend war, vermögen wir schon aus zwei Güterkäufen jener Zeit zu entnehmen, indem er am 2. März 1311 vom Sandstifte das Vorwerk Kl. Mochbern für 530 Mark<sup>3)</sup> und das Jahr darauf von Herzog Heinrich das jus ducale und das Obergericht in Pajchwiß (Streganowicz) für 217 Mark<sup>4)</sup> kauft.

Aus dem Jahre 1325 findet sich dann in den Rechnungsbüchern folgende Notiz<sup>5)</sup>: It. dux et Nycol. de Bancz et Gisco de Reste tenentur civitati 104 m. 9 sco. Es kann hier zweifelhaft sein, ob Nikol. v. Banz als Minister des Herzogs oder als Berweser des Bisthums, an den die päpstliche Kurie bedeutende Geldansprüche machte<sup>6)</sup>, auftritt, mit anderen Worten, ob es sich nur um eine Anleihe für den Herzog oder noch eine zweite für Nik. v. Banz handelt, aber das scheint gewiß, daß unser Gisco mit seinem Kredit gleichsam als Girant des Wechsels dabei eingetreten ist.

Seine Qualität als Finanzmann mußte nun natürlich ganz besonders zur Geltung kommen, als 1327 König Johann als Oberlehensherr von Schlesien und künftiger Herr von Breslau hierher kam; wenn irgend Jemand, brauchte Dieser finanzielle Kapazitäten, welche sich auf die schwere Kunst verstanden, ihm immer Geld herbei zu schaffen, und er war auch ganz der Mann dazu, solche Persönlichkeiten herauszufinden. Bei Gisco muß dies sehr schnell gegangen sein, unzweifelhaft hat ihn König Johann

1) Henr. paup. 27.

2) Urkunde v. 17. März 1344. Abgedruckt in den schles. Prov.-Bl. Bd. 112, S. 5

3) Stenzel Ss. ver. Sil. II. 183. 4) Breslauer Lib. A. vet. f. 2. 5) p. 53.

6) Vergleiche meinen Aufsatz König Johann und Bischof Nanter in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, 1864 August, p. 27.

schon bei seinem ersten Breslauer Aufenthalte im April 1327, in welchem Jahre Gisko gerade im Breslauer Rathe saß, an sich herangezogen. Wir sehen dies am Besten daraus, daß auf den Wunsch des Königs der Papst schon 1328 Gisko's Sohne Johannes ein Kanonikat bei dem Bischöflicher Stift verleiht<sup>1)</sup>, welcher Günstbezeugung wir sicher finanzielle Dienste vorausgegangen und denken dürfen. Aber er kam bald auch in die unmittelbare Nähe des Königs; im Anfange des Jahres 1331 sehen wir ihn in Gesellschaft des Thimo von Kolditz und des Goswin Eulenbruch von Prag eine Reise zu dem damals gerade in Italien verweilenden König antreten<sup>2)</sup>, ein (noch genauer zu besprechender) Brief an seinen Sohn<sup>3)</sup>, den ich in die Mitte der vierziger Jahre setzen möchte, zeigt, wie er mit den Notaren des Königs in intimum Freundschaftsverhältniß steht, und auch dieser Brief ist unzweifelhaft von Prag aus geschrieben<sup>4)</sup>.

Er selbst spricht in ihm von „seinen täglichen und unaufhörlichen Anstrengungen und Dienstleistungen.“ Diese Dienste haben nun unzweifelhaft hauptsächlich im Herbeischaffen und Vorstrecken von Geld bestanden, über die Geschäfte sind wir im Einzelnen wenig unterrichtet. 1338 zahlt die Stadt 300 Mk. an Conr. v. Borbnicz und Gisko als *expensae dom. regis*<sup>5)</sup>. 1337 überläßt er dem König sein Gut Paschwitz, damit derselbe durch dasselbe den Joh. Czambor v. Schiltperg für Verluste, die er in seinem Dienste gehabt, entschädigen könne<sup>6)</sup>. 1341 wird einer Schuld des Königs an ihn Erwähnung gethan, für welche ein böhmisches Kloster (Leithmeritz oder Leithomischl) eine Bürgschaft übernahm, welche dieses Stift ursprünglich gegen Peter v. Rosenberg geleistet und die nun auf Gisko übertragen ward<sup>7)</sup>.

Von erhöhter Bedeutung ist für uns eins der Geldgeschäfte, welche Gisko mit dem Könige gemacht, in dem es zugleich einen der schwierigsten

1) Theiner Mon. vet. Pol. I 325.

2) *Zakobi codex epistolaris Johannis regis Bohemiae* No. 135 p. 58.

3) Ebendasselbst No. 134.

4) Die Zusammenstellung des *Codex epistolaris* ist unzweifelhaft das Werk eines Prager Notars, und es ist sehr wahrscheinlich, daß derselbe jenen Brief Giscos selbst aufgesetzt hat.

5) *Henr. paup.* 64. 6) *Breslauer Landbuch A. magn.* No. 44.

7) *Zakobi Cod. epist. reg. Joh.* p. 3. No. 6. Die Urkunde wird näher besprochen in *Stobbe's Miscellen zur Geschichte des deutschen Handelsrechtes*, *Zeitschr. für d. R.* Bd. VIII. S. 33.

Punkte der älteren Breslauer Rechtsgeschichte berührt, nämlich die Landvogtei. 1349 den 25. Juni urkundet der Hauptmann des Breslauer Fürstenthums Conrad v. Falkenhayn, der Breslauer Bürger Gisco v. Nette habe vor ihm die Landvogtei (*judicium provinciale*) im ganzen Distrikte von Breslau auf beiden Seiten der Oder *cum sua jurisdictione, honore, commodo et emolumentis universis*, mit dem Rechte und unter der Form, wie es einst König Johann dem Gisco verkauft, an seine Schwiegersöhne Johann und Henlimus de Glogovia, Bürger von Breslau, für 400 Mk., welche er schon baar ausgezahlt erhalten, veräußert, in Gegenwart und unter Zustimmung seiner namentlich aufgeführten Söhne Johann, Jakob und Nikolaus. Diesen Verkauf bestätigt nun der Hauptmann, jedoch unter der Bedingung, daß alles, was von den Geldstrafen (*ultis, emendis seu obventionibus*) über 10 Mk. einkäme, der Königl. Kammer reservirt bleiben solle, während das unter und bis zu 10 Mk. einkommende jene beiden Käufer empfangen sollten, außerdem solle der König jederzeit für 400 Mk. die Vogtei zurückkaufen können, wie dies Alles schon jener Brief König Johann's enthalten habe<sup>1)</sup>.

Ob aus diesem Geldverkehr mit dem König für Gisco wirklich eine Quelle neuer Bereicherung geworden, möchte ich bezweifeln, ohne freilich meinen Zweifel urkundlich beweisen zu können; ich vermissе eben weitere Zeugnisse steigenden Reichthums und würde es außerdem bei König Johann's Art für erklärlich halten, wenn sein Säckelmeister eher hätte zusehen müssen, als daß er sich habe bereichern können.

Andere Vortheile dagegen hat Gisco davon getragen, zunächst hat ihm das Vertrauen des Königs sein Ansehen unter seinen Mitbürgern wesentlich erhöht, ein Zeichen dafür ist es, wenn er in dem Streite der Stadt mit dem Sandstifte (1334) zum Schiedsrichter ernannt wird<sup>2)</sup>; ferner ehrte ihn der König auch dadurch, daß er ihn urkundlich als seinen Rath (*consiliarius*) und zwar an erster Stelle bezeichnet<sup>3)</sup>. Aber viel

1) Wir theilen die wichtige Urkunde in der Beilage 1 mit, ohne den Versuch zu machen, die mannigfachen Schwierigkeiten, welche ihre Deutung darbietet, zu lösen, indem wir es einer zusammenhängenden rechtsgeschichtlichen Darstellung überlassen, die verschiedenen das Institut der Landvogtei betreffenden Urkunden aus jener Zeit mit einander in Einklang zu bringen.

2) Provinzial-Archiv. Rep. Heliae f. 502.

3) Urkunde vom 27. Jan. 1337 Nr. 12 im Registr. Wencesl. Cod. dipl. Sil. VI., Urkunde vom 26. März 1337, Rathsarhiv D. 12.

wichtiger als dies Alles war es für Gisco, daß ihm sein Einfluß möglich machte, seinem Sohne Johannes, der sich dem geistlichen Stande gewidmet, eine wirklich glänzende Laufbahn zu verschaffen. Gisco hatte außer vier Töchtern drei Söhne, Johannes, Jakob und Nikolaus, von denen die zwei ältesten sich dem geistlichen Stande widmeten. Für Johannes hatte nun, wie wir schon sahen, im Jahre 1329 der Papst aus Gefälligkeit gegen den König ein Kanonikat in dem Stifte auf dem Wischehrad zu Prag besorgt<sup>1)</sup>. Wir kennen die betreffende Urkunde nur in einem ganz summarischen Auszuge, sonst würden wir wohl von einem defectus aetatis erfahren, denn ich glaube auf Grund des gleich anzuführenden Briefes seines Vaters zweifeln zu dürfen, ob er wirklich das kanonische Alter erreicht hatte. Jene Gunst ist übrigens um so höher anzuschlagen, als das Stift auf dem Wischehrad eins der angesehensten war, welches Mitglieder der höchsten Aristokratie Böhmens in sich schloß. Aber der Ehrgeiz des Vaters war damit noch nicht befriedigt, er erstrebte für den Sohn bald eine noch weit höhere Stufe kirchlicher Würden. Wie es scheint um's Jahr 1333 oder wenig später ward die Stelle eines Propstes am Kreuzstift zu Breslau durch den Tod des Propstes Nikolaus erledigt<sup>2)</sup>, und sie suchte Gisco seinem Sohne zu verschaffen. Dieses von Herzog Heinrich IV. sehr reich dotirte Collegiatstift nahm in Breslau unzweifelhaft den ersten Rang nach dem Domkapitel ein, die Kanonikate an ihm wurden sehr häufig mit Domherrnpräbenden verbunden, und die Breslauer Aristokratie wandte sich ihm vorzugsweise zu; indem wir die eine noch zu erwähnende Urkunde von 1354<sup>3)</sup> aufschlagen, finden wir die Namen derer von Weißenrode (Waczenrode), Jedliß, Seniß, Hochberg, Czambor in ihm vertreten. Der Mann, welcher in den kirchlichen Angelegenheiten jener Zeit unzweifelhaft die erste Rolle spielt, Nikolaus von Banz<sup>4)</sup>, war (1332) Kantor, Dechant Hermann v. Beczaw Verweser des Bisthums

1) Theiner I. 325.

2) Ich finde ihn sehr häufig als Zeuge in Bisthums-Urkunden, das letzte Mal 1333 den 13. April erwähnt, Raths-Archiv Coll. Delener, B. 65. Ein Verzeichniß der Präpste dieses Stiftes, für dessen Geschichte überhaupt die Quellen sehr spärlich fließen, existirt nicht.

3) Heyne, Geschichte des Bisthums Breslau, I. 564, Anm.

4) Näheres über ihn in meinem schon erwähnten Aufsatze: König Johann und Bischof Ranter an vielen Stellen.

in spiritualibus<sup>1)</sup>, und der Nachfolger Nikol. v. Banz als Cantor Lutko de Culpe, der oft in Urkunden genannte Kanzler König Johann's. Es war in der That viel verlangt, daß zum Vorgefetzten solcher Männer, als oberster Leiter eines so angesehenen Stiftes ein kaum dem Knabenalter entwachsener Jüngling zugelassen werden sollte, und daß dies trotzdem Gisco v. Nefte möglich wurde, giebt den besten Maßstab für seinen Einfluß. Ob und in wie weit ihn die Zeitverhältnisse dabei unterstützt haben, vermögen wir nicht mehr festzustellen, da, wie wir noch sehen werden, der Zeitpunkt der Ernennung Johann's so schwer zu fixiren ist. Wenn, wie es fast wahrscheinlich ist, die Ernennung schon in die Zeit Bischof Przewslaw's fällt (dem Bischofe stand die Collatur der Präbenden allein zu), so mag das gute Verhältniß, in welchem dieser zu der Breslauer Aristokratie und auch zu König Johann stand, und vor Allem die Protektion dieses Letzteren angeführt werden — kurz, der Letztere setzte seinen Willen durch, der junge Johannes von Nefte ward Propst<sup>2)</sup>.

Indessen verhehlte sich Gisco doch nicht, daß diese fast beispiellos glänzende Laufbahn seines Sohnes den Neid und die Mißgunst erwecken mußte, und wir müssen es anerkennen, daß er mit großer Klugheit ein Mittel herausfand, um dem zu begegnen, indem er nämlich den Sohn zunächst noch auf einige Jahre auf eine Universität, und zwar nach der gerade für die Theologie besonders berühmten Hochschule von Paris sandte<sup>3)</sup>. Daß Männer, schon im Besitze geistlicher Dignitäten, noch die Universität bezogen, war in jener Zeit keineswegs ungewöhnlich, den Kanonikus Przewslaw von Pogarell traf 1341 die Nachricht von seiner Wahl zum Bischof von Breslau auf der Universität Bologna. Wenn Johann dann von Paris zurückkehrte, war er nicht nur um einige Jahre älter, sondern er vermochte auch dann den Verächtern seiner verdienstlosen Jugend das Ansehen entgegenzuhalten, welches die Ausbildung auf einer so hervorragenden und berühmten Hochschule gewähren mußte. In der

1) Vergleiche über ihn auch Grünhagen a. a. D. 57.

2) Eine gewisse Verbindung muß übrigens auch sonst zwischen dem Wischehrader und dem Kreuzstifte bestanden haben, in einem alten Calendar des Kreuzstiftes (Msscr. des P. A. D. 86) finde ich einen Sefridus prepositus Wissegradensis et canonicus hujus eccl. erwähnt, dessen Todestag auf den 2. April fällt.

3) Freilich wäre auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Johann selbst schon in Paris war, als die Bemühungen seines Vaters die Wahl zum Propste auf ihn lenkten.

That weiß ich vor ihm nur einen Schlesier anzuführen, der in Paris studirt hatte, und dies war ein Prinz aus dem piastischen Fürstenhause, Konrad, einer der Söhne Heinrich's II. Daß Gisco als zärtlich besorgter Vater nicht für seinen Sohn vor der weiten Reise und den ganz fremden Verhältnissen zurückbebt, wird uns leichter erklärlich, wenn wir bedenken, daß das umherschweifende Leben des Königs nicht nur diesen selbst, sondern auch manche Personen seiner Umgebung, mit denen Gisco in freundschaftlichem Verhältnisse stand, schon wiederholt nach Paris geführt hatte, so daß es nicht schwer wurde, die zur Unterbringung des jungen Mannes nöthigen Verbindungen anzuknüpfen. — Aus dieser Zeit nun ist uns ein Brief erhalten, welcher, seitdem wir entdeckt haben, daß der civis, der ihn schreibt, ein Bürger von Breslau und zwar unser Gisco ist<sup>1)</sup>, als ein sehr werthvoller Beitrag für die an Quellen so sehr arme Gelehrtengegeschichte Schlesiens im Mittelalter erscheint. Gisco schreibt seinem Sohne zunächst, er möge vor Allem die großen Ehren, welche er durch des Vaters unablässige Anstrengungen unter Gottes Beistand erlangt habe, im Gemüthe erwägen<sup>2)</sup> und dafür täglich Gott danken, dessen Furcht der Weisheit Anfang sei. Ferner habe der Vater nach reiflicher Erwägung beschlossen, daß Johannes sich von Paris nach Soissons<sup>3)</sup>, wo das Studium der Grammatik besonders in Blüthe stehe, begeben und dort bei den Verwandten des Nikolaus v. Luxemburg, Sekretärs des Königs von Böhmen, seinen Aufenthalt nehmen und unter der Anleitung des Magister Franciscus de Pagali, Königl. Notars und Dieners des erwähnten Nikolaus<sup>4)</sup>, vorzüglich Grammatik studiren solle. Und falls sein Gastfreund

1) Jacobi cod. epist. reg. Joh. Nro 134. Die Ueberschrift lautet: Civis scribit filio suo in studio existenti — und darunter Johanni filio suo preposito eccl. St. Crucis Wrat., und daß der in Urkunden hin und wieder genannte Propst Johannes wirklich der Sohn Gisco's war, folgt aus den noch anzuführenden Urkunden des Domarchivs aus den Jahren 1350—52.

2) An dieser Stelle ist in dem Abdruck bei Jacobi pensans statt pensas zu lesen, wie ich mich durch Vergleichung mit dem Originale überzeugt habe, sonst ist der Abdruck korrekt.

3) In Czissonam Civitatem. Soissons (Suessonia) ist mir wahrscheinlicher, als Eisoing in Flandern, welches Jacobi annimmt.

4) Allerdings steht in dem Briefe: „juxta consilium et informacionem magistri Francisci et Pagali not. dni regis et servitoris dieti dni Nicolai —,“ aber ich kann mich nicht entschließen, hier an zwei Personen zu denken, schon der Singular in consilium und informacionem spricht dagegen und mehr noch der Umstand, daß dann für

de Sella ihn nicht pünktlich mit der ihm wöchentlich zukommenden Geldrate versorgte, möge er unter Beirath und Beistand des erwähnten Magister Franziskus das Geld an einem andern sichern Orte niederlegen, von wo er es pünktlich alle Wochen erhalten könne. Ferner sende er ihm auf seinen Wunsch 25 Goldgulden zur Anschaffung von Büchern durch einen gewissen Cristanus<sup>1)</sup>. Zum Schlusse kommt dann noch die Ermahnung an den Sohn, rechten Fleiß auf das Studium der Grammatik und Rhetorik zu verwenden; wenn er es darin nicht zu etwas Ordentlichem brächte, werde er niemals verstehen, wissenschaftlich gebildete Männer, die ihm untergeordnet seien, zu regieren.

Was den Inhalt der Epistel anbetrifft, so muß uns zunächst der Gegensatz auffallen, in dem der Titel, welcher den Adressaten als einen der ersten kirchlichen Würdenträger Breslau's bezeichnet, zu der Form und dem Inhalte steht, welche beide etwa nach unseren Begriffen das Verhältniß eines Gymnasiasten zu seinem Vater auszudrücken scheinen, wo der fluge Vater, damit der Sohn nicht zu viel ausgabe, ihm das Geld nur wochenweise zutheilen läßt und eine zum Behufe von Bücherankäufen verlangte extraordinäre Geldsendung mit allerlei guten Lehren begleitet. Wir mögen hieraus mit Sicherheit auf die große Jugend des Propstes schließen und dürfen überzeugt sein, daß die hierdurch nothwendig gewordenen Dispense nicht geringe Geldopfer verlangt haben. Aber noch ein zweiter Punkt zieht unsere Aufmerksamkeit auf sich. Unter der „porcio pecunie septimanatim debita,“ von welcher Bischof an den Sohn schreibt, wird man sich schwerlich die Einkünfte der Propstei denken wollen; vielmehr läßt dieser Ausdruck ebenso wie die spätere Erwähnung des unzweifelhaft vom Vater kommenden Geldgeschenkens von 25 Goldgulden, und vor Allem der ganze Ton des Briefes weit eher daran denken, daß Johannes auf der Pariser Universität ausschließlich vom Vater erhalten wurde. Es ist sehr

---

den Franziskus, der wie das Folgende zeigt, zu dem jungen Mann eine engere Beziehung haben soll, jede nähere Bezeichnung fehlen würde; ich möchte da eher einen Schreibfehler et anstatt de annehmen. Dinein ist in dem Briefe Einiges ausgestrichen, wo sich der Copist verschrieben hatte.

1) „Per Cristanum predictum.“ Von diesem ist aber in der That noch nicht die Rede gewesen, ein Anzeichen dafür, daß der Prager Notar den Brief nicht vollständig wiedergegeben hat und ein Grund mehr, an die Möglichkeit der Corruption einzelner Stellen zu denken.

wahrscheinlich, daß dieser Punkt gleich bei der Ernennung eine gewisse Rolle gespielt habe und daß, wenn Bischof sich hat bereit finden lassen, noch auf eine Reihe von Jahren Namens seines Sohnes auf die Einkünfte der Prälatur zu verzichten, dies nicht wenig dazu beigetragen hat, diese Wahl zu empfehlen. Dinehin verlangte der Papst damals den Ertrag des ersten Jahres von jeder vakanten Pfründe (Annaten), doch wußte man sich hier durch eine sehr ermäßigte Abfindungssumme loszukaufen<sup>1)</sup> und ein nicht unbedeutender Geldgewinn war auf jenem Wege in sicherer Aussicht.

Um diesem Briefe der Zeit nach einen bestimmten Platz anzuweisen, müßten wir wissen, wenn etwa Johannes zum Propst gewählt worden, wir könnten dann sagen, da der Eingang des Briefes augenscheinlich jene Ernennung als etwas noch Neues erscheinen lasse, so müsse derselbe nicht lange nach dieser geschrieben sein, und andererseits ließe sich wohl auch allenfalls von dem Termine der Rückkehr Johannes zurückrechnen, indem man annähme, daß der Aufenthalt auf den Universitäten schwerlich länger als vier Jahre gedauert habe. Mit dem Termin der Wahl sieht es nun aber übel aus, vom Jahre 1333 Nov. 20, dem letzten Vorkommen des Propstes Nikolaus, bis zum Jahre 1349 finde ich keinen Propst des Kreuzstiftes urkundlich erwähnt, und bei einer Versammlung des Kapitels den 16. Oktober 1338 präsidiert der Dechant, und des Propstes geschieht keine Erwähnung<sup>2)</sup>. Bedeutsamer noch ist eine zweite Urkunde vom Jahre 1347. Bischof Przewslaw bestätigt hier die (vollständig eingerückten) Statuten des Kreuzstiftes, welche sich die Prälaten und Kanoniker selbst nach Beschluß eines Generalkapitels aufgesetzt hatten<sup>3)</sup>. Das Datum dieses letzteren ist nicht angegeben, wir werden es aber wohl kurze Zeit vor die bischöfliche Bestätigung setzen dürfen. Dagegen ist jedoch eine Zusatzbestimmung hinzugefügt, datirt 1348 Kreuzauffindungstag den 14. September. Bei jenem legislatorischen Generalkapitel sind uns nun die Namen der anwesenden Prälaten und Chorherren angeführt, es präsidiert der Dechant Heinrich, ein Propst wird nicht genannt. Hier scheint nun wohl die Voraussetzung gerechtfertigt, daß bei einem so hochwichtigen Akte wie die Festsetzung neuer Statuten die Mitwirkung des eigentlichen

1) Vergl. Grünhagen a. a. D. S. 6.

2) Raths-Archiv Coll. Delsner, B. 97.

3) Provinzial-Archiv, Kreuz-Stift 3.

Stiftsvorstandes des Propstes dringend geboten war, daß wir da also eine zufällige Abwesenheit von der Kapitelsitzung nicht füglich werden annehmen können. Dasselbe gilt von dem zweiten Kapitel vom 14. September 1348, in welchem, wie schon erwähnt, noch ein Zusatz zu den Statuten gemacht wurde, hier waren, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, dieselben Prälaten und Kanoniker wie in jenem früheren Kapitel anwesend, mit alleiniger Ausnahme von vier namentlich aufgeführten Mitgliedern. Wir werden daher annehmen können, daß bis zum 24. September 1348 Johann entweder noch gar nicht zum Propst ernannt, oder wenigstens noch im Auslande auf der Universität verweilte, von welchen zwei Möglichkeiten wir die zweite vorziehen werden, schon weil in jenen Kapitelsversammlungen unter den Kanonikern unten an der jüngere Bruder Johann's, Jakob von Keste steht, während doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß dem Eintritt dieses Letzteren in das Stift die Ernennung seines älteren Bruders zum Propste vorausgegangen sei.

Und noch aus einem zweiten Grunde. In der oben besprochenen Urkunde über die Bogtei vom Jahre 1349 den 25. Juni wird Johann als Propst hier in Breslau persönlich anwesend bezeichnet, und wenn wir ihn selbst damals als eben erst zurückgekehrt denken, und wenn wir auch ferner für seinen Aufenthalt auf der neuen Universität, nach der er sich auf die Weisung seines Vaters von Paris aus begeben sollte, die kürzeste Zeit annehmen wollten, so erhielten wir immer als den spätesten Termin für jenen Brief des Vaters, dessen Adresse ihn schon Propst nennt, das Jahr 1348.

Nach diesen Voraussetzungen würde sich also die chronologische Ordnung dieser Begebenheiten ungefähr so feststellen lassen. Nach dem Tode des Propst Nikolaus, der wohl noch in die erste Hälfte der dreißiger Jahre zu setzen ist, hat eine lange Vakanz der Propstei stattgefunden, erst in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre ist Johann von Keste ernannt worden und der näher besprochene Brief wäre etwa in den Jahren 1346—48 geschrieben, in die Zeit 1348/1349 fiel Johann's Rückkehr, vielleicht zunächst veranlaßt durch Kränklichkeit des Vaters, der im Jahre 1349 allerlei leßtwillige Verfügungen traf und 1350 starb.

Wenn wir zunächst nun noch einmal auf jenen Jakob von Keste zurückkommen, der, wie wir sahen, gleichfalls einen Platz unter den Chor-

herren des Kreuzstiftes gefunden hatte, so geschieht dies, weil wir erfahren, daß bei seiner Präbende die Herzöge von Liegnitz die Collatur hatten <sup>1)</sup>, eine Thatsache, die hier nicht ohne Interesse ist, da wir sonst in jener Zeit weder von einer Vermehrung der ursprünglich fundirten fünf Prälaturen und zwölf Kanonikate, noch von einem Patronatsrechte irgend eines weltlichen Fürsten bei einem derselben Etwas wußten. Allerdings war bekannt, daß Heinrich V. von Liegnitz als Nachfolger Heinrich's IV., erst den Bau der Kreuzkirche zu Ende führte und es lag nahe anzunehmen, daß derselbe Fürst gleichsam zur Entschädigung dafür, daß er die in dem Testamente seines Vorgängers <sup>2)</sup> in Aussicht genommene Gründung eines Nonnenklosters gegenüber der Kreuzkirche unausgeführt gelassen, nun wenigstens eine neue Präbende dem Kreuzstift hinzugefügt habe, doch bestätigt sich dies in Wahrheit nicht, vielmehr zeigte genauere Nachforschung, daß sein Sohn Boleslaw jene Pfründe gestiftet. Derselbe bittet in einer nicht datirten Urkunde den Bischof Heinrich, seine Einwilligung zur Kreirung derselben zu geben. Die Mittel dazu soll die Inkorporation der Kirche zu Altenlohm bei Goldberg gewähren, hier soll ein ständiger Vikar gehalten werden, für den dann gewisse Einkünfte ausgeworfen werden, während der Rest jener Pfründe zu Gute kommen soll, zugleich präsentirt er für diese einen gewissen Frischo, den Neffen des gleichnamigen Dekans von Glogau <sup>3)</sup>. Dessen Nachfolger scheint nun Jakob von Keste gewesen zu sein und es ist sehr erklärlich, wie der außergewöhnlich geldbedürftige Boleslaw von Liegnitz dazu gekommen ist, gerade auf den Sohn des Breslauer Finanziers seine Wahl zu lenken.

Bischo hatte außer diesen beiden Söhnen und einem dritten, Nikolaus, mit dessen Schicksalen uns zu beschäftigen wir keine Veranlassung haben, noch fünf Töchter, von denen zwei an Breslauer Patrizier verheirathet waren, nämlich an Johann de Glogovia und Henlinus de Glogovia, welche wir Beide im Rathe vielfach finden, den Ersteren in den Jahren 1327—53, den Zweiten in den Jahren 48—74. Die Frau des Ersteren

1) „— ejus prebende ordinacio et dispositio ad se (sc. ducem Legnic.) spectare dinoscitur.“ Urkunde vom 25. März 1852 vergleiche unten.

2) Stenzel, Bisthums-Urkunden S. 253.

3) In einem Transsumt von 1572 in den dipl. Klose-Delbner. B. 8. Unsere Urkunde dürfte in die Zeit zwischen 1309 und 1318 gehören.

scheint um das Jahr 1380 schon todt zu sein; zwei andere Töchter Gisco's Helena (1350 schon als verstorben erwähnt) und Gertrud hatten in dem hiesigen Klarenstift den Schleier genommen. Dieses Kloster war hier in Breslau das, welches sich vorzugsweise aus dem Patriziat rekrutirte und deswegen schnell zu bedeutendem Reichthum gelangte. Die Schwester Gisco's, die Wittve Heinrich Markgraf's, war hier mit ihren beiden Töchtern eingetreten und Johann und Gisco hatten bei der damals (1324) dem Kloster zugewandten Schenkung von Besitzungen in Peterwiß bei Breslau bereitwillig auf ihre etwaigen Ansprüche verzichtet<sup>1)</sup>. Auch ferner sehen wir Gisco in freundlichen Beziehungen zu dem Kloster, 1329 entscheidet er in Gemeinschaft mit seinem Freunde Johann v. Borsniß einen Streit des Klosters mit den Bauern von Peterwiß zu Gunsten des ersteren<sup>2)</sup>. Nachdem er schon 1334 mit Zustimmung seiner Gemahlin Meczza sein Vorwerk in Strachwiß dem Klarenstifte vermacht hatte<sup>3)</sup>, fügte er dazu noch eine Rente von 10 Mk. jährlich<sup>4)</sup>. Eines anderen Vermächtnisses an das Dominikanerkloster vom 21. März 1349, welches demselben alljährlich zur Fastenzeit drei Tonnen Heringe verspricht<sup>5)</sup>, gedachten wir schon.

Eine fünfte Tochter, Anna, sowie eine Enkelin, Sophie, die Tochter seiner Tochter Katharina, Beide noch Kinder (puellulae), hat er durch sein Testament im Katharinenkloster für 20 Mk. jährl. Zins eingekauft<sup>6)</sup>.

Im Jahre 1350 ist Gisco gestorben<sup>7)</sup>.

Unmittelbar nach seinem Tode erhoben sich Streitigkeiten, da seine Erben die Herausgabe der Legate an das Klarenstift verweigerten. Die

1) Provinzial-Archiv, Copiar. St. Clare f. 133.

2) Provinzial-Archiv, Clarenstift 75, vergleiche Heyne I. 867.

3) Provinzial-Archiv, Copiar. St. Clare f. 130.

4) In der gleich näher zu erwähnenden Urkunde.

5) Provinzial-Archiv Dominikaner 71. Heyne scheint nur eine unvollkommene Abschrift vor sich gehabt zu haben, wenn er (I. 851) behauptet, die Urkunde gäbe weder Jahr noch Datum an.

6) Die schon erwähnte Urkunde des Antiquar. f. 83b. Sie ist nicht datirt und steht zwischen Urkunden von 1369 und scheint, da sie Gisco schon als verstorben anführt, nur eine Reproduktion der Urkunde zu geben, durch welche Gisco dem Kloster die Schenkung machte. Da wir diese gleichfalls als eine letztwillige Verfügung (pro testamento) ansehen dürfen, so wird sie wohl ungefähr ins Jahr 1349 gehören.

7) Nach einer Angabe der gleich zu erwähnenden Klageschrift des Klarenklosters aus diesem Jahre.

hierüber aufgestellte Urkunde<sup>1)</sup> verdient eine nähere Besprechung. Dieselbe schließt eigentlich vier Urkunden in sich, zunächst den Auftrag des Bischofs Przeclaw an den Scholastikus des Breslauer Domstiftes Heinrich, die Streitsache zwischen dem Klarenkloster und den Erben Gisco de Roste's zu entscheiden (1350 Oct. 9). Ferner eine erneuerte Anweisung desselben Inhalts vom 29. Januar 1351, darauf eine undatirte Klageschrift des Klosters, welche behauptet, die Erben hielten nicht nur jenen Zins von 10 Mark beharrlich zurück, sondern hätten außerdem auch von dem dem Stifte legirten Borwerke böswilliger Weise alle Pferde fortgeführt und in beiden Fällen um Remedur bittet; endlich viertens die Entscheidung des delegirten Richters (1352 den 26. Mai).

Es ist zu bedauern, daß nicht auch die Klagebeantwortung seitens der Erben darin enthalten ist, hätten wir auch diese, so würde uns vermuthlich das Verhalten der Letzteren weniger skandalös erscheinen. Jenes Wegführen der Pferde hatte wohl seinen Grund in einer abweichenden Ansicht darüber, ob auch das gesammte Inventarium auf jenem Borwerke dem Kloster vermacht worden sei. Die Entscheidung fiel übrigens durchaus zu Gunsten des Klosters aus. Das Merkwürdigste dabei ist, daß in dem eigentlichen Urtheil der älteste Sohn Giscos, Johannes, *canonicus Glogoviensis* genannt wird, während die übrigen drei hier noch mit eingerückten Urkunden, unter denen doch auch zwei des Bischofs sich befinden, denselben als Propst des Kreuzstiftes bezeichnen. Sollte Johann inzwischen abgedankt haben? Aber wir werden noch sowohl gleichzeitige als spätere Erwähnungen kennen lernen, welche ihn als Propst aufführen. Das Natürlichste ist wohl anzunehmen, daß noch irgend ein kleiner formeller Mangel vorlag, welcher Jemanden, der es recht streng nehmen wollte, berechtigen konnte, in einer offiziellen Urkunde ihm die Bezeichnung Propst noch vorzuenthalten, wenn gleich der Bischof und selbst die prozessirende Gegenpartei den Titel unbedenklich schon ertheilten. In jedem Falle werden wir, wenn wir nicht geradezu einen vollständigen Irrthum des Scholastikus annehmen wollen, was schwer zu glauben ist, auch von der Bezeichnung Johann's als Mitglied des Glogauer Collegiatstiftes Kenntniß nehmen müssen, von welcher wir sonst nirgends etwas erfahren. Wir brauchen dabei keineswegs an eine Uebersiedelung Johann's vom

1) Domarchiv D. 50.

Wischehrad nach Glogau zu denken, welche der Natur der Sache nach unwahrscheinlich wäre, sondern die Glogauer Präbende dürfte ihm nebenbei vor oder nach seiner Ernennung zum Propste ertheilt worden sein. Derartige Cumulationen waren in jener Zeit keineswegs selten und gerade die Glogauer Pfründen waren um so leichter zu erreichen, als sie ausschließlich durch weltliche Patrone vergeben wurden und nur die Frage, ob die Herzöge von Glogau oder die Könige von Böhmen als Oberlehnsherren die rechtmäßigen Collatoren waren, streitig war, jedoch im Jahre 1341 dahin entschieden wurde, daß die Collatur zwischen König und Herzog alterniren sollte<sup>1)</sup>. Das Nächstliegende wäre also wohl auch hier, die Präbende als ein Gnadengeschenk des Königs an den Sohn seines Breslauer Banquiers anzusehen.

Von unserem Johannes handeln dann noch zwei Notizen des Henr. pauper, nach welchen der Breslauer Rath an ihn noch Forderungen Gisco's abführt, so

1354 (1353) Preposito filio Gisconis de Reste 38 m.

1355 (1354) Preposito de Reste 19 m. 9 fert. (sic)<sup>2)</sup>

Ferner finden wir ihn bei der Festsetzung einer zweiten Reihe von Statuten für das Kreuzstift, welche besonders die Verhältnisse der Vikare reguliren, den 2. Februar 1354 urkundlich als Jenczo prepositus aufgeführt<sup>3)</sup>, und ebenso in deren Bestätigung durch Papst Innocenz VI., den 30. April 1360<sup>4)</sup>. Dann erscheint er noch im Jahre 1379 Mai 28., von Prag aus und zwar als vicarius in spiritualibus generalis der Breslauer Domgeistlichkeit über päpstliche Gebühren eine Quittung ausstellend<sup>5)</sup>.

Auch über Jakob de Reste müssen wir noch einige Worte sagen; in dem erwähnten Urtheile des Scholastikus Heinrich vom Jahre 1352 wird von ihm berichtet, daß er sich von seinen Brüdern und Schwägern getrennt und die Forderungen des Klarenstifts noch vor ergangenem Richterspruche anerkannt habe. Zu derselben Zeit nun war er auch bei einem anderen Vorfalle betheilig, welcher für die schlesische Kirchengeschichte von Interesse ist. Wie schon erwähnt stand nämlich die Collatur seiner Pfründe am Kreuzstifte den Liegnitzer Herzögen zu, und nachdem nun Herzog Wenzel

1) Heyne I. 829. 2) p. 82 und 84. 3) Heyne I. 564, Anm. 1. Theiner I. 594.

4) Theiner ebendasselbst. 5) Rath's-Archiv Coll. Delsner, A. 99.

von Liegnitz in Gemeinschaft mit seinem Bruder Ludwig im Jahre 1348 in Liegnitz ein eigenes Collegiatstift zum heil. Grabe gestiftet hatte <sup>1)</sup>, versuchte er es, jene Präbende vom Kreuzstifte abzuzweigen und mit dem neuen Stifte zu verbinden. Doch fand dies Beginnen großen Widerspruch und Kaiser Karl IV. inhibirte es endlich durch eine besondere Urkunde (1352 den 25. März), und dieselbe möge, da sonst gerade über dieses Stift sich nur wenig Urkunden erhalten haben <sup>2)</sup>, hier noch ihre Stelle finden in der Form, wie uns eine Klose'sche Abschrift dieselbe erhalten hat <sup>3)</sup>.

Daß Jakob in der That am Kreuzstifte blieb, sehen wir aus der schon erwähnten Urkunde von 1354 bei Heyne I. 564, wo er als Teilnehmer des Kapitels angeführt wird und es verdient hierbei hervorgehoben zu werden, daß er auch hier an letzter Stelle genannt wird, obwohl seit dem Jahre 1348, wo wir zuletzt gleichfalls die Kanoniker namentlich angeführt fanden, mehrfache Personalveränderungen stattgefunden haben müssen, da von den 14 Namen, die bei beiden Gelegenheiten genannt werden <sup>4)</sup>, nur die Hälfte in beiden Urkunden vorkommt. Ob die Natur seiner Präbende oder vielleicht sein Alter ihn von der sonst wohl üblichen Ascension ausgeschlossen hat, wird kaum zu entscheiden sein.

Hiermit schließen wir diese Untersuchungen.

Der Glanz der Keste'schen Familie scheint übrigens schnell erloschen zu sein, in den Consularfasten verschwindet der Name und nur die ältere Linie, die ritterliche, die Nachkommenschaft Johann's erhielt ihren Namen noch eine Zeit lang in der Erinnerung ihrer Mitbürger durch die Stiftung einer Kapelle in der Elisabeth-Kirche, welche noch im 15. Jahrhundert als die des Johann v. Keste urkundlich bezeichnet wird <sup>5)</sup>. Es ist

<sup>1)</sup> Nach der Inschrift in der Kirche selbst, Heyne I. 829, Anm. 2.

<sup>2)</sup> Zu demselben Interesse füge ich hier den Namen des ersten Dekans dieses Stiftes bei, Nikolaus v. Lemberg. Als solcher wird er in einer Urkunde von 1367 bezeichnet (Raths-Archiv Antiquar. ins. f. 70).

<sup>3)</sup> Raths-Archiv. Coll. Delsner, A. 48 im Auszuge. Abgedruckt in der Beilage 2.

<sup>4)</sup> Nach dem Stiftungsbriefe sollten 5 Prälaturen und 12 Kanonikate, also in Summa 17 sein, und dazu müßte man dann noch die, wie wir aus dem vorliegenden Falle sehen, von dem Herzoge von Liegnitz fundirte als die 18. rechnen.

<sup>5)</sup> Urkunde von 1449. Incorporationsbericht des Bischof Peter f. 28. Fürstbischöfliche geheime Kanzlei.

die nach dem Gymnasium zu neben der Sakristei liegende Kapelle. Das Patronat derselben cedirten die Reste's schon im Jahre 1388 an den Rathsherrn Otto v. Reife<sup>1)</sup> und auch der Name schwand bald, um dem einer anderen Familie, derer v. Rykpusch, Platz zu machen.

## Urkundliche Beilagen.

### I.

1349. Juni 25.

Aus dem Breslauer Landbuche B. magn. vet. f. 38.

Konrad v. Falkenhain, Hauptmann des Fürstenthums Breslau, bestätigt den Verkauf des Landgerichts im Breslauer Distrikt durch Gisco v. Reste an seine Schwieger-söhne Johann und Henlin de Glogovia.

Nos Conr. etc. presentis serie continenciam visuris universis et singulis declaramus, quod in nostra constitutus presencia vir honorandus Gysco de Reste civ. Wrat. mente et corpore sanus suarum omnium corporis virium non deceptus nec errore seu fraude seductus sed secum et cum amicis suis provida et consultiva deliberacione prehabita iudicium provinciale in toto districtu Wrat. nichil penitus excluso ex ista parte et alia parte fluminis Odre cum sua iurisdictione, honore, commodo et emolumentis universis eo jure, modo et forma, quemadmodum literarum clare memorie dom. Johannis regis Boemie dom. nostri Kari nobis publice exhibitarum vidimus et recepimus documento, ipsum ab eodem dom. nostro ex iusto empencionis tytulo hucusque hereditarie et pacifice possedissee, providis viris Johanni et Henlino dictis de Glogovia ipsius generis, civibus Wrat., ipsorum heredibus et legitimis successoribus habendum et possidendum, tenendum, utendum et utifruendum cum omnibus suis utilitatibus, multis, emendis et obuencionibus, dominis Johanne preposito, Jacobo canonico eccl. St. Crucis Wrat. et Nicolao suis natis et heredibus legitimis ibidem personaliter comparentibus et expresse submissa annuentibus et consencientibus et renunciantibus omni juri, iurisdictioni, repeticioni, vendicacioni et impe-

<sup>1)</sup> Schmeidler, Elisabeth-Kirche 100.

ticioni, quibus nunc aut in posterum subscriptum contractum  
 aliquo modo poterint verbo vel facto impugnare pro 400 m. gross.  
 prag. polon. numeri debiti et consueti, pro quibus in antedictis  
 literis regalibus comparasse laetius videbatur sibi ut confessus est  
 ab eisdem plenarie persolutis vendidit, tradidit ac coram nobis  
 sponte resignavit, renunciante expresso pro se et suis heredibus  
 erga Joh. et Henl. de Glogovia, ipsorum heredes ac legitimos  
 successores omni juri, jurisdictioni, vendicationi, repetitioni,  
 arrestationi et impetitioni, quibus ipsos aut eorum alterum per  
 se vel alium directe vel indirecte, publice vel occulte occasione  
 dicti iudicii provincialis impugnare poterit nunc aut quando libet  
 temporibus successivis. Nos vero dicte vendicionis et resigna-  
 tionis contractum in omnibus et singulis suis clausulis, articulis  
 et capitulis gratum habentes et ratum ipsum auctoritate, qua  
 potimur, confirmamus, sic tamen, quod quicquid ultra 10 marcas  
 polonicales ex ipsis in multis, emendis seu obventionibus de ipso  
 iudicio provinciali duntaxat obvenit seu obvenire poterit, ca-  
 mere dom. nostri regis Karoli expresso resignamus, 10 vero  
 marcas et infra Joh. et Henlinum de Glogovia prenotatos, suos  
 heredes et successores legitimos recepturos et habituros, presen-  
 tibus declarantes. Et quod etiam dom. nostro regi predicto et  
 suis heredibus liceat predictum iudicium provinciale reemere pro  
 400 m. ab ipsis Johanne et Henlino de Glog. predictis vel suis  
 heredibus in parata pecunia, quando cunque ipsius placuerit  
 voluntati, que inquam omnia in memorata litera regia cauta  
 vidimus et expresso collegimus dom. nro regi et servata. In cuius  
 rei testimonium presentes sigillo regio ducatus Wrat. ad heredi-  
 tates et causas dare duximus roboratas. Act. et dat. Wrat. fer. 5  
 in crastino b. Joh. bapt. Ao. d. 1349 pres. strennuis (sic) viris  
 dominis Heyero de Priticz, Mathia de Molheim militibus, Pas-  
 cone Rinbabe, Hancone de Schelndorph pheodalibus, Peczccone  
 de Richinbach, Hancone Rote, Henr. de Sittyn, Nicol Leder-  
 snider, Hancone Wras, Hancone Budessin, Hancone Saxone  
 consulibus Wrat., dom. nri regis fidelibus et dom. Ottone de  
 Donyng cancellario terre Wrat., testibus ad premissa.

## II.

1352. März 25.

Raths-Archiv. Coll. Oelsner A. 48. (Auszug.)

Karolus, Romanorum rex semper augustus et Boemie Rex, notum facit universis, quod cum quandoque sine reprehensione immo convenienti mutatione ordines et statuta veterum secundum varietates temporum novo quodam apposito moderamine in meliorem statum et ordinem transformantur, idcirco si ad Wenceslay, ducis Legnicensis ad haec aures suas plurimum impellentis continuatam instantiam canonicatum et praebendam Jacobi de Rette canonici eccl<sup>ae</sup> s. crucis Wrat., cujus praebendae ordinatio et dispositio ad se spectare dinoscitur, ab eodem capitulo dimembrari, alienari et abstrahi illamque collegio eccl<sup>ae</sup> s. sepulcri domini Legnicen. uniri ejusque usibus applicari fortasse consensit, veluti dux ipse ut est sibi expositum apertius asservat, ipse tamen sapientum juris peritorum saniori consilio informatus dimembrationem et alienationem dictae praebendae a primaria sua videlic. dicta s. Crucis eccl<sup>a</sup> per se factas forsitan vel fieri promissas ad ipsius ducis petitionem inprovide et contra trahentem acceptatam ipsiusque uniorem praebendae foundationi Legnic. eccl<sup>ae</sup> sic factam seu faciendam cum omnibus indulti praefati conditionibus si et in quantum illa concessit vel admisit ex nunc revocat, cassat et irritat ipsaque revocata cassa et irrita dicit et denuntiat nulliusque deinceps illa existere intendit auctoritatis roboris vel momenti volens dictam praebendam ad ipsum capitulum s. crucis juxta praedecessorum suorum foundationem et antiquam ordinationem laudabilem perpetuis temporibus absque cujusvis contradictionis vel reuisionis obstaculo pertinere. Ad relacionem electi Neunburgensis Michaelis datum Prage anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo secundo Indiccione quinta, Regnorum nostrorum anno sexto octavo kal. Aprilis.

### III.

## Journal bey Belagerung der Festung Schweidnitz Anno 1757.

Mitgetheilt durch den Provinzial-Archivar Dr. Grünhagen.

Das nachstehende Journal der Belagerung von Schweidnitz im Jahre 1757 ist einem Aktenstücke entnommen, welches verschiedene die Geschichte dieser Stadt behandelnde Quellschriften zusammenfaßt, und welches mir mitzutheilen Herr Oberbürgermeister Glubrecht die große Freundlichkeit hatte. Wir besaßen über diese Belagerung bisher als spezielle Quellen den Bericht des sächsischen Artillerie-Hauptmanns Tielke (die drei Belagerungen und Laudon'sche Erstiegung der Festung Schweidnitz in den Feldzügen von 1757—1762, das vierte Stück der Beiträge zur Kriegskunst, Freiberg 1781) und die breite Versifikation des Schweidnitzer Tuch- und Gewandschneider Christian Fritsche (die gerechte aber auch gnädige Hand Gottes erwog bei denen 2en harten Belagerungen der Stadt Schweidnitz Ao. 1758 Chr. F. u., verfaßt den 1. März 1761).

Von diesen beiden trägt die Tielke'sche Darstellung, als rein vom militärischen Standpunkt ausgearbeitet, den lokalen Vorkommnissen bei der Belagerung zu wenig Rechnung, und Fritsche, der augenscheinlich sehr gut unterrichtet war, ist durch den unglücklichen Gedanken, seinen Stoff in sehr schlechte Alexandriner zu pressen, verhindert worden dem Gegenstande gerecht zu werden. Dem gegenüber vermag unser Journal, welches gerade die lokalgeschichtliche Seite, die schwere Bedeutung jener Tage für die Stadt Schweidnitz, eingehend sachkundig und glaubwürdig darstellt, eine Lücke auszufüllen. Der Name des Verfassers ist unbekannt, daß es

ein Augenzeuge der Begebenheit war, macht die ganze Art der Darstellung durchaus wahrscheinlich.

In dem nächsten Hest hofft der Herausgeber das Gegenstück dieser Schilderung, die Rückeroberung durch die Preußen, in der Darstellung desselben Verfassers bringen zu können.

Unser Bericht führt uns in die für Friedrich den Großen so traurige Zeit des Jahres 1757, wo nach der Schlacht bei Kolin eine Reihe schwerer Schicksalsschläge den Heldenkönig trafen, die Niederlage seiner Verbündeten bei Hastenbeck, welche ihn des Beistandes der Engländer beraubte und den Westen den Franzosen öffnete, die Besiegung Lehwald's bei Groß-Zägerndorf durch die Russen, der Ueberfall Berlins durch Haddik; dazu kam nun noch der Einmarsch der Oesterreicher in Schlesien und der hier geschilderte Fall von Schweidnitz, alles Folien, welche den Siegesglanz des Leuthener Tages, der dieser Noth ein Ziel setzen sollte, nur um so heller strahlen lassen.

---

Es rückte die Kayserl. Armee im Monath September<sup>1)</sup> in die Gegend Hohen Poseritz und Schönfeldt  $1\frac{1}{2}$  Meile von hier aus in das Lager, bloquirte von weiten die Festung, und that uns wegen der Zufuhr allen nur möglichen Abbruch. Bey diesen Umständen waren die Preuß. Husaren unermüdet und *rencontrirten* sich täglich mit denen Oestreichern herum. Es hat auch unter während der Bloquade der berühmte und wackere Husaren-Rittmeister von Klucowssky, seiner Nation ein Pöhle, und catholischer Religion mit seinem unter sich habenden Commando 102 Oestreichische Husaren und Banduren zu Kriegsgefangenen eingebracht. Nächtl. Weise holten sie von denen Dörffern  $\frac{1}{2}$  Meile von der Stadt sowohl Rind als Schaafviehe und eine ansehnliche Summe Klaftern-Holzes in die Stadt ein<sup>2)</sup>.

Die Kayserl. Armee veränderte ihr Lager öfters, doch so, daß sie sich der Festung immer näherten. Unter dessen machten sich die Preußen zu der Gegenwehr fertig, und sobald sie einiger feindl. ansichtig wurden, canonirten sie auf dieselben loß. Es trug sich zu, daß 34 Banduren nebst

---

<sup>1)</sup> Den 30., Zelte 15.

<sup>2)</sup> Hiervon weiß Zelte Nichts, Fritsche 21 berichtet davon, doch nur ganz allgemein ohne Nennung von Namen.

einem Feld-Webel sich nächtl. Weise in die Tuchmacher-Walkmühle ver-  
steckt, als sie die Preuß. Husaren-Feldwacht inne ward, wurde es bald  
dem Herrn Commandanten vermeldet, worauf gleich der Gen. Maj. von  
Rebentisch nebst einem Commando Infanterie, und der bey der Weiß-  
Gerber-Walke befindlichen Husaren-Feldwacht, mit Mitnehmung 2er  
Feld-Canonen dieselben durch etl. 20 Canonenschüsse zu delogiren suchte,  
wie sie aber ihren eingenommenen Posten nicht verlassen wollten, drang  
die Infanterie mit völliger Force in die Mühle ein, machten die Ban-  
duren zu Kriegeesgefangenen, einige deren hatten sich da und dort ver-  
steckt, und wie die Preußen sie nicht bald finden konnten, ergriff ein  
Preuße von dem Hoitschermoi'schen Regiment auf Ordre einen auf dem  
Heerde brennenden Brand, lief damit in die Scheune, schmieß ihn auf  
das auf dem tenne ausgebreitete Stroh, daß also die Scheune augen-  
blicklich in Flamme gerieth, es ergriff die Stallung, das Wetter war bey  
dem Unglück so günstig, daß die Mühle nebst angebaueter Walke stehen  
blieben wären, weil das Commando also auch nicht völlig in Gefangen-  
schaft gerathen und sich noch etliche versteckt hielten, ergriff einer einen  
brennenden Wisch Stroh und zündete den unter dem Schuppen über der  
Hausthüre liegenden Flachß an, daß also die Mühle nebst der Walke in  
Feuer aufgieng. 2 Banduren sind würtl. mit verbrant, nach Verflüßung  
einiger Stunden machten des Müllers Lenthe mit Beyhülfe der Husaren-  
Feldpost noch 3 zu Kriegeesgefangenen, so sich unter das Wasser-Bette ver-  
steckt hatten, 2 derer Banduren so eben mit in der Gesellschaft gewesen,  
kamen glücklich durch die Flucht davon und dieses war der Anfang des  
nachhero unbeschreiblichen Unglückes in Schweidniß<sup>1)</sup>.

Den 22. Oktober veränderten sie das Lager das letzte mahl, sie setzten  
sich  $\frac{1}{4}$  Meile von der Stadt, sodann sahen wir sich aller Zufuhr von  
Lebensmitteln völlig entblößet. Den 23. et 24. nahmen sie der Stadt  
das Röhr- und Graben-Wasser, die Preußen machten ein heftiges  
Canonen-Feuer auf die Destricher nach Croischwitz loß, allein sie waren  
nicht im Stande ihr Unternehmen zu verhindern.

Den 26. et 27. sng der Feind von Schönbrunn und Croischwitz aus  
an zu approachiren, die Preußen canonirten ernsthaft auf sie loß, und wie

<sup>1)</sup> 17. Oktober, Zelte 16.

sie mit Bomben zu erreichen waren, thaten sie desgleichen, sie erweckten denen Approchirern vielen Schaden, dennoch aber arbeiteten sie unermüdet fort, daß canoniren von denen Außenwerken ging Tag und Nacht.

Den 30. that der Gen.-Maj. v. Rebentisch mit einigen Bataillons einen Ausfall, delogirten die Approchirer sowohl vor dem Striegauer als Bögenthor aus ihren Approchen, brachten 370 Gefangene ein<sup>1)</sup>, worunter der Oberst von Mulchow<sup>2)</sup>. Der Verlust derer Kayserl. ward auf 2000 Mann gerechnet<sup>3)</sup>. Die Preußen hatten 27 Todte und Verwundete<sup>4)</sup>. So dann auf Ersuchen der Kayserlichen von dem Herrn Commandanten Gen. v. Seers 3 Stunden Waffenstillstand, die Todten begraben zu können ertheilet. Die Nacht hindurch verfertigten dennoch die Kayserl. die erste Batterie linkwärts gegen Bögendorff, wovon sie den 31. früh mit thätlichen Feindseligkeiten den Anfang machten, die Preußen antworteten ihnen sehr stark. Abend gegen 10 Uhr warffen sie eine (mit) zündender Materie versezte Bombe in das Jesuiten-Vorwerk; es kam in Flamme, ergrieff die dißseitige halbe auswendige Grosch-Gasse, die ganze Tränk-gasse bis an die Wasserkunst, und legte sie völlig in Asche; dieses Feuer dauerte bis den andern Morgen um 7 Uhr.

Den 1. November Nachmittag zwischen 2 und 3 Uhr warfen sie ebenfalls eine versezte zündende Bombe in den Grosch-Kretschamb, die Flamme brach auß, sie ergrieff die benachbarten Häuser, die Margarethen-Kirche unter dem Grosch-Thor, das Holz-Magazin, Leider Gott zu erbarmen, es ergrieff die eine Seite der inwendigen Grosch-Gasse, die Fleischer-, Langen-, Hoch- und Kirchgasse, den Naschmarkt, Krautlauben, die inwendige Peters-, Büttner-, Züchner-, Nonnen- und Ritter-Gasse, den Löpferplan, 2 Cassernen, ein Theil vom Heu- und Stroh-Magazin, daß also in 15 Stunden Zeit 3 Theile von der innern Stadt im Dampfge aufgingen.

Den 2. brandte der mit Luntten voll gefüllte Petersthurm von oben bis unten auß.

Den 2., 3. und 4. war das Canoniren und Bombardiren von denen

1) 221, Zielfe 21.

2) Graf Malza, Zielfe 21, der auch noch andere Gefangene namentlich aufführt.

3) 15 Offiziere 400 Mann Todte, Verwundete und Gefangene, Zielfe 21.

4) 2 Offiziere und 64 Mann, Zielfe 21.

Österreichern erleidl., die Nacht darauf alles ruhig, desto stärker war es den 5. und dauerte auch die Nacht hindurch.

Den 6. zündeten die Belagerer durch Bomben das Müllerische Borwerk vor dem Striegauer Thor an, die Flamme ergrieff die benachbarten Häuser; wie nichts weniger zündeten sie die auswendige Köppen-Gasse, so aus lauter Borwerkern bestand, an, sie ging in den Flammen auf, man nahm denselben Tag wahr, daß die Belagerer an 15 Orten Feuer erregt haben. Es brandte die Ober-Stadt ab, die Judengasse, die auswendige Bögen-Gasse, der seidene Beutel, der Kent-Stall, die Magazin-Scheunen, nebst anstehenden Häusern (und was hierbey zu verwundern, so ist das Mürschische Borwerk, so denen Bestungs-Works am nächsten und mit Stroh bedeckt und die Häuser auch auf beyden Seiten darniedergebrannt, auch niemand mit Löschungs mitteln zu Hülffe kommen, völlig stehen blieben). Das Heu- und Stroh-Magazin bey dem Fort Nr. 2, der Bögenthurm, die inwendige Bögenstraße, die Kupfer-Schmiede-Straße bis auf etliche Häuser, die Seite vor dem Hause, die Helffte der Burgstraße, das Minoritten-Kloster, Kirche samt dem Thurm, dero so kostbahr schönes Geläute zerschmolz vor Hitze, alle diese Feuer dauerten 20 Stunden lang. Den 7. ward Tag und Nacht canonirt und bombardiret.

Den 8. dessgleichen. Abend gegen 9 Uhr zündeten sie den Rathhaußthurm mit einer Bombe an, dessen Ober-Theil gegen die 2 Rechtskrämer am Rathhauße an herabfiel, das übrige Holz-Werk aber verbrandte bis zu der eisernen Thüre völlig aus.

Den 9. und 10. regnete es so zu sagen Kugeln und Bomben, man wußte sich vor solchen fast kaum mehr zu bergen.

Den 11. schoßen sie bey dem Bögenthor Breche. Den 12. wagten die Kayserl. einen General-Sturm <sup>1)</sup>, es überkamen dieselben dabey das Fort Nr. 4 und Redoute 3, bey denen übrigen Forts und Redouten ward ihnen der Sturm abgeschlagen, es ward bey dem Sturm ganz erstaunend mit Cartetschen und Musquetten gefeuert, die Östreicher hatten hierbey

1) Vielleicht vermuthet wohl mit Recht, daß vorzüglich die Nachricht von Friedrich's Siege bei Kossbach, sowie die Furcht vor dem herannahenden Winter den österreichischen General zu dem Sturme bestimmt haben. Auch habe derselbe gewußt, daß die schwache und durch mancherlei Ursachen arg zusammengeschmolzene Besatzung die weit auseinander liegenden Werke nicht hinreichend werde vertheidigen können.

viele Einbuße. Nachhero schlugen die Preußen auf dem innern Wallie Schamade, wornach die Canonade ihre Endschaft gewahn. Sodann ward capituliret und der Herr Gen. Radasty gab 6 Stunden Bedenkzeit, die Capitulation zu unterzeichnen. Da dann unter wehrend der Frist die Kayserl. Re- et irregulairen Truppen biß an den innern Wall spaziereten. Die Büchsen-Meister wendeten die auf dem Fort und Redoute eroberten Canonen gegen die Stadt. Gegen Mittag ward die Capitulation geschlossen und unterzeichnet <sup>1)</sup>.

Die Anzahl derer völlig abgebrannten Häuser belauft sich auf 230, derer aber so zum Theil abgebrant und durch das Canoniren ruinirt worden zählt man 357 <sup>2)</sup>, es stehen mehr nicht als 50 Häuser, worunter aber nicht 10, so von Kugeln und Bomben befreyt blieben.

Die Kayserl. haben ihrer eigenen Aussage nach ohne Haubit-Granaten und Stein-Würffe 62000 Canonen-Schüße herein gethan, und mit 6200 Bomben haben sie uns geängstiget. Die mehrsten Bomben haben biß 140 Pfd., und die mehrsten Canonen-Kugeln 32 Pfd. gewogen.

Den 13. löseten die Kayserlichen Grenadier die Haupt- und Peters-thor-, die Württembergischen Grenadier aber die Nieder-Thor-Wacht ab.

Bey dieser Gelegenheit stifteten die Destreicher irregulairen truppen zum Theil, doch wieder Ordre mit Plündern an unterschiedenen Orten ihres Daseins Gedächtniß.

Den 14., da alle Preuß. Wachten abgelöset waren, marchirten die Preußen mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel aus der Stadt. Die Kayserl. schlugen im Vorbey-Marsch ihren Grenadier-Marsch. Es schloßen die Kayserl. in zwey Gliedern so biß hinter Schönbrunn reichten an das Striegauerthor an, durch welche die Preußen marchireten, hinter Schönbrunn das Gewehr streckten und von da aus durch ein Commando Dragoner und Husaren in die Gefangenschaft comoviret wurden.

Den 15. ward auf Befehl die Dankpredigt von dem Hrn. Inspector Hoyer früh um 8 Uhr gehalten.

<sup>1)</sup> Zietke S. 33 lobt die preußische Besatzung, die sich 6000 gegen 30000 Mann so lange gehalten, obwohl noch dazu ihre Artillerie in so schlechtem Zustande sich befunden habe.

<sup>2)</sup> Ebenso die Zahlen in der Anmerkung zu Fritsche 26.

An eben dem Tage mußte die ganze Bürgerschaft auf dem Rathhause dem Geheimen Rath von Weyrauch stipuliren <sup>1)</sup> und gleichsam den Eid der Treue ablegen, der eine harte und nachdrückliche Rede hielt: daß unter andern ein Bericht sollte aufgesetzt werden, daß wann jemand sich unterstehen würde, welcher Preussische oder aber Officier-Effecten hätte und solche binnen 3 Tagen dem Magistrat nichts anzeigte und er sodann betroffen würde, ohnverzüglich durch den Strang vom Leben zum Tode gebracht werden solle. Da dann jeder die in Verwahrung gehaltenen Preuß. Offizier-Sachen dem Magistrat überbrachte, so nachhero von unterschiedenen Professionisten taxiret werden mußten und endl. von denen Herrn Oestreichischen Officiren plus licitanti erstanden wurden, sogar Offizier-Frauen-Effecten, als auch derer Domestiquen-Habseeligkeiten wurden verauctioniret.

Von allen diesen uns ergangenen Fatalitäten hat der Herr Syndicus, in nomine Magistratus und der Bürgerschaft, doch ohne der letztern Unterschrift eine Supplique d. 20. Novembr. 1757 datiret <sup>2)</sup> und Ihro K. K. Maj. eingesendet.

Bey dem Feuer hatten wir 2 alte Ehe- und Bettel-Leuthe, so krank waren, die durch den Dampf des Feuers erstickt sind und bey der Canonnade und Bombardement zählte man 7 Todte und 5 Verwundete Personen bürgerlichen Standes.

P. S.

Ehe die Bestung von dem Gen. v. Seers übergeben ward, schenkte er der abgebrannten Bürgerschaft 300 Tonnen Mehl <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Ein Gedicht in schlessischer Mundart, welches die Belagerungen von 1757 u. 58 schildert (gleichfalls in dem Eingang erwähnten Schweidnitzer Altentstück), berichtet, die Bürger hätten sämmtlich dem Herrn v. Wehrauch die Hand küssen müssen.

<sup>2)</sup> Siehe die Beilage.

<sup>3)</sup> Hierauf folgen in dem Journale die Bedingungen der Capitulation sowie die ursprünglichen Forderungen des preuß. Commandanten, welche als bei Liefke in extenso abgedruckt S. 34 ff. hier weggeblieben sind. Die Besatzung wurde kriegsgefangen. Hervorgehoben zu werden verdient, daß der Commandant sich lebhaft dafür verwendet hatte, daß Schweidnitz bei seinen Privilegien erhalten, auch die evangelische Religion ihr freies Exercitium behalten möge, sowie daß der Magistrat und die Königl. Beamten in ihren Aemtern blieben, was jedoch die Oesterreicher ausschließlicly der Gnade ihrer Monarchin überlassen wissen wollten.

### Specificatio

dessen, was die Oesterreicher in Schweidnitz gefunden haben.

Die Garnison in Schweidnitz bestand in 10 Bataillons, worunter sich außer dem Commandanten 3 andere Generals, nemlich v. Krumcow, v. Nebentisch, v. Nutschefall befunden.

Sie beträgt an Infanterie . . . .	4500
Husaren . . . . .	450
Canonen . . . . .	164
Mörser . . . . .	16
Granaten-Mörser . . . . .	145
Canonen-Kugeln . . . . .	158183
nebst sehr vielen Cartetschen.	
Bomben . . . . .	13000
Ctr. Pulver . . . . .	4500
Baar Geld . . . . .	355,576 Flor.

Ohne die geringere Munition und dem vielen Vorrathe von Fourage und andern Lebensmitteln.

### Beilage.

#### Bittschrift des Rathes an die Kaiserin.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Römische Kayserin in Germanien, Hungarn und Böhmeim Königin, Erb-Herzogin zu Oesterreich, Allergnädigste Kayserin, Königin, Erb-Landes-Fürstin und Frau, Frau!

Der Magistrat vor sich und im Namen der gesamten Bürgerschaft zu Schweidnitz submittiret Sr. Allergnädigsten Kaysern, Königl. Landes-Fürstl. Maj. mit aller devotest Versicherung des Erbarmungswürdigsten Ruins der Stadt, und allermildester Landesmütterl. Rettungs-Mittel, Schutz und Gnadenverleihung allersubmissenst bittende.

Da die allerweisseste Vorsehung des Allerhöchsten die Waffen E. K. K. Maj. unserer allergnädigsten Landes-Frau mit einem derogestalt geseegnetem Fortgange beglücket, daß unsere Stadt und Bürgerschaft nach einer 14tägigen Belagerung den 12. November a. c. hinwiederum unter die, wegen angestamter Clemens nie genugsam zu preisende und ver-

ehrende Regierung des Allerdurchl. Erz-Hauses von Oesterreich ver-  
setzt worden,

So unterwinden wir uns in allertiefster Erniedrigung die in unsern  
mit devotester Treue belebten Herzen sich regende Wünsche Ew. K. K. Maj.  
allerunterthänigst zu Füßen zu legen und diese arme Stadt Allerhöchst  
Deroseiben Landesmütterl. Gnade aller submissfest zu empfehlen.

Eine Stadt, welche beynahe durch 300 Jahr unter der glorwür-  
digsten Regierung Ew. K. K. Maj. Allerdurchl. Vorfahren höchstel.  
Andenkens in dem blühendsten Wohlstande sich befunden, und sich jederzeit  
vorzüglicher Gnaden erfreuen und rühmen können; bis endl. dieselbe bey  
allgemeiner Landesveränderung Ao. 1741 unter die Preuß. Bothmäßigkeit  
versetzt worden. Und o! wie glücklich wäre diese arme, wann selbst  
sie annoch in eben den Umständen befände, deren Schweidnitz damahls  
genosßbahr gewesen.

Die Vorzüge, so Schweidnitz nach damahliger Höchster Landes-  
Verfassung vor den übrigen Städten zu statten gekommen, die Vortheile,  
welche Schweidnitz wegen derer hier Ortes gehaltenen Landes-Zusammen-  
künfte, Hoff, Zwölffter, Pupillair und Mann-Gerichten, Recruten-Lie-  
ferungen, Frequenten Kirchfahrt und dergleichen genossen, und viele  
andere damit verknüpfte Neben-Umstände brachten die Häuser und alle  
bürgerl. Nahrungen der Gestalt empor, daß jedermann in Schweidnitz zu  
leben vor ein Veneidung werthes Glück hielte und die Gnade, so die  
Allerdurchl. Landes-Herrschaft theils durch Confirmation derer alten  
Landesherrl. verliehenen Privilegiorum, theils durch allermeldest ver-  
liehenen neuen Freiheiten und Gerechtsamen dieser Stadt angebeihen  
lassen, machte dieses Glück unschätzbahr.

Allein der Aller Höchste Beherrscher der Welt, von dessen Regierung  
die Schicksaale ganzer Staaten abhängen und der denen Landen Regenten  
giebt, die sie regieren, hatte nach dem nur ihm bekannten Rath seiner  
Vorsehung nach dem Absterben Sr. K. K. Maj. Caroli VI. Aller Glor-  
würdigsten Andenkens, dessen Gnade in allen Herzen derer getreuen  
Schlesier mit lebhaftester Dankbahrkeit und Behmuth verehrt wird, in  
Ansehung unserß Vaterlandes und unserer Stadt eine Veränderung  
beschlossen, und sich ereignen lassen, die Niemand vorher im allerwenigsten  
aber zu erleben vermuthet.

Denn nachdem Aller Höchst gedachte K. K. Maj. Ao. 1740 dieses Zeitliche mit dem ewigen verwechselt, und bald darauf des Königs von Preußen Maj. die Schlesiſchen Lande mit einer starken Armee überzogen, so wurde wie andere, so auch diese ohnbewehrte Stadt von denen Königl. Preuß. Truppen occupiret und unter die Preuß. Bothmäßigkeit versetzt.

Schweidnitz mußte hierbey die harten Schicksale, welche unausbleibl. Folgen des Krieges sind, vorzüglich vor andern Städten Schlesiens empfinden; Alle Regimenter so nach Schlesien marchirt, kamen nach Schweidnitz auf eine gewisse Zeit zu stehen; das hier errichtete Lazareth und die mehrmals auf 6000 Mann verstärkte Garnison drückten die städtische Communität, welche für alle diese durch den ganzen Krieg über ausgestandene und tonnen Goldes betragende Lasten nicht die geringeste Vergüttigung erhalten und um so weniger auszuhalten im Stande gewesen; als nach hergestelltem Frieden die hier Ortes ohnedem gehabten Landes-Zusammenkünfte, die Recrutirung, die Frequenz des Adels und die starke Kirchfarth ganz und gar cessirten, die Stadt selbst aber mit einem ganzen Regiment Cavallerie beleget und der anstatt der ehemals höchstens 6000 Fl. betragende Landes-Steuern, außer denen auf das Höchste determinirten Dispositionen oder sogenannten Cammerer-Überschuß-Geldern einen Servis-Beytrag von mehr als 1000 Fl. zu entrichten verbunden worden, ohne das die dißfalls bündigst abgefasten Vorstellungen eine Erniedrigung derer Abgaben bewürken mögen.

Der in anno 1744 wiederum entstandene Krieg ließ auch diese Stadt das Ungemach desselben doppelt empfinden, welches die hiesige äußerst entkräftete und in den größten Verfall gerathene Communität um so weniger verwinden können, als nach hergestelltem Frieden durch die erhöhten Abgaben und starken Einquartirung dieselben noch mehr bedrückt worden; die Hoffnung aber zu dem verlohrenen Wohlstande zu gelangen, durch die nachhero entstandenen Commerciens-Irrungen, durch welche besonders die hiesige Kaufmannschaft einen unvermeidl. Schaden erlitten, völlig verlohren gegangen, und hiedurch ein der Gestalt allgemeiner Nahrungsgang eingerissen, daß die Häuser unter dem halben Werth herunter gefallen, ja gar nicht mehr an den Mann gebracht werden können; die mehrsten ohnhin in gutten Umständen gewesenen Bürger hingegen kaum sich und die ihrigen kümmerlich ernähren können und ihr Leben fort

zu fristen vermögend gewesen. So elend, so beklagenswürdig, so unglückselig sind die Umstände dieser armen Stadt gewesen, deren unglückseliges Schicksaal durch die angelegte Fortification auf den höchsten Grad gestiegen. Denn die bey dem lezt entstandenen und annoch fortdaurenden Kriege in Anno 1756 wegen des errichteten Magazins, sowohl als auch in diesem Jahre wegen Communication deren Bestungs-Werke vorgekehrten Defensions-Anstalten erforderten ohnungänglich, daß die schönsten und mit den fruchtbarsten Bäumen besetzte Gärten totaliter ruiniert, viele Häuser darnieder gerissen und weil die vielmehr versprochene Vergüttigung davor nicht erfolgt, die Eigenthümer derselben in die armseeligsten Umstände versetzt werden müssen. Dasjenige aber, was allen diesen Kummer übersteiget, bestehet darinnen: daß bey der von Gw. K. K. Maj. siegreichen Truppen unternommenen Belagerung Stadt und Vorstadt in einen allgemeinen Brand gerathen, und weil wegen Mangel des allenthalben abgeschnittenen Wassers bey dem Tag und Nacht anhaltendem Bombardement und Canonade keine Löschungsmittel vorgekehrt werden konnten, nebst der schönen Minoritten-Kirche, Kloster und Rathsthurm 557 Häuser in der Stadt und Vorstadt sammt allen Hinterhäusern, Scheuern und Stallungen fast völlig in die Asche gelegt, oder durch Bomben und Canonen-Kugeln stark beschädiget, hierdurch aber der Stadt und Inwohnern, welche letztere auch meistens ihre Effecten und Habseeligkeiten im Brande verlohren haben, in eine auf viele Tonnen Goldes sich erstreckenden unvermeidl. Schaden versetzt worden, und überhaupt mehr nicht als 50 Häuser, welche alle abgedeckt werden müssen, stehen blieben sind.

Und so betrübt siehet es in unsern Mauern aus, welche anstatt einer ehedem Florisanten Stadt und einer vermögenden Bürgerschaft nunmehr eine Reihe, ja ganze Straßen abgebrannter und umgestürzter Häuser in sich fassen, in welchen kaum noch soviel Platz befindl., daß auf denen Steinhaußen und auf dem verbrandten Schutt, Eltern ihren Kindern, Kinder ihren Eltern, Nachbarn ihren Nachbarn, Freunde ihren Freunden mit Erinnerung an ihren ehemaligen Wohlstand, ihre während der Belagerung erlittene Angst, ihre dabey ausgestandene Noth und daß durch Bomben und Brand zugestoßene Unglück, Elend und Armuth mit Vergüßung vieler Thränen klagen können.

Diese und betroffene Unglücksfälle bekümmern unsere Herzen und die Größe derselben würde uns und unsern Bürgern untröstlich fällen, wann unsere Hoffnung sich nicht auf die Allmacht und Gnade des Allerhöchsten stützte und diese in uns das gegründete Zutrauen erhielt, daß er nach seinem unerforschlichen Rathschlusse und in der größten Noth mit seiner Hülffe am nächsten, und bey unserer aller betrübtesten Umständen ein überzeugendes Merkmahl seiner gnädigen Vorsorge und Obhutt dadurch zu erkennen gegeben, daß er diese dem Allerdurchl. Erb-Hausse von Oesterreich jeder Zeit mit unverbrüchlicher Treue gewidmet und ergebend gewesene Bürgerschaft, unter die Glorreiche und sanfte Regierung Ihro K. K. Maj. unserer aller Gnädigsten Landes-Fürstin versetzet und dadurch allen Inwohnern nicht nur eine Hoffnung besserer Zeiten wiederum erscheinen lassen, sondern auch dieselben einen gegründeten Anspruch an Allerhöchst Dero Selben allenthalben bekandte Landesmütterliche Clemens und Gnade, als von welcher sie alle Hülffe und Beystand allerunterthänigst erwarten, zu machen berechtigt.

An dieser Absicht, Allerdurchl. und Gnädigste Landes-Fürstin und Frau, unterwinden wir uns, zu dem von der Allmächts-Hand des Allerhöchsten mit Glück geseegneten Fortgang Allerhöchst Dero Selben glorreichen Waffen allerdevotest zu gratuliren und hierdurch das allererste Merkmahl unserer aller unterthänigsten ohnverbrüchlichen Treue, mit frohen Wünschen allerdevotest an den Tag zu legen. Der Allerhöchste erhalte Eu. K. K. Maj. geheiligte Person und des Allerdurchl. Gemahl K. K. Maj. mit dem gesamtten K. K. Erbhause von Oesterreich bis auf das Ende aller Tage bei dem allervollkommensten Wohlstande zum Wohl der gesamtten Eu. K. K. Maj. geheiligten Person verehrenden Ländern und Unterthanen. Er lasse Höchst Dero Selben aller mögliche Glückseligkeiten immer wehrend genosßbahr werden, und setze Eu. K. K. Maj. zum Schuß und Schirm besonders unserer nunmehr wiederum unter Allerhöchst Dero mit Gnade und Huld als denen angestamten Eigenschaften des Allerdurchlauchtigsten Erbhauses Oesterreich gezehrten Thrones lebenden Stadt und Bürgerschaft.

Jemehr wir aber dieses Schicksaal in unsern mit Treu und Freude, aber auch mit Betrübniß und Wehmuth gefüllten Gemüthern erwegen, jemehr wir denen Betrachtungen theils über die uns durch so viele Jahre

besonders aber erlittenen, mit keiner Feder zu beschreibenden Unglücksfällen, über das Andenken unserö ehemaligen Wohlstandes und über die aufgehende Hoffnung unter der neuen Allerdurchl. Landes-Herrschaft und wiederum erholen zu können, nachhängen.

Und jemebr wir uns diesen triftigen Bewegungs-Gründen unsere Seufzer und Wünsche zu dem Aller-Höchsten mit inbrünstiger Andacht abschicken; umsomehr halten wir uns auch berechtiget zu Eu. K. K. Maj. geheiligsten Gnaden-Thron unsere allerunterthänigste Zuflucht zu nehmen; die große Noth und allgemeiner Jammer Stand unserer abgebrannten und völlig ruinirten Stadt und Bürgerschaft wehmütigst vorzustellen, und allerdemüthigst zu bitten, daß Aller-Höchst-Dieselben nach Dero angestamten und auch auswärtigen Unterthanen reichlich erwiesenen landesmütterlichen Clemens und Gnade, auch uns höchst unglückselig verarmten Eu. K. K. Maj. mit ohnverbrüchlichen Treue ergebene und zugethauene Inwohnern eine allergnädigst zu determinirende Bey-Hülfe zu wieder-Erbauung der fast gänzlich abgebrannten und ruinirten Stadt allermildest assigniren und zulüssen zu lassen.

Diese Aller-Höchste Landesmütterliche Gnade werden wir nicht nur mit aller gehorsamsten Danke deveneriren und den Aller-Höchsten vor Eu. K. K. Maj. hohe Prosperität tagtäglich ansehen und in allen unsern Handlungen überzeugende Proben ohnverbrüchlicher Treue an den Tag legen, sondern auch dadurch in den Stand gesetzt werden, die Eu. K. K. Maj. schuldige Landes-Abgaben und Tribut desto prompter als getreue Unterthanen abzurichten, in welchem Wunsch und allerunterthänigsten sehnlichen Erwartung allergnädigst erfreulicher Resolution wir allerdevotest leben und ersterben

Guer Kayserl. Königl. Majestät

(L. S.)

Schweidniß,

unterthänigste.

d. 20. Obr. 1757.

#### IV.

### Ueber die Gefangennehmung des Bischofs von Kujawien und Herzogs von Oppeln, Johann, Kropidlo genannt, in Breslau am 6. Dezember 1410<sup>1)</sup>.

Von August Mosbach.

Vieljährige Unannehmlichkeiten, Angst und Schrecken, und große Kosten verursachte der Stadt Breslau die außerordentliche Bereitwilligkeit, mit der ihr gestrenger weiser Rath sich beeilte, einen Befehl seines Königs Wenzel ohne Verzug auszuführen. Dieser jähzornige Monarch, der würdige Enkel des Luxemburger Johann, pflegte gegen Personen geistlichen

---

1) Klose im zweiten Bande: „Von Breslau. Dokumentirte Geschichte und Beschreibung. Breslau 1780—3, S. 313—21 beschrieb diesen Vorfall ausführlich nach handschriftlichen Quellen des Breslauer Stadtarchivs. — Außer den auch von Klose angeführten Dokumenten benutzten wir noch folgende handschriftliche Quellen: 1) die sogenannte „Dolner'sche Sammlung“ des Breslauer Stadtarchivs (St.-M.). Es ist dies der Klose'sche Nachlaß (K. N.), eine von Klose dem Stadtarchive entlehnte und verzeichnete große Anzahl Urkunden, Briefe u. s. w., 2) die *Querele Civitatis Wratislaviensis contra duces Opolienses*.“ Von dieser Schrift lagen uns zwei Exemplare vor. Das eine, welches sich im Besitze des Geschichtsvereins zu Halle befindet, und von welchem Dr. Grünhagen eine Abschrift für den schlesischen Geschichtsverein hat anfertigen lassen, ist eine Pergamenthandschrift aus dem Jahre 1406, deren erstes und letztes Blatt ausgeschnitten ist. Der Titel lautet: „der Fürsten von oppeln Händel widder by Stat Breslaw 1389 angehoben. Qui semel malus. Anno domini XIII<sup>o</sup>sexto.“ — Das zweite ist eine Papierhandschrift, aus 8 Blättern bestehend. Sie stammt aus dem polnischen Reichsarchiv, kam von da in das K. Preuß. Geh. Staatsarchiv (E. 19 b); jetzt befindet sie sich im K. Provinzial-Archiv zu Breslau. Auf der Rückseite des pergamentenen Umschlages ist folgende Aufschrift aus dem 15. Jahrh.: „*Querele civitatis (is) Wratislaviensis con (tra) duces Opolien (ses)*. Darunter Anno 1399.“ — Diese in deutscher und lateinischer Sprache abgefaßte Beschwerdeschrift der Stadt Breslau gegen die Herzöge von Oppeln ist von Seiten der Stadt Breslau dem Könige Wladyslaw II. Jagajlo im Jahre 1404 übergeben worden, als er sich in Breslau befand und das

Standes, wenn sie es wagten, sich seinen zügellosen Willensäußerungen nicht sofort zu fügen, mit einer beispiellosen Heftigkeit aufzutreten. Bereits im Jahre 1381 hatte er gegen die Breslauer Domgeistlichkeit seinem wilden, rohen Wesen völlig freien Lauf gelassen, und sich dadurch allerdings die Zuneigung der Breslauer Stadtbehörde erworben, da er ihrem faustrechtlichen Verfahren gegen den Breslauer Domdechant Heinrich, dem der Breslauer Rath ein Fuder schweidniger Bier, welches ihm sein Bruder Herzog Ruprecht von Liegnitz als Weihnachtsgeschenk übersandte, wegzunehmen ließ, gleichsam seine königliche Sanction erteilte. Auch späterhin hatte er im Jahre 1409 den Magistrat gegen die Uebergriffe der Breslauer Bürgerschaft in Schutz genommen; überdies durch Ertheilung vieler Freiheiten und Vorrechte sich die große Gunst des Rathes und der Gemeinde der Stadt Breslau erworben. Kein Wunder also, daß die oberste Stadtbehörde bereit war, die Befehle ihres gnädigen Herrn Königs schleunigst in Vollzug zu setzen. Daher säumten die gestrengen Herren Rathmänner der ehrbaren Stadt Breslau keinen Augenblick, am 6. Dezember 1410 den Bischof von Kujawien, Herzog von Oppeln, Johann, genannt Kropidlo, gefänglich einzuziehen, da König Wenzel ihnen den Befehl zuschickte, sich der Person des genannten geistlichen Herrn zu bemächtigen.

Schiedsrichteramt zwischen König Wenzel, den Städten Breslau, Prag u. a. einerseits, und den Herzögen von Oppeln andererseits übernahm. Dies geht aus dem Anfang dieser Handschrift hervor, dessen deutscher Text lautet: Durchluchtigster furste gnediger lieber hirre, als ew. konigliche gnade dy sachen ezwischen dem Allirdurchluchtigsten fursten vnde hirren hn. Wenzlawen Romischem vnde Bohemischem Kunige Vnsrem allirgnedigsten hirren an eyne vnd den hochgebornen fursten vnd hirren von Opul am andern teile ezu ewen gnaden mechtiglichen vffezusprechen genommen hat So tun wir ewn koniglichen gnaden ezuwissen das ezu einer zeit ezu vns quam der Erwirdege in Gote Vater her Johannes Bischoff ezu Iesslaw vnd hirre ezu Opul vnd brochte vns einen briff der do lute obir Aht Tufend Schot vorsigelt mit etlicher Burgen anhangende Ingtgil vnd des egenan. vnsero gnedigen hirren des Konigs sende briff dorbey mete, dorynne vns seine Kunigliche gnade besal denselben brieff obir dy Aht Tufend schot mit vnsern stat anhangenden Ingegil auch ezuorftgiln als wir auch taten der von worte ezu worte lutet als hernoch geschriben stet.“ Der deutsche und lateinische Text dieses Anfangs fehlt in der Hallenser Handschrift. Daraus folgt der in Burglin ausgestellte Brief vom 10. Juni 1389. In der Hallenser Handschrift folgt am Schluß der Querel: der Schiedspruch des Königs Wladyslaw II. von Polen, datum in Breszeze feria quinta ipso die corporis dni nri ihesu Christi a. 1405. — Manche Punkte in obigem Aufsatz konnten wegen Mangel an urkundlichen Nachrichten nicht vollkommen klar dargestellt werden. Vielleicht finden sich später noch Quellen, die über die Einzelheiten mehr Licht verbreiten.

Dieser durch und durch weltlich gesinnte und gestimmte Bischof, durch sein viel bewegtes Leben weit und breit seiner Zeit wohlbekannt, war der Sohn des Herzogs Boleslaw III. von Oppeln. Für den geistlichen Stand bestimmt, erhielt er, ohne das kanonische Alter erreicht zu haben, die Propstei an der Domkirche zu St. Martin in Kirchdorf, einem Städtchen, eine Meile von Leutschau, in der damals zu Ungarn gehörigen Zipß. Bald darauf, als sich der noch sehr junge Herr Herzog von Oppeln auf der Universität Bologna befand, verlieh ihm Papst Urban VI., auf Empfehlung seines Oheims Wladislaw Herzog von Oppeln und Ludwigs König von Ungarn und Polen, durch eine Bulle vom 9. Juli 1382, das Bisthum Posen, welches durch den Tod des Bischofs Nikolaus von Kurnik erledigt war <sup>1)</sup>. Da er und seine Brüder Bolko, Heinrich und Bernhard, Herzöge von Oppeln, ihrem Oheim Wladislaw Herzoge zu Oppeln, Wielun, Kujawien und Dobrzyń und dessen Gemahlin Osta <sup>2)</sup> 5009 Mark 30 Groschen schuldeten, so übergaben sie Anfangs November 1383 ihrem Oheim und Gläubiger alle ihre Lande und das Bisthum Posen „zu rechter Vormundschaft“ auf vier Jahre, jedoch mit dem Bemerkten, daß wenn er jene Schuld und auch das Geld „das sy vorbasmer außgeben werden“ bis dahin nicht völlig aus ihren Landen aufheben könne, die Vormundschaft bis zur vollen Befriedigung fortwähren solle <sup>3)</sup>. Doch schon im Jahre 1384 vertauschte <sup>4)</sup> er die Diözese Posen mit dem Bisthum Kujawien oder, wie es im Curialstyl heißt, Wladyslaw <sup>5)</sup>. Als im Jahre 1389 am 26. Dezember der alte Erzbischof von Gnesen Bodzanta starb, erlangte der Bischof Johann, durch Vermittelung seines Oheims Wladislaw, der in Rom viel galt, vom Papst Bonifaz IX., mit Umgehung des gnesener Erzkapitels und ohne Wissen des Königs von Polen, Wladyslaw II. Jagajlo, eine Bulle, wodurch er zum Erzbischof von Gnesen ernannt wurde. Zugleich bestimmte Papst Bonifaz den Heinrich von Liegnitz, Domdechant zu Breslau, zu Johann's Nachfolger in der Kujawer Diözese.

1) Anon. (Jankonis de Czarnkow) Archid. Gnesn. Hist. bei Somm. Ser. rer. sil. I., 135—6. Dlugosz Hist. Pol. lib. X., 58.

2) Osta ist das polnische Verkleinerungswort von Euphemia.

3) Codex diplomaticus Silesiae, 6. Band, oder Registrum St. Wenceslai, herausgegeben von W. Wattenbach und C. Grünhagen. Breslau 1865. 4. S. 11.

4) Dlug. H. P. X., 95.

5) Die Stadt Wloclawek an der Weichsel im Königreich Polen.

König Wladyslaw, erbittert über die Anmaßung des Bischofs Johann, wollte ihn nicht als Erzbischof von Gnesen anerkennen, bestätigte hingegen den Herzog Heinrich als Bischof von Kujawien. Zwar gerirte und titulierte <sup>1)</sup> sich Herzog Johann als Erzbischof von Gnesen, stellte Urkunden aus, plagte gnesener Prälaten und Domherrn mit Kirchenstrafen, doch gehorchte ihm Niemand und erkannte ihn Niemand als Erzbischof an. Vergebens verausgabte er große Summen, um sich in seinen vermeintlichen Rechten zu behaupten, stürzte sich dadurch in Schulden und gerieth in große Dürftigkeit. Seine Freunde, die preussischen Kreuzritter, gewährten ihm Asyl und Unterstützung, und als er sich endlich im Jahre 1394 entschloß, feierlich auf das Erzbisthum Gnesen zu verzichten, ernannte ihn Papst Bonifaz IX., auf Verwendung des deutschen Ordens, zum Bischof von Kamin. Doch war ihm dieses Bisthum viel zu dürftig und armelig. Es gelang ihm daher, im Jahre 1398 das Bisthum von Kamin mit dem Kulmer Bisthum zu vertauschen, da der Orden den vom Papst ernannten Bischof Nikolaus nicht anerkennen wollte. Daher ging dieser nach Kamin und Johann kam nach Kulm <sup>2)</sup>. Doch war der damalige Großmeister des deutschen Ordens Konrad von Jungingen keineswegs mit dieser Wahl zufrieden. Als sich Bischof Johann im Jahre 1399 in Kalisch befand und sich eben anschickte, mit Kaufleuten in das Ordensland zurückzukehren, ward er auf Befehl des Königs von Polen durch den Hofmarschall Zbigniew von Brzezje am 9. März verhaftet und gefangen <sup>3)</sup> gesetzt, da man ihn in wohlbegründetem Verdacht hatte, den Kreuzrittern in ihren Plänen <sup>4)</sup> gegen den König von Polen hilfreiche Hand zu leisten. Erst nach mehreren Wochen erlangte er seine Freiheit wieder, nachdem sich seine Verwandten, die oberschlesischen Fürsten, Przemyslaw Herzog von Teschen und Ober-Glogau, dessen Söhne Przemyslaw und Boleslaw, Johann von Oswiecim und die Brüder des gefangenen Bischofs, Volko und Bernhard von Oppeln, in Teschen am 6. April (in conductu paschae)

<sup>1)</sup> Dl. II. P. X., 124.

<sup>2)</sup> Joh. Lindenblatt's Jahrbücher, herausgegeben von Voigt und Schubert. Königsberg 1823, S. 118.

<sup>3)</sup> Das. S. 119.

<sup>4)</sup> Długosz, Vitae episcoporum Poloniae (Handschrift der Ossoliński'schen Bibliothek in Lemberg) t. 117 angeführt in Jadwiga i Jagiello (1374—1413) przez Karola Szajnochę. 2. Aufl. Lemberg 1861. IV., 363. Vergl. Dług. II. P. X., 173.

1399 schriftlich für ihn verbürgt und versprochen hatten, daß derselbe nichts feindliches gegen den König und das Königreich Polen unternehmen, und auch den Besitz keines innerhalb der Grenzen Polens gelegenen Bisthums ohne Genehmigung und Verleihung des Königs von Polen anstreben werde<sup>1)</sup>. Bald wurde er vom höchst gutmüthigen König Wladyslaw wieder in Gnaden aufgenommen, und als Bischof Nikolaus von Kujawien zu Anfang des Jahres 1402 das Erzbisthum Gnesen erhielt, wurde Herzog Johann nicht allein zum Bischof von Kujawien ernannt, sondern erlangte überdies durch seinen Einfluß in Rom vom Papst Bonifaz IX. eine in Rom am 26. Januar 1402 (VII. Cal. Febr. p. n. a. XIII.) ausgefertigte Bulle<sup>2)</sup>, wodurch ihm gestattet wurde, als Bischof von Kujawien zugleich die Kulmer Diözese mit allen bischöflichen Rechten und Einkünften Zeit seines Lebens beizubehalten. Doch davon wollte der damalige Großmeister Konrad von Jungingen durchaus nichts wissen und machte im Verein mit dem Kulmer Domkapitel dagegen in Rom Vorstellungen<sup>3)</sup>. Er schrieb an den Ordensprocurator in Rom von Marienburg aus unter dem 1. August: „man bedürfe keines Polen wie des Bischofs von Leslau mitten im Lande<sup>4)</sup>.“ Der Bischof Johann ließ sich daher bewegen, auf die Kulmer Diözese zu verzichten, die am 22. Oktober selbigen Jahres an Bruder Arnold verliehen wurde. Johann kaufte<sup>5)</sup> in seiner bischöflichen Residenz, der Stadt Wloclawek, ein großes massives Haus, in der Nähe der Kirche St. Matthäus für seine Brüder und deren Nachkommen, Herzöge von Oppeln, doch fügte er in dem Kaufsinstrumente die Klausel hinzu, daß, wenn die männliche Linie der oppeler Herzöge ausstürbe, dieses Haus in den Besitz der Erzbischöfe von Gnesen als Eigenthum der gnesener Kirche übergehen solle. Bischof Johann starb Montag den 3. März 1421 in Oppeln und ward im dortigen Dominikanerkloster begraben.

Bischof Johann war wie fast alle Bischöfe seiner Zeit, ein durchaus weltlicher Herr und kümmerte sich gar nicht um seine geistlichen Amt-

<sup>1)</sup> Die Urkunde aus dem Inventarium des polnischen Kronarchivs, angeführt von Lukasz Golebiowski in Panowanie Wladyslawa Jagielly. Warschau 1846. S. 443 Anm. 755.

<sup>2)</sup> Abgedruckt in Lindenblatt's Jahrbücher, 144—5.

<sup>3)</sup> Voigt, Geschichte Preußens VI., 213. <sup>4)</sup> Dasselbst 214.

<sup>5)</sup> Dlugosz, Hist. Pol. X., 173.

pflichten, war stets auf Reisen und glich mehr einem fahrenden Ritter als einem Bischöfe. Vor Allem liebte er die Freuden der Tafel, war ein feuriger und unermüdeter Verehrer des schönen Geschlechts<sup>1)</sup>, ein überall gern gesehener Gesellschafter, der besonders bei der Tafel die Gäste mit launigen Erzählungen und lustigen Späßen in heitere und fröhliche Stimmung zu versetzen verstand<sup>2)</sup>. Ja wenn er des Weines zu viel genossen, ließ er seiner Zunge sogar Königen gegenüber ungezügelt und völlig freien Lauf. Als er einst sich in Krakau befand, tafelte er beim Könige Wladyslaw, wo unter anderen Gästen sich auch König Siegmund von Ungarn und Witold Großfürst von Litauen befand. Da begann<sup>3)</sup> der lustige Bischof Johann die Gäste mit seinen launigen Einfällen zu unterhalten. „Meine Mönche“ — rief er, zu den beiden Königen gewandt — „sind tapferer als eure Wojewoden. Denn als auf Befehl meines gnädigen Herrn, des Königs, der Wojewode von Masowien<sup>4)</sup> Abraham mich aus dem Erzbisthum Gnesen hinausjagte, überfiel er auch die Güter<sup>5)</sup> der gnesener Kirche und trieb mir aus meinem Vorwerke eine Heerde Schafe weg. Mein Verwalter, ein Cisterziensermonch aus Peplin, jagte mit seinen Leuten dem Wojewoden nach und nahm ihn gefangen. Der Gefangene mußte auf sein ritterliches Wort versprechen, die Heerde zurückzugeben. Doch statt dessen forderte der Wojewode den Mönch vor das geistliche Gericht unter der Anklage, daß er trotz seines geistlichen Kleides auf offener Straße Unfug triebe. „Was kümmert mich meine Kutte,“ rief der Cisterzienser vor den Richtern, und warf seine Kutte auf die Erde. „Dort liegt der Mönch! und hier steh' ich als Ritter! Sieh Wojewode meine Schafe her, oder ich werde dir als Rittermann zurufen, daß du gelogen hast.“ Der Wojewode ging beschämt von dannen, und der Mönch holte sich nicht allein seine Heerde zurück, sondern ließ in allen benachbarten Schlössern verkünden, daß der Masur ein Lügner sei. Ist

1) *Crapulae et rebus mundanis atque illecebrosis deditus, in feminas male temperatus*, sagt der Krakauer Domherr Johann Dlugosz in *Vitis epp.* f. 113.

2) *Faceciis quoque et dieteriis, jocos et risus excitantibus refertur.* *DI. V.* epp. 113, 117.

3) Nach R. Szajnoch a, J. i. J., IV., 128—129, dessen Quelle Dlugosz in *Vit. epp.* f. 118.

4) Es war dies der Wojewode von Plock, Abraham Socha.

5) *J. Lindenblatt* erwähnt des Ueberfalls, S. 70.

dieser Mönch nicht ein braverer Kerl als die Wojewoden?“ fragte Johann. — „Allerdings als die polnischen, nicht aber als die meinigen,“ rief König Siegmund, und fing nun an, indem er einen Becher nach dem andern leerte, seine Beamten, seine Ritter zu loben und mit seinen Kriegsthaten groß zu thun. Bischof Johann hörte sich diese Prahlereien ruhig an, und nachdem auch er des süßen Weines voll war, unterbrach er den König von Ungarn mit den Worten: „Genug davon, gnädiger Herr König! Weder Du noch König Jagajlo werdet Euch durch Eure Regierung Ruhm erwerben. Nur der Großfürst Witold ist würdig König zu sein! Jagajlo <sup>1)</sup> und Du seid des Zepters nicht würdig. Jagajlo ist ganz in seiner Jagdliebhaberei versunken, und Du bist bereit, einem Weibsbilde zu Liebe Deine Ehre in die Schanze zu schlagen. Glaubst Du denn, daß nicht alle Welt weiß, was Dir in Innsbruck <sup>2)</sup> auf dem fürstlichen Banquet widerfahren ist, wo eine Bürgerstochter vor allen Gästen Klage gegen Dich erhob, und die alte Herzogin von Innsbruck Dir befahl, dem Bürgermädchen vor die Klugen zu treten. Deshalb brüste Dich nicht mit Deinen königlichen Tugenden! Wenn ich die Macht hätte, Könige zu säen, so würde ich nie Siegmunde aussäen, nie Jagajlo's, sondern nur lauter Witolde.“ —

Da der Herr Bischof ein äußerst eiteler Herr war, und auf seine Toilette viel verwandte, trug er sein volles Haupthaar nach damaliger Mode in üppigen Locken frisiert. Er pflegte mit dem Kopfe zu schütteln und dadurch seine Lockenmasse in eine auffallend stark wackelnde und rauschende Bewegung zu bringen. Daher bekam er, wahrscheinlich mit Bezugnahme auf seinen geistlichen Stand, den polnischen Spitznamen *Kropidło*, zu deutsch: Spreng- oder Weihwedel <sup>3)</sup>.

Veranlassung zu seiner Gefangennehmung in Breslau war eine Geldforderung, welche er und seine beiden, noch lebenden, Brüder, Bolko

<sup>1)</sup> Bei Dlugosz Vit. epp. (angeführt in Szajnoch a, J. i. J. II., 359) spricht Kropidło zu K. Siegmund: „Indigni et viles estis. Uterque enim vestrum possidetur a libidine, ille venandi, tu carnali.“

<sup>2)</sup> Der Sekretär Siegmund's, Eberhard von Bindeck, erzählt ausführlich, was sich in Innsbruck im Jahre 1415 zugetragen, in seiner deutsch geschriebenen Historia Imp. Sigismundi Cap. XXXII. (in Menckenii Ser. rer. germ. I., 1093—4).

<sup>3)</sup> Paprocki im Catalogus albo porządne opisanie arcybiskupów gnieźnieńskich od zaczęcia Wiary w Polsce (s. l. c. a.) schreibt: „Głowa mu to nazwisko kędzierzawa dala.“

von Strelitz und Bernhard von Falkenberg, an den König Wenzel hatten, der stets geldbedürftig war und wenn er Schulden bezahlen sollte, ein höchst unangenehmer, ungnädiger Herr zu sein pflegte.

Der Hergang der ganzen Angelegenheit war folgender. König Karl IV. hatte <sup>1)</sup> von dem Vater der drei Brüder-Herzöge von Oppeln, Boleslaw III., der am 21. Sept. 1382 gestorben war, also seinen kaiserlich-königlichen Schuldner um vier Jahre überlebt hatte, einst die Summe von 8000 Schock <sup>2)</sup> prager Groschen geliehen und dafür die böhmische Stadt Jaromirz, die königlichen Schlösser Potenstein und Kostelec und andere Güter ihm verpfändet. König Wenzel, dem sein Vater viel Schulden und verpfändete Güter hinterlassen hatte, wollte auch diese Schuld tilgen. Er stellte daher auf seinem Jagdschloß Krziwoklad oder Buzgitz am 10. Juni 1389 dem damaligen Bischöfe Johann von Kujawien, dessen Brüdern den Herzogen von Oppeln, Bolko, Heinrich und Bernhard, deren Oheim Herzog Wladislaw von Oppeln, und dem Herzog von Teschen Przemyslaw, und deren Erben, ein Dokument aus, worin er sich verbindlich machte, den genannten Herzögen alle Jahre, bis zur Abtragung der ganzen 8000 Schock prager Groschen betragenden Schuld, am St. Galli Tage (16. Oktober) in Breslau 1000 Schock auszahlen zu lassen. Dagegen nahm er die von seinem Vater verpfändeten Schlösser wieder an sich. Auf Befehl des Königs verbürgten sich für Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung Heinrich von Duba kön. böhmischer Hofmeister, Otto von Bergau Burggraf von Prag, Heineczko von Wiesenburg und Konrad Kepler Burggraf von Karlstein, desgleichen die Bürgermeister, Räte und Bürger der Städte Prag, Glas, Frankenstein, Breslau <sup>3)</sup>, Namslau und Neumarkt. Im Falle aber diese Abzahlung an den angeetzten Terminen nicht geleistet würde, verpflichteten sich die befohlenen Bürgen und namentlich Herr Heinrich von Duba, ein jeder zwei wackere Mittersleute <sup>4)</sup> und zwei Knechte, nebst vier Pferden, jede

1) F. M. Pelzel's Lebensgeschichte König Wenzeslaus. Prag 1788. I., 219.

2) 24,000 Thaler preuß. Cour.

3) Diese Urkunde präsentirte der Bischof Johann selbst dem Breslauer Rathe, damit er das Stadtsegel anhänge. S. Querele civitatis Wratislaviensis contra duces Opulenses.

4) Validos militares; erbere Mittermessge Knechte (Querele).

aber der genannten Städte zwei Rathmannen nebst zwei Dienern und vier Pferden, sofort nach an ihnen seitens der Gläubiger ergangener Aufforderung entweder nach Meisse oder nach Brieg, je nachdem die Aufforderung laute, zu schicken, dieselben dort nach Vorschrift des Bürgschaftsrechtes einreiten und auf Kosten der Absender so lange verbleiben zu lassen, bis der König Wenzel den Herzögen von Oppeln nicht allein die fällige Rate auszahlen ließe, sondern auch die Entschädigungsquote für den Verlust, den die Gläubiger dadurch erlitten, daß ihnen am bestimmten Termine die Zahlung nicht geleistet worden. Sollte aber die Zahlung unter den angeführten Umständen oder andersweitig nicht geschehen, spätestens vier Wochen nach dem angesetztten Termin, dann verpflichteten sich die genannten Bürgen, die fällige Summe nebst Schadenersatz an Christen oder Juden, je nachdem sie an diese oder jene angewiesen würden, selbst zu bezahlen und nicht eher die Bürgschaft zu verlassen. Schließlich gelobten auch die genannten Bürgen, im Falle, vor Löschung der ganzen Schuld, einer von ihnen mit Tode abginge, den König Wenzel zu bitten, binnen vier Wochen nach an ihn ergangener Aufforderung einen neuen Bürgen zu bestellen <sup>1)</sup>).

Doch trotz aller Versprechungen und Gewährleistungen erfüllte König Wenzel gleich am ersten Zahlungstermine seine Verpflichtung nicht und zahlte nichts. Deshalb wurde <sup>2)</sup> der gestrenge Rath von Breslau von den Herzögen von Oppeln aufgefordert, sofort zwei Rathmannen uebst zwei Dienern nach Meisse als Bürgen einreiten zu lassen, wozu sich auch die Breslauer entschließen mußten. Ob die Herzöge von Oppeln auch die andern Bürgen zur Erfüllung ihrer Pflicht aufforderten, ist nicht bekannt. Die Breslauer mußten ihre Bürgen in Meisse auf Unkosten ihrer Stadt liegen lassen, bis sich endlich die Herzöge von Oppeln durch inständige Bitten und Geldvorschüsse der Breslauer bewegen ließen, den Bürgen nach Ausgang des Zahlungstermines die Rückkehr nach Breslau zu gestatten. Doch <sup>3)</sup> bald darauf erlaubten sich die Herzöge von Oppeln Gewaltthätigkeiten gegen die Breslauer. Sie hielten nämlich einige

1) Querela civitatis Wratislaviensis contra duces Opolienses. Hdschft. Auch bei König C. G. D. II., 382.

2) Querela. 3) Querela.

breslauer Handelsleute mit ihren Waaren in Strelitz fest, erpreßten von dem einen 56 Mark und 2 Schott (à 2 Groschen) oder 4 Groschen Silber, von dem andern 30 Mark Groschen, und dem dritten nahmen sie zwei Pferde. Für letztere versprach zwar der Herzog Bolko 35 Mark bezahlen zu wollen, doch wartete der Eigenthümer vergeblich auf Erfüllung des herzoglichen Versprechens. Auch bewilligten die Breslauer den Herzögen von Oppeln ein Anlehen von 50 Mark, das sie ihnen aber bis dato nicht zurückgaben.

König Wenzel ließ sich durchaus nicht bereit finden Zahlung zu leisten, und die Herzöge scheinen sich hauptsächlich an die Stadt Breslau gehalten zu haben und derselben hart zu Leibe gegangen zu sein, zumal nach dem Abkommen von 1389 die jährliche Zahlung von 1000 Schock Groschen in Breslau geleistet werden sollte. Um endlich wenigstens mit Breslau zum Ziele zu gelangen, wandten sich die drei Brüder-Herzöge von Oppeln an Herzog Wenzel Bischof von Breslau, dessen Bruder Ruprecht Herzog von Liegnitz und Herzog Konrad von Oels mit der Bitte, als Schiedsrichter zwischen ihnen und den Breslauern aufzutreten. Auch die Breslauer erklärten sich bereit zur Annahme dieses Schiedsgerichts. Am 7. September 1397 erklärten Bischof Wenzel und Herzog Ruprecht <sup>1)</sup> in Breslau, daß sie in der Streitsache zwischen Johann Bischof von Ramin, seinen Brüdern Bolko und Bernhard einerseits und der Stadt Breslau andererseits dahin entschieden hätten, daß die Stadt Breslau die auf sie fallende Rate, also den siebenten Theil von 8000 Schock prager Groschen, die König Wenzel den Herzögen von Oppeln schulde, an diese zahlen müsse, da sie als vom König ausgestellter Bürge für diese Summe aufzukommen sich verpflichtet habe. Deshalb solle die Stadt Breslau sofort 800 Mark Groschen an den liegnitzer Juden Elias für die Herzöge von Oppeln zahlen, außerdem auf kommenden St. Michaelis den Herzögen 200 Schock Groschen zahlen. Desgleichen sollen aber auch die Herzöge der Stadt Breslau 100 Schock Groschen zahlen, die sie ihr noch schuldig sind. Den Rest der auf die Stadt fallenden Zahlungsrate soll sie zu St. Elisabeth an die Herzöge abtragen. Die Breslauer erfüllten pünktlich ihre Verpflichtungen, und die drei Brüder-Herzöge von Oppeln stellten

1) Querele.

am 7. Januar 1398 in Brieg eine Quittung aus, worin sie erklärten, die Rathmannen von Breslau hätten im Namen der Stadt die auf sie fallende Rate von 1428 Mark und 29 Groschen richtig bezahlt und seien daher aller Verpflichtungen ledig.

Doch trotzdem, daß sich die Stadt Breslau den Herzögen von Oppeln gegenüber stets gefällig gezeigt, hielten <sup>1)</sup> dieselben bald wieder in Oppeln einige Breslauer fest und nahmen ihnen 200 Mark ab. Vergeblich wandten die Breslauer sich an die Herzöge um Schadenersatz, baten mehrere schlesische Fürsten um Beistand, doch sie erlangten nicht allein nichts, sondern vorausgabten noch überdies bei diesen Bemühungen mehr als der Schaden betrug, nämlich 300 Mark. Hingegen waren die oppeler Herzöge dreist genug, die Stadt wieder um ein Anlehen von 300 Mark anzugehen und der Breslauer Magistrat fand sich auch bereit, ihnen das Anlehen zu bewilligen, da ihnen die Herzöge von Oppeln wenigstens gelobten, sie wollten bis zur Abtragung des letzten Anlehens Frieden mit der Stadt halten. Doch was geschah. Es <sup>2)</sup> erschienen nämlich bald darauf einige Breslauer Kaufleute vor ihrem Rath und erklärten ihm, sie seien Willens nach Krakau auf den St. Florians-Fahrmarkt (der am 4. Mai stattfände) zu ziehen. Der Rath fragte alsbald beim Herzog Bolko von Oppeln an, ob die Breslauer Kaufleute wohl durch seine und seines Herrn Bruders, Herzog Bernhard von Falkenberg, Lande mit ihren Waaren sicher nach Krakau ziehen und von dort desselbigen Weges wieder ungehindert nach Breslau zurückkehren dürften. Sofort übersandte Herzog Bolko von Oppeln einen in Oppeln am Donnerstag nach Jubilate ausgestellten Geleitsbrief, worin er den Rathmannen zu wissen that, die Breslauer Kaufleute könnten sicher durch sein Land ziehen. Es sei ihnen ja wohl bekannt, daß er mit Breslau auf freundschaftlichem Fuße stehe, er hätte ja Breslauer Kaufleuten, die Ostern nach Ungarn gereist wären, ebenfalls sicheres Geleit bewilligt. Im Vertrauen auf den herzoglichen Geleitsbrief zogen die Kaufleute mit ihren Waaren nach Oppeln, wo sie Dienstag vor St. Philipp (1. Mai) ankamen. Sofort begaben sie sich zum Herzog und fragten ihn, ob sie mit ihren Waaren sicher weiter reisen könnten. Der Herzog erwiederte ihnen hierauf: „heute Nacht ist Volk über die

---

1) Querele. 2) Querele.

Oder herübergekommen, um Euch Schaden zuzufügen. Ich rathe Euch daher hier zu bleiben, bis ich Kundschaft eingezogen haben werde, wie es mit den Wegelagerern steht.“ Die Kaufleute, welche den Worten des Herzogs Glauben schenkten und sich von der ihnen vorgespiegelten Gefahr einschüchtern ließen, verblieben in Oppeln von Dienstag bis Donnerstag. Doch bald überzeugten sie sich, daß sie vom Herzog hintergangen seien, der sich die Geschichte von den Wegelagerern erdacht, um nur einen Vorwand zu finden, sie zum Dableiben zu bewegen. Als bald schickte nämlich der Herzog den Breslauern die 300 Mark, die sie ihm und seinem Bruder geliehen hatten, zurück, glaubte sich aber auch zugleich von nun an der Verpflichtung überhoben, mit den Breslauern Frieden und Freundschaft zu halten, erklärte den Geleitsbrief für null und nichtig, setzte die breslauer Kaufleute gefangen und nahm ihnen ihre Waaren weg, die einen Werth von 4000 Mark hatten. Der breslauer Magistrat bestürmte die schlesischen Fürsten mit Bitten, sie möchten sich doch bei den Herzögen von Oppeln für ihre beschädigten Mitbürger verwenden und dieselben bewegen, den beraubten Kaufleuten einigen Schadenersatz zu bewilligen. Doch erlangten sie nichts und verausgabten nur bei diesen vergeblichen Bemühungen 300 Schock Groschen. Da sie auf friedliche Weise nicht zu dem Ihrigen gelangen konnten, rüsteten <sup>1)</sup> sie gegen den Herzog von Oppeln einen Kriegszug aus, wodurch der Stadt Breslau noch ein Kostenaufwand von 3000 Mark verursacht ward. Ueberdies machten Bolko's Leute einige breslauer Stadtdiener zu Gefangenen, und die Stadt mußte dieselben mit 40 Mark auslösen. Während nun das breslauer Kriegsvolk in dem oppeler Lande lag, ließen sich die Breslauer durch den Bischof Johann von Lebus und Herzog Konrad von Dels bewegen, sich mit den drei Brüder-Herzögen von Oppeln zu vergleichen. Am 3. September 1399 erklärten <sup>2)</sup> in der Stadt Löwen Johann Bischof von Kulm, Bolko und Bernhard Herzöge von Oppeln, sie wären mit Herrn Hannos von Molheim, Hauptmann von Breslau, und dem weisen, gestrengen Rath der Stadt Breslau übereingekommen, jeglichen Zwist und Streit ruhen zu lassen, ihre gegenseitigen Klagen und Beschwerden zu Pergament zu bringen und mit ihren Insigeln versehen, auf kommenden St. Michael (29. Sept.)

1) Querele. 2) Querele.

in Strehlen dem Herzog von Teschen oder dem Strehlemer Stadtrathe zu übergeben. Ebenso sollte der Breslauer Magistrat seine Klagen und Beschwerden zu Pergament bringen, an die Schriftstücke das Stadtsiegel hängen und an demselben Tage in Strehlen präsentiren. Der Herzog von Teschen sollte sodann die Schrift der oppeler Herzöge binnen acht Tagen dem Breslauer Magistrat übermitteln, hingegen die Breslauer Klageschrift den Herzögen nach Falkenberg senden. Darauf sollten beide Theile mit ihren schriftlichen Antworten auf die Klagen und Beschuldigungen vor den Herzögen Przemyslaw von Teschen und Ruprecht von Liegnitz in Grottkau zu Martini laufenden Jahres erscheinen. Was die gegenseitigen Gefangenen betreffe, so sollten diese unterdessen freigelassen werden und sich zu Martini wieder stellen. Die Rittermäßigen sollten dem Breslauer Hauptmann und Rath, oder denen, welche damit beauftragt wären, ihr Ritterwort geben; die Andern hingegen sollten für sich Bürgen stellen. Am Martinitage sollen Herzog Przemyslaw und Ruprecht, nach Anhörung der beiderseitigen Klagen und Antworten, das Urtheil sprechen und die Streitsache entscheiden, beide Theile aber den Schiedspruch pünktlich befolgen und einhalten. Sollten sich aber beide zu Schiedsrichtern erwählte Fürsten nicht einigen können, dann soll es ihnen freistehen, sich am Hofe des Markgrafen von Meissen oder des Bischofs von Magdeburg oder der Herzöge von Baiern Rath zu erholen. Dort sollen sie sich unterweisen lassen, und was ihnen angerathen würde, das sollten beide Schiedsrichter als Urtheilsspruch verkünden und beide streitenden Theile ohne Widerrede annehmen. Sollte aber Herzog Przemyslaw unterdessen mit Tode abgehen, dann sollen die Herzöge von Oppeln „einen andern polnischen<sup>1)</sup> Fürsten“ zum Schiedsrichter und Kollegen des Herzogs Ruprecht ernennen. Wenn aber Herzog Ruprecht stirbe, dann läge den Rathmannen der Stadt Breslau die Verpflichtung ob, „auch einem andern polnischen Fürsten“ (*unum alium principem Slesie*) binnen vier Wochen das Schiedsrichteramt zu übergeben. Die Schiedsrichter sollen spätestens bis auf zukünftigen St. George (d. i. 23. April 1400) ihren Ausspruch kundthun. Wenn sie dies aber nicht thäten, dann sollten beide Herren Schiedsrichter in höchsteigener Person

<sup>1)</sup> Gleichzeitige Uebersetzung der lateinischen Worte: „*alium ducem Slesie.*“

in Meisse einreiten und dort so lange auf ihre Unkosten verbleiben, bis sie ihr Urtheil gefällt haben würden<sup>1)</sup>. Obgleich nun die drei Herzöge von Oppeln in ihrem Schreiben bei ihrer Treu und Ehre an Eides Statt gelobten, alles, wozu sie sich schriftlich verpflichtet hätten, „ganz und unverbrüchlich zu halten“ — so dachten doch die drei Brüder-Herzöge von Oppeln durchaus nicht daran, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und die guten Breslauer wandten sich an die anderen schlesischen Fürsten mit der Bitte, die oppeler Herzöge doch zu vermögen, den in Löwen abgeschlossenen Vergleich ihrerseits einzuhalten. Doch die Breslauer verauszgabten nur unnützerweise zu solchen Vorstellungen 200 Schock Groschen. Die Herzöge von Oppeln hingegen lachten nicht allein über die Breslauer, sondern kündigten ihnen sogar Fehde an, brannten, raubten im Breslauer Lande und fügten den Breslauern allein bei dieser Gelegenheit einen Schaden von 300 Mark zu. Auch ließen sie durch ihre Diener und Knechte aus der Feste Falkenberg Breslauer Kaufleute, die von Münsterberg vom dortigen Jahrmarkte heimkehrten, überfallen und ausplündern, so daß die Kaufleute einen Verlust von 30 Mark erlitten. Ferner machten Leute der Herzöge von Oppeln einen neuen Einfall in das unter unmittelbar königlicher Oberhoheit stehende Land Breslau, nahmen den Bauern 136 Pferde weg, trieben sie ins oppeler Land und theilten sich dort in die

1) Dieses Schiedsgericht scheint entweder gar nicht oder erst später in Ausführung gekommen zu sein. Denn die Rathmannen der Stadt Breslau erklären in einem von Bernstadt am 16. März 1404 datirten (Geschen und geben zur Veroldstat des Sonntages Jubica nach gotes geburde fierzenhundert Jar, vornach in dem firbn Jare) Schreiben (Br. St. U.), daß Herzog Konrad III. von Dels und Kosel in der Streitsache zwischen ihnen und den Herzögen Bolko und Bernhard das Schiedsrichteramt übernommen habe, daß beide Theile ihre Beschwerden dem Herzoge Konrad schriftlich überreichen sollten, daß für Breslau Bürgschaft leisteten Ritter Peter von Schellindorf, Pilgram von Frankenberg, Gregor Wende, Geyneman Radak; für die Herzoge aber Gzegan Stral, Schilhen Stral, Ritter Nickil von Logaw, Hannos Bes, und die Städte Oppeln und Strelitz. Die beiderseitigen Klageschriften sollten von den betreffenden Zeugen dem Herzoge Konrad spätestens drei Wochen nach Ostern eingehändigt werden. Derselbe „sal sich des erberlichen dirfrogen vnd dirfaren an dem Marggrafen von Meissen, vnd noch an eines fursten hoff, nach rate seiner Elbisten.“ Was die Fürsten mit ihren Mannen für Recht erklären würden, das soll auch Herzog Konrad für Recht halten, und den Ausspruch thun „zwischen sante Jacobstage nehste zukunfftig an arg.“ Bis dahin sollten beide Theile Frieden halten. Die Rathmannen und ihre Bürgen versprechen ihre Verpflichtung einzuhalten und dem Ausspruch des Herzogs Konrad nachzukommen (St. U. R. N.).

Beute. Darauf fiel Herzog Bolko an der Spitze seiner Leute ins Breslauische ein, und führte Beute im Werthe von 3438½ Mark mit sich fort. Und da er sie bald mit einem neuen Einfall bedrohte, so mußten die Breslauer zu ihrem Schutze Kriegsvolk in Sold nehmen, suchten Hülfe bei den schlesischen Fürsten und verausgabten dafür 600 Mark<sup>1)</sup>. Der Schaden<sup>2)</sup>, den die Herzöge von Oppeln den Breslauern zugefügt, belief sich auf 13,244 Mark Groschen, d. i. etwa 30,000 Thlr. preuß. Cour.

Diese fortwährenden Beschädigungen des Breslauer Gebietes, welches unmittelbar königliches Land war, dürften auch darin ihre Erklärung finden, daß König Wenzel den Herzögen von Oppeln den Rest des ihnen schuldigen Geldes noch nicht ausgezahlt hatte. Von den Bürgen, die für Bezahlung der 8000 Mark aufkommen sollten, hatte nur Breslau allein seine Rate bezahlt; die andern Bürgen hatten ihre Verpflichtungen noch nicht erfüllt. König Wenzel schien sich auch weiter nicht um diese Geldangelegenheit zu kümmern, und zu glauben, daß die von ihm bestellten Bürgen bereits für ihn bezahlt hätten. Bestärken mochte ihn hierin eine in deutscher Sprache in Prag am St. Sebastian-Tage (10. Febr.) 1397 ausgestellte mit dem Siegel des Herzogs Bolko versehene Quittung<sup>3)</sup>, worin Bolko von Gottes Gnaden Herzog zu Oppeln und Herr zu Strelitz erklärte, daß die Herren königliche Räte Sczepan von Dpocznow, Hanz Molheim, Stephan Poduscha, Burkhard Strnad von Janowicz<sup>4)</sup> zwischen dem Könige Wenzlaw und ihm dem Herzog nebst dessen Brüdern Johann Erzbischof von Gnesen<sup>5)</sup> und Bernhard Herzog von Oppeln die Angelegenheit wegen der Schuld dahin ausgeglichen hatten, daß ihnen alles bezahlt worden sei und sie daher nichts von König Wenzel zu fordern hätten.

1) Querele.

2) Am Schluß der Querele in der Papierhandschrift findet sich folgender Zusatz von späterer Hand: „Summa summarum racione et occasione mutui expensarum variarum interesse et dampnorum XIII<sup>m</sup>XLIII<sup>m</sup> Marcarum grossorum preter solucionem Rate in summa XIII<sup>m</sup>XXVIII<sup>m</sup> marcarum gr. vna cum XV. scot. faciens.

3) Gedruckt bei Pelzel II., Urkundenbuch S. 23 Nr. 132.

4) Diese Herren Räte, mit Ausnahme Molheim's, hatte der König, als einer Verschwörung überführt, am 2. Juni 1397 in Karlstein ermorden lassen. Pelzel, I., 341—2.

5) Johann hatte bereits 1394 auf das Erzbisthum Gnesen verzichtet.

Beide Parteien suchten endlich die leidige Geldsache durch eine Vermittlung zum Abschluß zu bringen. Bald fanden sie auch den erwünschten Vermittler. Als nämlich im Jahre 1404 am 8. August König Wladyslaw II. von Polen in Breslau ankam, wo ihn König Wenzel bereits erwartete, um mit ihm ein Trug- und Schutz-Bündniß gegen Oesterreich und Ungarn zu schließen, legte er ihm am 10. die Streitsache mit den oppeler Herzögen vor und unterwarf sich seiner Entscheidung. „Erfüllt er den Spruch nicht, so können die Herzöge so lange seine Leute und ihre Habe aufhalten<sup>1)</sup>.“ Auch die oppeler Herzöge baten den König von Polen zwischen dem König Wenzel und ihnen das Schiedsrichteramt zu übernehmen. Da König Wladyslaw lange auf seinen Ausspruch warten ließ, die Herzöge von Oppeln aber den König Wenzel dringend um Abzahlung der Schuld angingen, so fand sich König Wenzel veranlaßt, den König von Polen durch ein von Karlsstein aus gerichtetes Schreiben vom 18. April 1405 zu bitten, die Entscheidung der schwebenden Streitsache beschleunigen zu wollen<sup>2)</sup>. Zwei Monate darauf, am 18. Juni, erfolgte der Urtheilsspruch<sup>3)</sup> von Brzesć aus. Der König Wladyslaw erklärte, er hätte alle ihm von den verschiedenen Parteien vorgelegten Aktenstücke prüfen lassen und die Ueberzeugung gewonnen durch die ihm von der Stadt Breslau vorgelegte Quittung, daß dieselbe den Herzögen von Oppeln die ihr als Bürgen zugefallene Rate von 1428 Mark und 27 Groschen baar bezahlt habe. Daher sollten die Herzöge von Oppeln dieselbe nicht mehr befehlen, auch sollten beide Theile auf weiteren Schadenersatz verzichten. Sollten die Städte Neumarkt und Namslau ihre Raten noch nicht bezahlt haben, so wären sie gehalten dies sofort zu thun und zwar die eine Hälfte auf kommende Weihnachten und die zweite Hälfte am 27. Dezember. Widrigensfalls würden die Herzöge von Oppeln ermächtigt sein, von den beiden Städten die Raten von je 1428 Mark 27 Groschen mit Gewalt einzuziehen. Den Rest der Schuld, also die übrigen  $\frac{4}{7}$ , sollte der König Wenzel und dessen übrige Bürgen an genannten

1) Registrum St. Wenceslai, S. 24.

2) Dogiel, Cod. dipl. Pol. et Lith. I., 8—9.

3) Kopic im St. A. K. R. C. 13a. Abgedruckt in Przyczynki do Dziejów Polskich z Archiwum Miasta Wroclawia zebrał August Mosbach. 1860. Poznań. 83—85.

beiden Terminen den Herzögen auszahlen. Widrigenfalls die Herzöge ermächtigt seien, von den Bürgen des Königs und dessen Gütern ihre Schuld nebst Entschädigungsquote einzutreiben, doch ohne Breslau, Neumarkt und Namslau weiter zu behelligen, wenn nämlich letztere beiden Städte ihre Raten ebenfalls bezahlt hätten.

Durch den Ausspruch des König Wladyslaw gewann König Wenzel die Ueberzeugung, daß die Quittung Wolko's vom Jahre 1397 von seinem Unterkämmerer Siegmund von Orlik, Huler genannt, untergeschoben sei und daß sich derselbe eines groben Unterschleifs schuldig gemacht habe. Daher wurde der Betrüger am 23. Juni in Prag zwar auf Befehl des Königs enthauptet<sup>1)</sup>, doch schien sich König Wenzel nicht eben sehr zu beeilen, die gerechten Forderungen der Herzöge von Oppeln zu befriedigen. Diese sannten also auf Mittel, zu dem Ihrigen zu gelangen. Sie beschloffen daher, der Entscheidung des Königs von Polen gemäß, ihre Forderungen zunächst von den Bürgen, die ihre Raten nicht bezahlt hätten, mit Gewalt einzutreiben. Sie überfielen daher nach damaliger Landesitte auf offener Straße<sup>2)</sup> prager Kaufleute und nahmen denselben Hab und Gut weg. Doch da die Herzöge nicht gewohnt waren, einen Unterschied zwischen Recht und Unrecht zu machen, sondern allein darauf bedacht waren, sich Geld zu verschaffen, so erlaubten sie sich wiederum Gewaltthätigkeiten gegen Breslauer Kaufleute, indem sie dieselben auf offener Straße überfielen und ausplünderten. Die Breslauer wandten sich mit ihren Klagen an König Wenzel; derselbe schrieb von Prag aus am 15. April<sup>3)</sup> 1410 an die Städte Breslau und Neumarkt und forderte sie auf, je zwei Mitglieder des Rathes und der Gemeinde zu ihm abzuschicken, um sich mit ihm zu berathen. Doch die Städte schienen der Aufforderung des Königs keine Folge geleistet zu haben. Denn am Donnerstag vor Margareth (10. Juli) schrieb der Hauptmann von Breslau und Schweidniß Janko von Chotienicz von Landeshut aus an die ehrbaren und weisen Rathsmänner der Stadt Breslau: sein Diener Mykolass, den er in ihrer Angelegenheit an König Wenzel gesandt, sei zurückgekehrt. Sie sollten mit den Ihrigen Rücksprache nehmen und spätestens bis Montag früh (14. Juli) zu ihm nach Schweidniß kommen. Widrigenfalls würden sie „zu grossem

1) Pelzel, II., 509. 2) Pelzel II., 579. 3) St. U. K. N. 36 c.

schaden dorunder kommen. — Auch wisset wie das mein gnediger herre der konig of mich vnde euch seyne ungenode von des von Dpnl wegen hat gewurffen, also das das gut das wart an der Stat genommen wedir in die Stat gefurt vnde doryn vorspilt vnde verkauft als ir das wol von mir horen werdet.“ Auf das Ersuchen des Breslauer Rathes, nach Breslau zu kommen, erklärte Zanko von Chotienicz in seinem Schreiben vom 14. Juli, er sei zu sehr anderweitig beschäftigt, könne deshalb nicht nach Breslau kommen. Sie wüßten ja, was der König vorhabe. Deshalb möchten sie Rücksprache mit den Ihrigen nehmen, und zu ihm „kyn Hoffenplocz bis Dornstag no nesten zu dem essen“ kommen. Auch bemerke er „das ir in grossen vordadhtnisse seyt kyn vnserm herren dem Kunige von Herczoge Volken das ich euch volkomlichen vbrichten vnd sagen wil.“ Der König habe ihm auch geschrieben „das dyterich geclagit hot, das ir em nicht woldet frede vnd geleyt geben also das er nicht habe gemocht vnserß herren sachin vbrichten, des neme vnsern herrn grossen Schaden.“ Sie sollten daher an den König schreiben und ihm den Sachverhalt auseinandersetzen. — Da nun König Wenzel Gewaltmaßregeln gegen die Herzöge von Oppeln ergreifen wollte, erließ er von Prag aus am 6. Oktober an die Bürgermeister, Rathmannen und Bürger der Städte Breslau, Namslau und Neumarkt den Befehl, sie sollten mit Harnisch und Rossen in Bereitschaft sein. Jost Markgraf von Brandenburg und Mähren und sein „Hofmeister“ Laczko von Krawarn würden bald nach Breslau kommen, und dann sollten die Aufgebotenen mit ihnen dahin ausziehen, wohin sie jene beiden führen würden. Am 4. Dezember gebot der König den Mannen, landlichen Rittern, Knechten und Bürgermeistern, Rathmannen und Bürgern der Lande und Städte Breslau, Namslau und Neumarkt, sie sollten unter Führung des Hauptmannes Zanko von Chotienicz, sobald ihnen derselbe den Befehl zum Aufbruch ertheilen würde, gegen die Herzöge „die unsere Lewte angreifen und beschedigen“ ausrücken. Auch habe er an den Bischof von Breslau und die anderen schlesischen Herzöge geschrieben, sie sollten ihnen helfen und nicht hinderlich sein. An den Bischof von Breslau erließ der König ebenfalls am 4. Dezember ein Schreiben, worin er ihn benachrichtigte, er hätte an ihn seinen „Cammermeister“ Olbracht von Goldicz, den Hauptmann Zanko von Chotienicz, den Siegmund von Pogrel und den böhmischen „obirsten

Landschreiber“ Nikolaus von Wosicz abgesandt. „Also das wir aller Sachen die sich czwischen vns an eynen vnd den herczogen von Opul an dem andern teile bisher verlaufen haben bey euch ganzlichen bleben sein wolden, mechtecliche zu eurem vsproche vnder eine summe geldes mit namen vier tausend schock das dach alles die egenannten von Opul weder gleich vnd bescheidenheit als Ir dasselber wol vorstehet außgeslagen han vnd dorczu nicht tretten wolden, als das die egenannten vnser lieben getrawe von unsern wegen euch zugedenken mit fleisse gebeten haben vnd wenn nun die egenannten von Opul ober der alles vnser lande vnd lute mit robe vnd name (?) angriffen vnd beschedigt haben vnd teglich angreifen vnd beschedigen.“ Dieses wollen wir nicht länger dulden. Deshalb haben wir den Befehl ergehen lassen, gegen die Herzoge von Oppeln auszurücken und fordern Euch auf, den Unsrigen zu helfen, den Herzogen von Oppeln aber weder mit Rath noch That beizustehen. Am 10. Dezember wiederholte Wenzel obige Befehle zum Ausbruch<sup>1)</sup>. Doch scheinen seine Aufforderungen in Schlesien weder Gehör gefunden noch Erfolg gehabt zu haben.

Inzwischen kam Johann Bischof von Kujawien nach Breslau im Dezember 1410. Derselbe soll auf das Rathhaus gegangen sein, und dort sich bemüht haben das Verfahren seiner Brüder zu rechtfertigen, dabei aber gegen die Rathmanne Leonhard Reichart, Nikolaus Lemberg und Jakob Schwarz Beleidigungen und Drohungen<sup>2)</sup> sich erlaubt haben. Die Breslauer berichteten darüber an Wenzel und der König schickte ihnen den unglückseligen Befehl zu, den Herrn Bischof festzunehmen. Der Befehl des Königs wurde sofort ausgeführt und der Bischof am 6. Dezember 1410 in seinem eigenen Hause, welches an dem Ende der Schuhbrücke, gerade über dem damaligen Mathiaskloster, lag, verhaftet.

Dies hieß Del ins Feuer gießen.\* Denn diese Gefangennehmung eines Bischofs erregte nicht allein unter der Geistlichkeit große Aufregung, sondern auch die schlesischen Fürsten wurden durch diesen übereilten Schritt der Breslauer sehr erbittert, da sie sich durch die Arretirung eines der

1) Sämmtliche Original-Schreiben Wenzel's befinden sich im Stadt-Archiv K. N. Nu. 36. q. r. s. t.

2) So erzählt Dlugosz H. P. XI., 309.

Ihrigen in ihrer fürstlichen Ehre gekränkt fühlten. Sofort trat im Namen der Geistlichkeit und Fürsten der Bischof von Breslau Wenzel Herzog von Liegnitz gegen die Beleidiger auf, belegte die ganze Breslauer Diözese mit dem Interdikt und exkommunizierte die Breslauer. Doch nicht allein die schlesischen Fürsten und Geistlichen waren über die Breslauer aufgebracht, auch in den schlesischen Städten machte man seinem Unwillen über die Breslauer Luft, da man durch ihre Schuld dem Interdikt verfallen sei. Der Hauptmann von Breslau und Schweidnitz, Janke von Chotienicz, berichtete aus Landshut am 13. Dezember 1410 nach Breslau, daß man in Schweidnitz laut auf Breslau geschimpft und er die Breslauer gegen die ihnen gemachten Vorwürfe vertheidigt habe<sup>1)</sup>. Da dieses rasche Vorgehen des Bischofs die Stadt Breslau in eine höchst unerquickliche Lage brachte, bat der Magistrat seinen Herrn Bischof, er möchte die Stadt doch von den Kirchenstrafen befreien. Doch dieser erklärte, ohne Genehmigung des Erzbischofs von Gnesen, seines Metropolitens, dürfe er hierin nichts vornehmen. In ihrer Schreckensangst wandten sich daher die Breslauer um Abhülfe an den Papst, König Wenzel, König Siegmund von Ungarn und andere Fürsten. Der Unterhauptmann, die Bürgermeister, Rathmannen, Schöppen und Geschworene der Stadt Breslau stellten in ihrem Schreiben dem heiligen Vater vor, daß sie auf Befehl ihres Königs, dem sie doch in weltlichen Sachen zu Gehorsam verpflichtet seien, Bischof Johann gefänglich eingezogen, ihn übrigens mit aller Achtung behandelt<sup>2)</sup>, daß Bischof Wenzel die Stadt und Diözese mit dem Interdikte belegt und die Bürger von Breslau exkommuniziert habe. Sie seien ja bereit den Bischof frei zu lassen und bitten den heiligen Vater, sie doch von den Kirchenstrafen zu befreien. — König Wenzel befahl ihnen „dreinzuschlagen“ und gegen ihren Bischof Wenzel Gewaltmaßregeln zu ergreifen. König Siegmund, dem der Breslauer Magistrat durch die

<sup>1)</sup> St. A. R. N.

<sup>2)</sup> „Ex jussu et mandato regis sui cui ipsa Ciuitas in temporalibus immediate subesse dinoscitur, Johannem episcopum wladislaviensem in eadem ciuitate repertum arrestauerunt, et etiam non tamen modo captiui sed alias cum omni qua decet reuerencia et plenaria necessariorum administracione detinuerunt,“ schreibt Papst Johann XXIII. an Abt Andreas von St. Vinzenz, aus Bologna, den 21. Febr. 1410. (St. A.)

Kaufleute Franczko Botner, Andres Tylchin u. a. in Ofen am 12. Januar 1411 ein Schreiben überreichen ließ, in dem er ihm die ganze Streitsache unterbreitete und um Hülfe bat, gab den guten Rath, den Bischof sofort gegen gute Bürgschaft (off gewisse Burgen) seiner Haft zu entlassen, und sich mit ihm auf freundschaftliche Weise auszusöhnen. Doch der Graf von Gilly, der Burggraf von Nürnberg und der Wojewode von Siebenbürgen Scibor, die sich damals bei König Siegmund in Ofen befanden, gaben den genannten Breslauer Kaufleuten den Wink, ihre Mitbürger sollten den Bischof nicht loslassen, ohne von ihm gute Bürgschaft erhalten zu haben<sup>1)</sup>. Uebrigens hatten, wie Botner und Tylchin in ihrem Schreiben vom 17. Januar 1411 aus Ofen an den Breslauer Magistrat berichteten, auch „die polnischen Fürsten“ Herzog Bolko und Bernhard von Oppeln an König Siegmund und den Markgrafen geschrieben. In dem Briefe an den Markgrafen hätten sie über die Breslauer, die sie „rechte vorreter“ nannten, laute Klage geführt. Abgesehen von der Gefangennehmung ihres Bruders Bischofs Johann, beschwerten sie sich darüber, daß der Breslauer Magistrat fünf Unterthanen des Herzogs Bernhard, die Ritter Uffhilnyg und Keybnicz und drei Knechte, hätte hinrichten lassen, weil er dieselben für schuldig befunden, an einer gegen eine Pragerin verübten Gewaltthat sich theilhaftig zu haben. Doch seien die Hingerichteten unschuldig, meinten die Herzöge Bolko und Bernhard, denn letzterer habe ja den Schuldigen gefangen genommen. Uebrigens sei die Frau aus Olmütz und nicht aus Prag gewesen<sup>2)</sup>. Der Herzog Konrad von Dels und Kosel schrieb<sup>3)</sup> aus Rawenstat am 10. Januar 1411 an Janke von Chotienicz Hauptmann, Heinrich Schindel Unterhauptmann und den Rath von Breslau, der Bischof und er hätten seinen Sohn „den Kanthener“ an die Herzöge Bolko und Bernhard gesandt. Herzog Bolko habe bereits ihm angezeigt, „daß her gerne durch der fursten und unsern wille die Sachen gutlichsten welle lassen bis zu der fursten tage fen der Misa der do seyn sal an sente Agnith-Tage (21. Januar) daß wer von Miteweche ab obir acht tage, Also daß uf eyn sulchß

1) „Die uns mit allen vleys in desen Sachen geroten habin das ihr ihn nicht auslast is sey den off gute gewisheit.“

2) St. A. R. R. A. A. 36. k. 1. 3) St. A. R. R. 367. i.

daß seyn Bruder der Bischoff in des ledig mochte werden.“ Sie möchten daher ohne Verzug an den König Wenzel die Bitte richten, dem Fürstentag die Vollmacht zu ertheilen, „die sachen zu vorrichten und entscheiden.“ König Siegmund schrieb <sup>1)</sup> von Ofen am 15. Januar an Herzog Bolko, und bat ihn, er möge die gefangenen prager Kaufleute frei lassen und ihnen ihr Eigenthum zurückgeben. Ferner benachrichtigte er ihn, er habe die Breslauer aufgefordert, den Bischof Johann, seinen „liebun Dhome“ aus dem Gefängnisse „off borgen“ zu entlassen, „das her zu vns komen moge vnd das sy auch Ire Rete mit ganczer macht in denselbigen sachen zu vns senden sullen.“ Bolko möge daher mit seinem Bruder ebenfalls nach Ofen kommen, „wenn wir uns in den Sachen gerne müen vnd versuchen wellen das wir dy sach czwischen euch vnd der Stat Breßlaw zu einem guten ende bringen mochten.“

Die Breslauer befolgten den Rath Königs Siegmund, setzten den Bischof Johann in Freiheit, und baten den Bischof von Breslau und Herzog Konrad III. von Dels, doch Mittel und Wege ausfindig zu machen, um die Stadt mit Bischof Johann wieder in gutes Vernehmen zu bringen. Auch König Wenzel ergriff diese Gelegenheit, um durch Vermittelung jener beiden Fürsten seine Geldangelegenheit mit den Herzögen von Oppeln ins reine zu bringen. Er <sup>2)</sup> schrieb daher von Prag aus am 20. Februar an Bischof Wenzel, er erwähle ihn und Herzog Konrad von Dels zu Schiedsmännern und unterwerfe sich ihrer Entscheidung. Auch die Stadt Prag <sup>3)</sup> über sandte am 21. Februar dieselbe Erklärung. Am 2. März <sup>4)</sup> versicherte die Stadt Breslau den Schiedsrichtern, sie sei ebenfalls bereit, sich ihrem Ausspruche zu unterwerfen. Dasselbe geschah Seitens der Herzöge Bolko und Bernhard in einem aus Briez datirten deutschen Schreiben vom 2. März. Daher erschien am folgenden <sup>5)</sup> Tage um 3 Uhr in der Wohnung des Bischofs Johann von Kujawien Herzog Wenzel Bischof von Breslau in Begleitung von vier Notaren, des Mathias Nicolai von Goldberg, öffentlichen Notars in der Breslauer Diözese und Gerichtschreiber (scribe causarum) des Breslauer Consisto-

1) St. A. R. N. 36. m. d.

2) St. A. R. N. Bergl. Reg. St. Wenc., 30. <sup>3)</sup> Ebendaselbst. <sup>4)</sup> Ebendas.

5) St. A. R. N. Y. 12. b. Gedruckt bei Sommersberg Ser. rer. sil. I., 1074.

riums, des Breslauer Clericus Heinrich Wyškora, des seligen Bogusza's de Crumpach Sohn, Martin's, Sohn des Mathias de Jordansmole, und des Ollmüßer Clericus Paul, Sohn des Nicolaus von Hozinplocz, nebst Zeugen. Bischof Wenzel richtete an Bischof Johann die Frage: ob er frei sei? Bischof Johann erwiderte: er sei völlig frei. Darauf versprach er, er wolle weder den König Wenzel, auf dessen Anstiften er verhaftet worden sei, noch die Breslauer Rathmannen, noch sonst Jemand, der durch Rath oder That zu seiner Gefangennehmung beigetragen hätte, anfeinden, anklagen, weder mit Wort noch mit That. Was die Genugthuung anbelange, die ihm Seitens der Breslauer werden sollte, so füge er sich in Alles, was der anwesende Bischof Wenzel von Breslau und der abwesende Herzog Konrad III. von Dels bestimmen würden, bei Strafe von 1000 Schock Groschen. Ueber diese Verhandlung wurde ein von oben genannten vier Notarien unterschriebenes lateinisches Notariatsinstrument aufgenommen. Tags darauf<sup>1)</sup> erklärte Bischof Johann von Kujawien in einem deutschen an den Rath der Stadt Breslau gerichteten Schreiben, er wolle Alles, was zwischen ihm und den Breslauern vorgefallen, der Vergessenheit preisgeben. Unterdessen hatte auch der Prämonstratenser-Abt Andreas von St. Vincenz bei Breslau von Rom aus eine in Bologna am 21. Februar ausgestellte päpstliche Bulle<sup>2)</sup> erhalten, worin ihn Papst Johann XXIII. ermächtigte, wenn die Breslauer, wie sie ihn versicherten, den Bischof Johann von Kujawien aus der Haft befreit hätten, das Interdikt und die Exkommunikation aufzuheben. Daher ließ Abt Andreas, da ihn der Unterhauptmann Heinrich Schindel, der Bürgermeister Nik. Lemberg, die Rathmannen, Schöppen und Geschworenen der Stadt Breslau, nach Befreiung des Bischofs „auf den Knieen demüthig“ (*flexis genibus humiliter*) um Aufhebung des Interdikts gebeten, am 3. April 1411 in allen Kirchen bekannt machen: Breslau sei von den Kirchenstrafen befreit.

Die Herrn Schiedsrichter ließen lange auf ihre Entscheidung warten. Endlich verkündeten zu Reiffe am 9. Februar 1412 der Bischof Wenzel

1) St. A. R. R.; Reg. St. Wenc., 30.

2) „Iniuncta eis pro modo culpe penitencia salutari et alijs que de jure fuerint iniungenda.“ St. A. R. R. Y. 12. a.

3) St. A. R. R. Y. 12. c.

von Breslau und Herzog Konrad der Ältere von Dels, in Gegenwart der Herzöge Johann von Ratibor, Ludwig von Brieg, Konrad Kantner von Kosel, Johann Augustini Cantor von Liegnitz und Breslauer Domherr, Zanko von Chotienicz Hauptmann von Breslau und Schweidnitz, Heinrich von Schindel Unterhauptmann von Breslau, Hans Gaven Hauptmann von Liegnitz, Peter Lukow Hauptmann von Neisse, Michael von Schmale Hauptmann von Dels, Glogriand von Radow, Marschall Hannus Kozlitthan, Peter Gansk, Hans und Nikolaus von Langenau, Johann Rasoris und Georg von Tarnow Hofschreiber, ihren Schiedsspruch in Sachen zwischen Johann Bischof von Kujawien und der Stadt Breslau: „Nath, Schöppen und die Ältesten der Innungen sollten sich baarhaupts in die Wohnung des Bischofs von Kujawien, der sich damals in Breslau aufhielt, begeben und denselben dort im Beisein des Bischofs Wenzel von Breslau knieend um Verzeihung bitten. Sodann sollten sie in die Domkirche gehen, und dort vor dem Hochaltare, wo die Monstranz stände, eine vier Pfund schwere, runde, mit einem guten Dochte versehene Wachskerze „nach Gewohnheit der Klöster Leubus und Heinrichau, in denen auch einige Lichter gestiftet sind,“ anzünden; die Kerze soll dort auf ewige Zeiten Tag und Nacht brennen. Ferner soll das Haus, welches Eigenthum der Herzöge von Dppeln sei, von jetzt an frei sein von jeglicher Abgabe und soll hinfüro kein Stadtdiener dasselbe betreten dürfen<sup>1)</sup>.“

Da die beiden Brüder Bolko und Bernhard sich auch mit der Stadt Prag wegen der Rate, die sie an ihnen zu zahlen hatte, vergleichen wollten, ersuchten sie den Bischof von Breslau und den Herzog Konrad von Dels und Kosel, auch in dieser Angelegenheit ihnen behülflich zu sein. Daher erklärten die beiden Schiedsrichter zu Brieg am 7. Oktober 1412 im Beisein der Herzöge Konrad des Älteren von Dels, Ludwig von Brieg, der Herren Johann Augustini, des Breslauer Domherrn Johann Strzelan, des Bernhard Birke, Hannos von der Neunkirchen, Ritters Zbigniew Strol, Glocriand von Radow, Peter von Ganske, Nikel von Pogrelle, Michel von Schmolcz, Niklas Wenke, Johann Rasoris und des Hofschreibers Georg von Tarnow, daß die Prager die ihnen zugefallene Rate den Herzögen bezahlen sollten. Was aber den Rest der Gesamt-

<sup>1)</sup> Abgedruckt im Regestrum St. Wenceslai, 204—6.

schuld von 8000 Mark betreffe, „des mögen die herczogen suchen und fordern wo sy das megliehen suchen vnd fordern sollen. Auch widersprechen wir nicht des Königs aussproch von Polan<sup>1)</sup>.“ Die Herzöge ließen sich dies nicht umsonst gesagt sein, sondern suchten den Rest ihrer Forderung aus den Landen des Königs Wenzel beizutreiben. Da warfen sie denn sofort ihr Augenmerk wieder auf das Breslauer Fürstenthum, dessen Ober- und Lehnherr König Wenzel war. Am 15. Februar 1413<sup>2)</sup> fiel daher Herzog Bernhard von Falkenberg mit seinen Spießgesellen den Rittern Nikolaus von Logaw und Wierusch von Kant, und andern seines Anhanges, wie auch hauptsächlich mit Kriegsvolk, welches ihm seine Brüder, Herzog Bolko von Oppeln und Bischof Johann von Kujawien zugesandt hatten, in das Breslauer Gebiet ein, plünderten und brandschatzten in den Dörfern Wiltschau, Wangern, Bogenau, Taxenau, Magniß, Posteriwiß, Sürding und Gallowiß, welche größtentheils königliche Lehnsgüter waren, und trieben Vieh und Bauern nach Falkenberg und Strelitz. Erst nach Abzug der Räuber fand man den Fehdebrief des Ritters Wierusch von Kant an dem Hausfenster des Bürgers von Breslau Kaspar Glezil. Bald darauf ahmte Herzog Bolko das Beispiel seines Bruders nach, fiel mit seinen Leuten am 10. April<sup>3)</sup> in das Breslauer Land ein, brandschatzte Gnidniß und einige andere Dörfer. Ob König Wenzel, als er von diesem Raubzuge der Herzöge Nachricht erhielt, wiederum Befehle erließ, gegen die Beschädiger königlicher Lande das Wiedervergeltungsrecht auszuüben, ist nicht bekannt. Die Breslauer selbst waren froh, daß es ihnen durch Vermittelung der Herzöge Konrad des Älteren von Dels und Kosel und Ludwig von Brieg, des Hannos Kochinmeister Hauptmann von Schweidniß und Jägerndorf, und Siegmund's von Pogrelle, gelang mit den beiden Herzögen, deren Rittern und Knechten, einen Vertrag in Brieg, Montag nach Margareth 1413 (17. Juli), abzuschließen, kraft dessen sich die Breslauer Stadtgemeinde verpflichtete, binnen 14 Tagen an die beiden Herzöge von Oppeln 200 Mark prager Groschen polnischer Zahl wegen der fünf Hingerichteten

1) Reg. St. Wenc., 32—3.

2) Klose II., 316—7 aus dem Breslauer Liber Magn. Vol. I. fol. I. p. 2.

3) Feria secunda post Dominicani Judica in XL<sup>ma</sup>. Klose I. c.

„derselben Seelen zu Trost und zu Hülfe“ zahlen zu wollen<sup>1)</sup>. Herzog Bernhard erhielt die 200 Mark durch den Herzog Ludwig von Brieg übermittlelt, und quittirte hierüber in Reisse am 19. November 1413. — Doch damit nahmen die Leiden der Breslauer noch kein Ende. Vorzüglich schien der Bischof Johann von Kujawien an den Breslauern sein Mütthchen kühlen zu wollen. Er hielt sich nicht allein von Breslau entfernt, um es dem Magistrate unmöglich zu machen, ihn um Verzeihung zu bitten, sondern uneingedenk seines der Stadt schriftlich gegebenen Versprechens, ihr die ihm angethahene Beleidigung zu verzeihen und sie deshalb nirgends anzuseinden, benutzte er seinen Einfluß in Rom, um den Papst Johann XIII. gegen die Breslauer in Harnisch zu bringen und denselben neue Verlegenheiten zu bereiten. Er beklagte sich beim Papst, daß der Bürgermeister, die Rathmannen, Schöppen, Geschworenen Breslau's nebst einigen ihrer Complizen ihn in seinem eigenen Hause zur Nachtzeit mit gewaffneter Hand ohne sein Verschulden feindlich überfallen und wider seinen Willen aufs Rathhaus, wo Diebe und Räuber in Verhaft gewöhnlich gehalten werden, geführt und hier mehrere Monate gefangen gehalten. Deshalb erklärte der Papst in einer von Breisach am 23. April 1415 an den Cardinal-Diakon Franz von St. Cosmas und Damian erlassenen Bulle, da „diese Beeinträchtiger und Missethäter bei ihm fälschlich vorgegeben, daß dies nach dem Willen und Befehl Königs Wenzel geschehen, auch Abt Andreas bei Aufhebung des Interdiktes perperam verfahren, den Bischof Johann nicht vor sich beschieden, ihm auch nicht wegen dieser ihm und seiner Kirche angethahenen Beleidigung Schaden und Unkosten Genugthuung verschafft, — die dem Abt von St. Vinzenz ertheilte Bulle für erschlichen und ungültig, und beauftragte den Cardinal-Diakon Franz von St. Cosmas und Damian, über Breslau von neuem die Kirchenstrafen zu verhängen, die Sache gehörig zu untersuchen, und erst dann die Kirchenstrafen rückgängig zu machen, wenn die Breslauer dem beleidigten Bischöfe vollständige Genugthuung geleistet haben würden. Doch der Cardinal entledigte sich des ihm vom Papste gewordenen Auftrages dadurch, daß er im Jahre 1416 den Bischof von Concordia Antonius de Ponto zur Untersuchung und Schlichtung der

1) St. A. R. N.

Streitsache bevollmächtigte. Unterdessen waren aber auch die Breslauer nicht unthätig, und bemühten sich ihre Ausöhnung mit dem hartnäckigen Bischof von Kujawien endlich zu ermöglichen. Sie baten daher ihren Herrn Bischof Wenzel und Herzog Konrad den Älteren von Dels, ihnen doch in dem aufrichtigen Bestreben, den von ihnen der Stadt auferlegten Sühnbedingungen treulich nachzukommen, behülflich zu sein. Schließlich gelang es dem Herzog Konrad den Bischof Johann, als er wieder einmal nach Breslau gekommen war, am 13. März zu vermögen, sich doch mit den Breslauern auszusöhnen. Es hatte auch wirklich den Anschein, als ob diesmal der Streit ausgeglichen werden würde. Am 17. März <sup>1)</sup> nämlich erschienen die Breslauer Rathmänner Peter Rotin, Niklas Sytten und Johann Merbot in der Wohnung des Bischofs Johann und redeten ihn folgendermaßen an: „Hochwürdiger Herr Bischof. Die Breslauer Bürgermeister und Rathmänner haben uns zu Euch gesandt, Euch zu erklären und wissen thun zu lassen, daß sie und die ganze Gemeinde der Stadt Breslau gewillt sind, den zwischen Euch und ihnen am jüngst vergangenen 18. März von dem älteren Herzoge zu Dels in Brieg geschlossenen Vergleich in allen Punkten und Bedingungen auf das pünktlichste zu erfüllen. Wir fragen Euch daher gnädiger Herr Bischof, ob Ihr auch Willens seid diesen Vergleich anzunehmen?“ Darauf antwortete der Bischof Johann: „Ich will auch diesen Vergleich halten und habe meinem Prokurator in Rom geschrieben, er solle in dieser Sache nichts weiter vornehmen, bis ich ihm etwas anders aufbringe.“ — Dafür sprachen die Abgesandten der Stadt Breslau dem Herrn Bischof ihren herzlichsten Dank aus. Hierauf fuhr Bischof Johann weiter fort: „Von jetzt an verzichte ich in diesem Rechtsstreit, den ich gegen Euch und die Stadt Breslau anhängig gemacht habe und erhebe, auf jegliche weitere Prozeßführung, jedoch unter der Bedingung, daß die Rathmänner und die Gemeinde der Stadt Breslau dem vor vier Jahren von Bischof Wenzel von Breslau und Herzog Konrad III. von Dels gethahenem Ausspruch bis kommende Pfingsten (7. Juni) nachkommen werde.“ Ueber diese Verhandlung wurde ein von zwei Notaren unterzeichnetes lateinisches Instrument aufgenommen.

1) St. A. R. N. Y. 12. d.

Vier Tage später, am 21. März, erschien Bischof Johann im Bibliothekzimmer des Breslauer Domkapitels und erklärte daselbst vor den versammelten Domherren, er wolle den vom Bischof Benzel von Breslau und dem inzwischen verstorbenen Herzog Konrad III. von Dels geschlossenen Vergleich halten und sich dem von ihnen gethahenen Ausspruch unterwerfen, insofern die Stadt Breslau ihrerseits bis kommende Pfingsten die ihr auferlegten Verpflichtungen erfüllen wolle. Im entgegengesetzten Falle würde er den Vergleich für null und nichtig erklären und sich selbst Gerechtigkeit für den ihm angethahenen Schimpf zu verschaffen suchen. Uebrigens läge es nicht an ihm und würde die Schuld nicht an ihm liegen, wenn der oben erwähnte Vergleich und scheidsrichterliche Ausspruch nicht gehalten würde, er wolle auf sein Recht wegen seiner Gefangennehmung und der ihm dadurch angethahenen Schmach keineswegs verzichten, und hätte sich deshalb in den Schutz der heiligen Mutter Kirche begeben, erwarte von ihr Gerechtigkeit wegen der Vorgänge, und gehe, was den Vergleich und den Schiedsspruch wie auch die ihm zugefügten Unbilden betreffe, den erwähnten Rathmannen gegenüber, auf den Standpunkt zurück, auf dem die Sache sich früher befunden habe. Er wolle sie an gehörigem Orte und zur rechten Zeit, da ihn die Seinigen und Andere dazu aufforderten, weiter verfolgen. Nichtsdestoweniger erklärte er folgerichtig, daß, wenn die genannten Rathmannen selbst oder durch Jemand Anderen irgend welche Protestationen heimlich, besonders am gestrigen Tage gegen ihn, der hiermit protestire, erlassen haben sollten, er auf solche Protestationen durchaus nicht eingehen würde, weil sie ohne sein Wissen und ohne die gehörige Form zu beobachten geschehen seien, nur um ihn zu hindern, sein Recht weiter zu verfolgen<sup>1)</sup>.

Schon aus dieser Erklärung war ersichtlich, daß Bischof Johann durchaus nicht den aufrichtigen Willen hegte, sich mit den Breslauern auszusöhnen. Alle seine Versprechungen, Versicherungen, Gelöbniße, Schwüre, die er ja schon so oft in Gemeinschaft mit seinen beiden Herrn Brüdern geleistet und gebrochen hatte, waren nur eitel Lug und Trug, und der Herr Bischof von Kujawien schien entschlossen zu sein, es den

1) St. A.

Breslauern geradezu unmöglich zu machen, an dem von ihm selbst ihnen gesetzten Veröhnungstermine ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Diese hingegen beeilten sich, vor Pfingsten die ihnen auferlegten Strafen redlich und pünktlich abzutragen, um die endliche Ausöhnung mit dem Herrn Bischof zu Stande zu bringen.

Am 10. April Freitags, um 3 Uhr, versammelten sich im Saale des Breslauer Domkapitels Herzog Konrad von Dels und Kosel, die Breslauer Prälaten und Domherrn, der kaiserliche Notar Martin Matthäi von Jordansmühle, der Bürgermeister Szenko, die Rathmannen und Schöppen, als Vertreter der Stadtgemeinde, und der Magister Christian von Brycen, Advokat beim Breslauer Consistorium, Syndikus und Prokurator. Dieser erklärte im Namen der Stadt: „in dem vor vier Jahren geschlossenen Vergleiche wurde unter Anderem der Stadt Breslau auferlegt, daß sie eine vier Pfund schwere Wachskerze <sup>1)</sup> vor dem Leibe des Herrn in der Domkirche ewiglich brennend erhalten und für diesen Zweck gewisse Zinsen und Einkünfte aussetzen solle. Weil aber im Vergleiche kein Termin festgestellt worden sei, wann die Stadt diese Bedingung erfüllen sollte, die Gemeinde aber nicht wolle, daß man ihr den Vorwurf mache, sie zögere geflissentlich und wolle ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, deshalb lege er hiermit die Wachskerze nieder, und erkläre, daß der Magistrat und die Gemeinde Willens sei, die Wachskerze auch fernerhin zu liefern. — Hierauf begab sich die ganze Versammlung in feierlichem Zuge in die Domkirche, allwo die besagte Wachskerze von dem Kirchendiener Jakob Kusch auf dem Hochaltar angezündet wurde. In weiterer Erfüllung seiner Verpflichtungen erklärte der Magistrat das Haus der Herzöge von Oppeln befreit von allen Abgaben und Lasten, und ließ am 2. Juni durch den Gemeindediener Johann Kypping an allen vier Ecken des Ringes ausrufen, daß es den Stadtdienern von nun an nicht mehr gestattet sei, auf eigene Faust oder mit Gewalt in das Haus des Bischofs Johann einzudringen, so lange sich das besagte Haus im Besiß des Bischofs Johann und seiner Brüder der Herzöge von Oppeln befinden würde <sup>2)</sup>.

1) Zu Prokuratoren der Wachskerze wurden die Rathmänner und Schöppen Siegmund Poznow und Michael Jarwochter ernannt.

2) St. U. R. R. V. 12. c—i.

Doch wie nun die Stadtbehörde dem Herrn Bischof Johann Abbitte leisten wollte, hatte dieser bereits vor Pfingsten Breslau verlassen, und daher die Breslauer außer Stand gesetzt, die Ausöhnung mit ihm in der von ihm selbst gestellten Frist zu vollziehen.

Die Breslauer wandten sich daher wiederum an ihren Bischof Wenzel, und dieser erließ von seiner Sommerresidenz, Schloß Ottmachau, unter dem 28. Juni folgendes deutsches Schreiben, in dem er den von ihm und seinem Collegen, dem Herzog Konrad von Dels, gefällten Schiedspruch nochmals, jedoch in etwas verschärfter Fassung, bekannt machte. „Die Rathsmannen, Schöppen, Ältesten und Zunftgenossen der Handwerkergenossenschaften der Stadt Breslau sollen auf dem bischöflichen Hof, der an der Domkirche in Breslau belegen ist, erscheinen, wenn der Bischof von Breslau und der Bischof von Kujawien zusammen daselbst sich befinden werden, baarhaupt's, und vor Herzog und Bischof Johann demüthiglich niederknien. Dann soll der Älteste von ihnen, im Namen Aller, den Herzog Johann Bischof von Kujawien folgendermaßen ansprechen: „Gnädiger, lieber Herr Bischof. Wir bitten Euer Gnaden „umb Gott und umb unser lieben Frauen wille,“ daß Euer Gnaden uns gnädigst verzeihen und vergeben möge, daß wir dazu beigetragen haben Euer Gnaden gefangen zu nehmen. Wir Alle, Reiche und Arme, wollen zum lieben Gott für Euer Gnaden beten, Euch dienstwillig sein, so lange wir leben werden, Euer Gnaden und die Herzöge von Schlesien jetzt und hinsüro ewiglich in Ehren halten und hochachten.“ — Dann soll der Bischof Johann sie wieder zu Gnaden aufnehmen, ihnen verzeihen und vergeben, ohne irgend welchem Vorbehalt und soll ihnen dessen nicht wieder gedenken weder mit Wort noch That. Ferner sollen die Breslauer auf ewige Zeiten eine vier Pfund schwere Wachskerze liefern, die vor dem Leib des Herrn in der Domkirche zu St. Johann in Breslau brennen soll, und für diesen Zweck sollen sie gewisse Zinsen und Einkünfte bestimmen. Darüber sollen sie eine Urkunde ausstellen und das Stadtsiegel daran hängen. Drittens sollen die Breslauer das Haus, in dem sie den genannten Bischof gefangen hielten, von allen Lasten und Abgaben befreien, als von Wachedienst u. s. w., und weder Stadtdienern noch Boten gestatten das Haus zu betreten, so lange es Eigenthum der Herzöge von Oppeln verbleiben wird. Dort, wo die Breslauer den Bischof Johann verklagt und über ihn Briefe

geschrieben haben und Worte, die seine Ehre verletzten, da sollen sie den Bischof von den ihm gemachten Vorwürfen losmachen, und alles widerrufen was sie über ihn Böses irgendwohin geschrieben hätten. Schließlich verfügte der Schiedspruch, es solle jeder Zwist, Uneinigkeit, Feindschaft, die zwischen beiden Theilen entstanden, aufhören und verschwinden, jetzt und auf ewige Zeiten. Der Bischof solle den Breslauern nichts nachtragen, weder geistlichen noch weltlichen Personen, die Breslauer sollen ihm aber dienstwillig und geneigt und der Bischof soll ihnen ein gnädiger Herr sein.

Obgleich nun die Breslauer bereits schon vor Verkündigung des verschärfsten Schiedspruches den größten Theil der ihnen auferlegten Sühnbedingungen erfüllt, ein Schock Groschen auf die Stadtrenten zur Erhaltung der Kerze verschrieben, auch das Haus der Herzöge von Oppeln von allen Abgaben befreit hatten und gelobten, auch alle übrigen ihnen auferlegten Bußen zu erfüllen, so erlaubte sich der Bischof Johann allerhand Ausflüchte, um es den Breslauern unmöglich zu machen, auch den Abbitteakt zu vollziehen, da er durchaus nicht nach Breslau kommen wollte. Daher erschienen am 19. August einige Breslauer Rathmannen und Schöppen auf dem Bischofshofe und erklärten dem Bischof Wenzel von Breslau, da die Breslauer in seiner Gegenwart und in seinem Palaste dem Bischof Johann von Kujawien Abbitte leisten sollen, so bitten sie den Herrn Bischof, er möge bezeugen, daß „Bischof Johann seit dem Ausspruche nicht zugleich mit ihm in Breslau gewesen, folglich es nicht an den Breslauern gelegen habe, diese demüthige Abbitte zu thun.“ Bischof Wenzel bezeugte: „es sei wahr daß sie beide Bischöfe seit der Zeit des arbitrii nicht hier in Breslau oder auch aufm Bischofshofe bei einander gewesen, also auch die Breslauer auch diesen Artikel nicht haben erfüllen können.“

Unterdessen hatte der Bischof von Concordia die Sache in die Hand genommen, sich vom Bischof Wenzel von Breslau alle auf diese Angelegenheit bezüglichen Papiere vorlegen lassen und fällt ein Urtheil, das für die Breslauer nicht günstig lautete. Diese appellirten nun an den Papst Martin V. Derselbe beauftragte den Cardinal Antonius, Presbyter zu St. Susanna, die Streitsache zu schlichten. Der Cardinal, nachdem er die Prozeßsachen genau geprüft, erklärte die Breslauer für

unschuldig und verurtheilte den Bischof Johann zur Tragung der Prozeßkosten. Johann appellirte dagegen an den päpstlichen Stuhl. Daher befahl der Papst dem Bischof Jakob von Spoleto und schließlich dem apostolischen Auditeur Friedrich Deyß die Prozeßsache zu rekognosciren und das endliche Urtheil zu sprechen. Magister Deyß verhörte beide Parteien mündlich, prüfte die Dokumente und Prozeßakten, bestätigte schließlich den Ausspruch des Cardinal Antonius, und verurtheilte den Bischof Johann zur Zahlung der Kosten. Doch der hartnäckige Bischof von Kujawien appellirte nochmals an den Papst. Nun befahl der Papst dem apostolischen Auditeur Johann de Opicis die Streitsache zum unwiderrusslichen Abschluß zu bringen. Der Prokurator des Bischofs von Kujawien wurde zweimal in Rom vorgeladen und erschien nicht. Deshalb erklärte Johann de Opicis den Bischof Johann von Kujawien für schuldig und verurtheilte ihn zur Tragung sämtlicher Kosten. Papst Martin V. bestätigte in einer aus Florenz unter dem 18. Dezember 1420<sup>1)</sup> erlassenen Bulle die drei gleichlautenden Verdammungsurtheile gegen Bischof Johann und beauftragte die Bischöfe zu Candimonia und Ollmütz und den Breslauer Dompropst mit Verkündigung und Ausführung des päpstlichen Urtheilspruches.

So endete eine Angelegenheit, welche den Breslauern viel Geld gekostet, große materielle Verluste verursacht und viel Angst und Schrecken bereitet hatte.

---

1) Florentie XV. Kal. Januarii Pontif. nri a. 3<sup>o</sup>. Et. M. C. C. A. A.

## V.

### Die Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstenthums Breslau.

Von Georg Bobertag.

Herr Dr. August Meißner nennt in der Einleitung zum *Codex diplomaticus Silesiae IV* unter den Quellen seines Werks eine Reihe von Gerichtsbüchern des Fürstenthums Breslau, die im hiesigen königlichen Provinzial-Archive aufbewahrt werden. Dadurch auf den Werth dieser Bücher für die Schlesi'sche Rechtsgeschichte aufmerksam gemacht, habe ich etwas eingehendere Untersuchungen über dieselben angestellt und die verschiedenen mir dabei aufstößenden und interessant scheinenden Fragen mit Benutzung auch des übrigen mir im Provinzialarchive zu Gebote stehenden Materials zu beantworten versucht. Die Resultate dieser Untersuchungen theile ich in Folgendem mit, indem ich glaube, daß dieselben für spätere Benutzer dieser Bücher ein nicht ganz unbrauchbarer Wegweiser sein dürften, sie beziehen sich sowohl auf die Geschichte und Einrichtung der Bücher selbst, wie auf die richterlichen Behörden, bei welchen, und das Landgebiet, für welches sie geführt wurden. Herrn Prov.-Archivar Dr. Grünhagen und Herrn Dr. Meißner, deren Hülfe und Rath mir meine Arbeit nicht nur erleichtert, sondern überhaupt ermöglicht haben, kann ich nicht umhin, dafür meinen ergebensten Dank auszusprechen.

#### I. Das Land.

Im Jahre 1311 wurde durch die Erbtheilung der Söhne Herzog Heinrich des Fünften Breslau von Liegnitz und von Brieg getrennt und begann als besonderes Fürsten- oder Herzogthum zu bestehen, es hörte auf ein besonderer Gerichtsbezirk zu sein mit der Einrichtung der Oberamtsregierung zu Breslau durch die Verordnung vom 15. Januar 1742<sup>1)</sup>,

<sup>1)</sup> Korn's Samml. Schles. Editt. I. p. 16. §. 4.

nur so weit, bis zur Zeit der Preussischen Besitznahme, ist es auch Gegenstand unserer Betrachtung.

Das Land, welches Heinrich VI. im Jahre 1311 überkam, umfaßte nur etwa die heutigen Kreise Breslau und Neumarkt mit Ausschluß des Ranthischen, welches damals noch zum Herzogthum Schweidnitz gehörte. Wie heute in die beiden Kreise, war damals das Land eingetheilt in den *districtus wratislaviensis* und *noviforensis*, das Breslauer und das Neumarkter Weichbild, eine Eintheilung, deren Bestehen wahrscheinlich bis in die rein polnische Zeit zurückreicht<sup>1)</sup>. Im 14. Jahrhunderte werden zuweilen Dörfer als „in districtu Wrassiensis,“ dem Weichbilde von Auras, gelegen bezeichnet, gleichzeitig aber auch zum Breslauer Distrikt gerechnet. Wie weit Auras damals einen selbstständigen Verwaltungs- und Gerichtsbezirk bildete, ist nicht klar, im 15. Jahrhunderte ist ein solcher nicht mehr bemerkbar, er ist vollständig im Breslauer Bezirk aufgegangen<sup>2)</sup>.

So lange Heinrich der VI. lebte, hat das Fürstenthum eine Vergrößerung nicht erfahren. Mit seinem Tode 1335 fiel es an den König von Böhmen, Johann, von welchem es Heinrich bereits 1327 zu Lehn genommen hatte, unter diesem wurde zunächst das Weichbild Rauth<sup>3)</sup>, allerdings nur vorübergehend, mit dem Fürstenthume verbunden.

Das Landbuch des Fürstenthums Breslau aus den Jahren 1345 bis 58<sup>4)</sup> enthält eine Anzahl von Urkunden, die der Breslauische Landeshauptmann über Güter in Rauth und seinem Weichbilde gab, und Urtheile, die im Breslauer Hofgericht über dieselben gefällt wurden, Rauth hat mithin in jenen Jahren zum Sprengel der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Fürstenthums gehört und es wird ohne Zweifel damit in Zusammenhange stehen, daß 1347 Rauth und Breslau von

1) Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung p. 74. Dr. Meitzen, Kulturzustände der Slaven in Schl. Abhandlg. der Schles. Gesellschaft für vaterländische Cultur. Phil. hist. Abtheilung 1864 Heft II. p. 83.

2) Vergl. Lucae, Curiose Denkwürdigkeiten p. 868. — Auras ist übrigens nicht, wie Zimmermann XII. p. 225 angiebt, 1466 zur Stadt erhoben worden, schon 1377 hat es einen Erbvoigt (C. II. min. f. 289) und 1378 wird es ausdrücklich Stadt genannt (eod. f. 134).

3) Vergl. Zimmermann, Beiträge zur Beschreibung Schlesiens XII. p. 143 ff.

4) B. magnum.

Karl dem IV. ausdrücklich als „inseparabiliter conjunctae“ bezeichnet werden<sup>1)</sup>.

Kanth war, als 1314 Herzog Heinrich von Sauer sich von seinen Brüdern Bernhard und Bolko sonderte, im Besitze dieser, der Herren von Schweidnitz, geblieben. Sie regierten mit einander wie es scheint bis 1321. Bei der in diesem Jahre erfolgenden Auseinandersetzung erhielt Bolko mit dem Fürstenthum Münsterberg zugleich Kanth, versetzte es jedoch sofort wieder an Bernhard für eine aus der Zeit der Vormundschaft herührende Schuld<sup>2)</sup>. 1327 ist Bolko wieder Herr von Kanth und verfügt über die Vogtei daselbst<sup>3)</sup>. Noch 1336 giebt er über ein Dorf im Kanthischen ein Privileg, dagegen stellt 1337 über Kanth Herzog Heinrich von Sauer eine Urkunde aus, in welcher er verspricht, daß „Canth, castrum cum oppido et allodium Kemerdorff“ nach seinem Tode an König Johann fallen solle<sup>4)</sup>, ferner an demselben Tage verspricht er diesem, so oft er einen Hauptmann in Kanth ernennen werde, denselben dem Könige Treue schwören zu lassen und wenn er, ehe Kanth ausgelöst würde, sterben sollte, so solle der Hauptmann dem König wie seinem Herrn gehorchen<sup>5)</sup>. Heinrich starb im Jahre 1345

1) Klose II. 1. p. 179. Königs Reichs-Archiv prs. spec. cont. IV No. 20. p. 242. „quod civitates nostrae videlicet Wratislavia et Canth inseparabiliter jam conjunctae ab hominibus suis inhabitatoribus utrobique thelonia non repetant.“ — Die Unzertrennlichkeit hat nicht lange gedauert, man wird diesem Ausdruck nicht zu viel Gewicht beilegen dürfen.

2) Urk. v. 1321 (Repertorium Heliae f. 120). Wir Bolco, herczog in Slesien, herre von Monsterberg, tun kunt, das wir mit vnserm lieben bruder dem ed. fursten hern Bernharde, der vnser vormunde gewest ist vnde vnser lant inne gehabit hat, vns han gescheyden gutlichen vnde her vns vnsze land wedir geantwort hat. . . . Zew deme ersten ist geteidinget, das wir — yn aller rechenunge, die her vns von der vormundeschaft, sint der czeit, da wir vns sundirten von vnsirme brudere, herczogen Heinrichen, vnd wir czwene bye eyinander blieben, thun solde, williglichen lossen ledig. . . . Ouch ist getedinget vnd gemacht . . . vnd wir habin ys gelewbit, vmbe alle die schult, die wir im schuldig blieben, . . . vor die schult wir im habin gesaczit Kant, hwsz vnd stat vnd wychbilde, Zobthen, den berg vnd weychbilde vnd daz hwsz czw Paczkow czw eimme pfande. —

3) Domarchiv DD. 59.

4) König l. c. pars sp. cont. I. Fortsetzung I. p. 294.

5) Nos Henricus — dominus in Fürstenberg et in Jauer — cupimus fore notum — quod, quociescunque — capitaneos in Kant, castro et opido, locari per nos — contigerit, idem — principi domino Johanni, regi Bohemiae — promittere debeat — fide prestita, ut si nos ab hoc seculo, priusquam Kanth, castrum cum

und sein Recht an Kanth ist ohne Zweifel mit diesem Jahre auf König Johann übergegangen, der dann den Königlichen Behörden zu Breslau die Verwaltung auftrug<sup>1)</sup>. Nach dem Vertrage von 37 sollte Kanth nur dann an Johann fallen, wenn es nicht vorher ausgelöst wäre, es war also wohl verpfändet und zwar ist ohne Zweifel Herzog Heinrich Pfandinhaber, der Herzog von Münsterberg Verpfänder, das Recht, welches König Johann 45 erwirbt, eben dieses Pfandrecht Heinrichs. Er blieb so lange Besitzer des Pfandes, Herr von Kanth, bis der Münsterberger Herzog es wieder auslöste. Dies scheint im Jahre 1352 geschehen zu sein, denn mit diesem Jahre hören die Urkunden der Königlichen Beamten über Kanth und sein Weichbild auf und ist der Herzog von Münsterberg wieder alleiniger Herr und Regent desselben.

Ich theile hier noch kurz das, was sich über den weiern Verbleib von Kanth ermitteln ließ, mit.

Kanth wurde, nachdem es in den 60er Jahren einmal an Schweidnitz versetzt, wahrscheinlich aber bald wieder zurückgekauft war, von Herzog Bolko von Münsterberg 1374 an Herzog Konrad von Dels verkauft.

(Ungedr. Urkunde im Archiv des Domcapitels DD. 7.)  
 Bolco v. g. g. herczog in Sl. vnd h. czu Münsterberg tun czu wissen, das wir — vnsere stat czum Kanth myt dem huse, das do by gelegen ist, vnd myt dem ganczen lande vnd wychbilde — dem irluchten herczoge Cunrad, von den selbengotes gnaden herczoge, i. Sl. v. h. czum Olsin vnd czur Kosil — vor fyr tusint marg — rechtlich vnd redlich vorkauft habin vnd vorrichin ym das czu eyner rechtin eygenschaft vnd herschaft — — — auch gelobe wir ane arg dem egenanten fursten h. C. die egenante stat czum Kanthe, hus vnd lant, vor vnsirm herren dem konige von Behemen — uf czu reichen vnd czu hant myt samp ym czu rytin czu

---

opido, liberentur et exsolvantur, migrare contingeret, idem Burgravius — sibi, domino regi, — — cum eisdem castro et opido tamquam suo domino pareat — etc. Dat. Wrat. a. d. 1337 f. VI. pr. ante dom. letare. (März 28.) So in den *Annal. denol.* f. 40. Der ungenaue Druck bei Ludwig, *Reliquiae manuscr.* VI. p. 8 hat das Jahr 1336 ohne Tag.

1) Zimmermann l. c. führt eine Urkunde, die der Herzog von Münsterberg 1351 über ein Gut im Kanthischen gegeben habe, an. Daß ein Theil des Weichbildes vielleicht bei Münsterberg geblieben war, ist wohl möglich.

Behem adir, wo wir den eg. vnsern hern den konig mogen fynden. — — Gegebin czum Kanthe n. g. g. tusent jor dryhundert iare in dem uirden vnd sebinczegisten an dem Sontage nehest noch sente Stephans tage. (August 6.)

Im Jahre 1419 verpfändete Bischof Conrad von Breslau, Herzog in Schlesien, Herr zu Dels und Kanth, Letzteres dem Breslauer Domcapitel mit Einwilligung seiner Brüder und König Sigismunds<sup>1)</sup>.

(Liber niger fol. 67.) Conrad — Bischoff czu Breslaw, herzog czu Sl. vnd herr czum Canthe etc. — — also das vns — das capittel vnser kirchen zu Breslaw gegunst haben, das wir 80 margk geldes vmb 800 m. vnd 300 m. zu wedirkauffe vor dreytawsend m. — in vnd off vnser vnd der vorgen. kirchen guter — vorsezen mogen — haben wir mit h. Conrad, h. czu Steynaw, h. Conraden Canthener vnd h. Conrad des weissen, h. zur Cosel, rate — versaczt vnd yngebin — vnser stat Canth mit haws, halde vnd lande — also das — das cap. die vorg. stat etc. — yn vorsaczunge ynnehaben — solle mit holdunge der egen. stat, der manne vnd des landes czum Canthe also lange, bis wir dy vorg. czinse wedir vor 3800 m. von vnser vnd vnser kirchen guter gancz vnd gar gelozen — — montags vor mathei 1419. (Sept. 18.)

Pfandinhaber blieb das Capitel und die Kirche, bis 1474 Konrad der Weisse, Herzog von Dels, ihr das Eigenthum an Kanth überließ<sup>2)</sup>. Seitdem bleibt Kanth, mit dem großartigen Namen Fürstenthum<sup>3)</sup> benannt, bis in die neueste Zeit Besizthum der Kirche.

Namslau soll der gewöhnlichen Annahme nach 1348 an die Krone Böhmen gekommen und dem Fürstenthum Breslau incorporirt worden sein<sup>4)</sup>. Diese Annahme stützt sich

1) Ungebr. Urf. im Liber niger capit. wrat. f. 78. Herzog Conrad, Kanthner genannt, Herr zu Dels f. 78 v. Herzog Conrad, Bruder des deutschen Ordens in Preußen, Herr zu Dels und Kosel, 1419 f. 66 v. König Sigmund 1420. Klose, der über den verschwenderischen Bischof viel spricht, erwähnt der Verpfändung Kanths gar nicht.

2) Domarchiv DD. 15. Henclii Sillesiographia cap. VII. §. 21. unrichtig.

3) So in einer Mannrechtsordnung aus dem 16. Jahrhundert im Prov.-Archiv. — Auch Klose II. 2. p. 328 Urf. v. 1485. Kanth wird hier wieder zu Breslau gehörig genannt. Weil es dem Breslauer Bischof gehörte?

4) Schönwälder, Piasten zum Briege p. 119. 131 ff. Stenzel, Geschichte Schlesiens p. 130.

- 1) auf eine Nachricht bei Pol, daß Herzog Wenzel von Liegnitz, des Herzog Boleslaus von Brieg Sohn, in diesem Jahre Namslau an Karl den Vierten verkauft habe<sup>1)</sup>.
- 2) Auf ein Bekenntniß Karls vom Jahre 1353, daß er Namslau von Wenzel und seinem Bruder Ludwig gekauft habe<sup>2)</sup>.
- 3) Eine Urkunde v. J. 1348, in welcher König Kasimir von Polen verspricht, Namslau gegen Erstattung der Pfandsomme an Boleslaus, seine Söhne oder Karl IV. herauszugeben<sup>3)</sup>.

Boleslaus scheint nämlich an Kasimir 1341 Namslau versetzt zu haben<sup>4)</sup>, doch bereits von 1343 giebt er wieder als „*Herr von Namslau*“ zahlreiche Urkunden für Namslauer Güter und zwar bis zu seinem Tode 1352<sup>5)</sup>. Die Urkunde Kasimirs ist nun auch gar nicht von 1348 sondern vom Jahre 42<sup>6)</sup>. Dagegen habe ich aus jenem Jahre im hiesigen Domarchive eine Urkunde gefunden, in welcher Boleslaus Stadt und Land Namslau seiner Gemahlin Katharina verschreibt<sup>7)</sup> und diese ist nun auch wirklich von 1352 bis zu ihrem Tode 1358 im Besitze desselben, nennt sich in zahlreichen für das Ländchen gegebenen Privilegien „*domina namslaviensis*“ und den Bezirk „*noster namsl.*“

1) Klose, v. Breslau II, 1. p. 132. Schönwälder l. c. p. 176.

2) Archiv der Stadt Breslau, Antiquarius f. 21v. Grünhagen C. D. S. III, 106 not. 3.

3) Schönwälder l. c. p. 132. Ludwig, Reliquiae manuscriptorum V, p. 587.

4) Schönwälder l. c. p. 131.

5) Namslauer Landbuch „13. und 14. Jahrh.“ und „1415—1482“ im Prov.-Archive zu Breslau.

6) Unter diesem richtigen Jahre enthält sie Codex diplomaticus Moraviae VII. p. 297.

7) Urf. des Domarchivs OO. 11. Nos Boleslaus etc. . . . donamus, conferimus, asscribimus, resignamus et simpliciter appropriamus in bona mentis et corporis valitudine . . . domine Katherine, nostre ducisse, et suis successoribus et ad manum ejus excellentibus principibus ac dominis, domino Ludwico Hungarie et domino Kazimiro Polonie regibus necnon venerabili in Chr. patri, domino Peczlao, episcopo Wratislaviensi, Castrum nostrum Namslaviam cum ciuitate et districtu namslaviensibus cum omnibus jurisdictionibus, juribus ac dominiis ducalibus, judiciis supremis et infimis, homagiis, vasallitatibus etc. etc. . . . In cujus rei testimonium presentes fieri jussimus et nostri sigilli munimine roborari. Datum Namslavie in crastino sancti Laurentii martiris, anno domini M<sup>o</sup> trecentesimo quadragésimo octavo. (August 11.)

districtus“<sup>1)</sup>). Bis 58 haben wir keine einzige Urkunde, in der der König von Böhmen als Besitzer von Namslau aufträte oder die von den Königlichen Beamten über Güter dieses Ländchens ausgestellt wäre. Dies beginnt erst mit dem Jahre 1359<sup>2)</sup> und von diesem Jahre ist auch die von Karl IV. gegebene Urkunde, durch welche Namslau der Krone Böhmen einverleibt wurde<sup>3)</sup>).

Namslau ist ohne Zweifel erst mit dem Tode Katharinas an Böhmen gefallen, es ist erst 1359 mit dem Breslauer Fürstenthum verbunden worden. Jener Verkauf durch Wenzel, von dem urkundlich nur feststeht, daß er vor dem Jahre 1353 geschah, ist nichts als ein Verkauf des Erbrechts an Namslau.

Der Districtus Namslaviensis wurde übrigens nicht in der Weise ein Theil des Fürstenthums Breslau, wie es z. B. der Neumarkter Bezirk war. Man nannte jetzt das Land: „Ducatus Wratislaviensis et districtus Namslaviensis“ „Fürstenthum Breslau und zugehöriges Weichbild Namslau,“ unter dem Ausdruck Fürstenthum Breslau allein wird Namslau nie mit verstanden.

## II. Die Gerichte.

Ehe Deutsche sich in Schlesien niederzulassen begannen, scheint die Gerichtsbarkeit besonders in der Hand der Castellane gewesen zu sein, in deren Sprengel, Castellaneien, das ganze Land eingetheilt war. Unter ihnen werden richterliche Beamte mit verschiedenen Namen genannt (am häufigsten findet sich die Bezeichnung *Kämmerer*), über ihnen stand ein Gericht, welches der Fürst persönlich einmal im Jahre abhielt, das *colloquium generale* oder *judicium baronum*. Ueber die Kompetenzverschiedenheit dieser Gerichte erfahren wir so gut als Nichts, weder Urkunden aus ihnen, noch Gerichtsbücher, die in ihnen geführt worden wären, sind uns erhalten.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurde Schlesien zum großen Theil, das Fürstenthum Breslau fast ohne Ausnahme germanisirt, und an die Stelle der alten polnischen Gerichte traten neue deutsche,

1) Namslauer Landbücher.

2) Namslauer Landbuch 13. u. 14. Jahrb.

3) Beilage II. Nr. VI.

theils landesherrliche, theils Privatgerichte. Die ersteren sind hier vornehmlich zu betrachten, denn ihnen gehören die Gerichtsbücher an, die Gegenstand dieser Untersuchung sind.

Zu den landesherrlichen Gerichten verhielten sich die deutschen Bewohner Schlesiens verschieden, je nachdem sie Bauern, Bürger oder Adlige, d. h. besonders größere Grundbesitzer, waren.

Die deutschen Bauern und ebenso die polnischen, welche in die zu deutschem Recht angelegten Dorfgemeinden aufgenommen wurden, wurden regelmäßig von der Gerichtsbarkeit der polnischen Richter völlig exemptirt und erlangten ihren Gerichtsstand theils vor privatherrlichen, theils vor landesherrlichen deutschen Gerichten<sup>1)</sup>.

In Dörfern, welche ein Unterthan, sei es ein Adliger oder eine geistliche Corporation, auf seinem eignen Grund und Boden anlegte, wird ihm und dem von ihm zu bestellenden Schulzen die niedere Gerichtsbarkeit über die auf seinem Boden sitzenden Bauern, soweit der Streit nur zwischen solchen war, von dem Herzog zu eben dem Recht überlassen, zu welchem er sein Gut besitzt<sup>2)</sup>. Was man unter der niedern Gerichtsbarkeit zu verstehen habe, geht aus der hervor, welche sich der Herzog als die obere vorbehielt.

Es ist dies vor Allem das Gericht in den schweren Criminalfällen. Verbrechen, auf die eine Strafe zu Hals oder Hand stand, sollte der Grundherr und sein Schulze nicht richten, sondern nur der Herzog oder einer seiner Edeln, den er damit beauftragen würde<sup>3)</sup>. In den herzoglichen Dörfern galt sicher dasselbe; der Schulz durfte in schweren Criminalfällen nicht richten, sie gehörten vor den höhern herzoglichen Richter. Wo wurde nun über diese Fälle gerichtet? Entweder mußte man ein deutsches Gericht für einen ganzen Bezirk schaffen, vor welches die Verbrecher gerufen wurden, oder der Landesherr oder der von ihm beauftragte Edle mußte sich vorkommenden Falls in das Dorf begeben

1) Urkundenbuch p. 147. Stenzel, Geschichte Schlesiens p. 211.

2) Das Niedergericht wurde als Pertinenz des Gutes angesehen, es war ohne Zweifel ein patrimoniales. Patrimonialgerichte sind so alt, wie deutsche Dörfer in Schlesien, dagegen scheint das polnische Recht sie nicht gekannt zu haben. Vergl. Stenzel l. c. p. 216.

3) Urk. v. 1221 u. 1228. Urkundenbuch Nr. V. u. X. u. a. m.

und dort dem deutschen Dorfgericht vorsitzend richten. Das Letztere scheint in vielen Gegenden Schlesiens das gewöhnliche gewesen zu sein. Es verspricht sowohl oft der Herzog im Dorfe selbst, in dessen Feldmark das Verbrechen vorgekommen sei, richten zu wollen, als auch sehen wir den Beamten, der im 14. Jahrhundert allgemein das Blutgericht über die Bauern auszuüben hat, den *aduocatus* oder *judex prouincialis* dem Dorfgerichte zu diesem Zwecke vorsitzen<sup>1)</sup> und zwar, wie es scheint, so oft es nöthig war, nicht etwa nur an den jährlich drei Mal abgehaltenen großen Gerichtstagen<sup>2)</sup>. Diese hielt unter dem Namen der *tria judicia*, *judicia magna*, *aduocatialia*, in Klosterdörfern auch *abbatialia*, auch wohl *colloquia*, *judicia suprema*<sup>3)</sup>, großen Dinge, Vogtdinge, später gewöhnlich Dreidinge, in den Dörfern, die ein Privatgrundherr angelegt hatte, dieser, sei es ein Abt, Commendator oder weltlicher Dorfherr, ab, auch wenn er noch keineswegs das *judicium supremum*, das Blutgericht<sup>4)</sup>, erlangt hatte;

1) Urf. v. 1250. Urkundenbuch XXXIV. Beilage II. Nr. III. u. IV. Urkundenbuch Nr. CLII. Urf. v. 1331. (Prov.-Arch. A magnum f. 1.) — *nihil nobis in eadem villa — nisi supremum judicium, quod ad amputationem capitum et manum pertinet, reservando, ita tamen, quod quicumque ad actum deuenit, extunc officiatu noster terrae et districtus Wrat. excessum hujusmodi in dicta villa non alias — debeat judicare.*

2) Vergl. Roeszler diss. inaug. de rebus internis ducatus Bregensis regnante duce Ludouico I. p. 34 ff. not. 143—146. — Uebrigens scheint mir dort das *judicium prouinciale*, das Gericht, in welchem die Landschöppen sitzen, von dem *judicium prouinciale in villis*, der Gerichtsbarkeit des Landvogts in den Dörfern, nicht gehörig geschieden. Dieses *judicium prouinciale* wurde nicht in jenem *judicium prouinciale* gehandhabt, sondern in den Dorfgerichten; jenes hatte seinen ständigen Ort in den Reichsbisstädten. Ueber dasselbe siehe unten.

3) Stenzel, Urkundenbuch p. 221 sagt von diesen Dingen: „Wenn der Herr die Obergerichte besaß, hießen sie Vogtding, was in Schlesien auch die Bezeichnung des Obergerichts war.“ Dazu not. 5. — „in supremis judiciis, quae vulgariter Voitdingk appellatur“ — in einer Urkunde von 1362 für Sacrau. Derselbe Ausdruck findet sich bereits in einem Privileg von 1325 für dasselbe Dorf, dagegen erwarb der Grundherr das *judicium supremum*, die Obergerichtsbarkeit, erst 1419. Das Dreiding oder Vogtding wird *judicium supremum* genannt als das höchste grundherrliche Gericht, dagegen wurde mit Vogtding nie die obere Gerichtsbarkeit bezeichnet, wohl aber mit *judicium prouinciale*, *aduocatia prouincialis*, Landvogtei, Landgericht. — Vergl. *Matrica seti. Vincentii* Urf. über Sablath, Biebau, Laczow u. a.

4) Ebenso regelmäßig wie der Herzog sich das Blutgericht gegenüber den Grundherren vorbehält, erklären diese in den ihren Schulzen gegebenen Privi-

hier hatten diese *tria judicia* ohne Zweifel mit dem Blutgericht gar nichts zu thun, es mochten an ihnen Sachen zur Verhandlung kommen, die zum Kreise der niedern Gerichtsbarkeit gehörig doch dem Schulzen nicht gut überlassen werden konnten, sondern die Gegenwart des Herren selbst oder doch seines Vogts im Dorfe nöthig machten, z. B. Grenzstreitigkeiten zwischen Bauern, Veräußerungen der bäuerlichen Nutzungsrechte, vielleicht Beschwerden über den Schulzen. Ausgeschlossen war gewiß nichts, was überhaupt zur niedern Gerichtsbarkeit gehörte, und wenn der Grundherr das *judicium supremum* bereits erworben, mögen auch Verbrecher gelegentlich hier ihre Aburtheilung gefunden haben, nur Zweck des Dreidings war dies letztere augenscheinlich nicht<sup>1)</sup>. Auf den herzoglichen Dörfern saß das Dreiding derselbe *advocatus provincialis*<sup>2)</sup>, der in ihnen das Blutgericht ausübte, und daraus scheint es mir zu erklären, daß man das Recht hier dieselben zu sitzen als einen Ausfluß des *judicium supremum*, des Obergerichts im weitern Sinne, auffaßte, und bei Veräußerung der Grundherrlichkeit mit dem Niedergericht dasselbe nicht auf den neuen Erbherrn mit übergehen ließ. Noch um 1600 darf in vielen Dörfern der Abligen — außer den Klosterdörfern scheinen in der ältesten Zeit die meisten deutschen Dörfer vom Herzog auf seinen eignen ungemein ausgedehnten Ländereien ausgesetzt worden zu sein — der Grundherr das Dreiding nicht allein sitzen, sondern entweder der Inhaber des *jus supremum* oder ein an Stelle des Landvogts getretener landesherrlicher Beamter<sup>3)</sup>. Diese Thätigkeit des Landvogts als eigentlich nicht zur

---

legien das *magnum judicium* abhalten zu wollen. Ihnen, nie dem Herzog oder seinem Vogt, werden vom Schulzen die *tria prandia* geliefert.

1) Daß Grundherren mehrerer Dörfer mit den Bewohnern aller jährlich 3 große Dinge abgehalten hätten, dafür spricht im Fürstenthum Breslau nichts, unfre *tria placita* waren nur die Bauern des Dorfs, in dem sie gehalten wurden, zu besuchen verpflichtet, sie wurden aber wahrscheinlich eben in jedem Dorfe alljährlich 3 Mal gehalten. Ein Centralgericht für alle ihre Besitzungen hatten die Aebte in einer Art von Klosterhofgericht, zu welchem die „Schulzen der Klosterdörfer mit andern des Klosters Mannen, so oft es Noth that“ kommen mußten.

2) Böhme, diplom. Beiträge I p. 51. Urk. v. 1286.

3) Siehe Henel. Silesiographia Cap. X. §. 35 ff. und die diesem Kapitel hinzugefügten *quaestiones Caspari Schifordegheri*. Dasselbst in *quaestio II*: „*Enimvero etsi hodie officium advocati provincialis in usu esse desierit, attamen monumenta quaedam veteris consuetudinis vel inde observare licet, quod nimirum, ubi dominus villae non habet judicium supremum, in iis casibus, quae per-*

landesherrlichen Gerichtsbarkeit gehörend, interessirt hier nicht, sie wäre in den Dreidingbüchern zu suchen. Von seiner Thätigkeit als Blutrichter der Bauern sind uns, bei der Art seiner Thätigkeit natürlich, weder in Urkunden noch in Protocollbüchern Denkmäler erhalten. Nachdem das *judicium supremum* in immer mehr Dörfern an Private verkauft worden war, ging die Landvogtei als besonderes Amt ein, die übrigen Funktionen auf den Hauptmann und Hofrichter über.

Dem Landesherrn stand aber außer dem Blutgericht noch eine weitere Gerichtsbarkeit über Bauern zu, und diese wurde nicht im Dorfe selbst ausgeübt. Wollten Auswärtige einen Bauern belangen, so wurden sie nicht gezwungen, dies vor seinem Grundherrn oder dessen Schulzen zu thun, auch wenn dieser der Sache nach competent gewesen wäre, sie konnten dann vor dem Landesherrn selbst klagen und vor ihm mußte sich der Bauer, durch einen mit des Herzogs Siegel versehenen Brief evocirt, zu Recht stellen<sup>1)</sup>. Im 14. Jahrhundert gehören diese Fälle vor die Hof- oder Landgerichte, in deren Protocollen Bauern als Kläger und Beklagte erscheinen, es durfte aber die gegnerische Partei nicht Bauer desselben Gerichtsherrn sein. Doch bereits um 1400 scheinen die Grundherrn meist *privilegia de non evocando* vom Landesherrn erlangt zu haben, theils indem dies mit dem *judicium sanguinis* zugleich als Bestandtheil des *jus supremum* erschien, theils getrennt von dem Blutgericht erworben wurde<sup>2)</sup>. Sehr häufig sind die

---

*continent ad collum et manum, ut antiqua instrumenta loquuntur, non possit ille judicare, nec solus iudicio presidere, das Dreiding halten, cum potius utriusque presentia et ejus, qui dominus villae, et ejus, ad quem pertinet iudicium supremum, die Ober-Gerichte, constituatur. Quodsi vero in villa quadam nec Dominus iudicium supremum, nec alius priuatus habet, eo in casu hodie in Ducatibus hereditariis, qui non alium superiorem recognoscunt, quam regem Bohemiae, cognitio pertinet ad Capitaneum unius cujusque Ducatus, qui per officiales suos rem ad exitum deducit.*

1) Urkundenbuch p. 147. Es ist dies gewiß nicht auf den Fall, daß ein Bauer eines andern Grundherrn klagte, zu beschränken, sondern auch Nichtbauern hatten das Recht die *Evocation* vor das Landesherrliche Gericht zu verlangen, gewiß stand es ihnen aber auch frei, davon nicht Gebrauch zu machen und vor dem grundherrlichen Richter zu klagen.

2) So gebietet 1420 Siegmund „dem vesten Heinrichen von Lasan, hawpman, Jorgen Cetteris, vnderhawpman, vnde Bernhard Cetteris, hofrichter czu Breslaw vnde czum Newmargkte, — das ir furbasmore des geistlichen abts vnde convents

Signaturen, nach welchen der Grundherr im Landgericht beweist, er besitze sein Gut „mit allem Recht“<sup>1)</sup>, worauf dann stets der Kläger an das Dorfgericht, als das allein competente, gewiesen wird, — ebenso häufig auch die Urkunden, in denen der König seinem Hauptmann und Hofrichter verbietet, die Bauern eines Grundherrn vor das Hof- oder Landgericht zu laden<sup>2)</sup>.

Um dieselbe Zeit scheint auch das Recht der Bauern, sich vor des Herzogs Amtlich zu ziehen, wenigstens im Breslauischen, außer Kraft gekommen zu sein. Es bestand, wie es scheint, dieses Recht nicht allein darin, daß der Bauer ein Urtheil des Patrimonialrichters scheitern und es an des Herzogs Gericht ziehen konnte, sondern er hatte das Recht, gegen Erlegung einer bestimmten Summe an den Herrn des Untergerichts, vor der Klage, vor der Antwort, vor allen Urtheilen die Sache dem herzoglichen Gericht zu übertragen<sup>3)</sup>. In Glogauischen hatte sich dies bis ins 17. Jahrhundert hinein erhalten. Es stand den Bauern frei, „sich für oder nach der Klage von Solchen Ersten Instanz weg, vndt für daß Königl. Mannrecht gegen Erlegung denen Gerichten, von denen er sich weg zeucht, einen flor. Bngr. zu ziehen.“ Der Entwurf der Glogauischen Landesordnung v. J. 1630 beklagt weiter, daß „ein Jeder, auch so offte in Schlechten Sachen, So von der Gutsherrschaft als Richter erster Instanz

zu sand Vincencien leute zu Cossenplotz gesessin, — von deheinerley sachen wegin für euch yn das lantgerichte vnd hoflegerichte czu Breslaw vnde czum Newenmargkte fürheyschen, laden noch vber sy orteyl sprechen adir richten sollet yn deheimir weise. (Matr. St. Vinc. I. p. 168.) — Dabei sind dem Königl. Richter „die großen Hauptsachen,“ wie aus gleichzeitigen Urkunden hervorgeht, noch vorbehalten.

<sup>1)</sup> *judicium provinciale wrat. f. III. p. invocavit.* (22/2) 1401. — Orteil vnd recht gegeben hat, also als Hannos Megirleyn mit kuniglichen brifen beweist hat, das er sein gut Crolcowicz mit allen furstlichen obersten vnd nedersten rechte hat, so weist man seine geladne lute billich wedir hynvssen vff das vorgeante gut. v. r. w.

<sup>2)</sup> Siehe hierüber pag. 112 not. 2 und überhaupt die *Matrica scti. Vincentij* im Provinzialarchiv.

<sup>3)</sup> Urkunde v. 1315. Prov.-Archiv. Leubus Nr. 280b. *Hoc dumtaxat excepto, quod vnus quisque dietarum villarum inhabitator consuetam pecuniam, poenam videlicet 30 solidorum, persolvere volens ad nostram curiam, siue ad nostrae curie superius iudicium appellandi et se contrahendi liberam habeat facultatem.* — In einer Urkunde von 1313 (eodem) wird dies so ausgedrückt: — *nee respondeant, nisi coram suo iudice et sculteto, hoc dumtaxat excepto, nisi suis ducalis curiae tractum denariis acquirant, quod secundum juris exigentiam nemini prohibetur.*

ganz vollzogen und leidlich entschieden werden können, sich mit erlegung des flor. Bngr. der Ersten Instanz ganz entzogen“ und bestimmt nun, „dieweil der Zug in effectu anders nichts, als für eine appellation zu verstehen vndt aber in Rechten Niemandt sich von seinem Unterrichter an den obern beruffen kan, Er sey dann in weßen beschweret,“ „daß sich Niemandt künfftig, Ehe und zuvor Er durch den Richter erster Instanz beschweret, Sich von der Herren undt Adelleuthe Gerichte wegziehen solle“<sup>1)</sup>.

Ob im Breslauischen den Bauern ihr Recht, ein gescholtenes Urtheil des Patrimonialrichters in das landesherrliche Land- oder Hofgericht zu ziehen, in Kraft blieb, darüber geben die Bücher dieser Gerichte keine sichere Auskunft, dagegen war es nach diesen Jahrhunderte hindurch Sitte, daß, wenn die Schöppen der Dorfgerichte „nicht eins wurden,“ man ein Urtheil im Königlichem Landgerichte kaufte<sup>2)</sup>. Im Allgemeinen haben die Bauern bereits um 1400 ihren Gerichtsstand vor den landesherrlichen Gerichten völlig verloren, die streitige und nicht streitige Gerichtsbarkeit über sie und ihre Güter steht patrimonialen Gerichten zu. — Gewöhnlich galt dies von Allen, die auf den Gütern als Mitglieder der Dorfgemeinden zu erblichem Nuzungsrecht angefesselt waren, doch wie z. B. in den Klosterdörfern gewisse vornehme Hinterlassen Exemptionen vom dem Schulzengericht und den ausschließlichen Gerichtsstand vor dem Abt selbst erlangen konnten, was besonders Schulzen und Kretschmern zu Theil geworden zu sein scheint, so mochten auch in des Herzogs eignen Dörfern dergleichen Exemptionen vorkommen und Schulzen und Andere nur vor dem Herzog selbst resp. in dessen Land- oder Hofgericht Recht zu geben verpflichtet sein, und wurde das Dorf später an Private veräußert, so bewahrten diese bevorzugten Hinterlassen ihren Gerichtsstand auch in Fällen der Niedergerichtsbarkeit vor dem landesherrlichen Gericht<sup>3)</sup>. Unsr Protocolle zeigen Schulzen und Kretschmer in den verschiedensten Sachen als Beklagte.

<sup>1)</sup> Böhm. e. Diplomatische Beiträge V. p. 105 ff.

<sup>2)</sup> Vergl. Beilage II. Nr. V.

<sup>3)</sup> Urk. v. 1370 (Leubus). Die Leute sollen auf dem Gute beklagt werden, — doch vgenommen die Schulteise vndt die Kretschmer, die man in daz hofding zu Nimptsch laden soll oder laden mag. Vergl. Ludwig, Reliquiae manuscr. V. p. 431 und VI. p. 374.

Die Verhältnisse der Städte haben mit denen der Dörfer in der ersten Zeit eine sehr große Aehnlichkeit. Die Städte des Fürstenthums Breslau sind fast alle auf herzoglichem Grund und Boden angelegt, sind herzogliche Städte. Die Stelle des Schulzen in den Domänen-dörfern nimmt hier der Erbvogt ein, ausgezeichnet vor jenem häufig durch die Competenz auch in schweren Criminalfällen, entweder ohne Ausnahme oder nur bestimmter besonders gefährlicher Verbrechen, gewöhnlich Wegelagerei, gewaltsamen Einbruch und Nothzucht<sup>1)</sup>. Ueber sie, an vielen Orten über alle Capitalverbrechen<sup>2)</sup>, richtete auch in den Städten der *advocatus provincialis*, auch hier saß derselbe wie in den Domänen-dörfern das dreimal jährlich abzuhaltende Vogt Ding<sup>3)</sup>. — Auch von dem Gericht des Erbvogts konnte man sich gegen Erlegung einer bestimmten Summe an das Hofgericht ziehen<sup>4)</sup>, dagegen scheint wohl meist von Anfang an auch jeder Auswärtige gezwungen gewesen zu sein, Bürger immer zuerst vor dem Gericht des Erbvogts, dem Stadtgericht, zu belangen. — Natürlich hatten auch städtische Grundstücke und Immobilienrechte ihr Forum vor dem Stadtgericht, ausdrücklich hatte der Landesherr nur Zölle u. und sein Recht am Stadtgericht, in einer Quote der Gefälle bestehend, seinem Gericht vorbehalten<sup>5)</sup>. Wie weit über Bürger als solche oder städtische Grundstücke die Bücher der landesherrlichen Gerichte Verhandlungen enthalten, ist aus Gesagtem zu entnehmen. Allerdings treten Bürger außerordentlich oft vor dem Hof- und vor dem Landgericht sowohl als Verklagte wie in nicht streitigen Sachen auf, aber dann nur als Besitzer von Landgütern

1) So in Neumarkt. Stobbe, Rechtsmittheilung von Neumarkt nach Oppeln §. 3. Item *judex noster haereditarius judicat omnes causas exceptis tribus causis, hie notatis, videlicet primam, quae vulgariter dicitur Wegelage, et hanc secundam, quae vulgariter dicitur notezoge, tertiam etiam, quae vulgariter dicitur heimsuche.* — In Breslau ist die Sache zweifelhaft, die hierher geschickten Rechtsmittheilungen von Magdeburg sind nicht beweisend, ebenso wenig Bresl. Stadtrecht (System. Schöffengericht) II, I. c. 14.

2) Vergl. Urk. für Görlich v. J. 1303, Urkundenbuch Nr. CIII.

3) Für Neumarkt, Rechtsmittheilung nach Oppeln §. 2. Für Breslau, Urkunde von 1261. Urkundenbuch, LVII. Aufgehoben wurden die Vogtdinge hier 1337. Diese Zeitschrift Band VI. Heft 2. p. 373.

4) Rlose I. p. 499 u. 523.

5) Urkundenbuch Nr. LVII. Urk. v. 1261.

des Fürstenthums, von denen sie bereits im 14. Jahrhundert einen bedeutenden Theil an sich gebracht hatten.

Außer den deutschen Bürgern und Bauern hat sich bereits im 13. Jahrhundert auch eine bedeutende Anzahl deutscher Adliger in Schlesien eingefunden. Unterwarf man jene nicht den polnischen Gerichten, so wird man gewiß auch für diese neue deutsche geschaffen haben, und ohne Zweifel hatten sie, vornehmlich am Hofe des Herzogs lebend, nur vor diesem persönlich und einer Anzahl von Standesgenossen Recht zu nehmen, was um so wahrscheinlicher wird, als der Herzog ihnen schon früh Güter zu Lehn gegeben und sie allgemein vasalli oder pheodales genannt wurden; ihr Gericht war das Hofgericht<sup>1)</sup> des Lehns- und Landesherren. Eine Trennung ihres persönlichen und dinglichen Gerichtsstandes werden wir für die erste Zeit gewiß nicht annehmen dürfen<sup>2)</sup>. Die adligen polnischen Grundbesitzer besaßen ihre Güter zu Eigenthum und hatten natürlich ihren Gerichtsstand vor polnischen Gerichten, deren Reste seit dem 14. Jahrhundert in Schlesien Zauden<sup>3)</sup> genannt werden. Sie bewahrten diesen Gerichtsstand am längsten, in Bezug auf ihre Güter in einzelnen Fürstenthümern sogar bis zur Preussischen Besitznahme, dagegen im Fürstenthum Breslau scheint bereits im 13. Jahrhundert der größte Theil der polnischen Grundbesitzer seinen persönlichen und dinglichen Gerichtsstand vor der Zauda mit dem vor dem Hofgericht vertauscht zu haben, sei es, daß sie ihre Güter zu Lehn nahmen, sei es, daß sie — und dies mochten sie im Allgemeinen wohl vorziehen — sich bei dieser Veränderung ausdrücklich ihr Eigenthum am Gute verbrieften ließen<sup>4)</sup>. Ob man für diese unter dem Hofgericht besessenen erb und eignen Güter sofort deutsche Rechtsgrundsätze zur Anwendung brachte, oder ob man Bestimmungen des polnischen Rechts, z. B. über die Erbfolge der Agnaten, auch weiterhin gelten ließ, darüber fehlt uns sicherer Aufschluß. Man nannte schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts alle Besitzer von Landgütern, vasalli,

1) Stenzel, Gesch. Schlesiens p. 226.

2) Vergl. Urkundenbuch p. 80, namentlich not. I u. 2 daselbst. Geistliche hatten für ihre Güter dasselbe forum. Vergl. Beilage II. Nr. I. u. II.

3) Vergl. über die Zauden Stenzel, Urkundenbuch p. 79 ff. u. Stenzel, Gesch. Schlesiens p. 149 ff.

4) Urkundenbuch p. 80. 81. Stenzel, Gesch. Schlesiens p. 260 ff.

phodales oder Mannen, ihre Güter, wenn sie an Bauern ausgehan waren, Dörfer, soweit sie dieselben selbst bewirthschaften, Vorwerke<sup>1)</sup>. Das polnische Recht und Gericht wurde im Jahre 1337 von König Johann gänzlich aufgehoben<sup>2)</sup>; alle Grundbesitzer und alle Güter im Breslauer Fürstenthum hatten jetzt ihren Gerichtsstand ohne Ausnahme vor den deutschen landesherrlichen Gerichten, dem Hof- und dem Landgericht. —

Die Gerichtsbarkeit, die sich der Herzog über die Bauern reservirt hatte, wurde, wie wir sahen, nur zum Theil in den Gerichten der einzelnen Dörfer ausgeübt; wenn ein Auswärtiger klagte, sollte der Bauer vor den Herzog citirt werden, wenn er sich zog, sollte dies vor des Herzogs Amtliß geschehen, der Herzog wollte selbst oder in seiner Gegenwart durch einen seiner Edeln richten. Der Ort dieses Gerichts war die jedesmalige Residenz des Herzogs, die *curia ducalis*<sup>3)</sup>, das Gericht ein Hofgericht, und zwar sicher Anfangs dasselbe, vor dem auch der Adel seinen dinglichen und persönlichen Gerichtsstand hatte. Die Gegenwart des Fürsten war wesentlich bei diesem Gerichte, so viel wir aber Urkunden aus ihm haben, ist mit der eigentlichen Funktion des Richters, der formellen Leitung der Verhandlung, ein Adliger betraut, er führt im Namen des Herzogs das Gericht. — Später ist an seine Stelle ein ständiger Beamter, der *judex curiae*, getreten, Beisitzer sind Mannen, ursprünglich nur *terrigenae*, später auch Bürger, „die Mannschaft im Fürstenthum haben.“ Solcher Gerichte gab es selbstverständlich in jedem Fürstenthume nur eins, in der Residenz des Fürsten<sup>4)</sup>. Wollten die Bauern nicht stets, wenn sie ein Auswärtiger belangte, die Adligen, wenn sie wegen der geringsten Geldschuld verklagt waren, dort-

1) Es geht dies aus vielen Urkunden hervor und zwar wird für Vorwerk in diesem Sinne auch das Wort *allodium* gebraucht, im Gegensatz zur *villa*. Es wird den Adligen von König Johann erlaubt, ihre Dörfer in Vorwerke, ihre *villae* in *allodia* zu verwandeln und umgekehrt.

2) Urkundenbuch p. 80. Klose II. 1. S. 115.

3) Stenzel, Geschichte Schlesiens p. 211 f. Von Landgerichten, zu denen etwa drei Mal im Jahre sämmtliche Bauern oder doch Schulzen und Dorfschöffen eines ganzen Bezirks hätten zusammen kommen müssen, und auf denen die landesherrliche Gerichtsbarkeit über sie gehandhabt worden wäre, findet sich im Breslauer Fürstenthum keine Spur.

4) Urkundenbuch p. 80 not. 1.

hin reifen, so mußten sie darauf verzichten, nur in Gegenwart des Herzogs Recht zu nehmen, außerdem aber mochte dieser selbst mit Ueberhandnahme der deutschen Einwohnerschaft nicht im Stande sein, auch bei den unwichtigsten Sachen persönlich an der Gerichtssitzung Theil zu nehmen. Man mußte für geringere Sachen Gerichte bestellen, denen ein herzoglicher Beamter allein vorsah, sowohl in den Städten, in denen der Herzog sich gewöhnlich selbst aufhielt, wie auch besonders in den Nichtresidenzen. Der Beamte, der für dieses Amt ausersehen wurde, war gewöhnlich in den Residenzen derselbe *judex curiae*, welcher in des Herzogs Gegenwart jenes Gericht saß, für andere Städte bestellte man jetzt besondere *judices curiae*. Vielleicht schien es auch an manchen Orten angemessen, mit dem Vorsitz in diesem zweiten Gericht den Landvogt zu betrauen<sup>1)</sup>, im Breslauer Fürstenthum führt ihn, soweit wir zurück blicken können, immer ein Hofrichter. An die alten Kastellaneibezirke sich anschließend errichtete man solche Gerichte in Breslau und in Neumarkt, ihr Sprengel war das Weichbild, der *districtus wratislaviensis* und *noniforensis*, ihr Name nicht überall derselbe, sie heißen bald Hof- bald Landgerichte. In Breslau nannte man das zweite Gericht *judicium provinciale*, Landding, — das Gericht, welches durch die persönliche Gegenwart des Fürsten (später des Landeshauptmanns) ausgezeichnet war, behielt den Namen *judicium curiae* — in Neumarkt findet sich für erweislich ein und dasselbe Gericht sowohl der Name Hofgericht wie Landgericht. Urtheiler waren in diesen Gerichten, mögen sie Hofgericht oder Landgericht heißen, Schulzen aus Dörfern des Bezirks und, weil die Städter hier vor allem ihre vielen Ansprüche gegen Landleute jeder Art verfolgen mußten, Bürger der Gerichtsstadt. Sie nannte man jetzt vorzugsweise *scabini provinciales*, und im Gegensatz zu ihnen die Beisitzer des alten Hofgerichts gewöhnlich die Mannen, dies Gericht selbst, namentlich zuerst in den Städten, in denen das zweite den Titel Hofgericht erlangt hatte, Manngericht. Das Breslauer

<sup>1)</sup> Stenzel (Urkundenbuch p. 211) läßt seine Behauptung, daß dem Landgericht der Landvogt vorsah, unbewiesen. Uebrigens ist das Gericht, welches er dort beschreibt, nicht etwa das Untergericht, das Breslauer *judicium provinciale*, er nennt allgemein Landgericht das Gericht, welches in Breslau Hofgericht, später Manngericht, noch später sehr vereinzelt in Schlesien auch Landrecht genannt wurde. —

judicium curiae ist nichts anderes als das Manngericht anderer Fürstenthümer, später wurde dies auch sein gewöhnlicher Name, an manchen anderen Orten dagegen bürgerte sich wieder, wenn das zweite Gericht nicht, wie in Breslau, judicium provinciale hieß, die Bezeichnung Landgericht für das Manngericht ein. — Das alte judicium provinciale, welches wie gesagt meistens der Hofrichter, nur in den seltensten Fällen der *advocatus* oder *judex provincialis* <sup>1)</sup> saß, hat mit dem Mannrecht nicht den geringsten Zusammenhang, dieses, ein Gericht der *phoedales* mit dem Landesherrn, später in den Erbfürstenthümern mit dem Hauptmann, ist immer aus dem alten judicium curiae, dem Gericht für die deutschen Lehnleute des Herzogs, hervorgegangen. Es ist immer Lehngericht, die Hofgerichte nur, soweit sie mit ihm identisch sind, z. B. in Breslau; wo das Hofgericht, von Hofrichter und Landschöppen gehegt, das war, was in Breslau das judicium provinciale, ist es niemals Lehncurie gewesen, die Weiskler dieser waren immer Mannen, *phoedales*, nie Schulzen und Bürger <sup>2)</sup>.

Im Breslauer Fürstenthum also war bereits am Anfang des 14. Jahrhunderts für das ganze Land das judicium curiae des Herzogs in Breslau, wo seine Mannen ihm Urtheil fanden, für den Bezirk oder das Weichbild Breslau das judicium provinciale, wo der Hofrichter mit den Landschöppen (Schulzen und Bürgern) Recht sprach, bestellt und wohl gleichzeitig, wenn auch urkundlich beglaubigt erst später, ein ebenso besetztes Gericht, das judicium curiae oder provinciale noviforense für das Neumarkter Weichbild. — Welche Fälle man diesen beiden letzteren Gerichten überwies, ist für die erste Zeit mit Gewißheit nicht zu bestimmen, die über sie gegebenen Privilegien erwähnen der Competenz gar nicht, und der von ihnen gehenden Briefe sind zu wenige. Vermuthen läßt sich, daß man die Fälle, in denen Bauern vor den Herzog citirt werden sollten, diesem weniger vornehmen Gericht überließ und daß man in Schuldsachen den Adel vor ihnen zu belangen gestattete, gewisser ist, daß Entscheidungen über Rechte an Landgütern ausschließlich dem Manngerichte vorbehalten waren, wenigstens enthalten die schon im ersten Drittel des 14. Jahr-

<sup>1)</sup> Ich habe dies nur in Kosel und Zauer gefunden.

<sup>2)</sup> Vergl. dagegen Stenzel l. c. p. 211.

hundertß beginnenden Landbücher, in welche die über Rechte an Landgütern gegebenen Briefe eingetragen wurden, soweit diese überhaupt Urtheile enthalten, nur Urtheile des Manngerichts. Klarer werden die Verhältnisse mit dem Beginn der uns erhaltenen Protokolle beider Gerichte im Jahre 1385. Vor dem *judicium provinciale* stehen die Bauern, soweit sie in jener Zeit nicht schon völlig erimirt waren, namentlich Schulzen und Kretschmer, zu Recht, das Landgericht urtheilt in Schuldsachen des Adels, erkennt auf Pfandeshülfe auf seinen Gütern oder hilft dem Gläubiger zu des Schuldners eigener Person, dagegen findet sich kein Urtheil des Landgerichts, in welchem Immobilien des Schuldners dem Gläubiger zugesprochen würden. Dies konnte allein das Hofgericht; es richtete „über Erb und Lehn, Erbzinß und Zinß auch Alles, was unter dem Königlichem Insiegel der Landleute besiegelt wird <sup>1)</sup>.“ Außerdem konnten aber alle Sachen durch das weit gehende Recht des Zuges, sowohl vom Breslauer Land- wie vom Neumarkter Hof- oder Landgericht an das Hofgericht zu Breslau gebracht werden <sup>2)</sup>. Dies zeigen die Proto-

<sup>1)</sup> Siehe Beilage II. Nr. VII. *Judicium provinciale feria III. ante Martinum. 1398.* Peter Ome hat vorbracht Heinezen Omen, seinen vetter, mit der ladunge der hat bekant, das er die gift, die er Riprechte Bolcezen getan hat, in vnuormumfft vud in trukenheit getan habe vud sey vmmundisch gewest czu der eczet, vud bat also, als es Erbe vud gut an berurte, das man ihu weiste vor vnszers herren des kuniges von Behemen man, do gab im orteil vud recht das man ihn weist hat vor die man v. r. w. Vergl. Klose III. 2. p. 334. Urf. Mathias vom Jahre 1486.

<sup>2)</sup> *Judicium curiae feria quarta post XI. m. virg. 1398.* Hartlib Haneo, Dunloze vud Jacob Swareze haben bekant, do sie in dem Statdingo gesessen haben, das Franczko Schawricz czu Petern Bonczlawen geelaget hette, wie das her das register gelesen hette cyme andirn czu fromen vud ym czu schaden, darumbe her vorlustig worden were funff mark ezinss, die also gut weren gewest als funfzig mark groschen, des hat sich Peter Bonczlaw vor der antworte gezogen vor die lantscheppin. — An demselben Tage weiter unten:

Orteil vud recht gegeben hat, Also als Franczko Schawricz Petern Bunczlaw, den lantschreiber, vor das statgerichte bracht hatte vud yn beelaget hat, das her das register gelesen hette eime andern czu fromen vud ym czu schaden, dorumb her vorlustig wurden were funff mark ezinss, die also gut weren gewest als funfzig mark groschen, des hat sich Peter Bunczlaw gen ym gezogen vor der antwort von eime rechten in das ander also lange, bis das her vor die man komen ist, als das alles die statscheppin, lantscheppin vud auch der houerichter vor vns in geheigtim dinge haben bekant vud vff denselben ezoge Petir Bonczlaw sein ersten, sein andern, sein dritten, sein vierden vud alle seine rechtis tage irstanden hat so ist Peter Bonczlaw der vorgeschrebin Sachin furbas von ym ledig vud lois

solle deutlich, gewiß aber bestand dieser Zug schon von der ersten Einrichtung des zweiten Gerichts an; daß die in den Landbüchern enthaltenen zahlreichen Urtheile der Manne, nie eine Spur von einem Zuge an dieselben zeigen, spricht nicht dagegen, denn nach der Tendenz der Landbücher nahm man in sie nur Urtheile über solche Immobilienrechte auf, über welche das Hofgericht schon in erster Instanz ausschließlich competent war<sup>1)</sup>. —

Ueber die Geschichte des Breslauer Landgerichts sind unsere Nachrichten, außer dem was wir aus seinen Protokollen und wenigen aus ihm gehenden „Briefen“ der ältern Zeit ersehen, gering. Die Zahl der Landschöppen, Anfangs geringer<sup>2)</sup>, ist seit den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts dauernd 7<sup>3)</sup>. Es war bereits zu König Wenzel's Zeit in der Besetzung dieser Stellen eine wichtige Veränderung vorgegangen. Die Mannen des Fürstenthum beklagten sich damals, „daß von Alters die Schultheisen vom Lande mit den Bürgern zu Breslau das Landding geseßen haben, welches jetzt eitel Bürger sitzen,“ worauf ihnen der Rath antwortet, daß früher, weil die Schöppen nicht zum Dinge kamen, „manchem Manne sein Recht verzogen sei.“ Jetzt sei das Recht mit Bürgern besetzt, die auch auf dem Lande begütert wären, „damit alle Leute vor Gericht gefördert werden<sup>4)</sup>.“ Eine praktische Folge hatte die Beschwerde der Mannen nicht<sup>5)</sup>. — Nach den Protokollen

---

geteilt von *rehtis* wegin. Am Rande steht: *Sentencia et fiat littera*. Ueber Peter von Bunzlau vergl. Verzeichniß der Kanzler. Beilage I.

1) Schwierig ist die Beantwortung der Frage, welches von beiden Gerichten das Kriminalgericht des Adels war. Die Protokolle beider enthalten Kriminalfälle, doch für jene Zeit, in der notorisch der Adel zu schweren Landfriedensbrüchen außerordentlich hinneigte, sehr wenig. Vielleicht ist das dem Breslauer Rath wiederholt erteilte Recht, Landfriedensbrecher zu greifen und zu richten, vielleicht auch das mystische Fehmding der Stadt Breslau mit dieser Erscheinung in Verbindung zu bringen. Ein wirkliches Todesurtheil habe ich in den Protokollen nie ausgesprochen gefunden, dagegen häufige Geselbniße einer „Machensarth“ und „Komsarth“ und „eines steinernen Kreuzes“ auf Seite des Verbrechers, auf Seite der Verwandten des Erschlagenen, das, des Todschlags wegen jenen nicht mehr aussprechen zu wollen.

2) Im Jahre 1343 waren es fünf.

3) Dies ist auch in den meisten übrigen Städten Schlesiens die gewöhnliche Zahl.

4) Klose II. 2. p. 395.

5) Die Stadtschöppen waren nie zugleich Landschöppen. Dies Letztere war die geringere Würde, die Breslauer Bürger beginnen gewöhnlich mit dem Landschöppenamte ihre Carriere, dann werden sie zu Stadtschöppen gewählt und schließlich zu Rathmannen.

saßen die Landschöppen regelmäßig alle 14 Tage, des Dienstags zu Gericht und dies, der Vorß des Hofrichters, die Zahl und Wahl der Schöppen blieb bis ins 17. Jahrhundert hinein unverändert<sup>1)</sup>. Dagegen die Competenz des Landgerichts ist, ohne daß man genau angeben könnte von wann an, bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts auf Concursprozesse des Adels reduzirt. Es pflegen, wie es in der Instruktion Ferdinand des Dritten von 1642 heißt, „wenn etwa concursus creditorum fürfallen, dabei Münd- und schriftliche deductiones, liquidationes und Regen Liquidationes nöthig, dieselben gemeiniglich vor dieß Landrecht zur Ausübung zu werden.“ — Bereits durch die Instruktion von 1645 wird „das sogenannte Königliche Landrecht gänzlich aufgehoben, unndt sollen die concursus creditorum, so sonst vor demselben haben pflegen erlediget zu werden, vor unser Königl. Amt, wie in andern unsern Erbfürstenthümben herkommens zuvor vffschrieben unndt in Schrifften völlig abgehandelt, die Crida Urtheln aber alßdann darüber bey dem Mannrecht gefället unndt publiciret werden<sup>2)</sup>.“

Das *judicium prouinciale* oder *curiae noviforensis* für den Neumarkter Bezirk hielt seine Sitzungen alle 14 Tage des Montags. Den Vorß führte ein *judex curiae*, gewöhnlich wohl ein besonders für Neumarkt ernannter<sup>3)</sup>, im 14. Jahrhundert zeitweise, wie

1) Sie saßen wohl auch in dem Königl. Hofe, wenigstens spricht die Verbindung ihrer Protokolle mit denen des Hofgerichts dafür. Nach den Sitzungen scheinen sie sich gemeinschaftlich gestärkt zu haben. (1401 jud. prou. feria III. post Judica.) „Der hofrichter vnd vnser wirt Michel Byndoff haben gerechent, das die ezehen mole, die die schepfen haben gessen, ganz vnd gar sint bezahlt an diesem heutigen tage.“ —

2) Meitzen, Cod. dipl. sil. IV. p. 16 giebt an, daß der Vorßende des Landgerichts meist ein Konsul gewesen sei, das von ihm dort angeführte Privileg von 1343 nennt aber ausdrücklich den Hofrichter als solchen und dieser war nie zugleich im Rathe. p. 17 läßt er den Hauptmann im Landgericht vorßzen oder einen Stellvertreter als *judex curiae*, der Hauptmann stzt aber nie vor, sondern immer der ständige Hofrichter.

3) Eschenloer II. S. 176. 146 a. „Item einem Hauptmanne gebüret zu halten einen Hofrichter zu Breslau, und einen zum Neumarkte, und auch zweene Pfänder, einen zu Breslau, den andern zum Neumarkte, auch gebüret dem Hauptmanne, die Essen den Landschepfen auszurichten alhie zu Breslau und zum Neumarkte.“ Die Essen, *prandia*, scheinen manchmal einen solchen Umfang angenommen zu haben, daß das *judicium* gar nicht abgehalten wurde. In den Protokollen ist z. B. oft verzeichnet: „nihil nisi prandium“, „post prandium“ aber regelmäßig „nihil.“ —

es scheint, derselbe, der für den Breslauer Bezirk dieses Amt bekleidete<sup>1)</sup>. Im Jahre 1416 fungiren als Landscheppen noch 3 Schulzen aus Dörfern des Bezirks und 4 Bürger, im 16. Jahrhundert dagegen sind an die Stelle der Schulzen adlige Gutbesitzer getreten. Am Ende des 14. Jahrhunderts scheinen Streitigkeiten zwischen den Städten Breslau und Neumarkt über die Competenz der Landgerichte stattgefunden zu haben, König Wenzel gab in Bezug darauf mehrere Privilegien. Daß die Städte, die Bürger als streitend auftretend, daß sie ein Recht an dem Land- resp. Hofgericht geltend machen, findet seine Erklärung wohl darin, daß sie dieselben ganz oder zum Theil saßen, und daß sie in denselben hauptsächlich ihre Rechte gegen die Landleute geltend machten, ihre Schuldsforderungen einklagten. Wenzel bestimmt 1395, daß die Eingefessenen des Neumarkter Bezirks nur nach Neumarkt, die des Breslauer nur nach Breslau geladen werden sollen<sup>2)</sup>, dies wieder ruft er 1396 und verordnet, daß „Niemand den Andern, der gefessen ist auf dem Lande oder in den Städten, die gelegen sind in den Landen und Weichbilden zu Breslau und zum Neumarkt, auswendig hin laden soll, denn gen Breslau<sup>3)</sup>.“ Wurde damit das Neumarkter Gericht völlig aufgehoben? Gewiß nicht, es wurde nur den Breslauer Bürgern das Vorrecht bestätigt, daß sie allein Leute aus einem andern Bezirk evoziren „auswendig hin laden“ durften, also hier die Neumarkter nach Breslau. Hatte ein anderer, außer den Breslauer Bürgern, von einem Einsassen des Neumarkter Bezirks etwas zu fordern, so mußte er dies gewiß nach wie vor in Neumarkt thun<sup>4)</sup>. Was hatte es nun aber für einen Sinn, wenn bereits 1392 Wenzel den Neumarktern sein Hofgericht bestätigt, „also, daß sie Macht haben, Rechte zu theilen

1) Vergl. Klose II. I. S. 483.

2) (Klose II. I. p. 293.) Brachvogel sanct. pragmat. III. Nr. 40. p. 686. Item umb die Land Gerichte ist unsere meinung, dasz die von Bresslaw in ihrem weichbilde richten, vnd die vom Neuenmarckte in dem ihren vndt dasz aus einem weichbilde in das andere niemand geladen werde, sondern wil Jemand einen zugethun, das mag er wohl thun als es vormahls gewesen ist, vnd soll das auch besthen von datum dieses briffes über drey gantze Jahre. —

3) 1396 am St. Franziskus-Tage. In einem vidimus des Breslauer Rathes von 1559 im hiesigen Prov.-Arch.

4) Vergleiche Klose III. 2. p. 257. Urk. v. 1475. Die Breslauer Bürger hatten trotz aller andern Städten und Grundherren gegebenen Privilegien de non evocando gegen ihre Schuldner ein privilegium evocandi. —

und zu sprechen und zu verkaufen über alle Güter, die im Neumarktschen Weichbilde gelegen sind und in ihr Bedinge gehören <sup>1)</sup>." War das forum der Landgüter des Neumarkter Bezirks in Neumarkt? Die Protokolle des Breslauer Hofgerichts, die uns aus jener Zeit gerade erhalten sind, zeigen, daß vor dieses Gericht auch die Neumarkter Güter gehörten. Später ist dem Neumarkter Gericht nur die Jurisdiktion über kleinere Ackerstücke zugestanden worden. Ich glaube, das hier bestätigte Recht beschränkte sich auf das „Urtheil verkaufen,“ wenn die Dorfgerichte des Neumarkter Bezirks ein solches kaufen wollten. Die Landschöppen des Hofgerichts sollten „ob sie des Rechts nicht verständen, es holen, wo sie das von Alters gethan haben.“ Wo sie es früher holten, wissen wir nicht, im 15. Jahrhundert aber kauften die Neumarkter Landschöppen die ihnen „zu schwer dünkenden Urtheile“ beim Breslauer Landgericht, dagegen ging der Zug von ihnen an den Königlichen Hof zu Breslau. Das Neumarkter Gericht, Anfangs dem Breslauer Landgericht in Bezug auf die Competenz gleich, erhielt später wohl aus Gründen der Bequemlichkeit für die Bezirkseinsassen eine Jurisdiktion über kleinere unmittelbare Grundstücke, der Hofrichter das Recht, sie zu verreichen, als einziges Gericht im Neumarkter Bezirk war es auch vor einem so schnellen Versall, wie ihn das Breslauer Gericht erfuhr, geschützt, es bestand, unter dem Namen „Hofrichterei,“ bis zur preussischen Zeit.

Das oberste Gericht des Fürstenthums, das *judicium curiae* zu Breslau, erfuhr zunächst mit dem Heimfall desselben an Böhmen im Jahre 1335 die wichtige Veränderung, daß an die Stelle des Herzogs ein Beamter des Königs von Böhmen, der Landes-Hauptmann (*capitaneus*) trat. Hätte die Mannschaft auf ihrem Recht, nur vor des Landesherren Antlitz Recht zu geben, bestehen wollen, so hätte das ganze Gericht nach Prag verlegt werden müssen, eine Maßregel, die entschieden am wenigsten nach dem Wunsche des auf möglichste Selbstständigkeit des Fürstenthums bedachten Adels gewesen wäre. Dagegen konnte und wollte man den Zug vor des Herren Antlitz gewiß nicht völlig abschneiden, man mußte einen solchen von dem Manngerichte zu

1) Urkundenbuch p. 611 f. Nr. CXCVII. §. 4. —

Breslau in die Königliche Kammer zu Prag eröffnen<sup>1)</sup>. Der Hauptmann, der immer ein im Fürstenthume begüterter Edelmann sein sollte, wurde vom König, um seine Stelle im Gericht ganz ausfüllen zu können, auch mit der Befugniß ausgestattet, an seiner Statt die Lehne im Fürstenthum zu verleihen, wenigstens sehen wir ihn dies Jahrhundert hindurch von Anfang an thun, eine ausdrückliche Erklärung des Königs hierüber ist uns allerdings erst aus dem Ende des 15. erhalten<sup>2)</sup>. Auf diese Reform des Hofgerichts, wahrscheinlich bedingt durch dieselbe, folgte bald eine neue. Während in den ersten Jahren der böhmischen Regierung, als Urtheiler im Hofgericht, wie die in den Landbüchern enthaltenen Sentenzen beweisen, die verschiedensten Mannen ohne jede Ordnung und zwar nur terrigenae fungiren, so daß wir annehmen müssen, der Hauptmann habe, wen von ihnen er gelegentlich erreichen konnte, zur Hofbank entboten, werden vom Jahre 1344 an als Beisitzer des Hofgerichts wenigstens zur Hälfte immer Breslauer Bürger genannt und zwar kehren sowohl ihre, wie die Namen der adligen Rechtsfiker ein Jahr lang regelmäßig wieder, zuweilen je 6, mindestens im Ganzen 8 an der Zahl. Es unterliegt keinem Zweifel, daß wir von jetzt ab „verordnete Manne“ vor uns haben, die jährlich — wie es scheint zur Zeit der städtischen Wahlen um Aschermittwoch — 6 aus Bürgern, 6 aus den Landebelleuten gewählt wurden, ich kann ferner nach diesen Feststellungen nicht zweifeln, daß diese Reform des Hofgerichts durch die Verordnung König Johanns vom Jahre 1343 eingeführt worden sei. Wenn in ihr

1) Breslauer Landrecht von 1356 cap. 357 (Eins der von den Sechsern gesetzt). Was elage in dem houedinge vor vsnirs herren manne geschit, vnd dorobir gewer getan wirt vnd enphangin. Czuhit sich dorobir eleger vnd antwerter in vsnirs herren kamer adir keginwertikeit, do mak nymant elage noch antwert hoen noch nedirn. — Auch vom Hofgericht aus scheint man in Magdeburg und Dohna Urtheile gekauft zu haben.

2) Beilage II. Nr. VII. Vergl. Klose III. 2. 330 ff. König Mathias widerrief im Jahre 1486 dieses Privileg und bestimmte, die, welche Lehne nach der alten Art vor dem Hauptmann gekauft und von ihm empfangen hatten, sollten sie verlieren. „Es wäre denn, daß sie dieselben von neuem von uns, oder unsern Vorvordern Königen zu Lehn empfangen hätten.“ Mathias und sein treuer Anwalt, Georg von Stein, that hiermit entschiedenen Unrecht. Sein Widerruf hatte auch keine nachhaltige Wirkung. Vergl. Klose III. 2. p. 434. das Priv. Wladislaw's.

auch das Gericht, für welches sie gegeben sein will, *judicium provinciale*, die 12 Urtheiler, die nach ihr gewählt werden sollen, *scabini provinciales* genannt werden, so ist bei der in Schlesiens durchweg herrschenden großen Unsicherheit in den Namen der Gerichte noch keineswegs der Beweis geführt, daß in ihr nicht das Mannen- oder Hofgericht, sondern das Breslauer Landgericht gemeint sei<sup>1)</sup>. Dieses wird 1345 von 5 Land- schöppen gefessen, später ohne Ausnahme von 7, anfangs Schulzen vom Lande und Bürger, später allein von Bürgern, während die Verordnung von 1343 ausdrücklich bestimmt, daß 6 der Urtheiler aus den Mannen vom Lande und 6 aus Bürgern, die Lehngüter im Fürstenthume besitzen, gewählt werden sollen. Als unter König Wenzel die Mannen den Bürgern ihren Sitz im Land- und Hofgericht streitig machten, bewiesen diese durch jene Verordnung nicht ihr Recht das Landgericht zu sitzen, sondern daß auf Theilnahme am Hof- oder Manngericht<sup>2)</sup> und auch noch im 17. Jahrhundert, als die Vertretung des Hauptmanns im Hofgericht durch den Hofrichter in Frage kam, wurde in ihr die *primaeva fundatio* des Hofgerichts gefunden<sup>3)</sup>.

Das Gericht wurde durch diese Reform aus dem eignen Gericht des Landesherrn, nachdem bereits seit 1335 dessen persönliche Gegenwart ihm seine Bedeutung nicht mehr gab, das eigne Gericht der Stände, „der Ritterschaft und Mannschaft der Weichbilder Breslau und Neumarkt,“ der Name Hofgericht macht vielleicht deshalb immer mehr der Bezeichnung Manngericht Platz<sup>4)</sup>. — Daß den Bürgern, „die Mannschaft im Lande hatten“ die Hälfte der Hofbank eingeräumt wurde, war

1) Auf das Landgericht bezieht das Privileg Meigen, *Cod. d. Sil. IV. p. 16 f.* Auf das Manngericht Stenzel, *Urkundenbuch p. 211.* Das Mannengericht ist aber in Breslau identisch mit dem gewöhnlich so genannten *judicium curiae*, nicht dem *judicium provinciale*, dem Untergericht. — Das Privileg ist gedruckt in Drescher, *dipl. Nebenstunden I. 1.* Besser in *Cod. dipl. Moraviae VII. p. 325 Nr. 465.*

2) *Mose II. 2. p. 395 ff.*

3) Gutachten über die Vertretung des Hauptmanns durch den Hofrichter v. 1642 im Prov.-Archive.

4) Solche Manngerichte, nachdem in der Wahl durch die Mannschaft ein Ersatz für die persönliche Gegenwart des Herren gefunden war, konnten nun auch mehrere in einem Fürstenthum entstehen, sie waren nicht mehr, wie das alte Hofgericht, an die Residenz des Fürsten gebunden.

nicht mehr als billig, da sie Besitzer eines großen Theils der Landgüter waren und sich ja hauptsächlich auf diese die Gerichtsbarkeit des Mannsgerichtes bezog.

Dieser letztere Umstand macht nun auch die Protokolle des Mannsgerichtes besonders wichtig, für uns namentlich wegen der nahen Beziehung, in welche sie dadurch zu den sogenannten Landbüchern treten.

Die Protokolle des Hofgerichtes beginnen zugleich mit denen des Landgerichtes im Jahre 1385 ohne daß wir wissen, wie viele ihrer vorher verloren gegangen sind, wenn sie überhaupt eingerichtet wurden. Für die Zeit von 1336 bis 85 sind wir nur auf Briefe über vor diesem Gericht geschehene Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, oder von ihm gefällte Urtheile angewiesen, die uns theils in den den Parteien ausgefertigten Originalen, theils nur in den Privilegienregistern (Landbüchern) aufbewahrt sind. — Nach den Protokollen war höchstens alle 14 Tage, immer des Mittwochs, Hofgerichtssitzung und ebenso haben auch alle ältern Urkunden über Urtheile dieses Gerichts oder in denen überhaupt des gehegten Dinges Erwähnung geschieht, nur das Datum: *seria quarta*. — Unter der Ueberschrift: *judicium curiae, seria quarta post u. s. w.* folgen in den Protokollen regelmäßig die Aufzeichnungen des in dieser Sitzung Geschehenen, namentlich Urtheile, häufig auch Verreibungen von Gütern, außerdem aber finden sich eben solche Verreibungen nach den Protokollen der Sitzung unter dem Datum der Tage bis zum nächsten *judicium curiae* verzeichnet. Daß diese letzteren Aufzeichnungen an dem Tage gemacht seien, an welchem die Verreibung des Gutes nach ihnen stattfand, ist wohl zu vermuthen, sicher sehen wir aus ihnen, daß die Verreibungen von Gütern nicht nothwendig an dem Sitzungstage des Hofgerichtes, überhaupt nicht in gehegtem Dinge geschehen mußten. Nach diesen Bemerken, sowohl den im *judicium curiae* gemachten, wie nach den in dasselbe Buch verzeichneten „*signaturae resignationum*“ wurden an die Parteien resp. die Erwerber der Güter Urkunden ausgestellt, wie häufig daneben geschriebene Verfügungen z. B. „*fiat littera*“ beweisen <sup>1)</sup>. Sie tragen das Datum des Protokollvermerks, ob sie aber

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Sil. IV. p. 17 ist irrthümlich angegeben, daß diese außergerichtlichen Vermerke sich hinter den Protokollen des *judicium provinciale* befänden. Außerdem werden sie dort für auf die Briefe folgend gehalten.

wirklich an demselben Tage geschrieben und den Parteien ausgehändigt wurden, mag dahingestellt bleiben, ebenso, wer sie schrieb, obgleich der Kanzler am Ende gewöhnlich als der „der den Brief in Befehlung gehabt habe,“ genannt wird; eigenhändige Unterschriften finden sich weder vom Hauptmann, der regelmäßig Aussteller ist, noch von den Zeugen. Solche werden stets genannt. Daß dies in den feria quarta, an den Gerichtstagen, gegebenen Urkunden, die ordentlichen Rechtsfiker sind — sie werden bei den Urtheilen gleich am Anfange aufgezählt — ist nicht zu verwundern, dagegen ist es allerdings eigenthümlich, wenn auch in Urkunden, die nicht feria quarta und über nicht vor Gericht vorgenommenen Verreichungen ausgestellt sind, dieselben als Zeugen genannt werden, sie müßten dann nicht nur alle 14 Tage zusammen gekommen, sondern stets in Breslau anwesend gewesen sein, und doch muß oft genug das ordentliche Ding ausfallen, weil die Mannen nicht einmal dazu nach der Stadt kommen. In den ersten Jahrzehnten nach der Ordnung des Manngerichts sind nur in feria quarta ausgestellten Briefen die gekornen Rechtsfiker Zeugen<sup>1)</sup>, in denen von andern Tagen figuriren noch irgend beliebige Manne, die grade in der Stadt sein mochten, als solche. Bereits im 14. Jahrhundert hört dieß auf, der Schreiber der königlichen Briefe, wenn er nach dem Vermerk im Protokoll einen solchen anfertigte, schrieb einfach die Namen der dießjährigen Mannen ans Ende, obwohl sie sicher nicht, wahrscheinlich gar keine Zeugen bei dem beurkundeten Act zugegen gewesen waren, sondern derselbe allein vor dem Hauptmann vielleicht mit dem Kanzler und dessen Schreiber geschehen war. Eine hierauf bezügliche Beschwerde<sup>2)</sup> der Mannen unter König Wenzel über den damals die Hauptmannschaft verwaltenden Rath scheint nichts geändert zu haben, sie werden später immer noch als Zeugen von Verreichungen angeführt, bei denen sie bestimmt nicht zugegen gewesen sind. — Ob die bei Mangel jeder eigenhändigen

---

1) Bürger sollien nach einem Privileg Johannis Verreichungen von Landgütern vor dem Hauptmann und den Konsuln vornehmen dürfen, mit Ausnahme der Lehngüter. Man scheint damals noch, wenn nicht ein gehegtes Ding, so doch das Weisfein von Zeugen, bei Lehngütern von Mannen, für die Verreichungen von Landgütern verlangt zu haben.

2) K 10 je II. 2. S. 395 ff.

Unterschrift sehr wichtige Befiegelung der Briefe mit dem „Siegel der Landleute des Fürstenthums Breslau, zu Erbe und zu Sachen“ (nach Gewohnheit und ausdrücklicher Bestätigung durch den König aber auch „über Lehn“ gebraucht)<sup>1)</sup>, nur vor den versammelten Rechtsßiftern in gehegtem Dinge geschehen durfte, mithin die Briefe erst, nachdem jene Kenntniß davon genommen hatten, an die Parteien gegeben wurden, ist kaum zu entscheiden, dann wäre wieder das „datum“ unrichtig und die Zeugen müßten nur auf die Ausstellung und Befiegelung des Briefes bezogen werden. Jedenfalls ist aus der Anführung der Zeugen in den Urkunden auf die Gegenwart derselben auch nur in der Stadt Breslau keineswegs zu schließen, aber diese Ungenauigkeit geht noch weiter, es werden Landeshauptleute als Aussteller der zu Breslau gegebenen königlichen Briefe genannt, die zu der Zeit nicht in Breslau waren und von der geschehenen Verreichung absolut nichts wußten. Es gab, namentlich im 15. Jahrhundert, Landeshauptleute des Fürstenthums, die vielleicht die Einkünfte des Amtes bezogen, sicher den Titel desselben führten, die Verwaltung dagegen einem Unterhauptmann (*vicecapitaneus*) überließen. Anfänglich (im 14. Jahrh.) nennt sich in den Briefen der Vertreter als den, der „*vice et nomine capitanei*“ den Act beurkunde, dagegen schrieb man später ohne die Vertretung anzudeuten stets nur den vertretenen Landeshauptmann an den Eingang. So wird in den Privilegien der Jahre 1455—58 ohne Ausnahme Heinrich von Rosenberg als Aussteller genannt, im Jahre 58 sein Bruder Johann, ersterer befand sich wie es scheint meist bei König Wladislaus, letzterer, 58 der eifrigste Anhänger König Georgs, ist grade in diesem Jahre gewiß mit keinem Schritte nach Breslau gekommen<sup>2)</sup>. In den Jahren 69 u. 70 ist in den Urkunden Denk von Sternberg<sup>3)</sup> als Aussteller und Landeshauptmann genannt, er war aber damals beständig in Böhmen, das Amt des Hauptmanns versah ein Hans von der Heide. Eschenloer<sup>4)</sup>, der doch damals lebte, nennt nur diesen als Hauptmann, des Titularlandeshauptmanns wird nicht gedacht, er hatte sicher nicht das

1) Rlose III. 2. S. 434. Privileg von König Wladislaw.

2) Vergleiche über sie Beilage I., das Verzeichniß der Breslauer Hauptleute.

3) Siehe ebenda.

4) II. S. 174. Vergl. Rlose III. 2. S. 73.

geringste mit dem Amte zu thun, außer der zweifelhaften Ehre, fälschlich in den Königlich-Briefen als der, vor dem das zu Bekennende geschehen sei, genannt zu werden.

Die zuverlässigsten und zahlreichsten Nachrichten über die Landgüter enthalten ohne Zweifel die „*signaturae resignationum*“ hinter den Protokollen des Hofgerichtes und diese Protokolle selbst, denn dürften wir auch annehmen, daß jeder gegebene Brief in die Privilegienregister eingetragen wurde, so sind doch gewiß nicht über alle Acte, die uns interessiren dürften, Briefe gegeben worden, wenigstens finden wir neben den Signaturen auch Bemerkte, wie „*non petebat litteram*“, „*non detur littera*“ und so kann man in den Signaturen Nachrichten über Güter und deren Besitzer finden, die in den Landbüchern fehlen; es würde eine nicht unfruchtbare Arbeit sein, jene zu foliiren und Ortsregister über sie anzulegen, zumal da die Landbücher auch keineswegs regelmäßig geführt sind. — Hinter die Protokolle bis zum Jahre 1402 sind sowohl *resignationes* von Gütern des Breslauer Weichbildes, wie des Neumarkter geschrieben, dagegen von 1430 an, mit welchem die uns erhaltenen wieder beginnen, beziehen sich die *resignationes* nur auf das Breslauer, die Verreichungen von Neumarkter Gütern stehen in besondern Büchern. Wir besitzen solche aus den Jahren 1433—47 und 1451—75. Wo wurden diese Bücher geführt? Gewiß da, wo auch die Verreichungen geschahen. Daß dieser Ort jetzt Neumarkt war und das ganze 15. Jahrhundert hindurch blieb, daß der dortige Hofrichter für die Verreichung aller Güter competent geworden wäre, scheint mir nicht wahrscheinlich, die Briefe über die Neumarkter Verreichungen auch nach 1433 haben das Datum Breslau, der Breslauer Hauptmann und Kanzler, nie etwa der Neumarkter Hofrichter sind in den „*signaturae resignationum*“ bei ihrem Amtsantritt genannt und schließlich kommt es häufig vor, daß man Resignationen Breslauer Güter in das Neumarkter Signaturenbuch, und umgekehrt, aus Versehen geschrieben hat, alles Umstände, die uns vermuthen lassen, daß die Verreiche der Neumarkter Güter nach wie vor in Breslau haben stattfinden müssen — mit Ausnahme der unbedeutenderen Ackerstücke, die nicht etwa mit diesen Signaturbüchern in Verbindung zu bringen sind — man verzeichnete sie nur nicht mehr in dasselbe Buch, aber doch in ein zu Breslau geführtes. Format, Einrichtung und die Handschrift der

neuangelegten Bücher bestätigt diese Vermuthung vollständig. Besonders interessant sind diese Bücher noch deshalb, weil sie recht deutlich zeigen, daß die *resignationes* mit den Sitzungen des Gerichts nichts zu thun haben; in ihnen ist von einer solchen keine Spur zu finden, die einzigen Ueberschriften sind die neu beginnenden Jahre. —

Von der Verfassung des Breslauer Hofgerichts noch Folgendes. Die 12 Rechtsföher des Königl. Hofes sind bereits um 1360<sup>1)</sup> auf 8 redyirt, 4 *terrigenae*, 4 Bürger<sup>2)</sup>, sie sahen alle 14 Tage zu Breslau „in curia regali“ das „Hofding,“ im 17. Jahrhundert regelmäßig „Mannrecht“ genannt. Um die Mitte des 16. saec., nachdem schon früher oft halbe Jahre lang das Mannrecht ausgefallen war, weil, wie zahlreiche Beschwerden der Breslauer und energische Befehle des Königs beweisen, „die Mannen vom Lande“ nicht zum Dinge kamen<sup>3)</sup>, wurden monatliche Sitzungen eingerichtet. Wo sollte man aber jetzt Recht finden? Das Landding hatte nur Eridaurtheile zu fällen, das Hofeding saß nur alle Monte einmal, es mußte eine Behörde geben, die für diese selten abgehaltenen Sitzungen die Sachen vorbereitete, unwichtigere Sachen aber selbstständig entschied. Diese Behörde war der Landeshauptmann mit seinen Beamten. Schon im 14. Jahrhundert, wie wir sahen, hatte er in Bezug auf die freiwillige Gerichtsbarkeit eine von dem Manngericht unabhängige Stellung<sup>4)</sup>. Die streitige Gerichtsbarkeit ging gewiß zuerst in Schuldsachen auf ihn über, er trat hier an die Stelle des nur Concurögericht bleibenden Landdingö, alles was „sine strepitu iudicii et de plano“ abgemacht werden konnte<sup>5)</sup>, entschied er allein und fragte

1) Ergiebt sich aus zahlreichen Urtheilsbriefen.

2) Das *juramentum pheidaliu* war: Czu der bank darczu du gekorn bist, das du daruff czwischen czweyer manne rede, clage vnd antwort ein gleich recht sprechen wilt, als wol als du es weyst, vnd wilt des nicht lasen durch lip noch durch leyd, durch gobe noch durch moge noch keinerley ander sachen willen, als dir got helfe vnd die heiligen.

3) Vergl. Klose III. 2. 170 f. u. 705 f.

4) Die vor ihm geschehenen Verreichungen mußte der Erwerber allerdings vor dem nächsten Manngericht anzeigen und das Gut 4 Mal nach vierteljährlichen Zwischenräumen aufbieten. Diese Aufbietungen, *hastillationes*, bilden im 17. Jahrhundert fast die einzige Beschäftigung des Mannrechts.

5) Henel, *Silesiographia* cap. XI. §. 16. In ducatus, regi Bohemiae immediate subjectis, praefecti regii provincialium suorum privatas, quae sine

nur in wichtigeren Sachen das Mann-, in Concursachen das Landgericht um das Urtheil, die Verhandlung auch dieser Sachen bis zum Definitivurtheil war ihm allein überlassen. Namentlich für diese letzte Thätigkeit des Hauptmanns mochte die Anlegung von besonderen Büchern — bis dahin hatte er für seine freiwillige Gerichtsbarkeit sich der des Hofgerichts, wie wir sahen, bedient — nothwendig erscheinen, in welche man die eingehenden Parteischriften, sowie die darauf ergehenden Verfügungen eintrug. Solche Gerichtsbücher der Hauptmannschaft sind uns seit Mitte des 16. Jahrhunderts neben den Protokollen des Land- und Hofgerichts erhalten, sie nennen sich „*liber oder protocollon signaturarum provincialium*“, im Repertorium des Prov.-Archivs unter dem Namen „*Signaturlandbücher*“ und „*Signaturconcepte*“ aufgeführt. Eine gesetzliche Regelung erhielten diese Verhältnisse erst unter Ferdinand dem Dritten, nachdem der Rath die Hauptmannschaft, die er über 100 Jahre „in Versatz“ gehabt hatte, dem Prager Nebenrezeß von 1635 zu Folge hatte zurückgeben müssen, namentlich durch die Amtsinstruktion vom 19. Juni 1645.

Daß das Landding durch sie völlig abgeschafft wurde, ist schon gesagt, in Bezug auf das Mannrecht wurde bestimmt:

„Demnach auch unser Erbfürstenthumb Breslau Vermög herbey gebrachter Foundationen unndt Verfassungen mit dem *Judicio Curiae* oder Königl. Mannrecht unndt Gericht Vor Alters hero begnadet unndt Vorsehen, so solle es nachmahls darbey Verbleiben, seindt auch gnedigst gemeint unndt gewöilt, daß zu Solchem Mannrecht, wie vor Alters hero, Acht Aszeszores oder Rechtsfizer, die Könighlichen Manne genandt, so im Fürstenthumb oder dessen Weichbildern begütert unndt angefessen seindt, zwar bestellet unndt von Geist- unndt Weltlichen Ständen, allezeit durch ordentliche Chur unndt Wahl, so jedesmahl Bey denen Landttagen unndt Zuesammenkunfften geschehen kan, erkieset unndt zue Unserer confirmation nahmhafft gemacht, jedoch Solche Manne nicht mehr alle Jahr ernewert, sondern einem jeden auf fünff Jahre Solche

---

*strepitu judicii de simplici et plano componi possunt cognoscunt et adjudicant, graviores controversias judiciis provincialibus reservantes, quae statis temporibus in certis opidis quotannis exercentur per judices siue scabinos ex ipsa nobilitate delectos. —*

function auffgetragen werden sohl.“ — Was ferner „die session und das praesidium“ beim Mannrecht anlangt, „sohl obenan unser Landeshauptmann auff einem Absonderlich schön gezierten Säßel sießen undt das praesidium, Direction unndt umbfrag führen, undt secundum majora schließen<sup>1)</sup>.“ Neben ihm soll der neu eingeführte Königlische Amtsassessor (Assistenzrath) und der Amtskanzler sitzen, gegenüber die Mannrechtsbeisitzer, am Ende der Tafel der Amtsekretarius.

Assessor und Kanzler haben Stimmrecht erhalten, sie, nicht der Hofrichter sollen den Hauptmann, wenn er abwesend ist, vertreten.

Die früher 11 mal im Jahre gehaltenen Sitzungen des Mannrechts werden „des Jahres auf die Vier Quatember Zeit eingezogen undt solches Mannrecht jedesmahles drey Tage an einander continuirt auch wie vor Alters hero, also auch noch fürbas in Unserer Königlischen Burg zu Breslau gehalten.“

„Die Jurisdictionalia, Gericht unndt Botmäßigkeit mehr gedachtes Ampts der Landeshauptmanschaft<sup>2)</sup> in besagtem unserm Erbfürstenthumb Breslaw belangende,“ verordnet Ferdinand, daß allein die Stadt Breslau davon erimirt sein, sonst sich dieselbe auf das ganze Fürstenthum und beide seit uralten Zeiten inkorporirten Reichbilder Neumarkt und Namslau erstrecken solle. Der Hauptmann soll mit Assistenzrath und Kanzler an gewöhnlicher Amtsstelle alle Dienstage, Donnerstage und Sonnabende „Rathssessiones“ halten und „alle undt jede lites et causas, so vor das Ihnen anvertrante Ampt klagbar und anhängig gemacht werden, Sie haben nahmen, wie sie wollen, an und für sich nehmen die Parteien mit undt gegen einander rechtmäßig nach Erfor-

<sup>1)</sup> Nicht mehr, wie früher der Hofrichter. Dieser sollte nach der Instruction nur „dem Mannrecht mit gewöhnlicher Hegung und wieder Aufhebung des Dinges“ beiwohnen und sollten in seinem Namen die Citationen geschehen. —

<sup>2)</sup> Ueber die Amtsbedienten giebt eine Rechnung über deren Besoldung v. J. 1640 eine Uebersicht:

Für den Landeshauptmann . . . . .	1500 fl.
dem Rathe . . . . .	800 fl.
dem Kanzler . . . . .	600 fl.
dem Secretarius . . . . .	400 fl.
beiden Kanzellisten . . . . .	200 fl.
und dem Hofrichter . . . . .	300 fl.
	<hr/>
	Summa 3800 fl.

derung dero Notturfft Mündt- oder schriftlich vernehmen und hören, die Sachen in cognition und Erkantnuß ziehen, und nach Ihrem besten Verstande undt guttem Gewissen darüber nach Gelegenheit und Umbständen die Sachen interlocutweise oder definitive sprechen, decretiren, sententioniren, gebührende weisung undt Abschiede ergehen lassen sollen, können und mögen.“ —

Mit dieser Verordnung hören selbstverständlich die Protokolle des Landgerichts auf, aber auch die des Mannrechts schrieb man nicht mehr in besondere Bücher, sie wurden in die jetzt angelegten Amtsprotokollbücher mit aufgenommen. Sie enthalten nur Urtheile in Sachen, „so liegende Gründe, Lehn und Erbe concerniren,“ besonders aber „*hastillationes*.“ —

Das Amt der Landeshauptmannschaft zu Breslau war somit das ordentliche königliche Gericht des Fürstenthums geworden, es war höhere Instanz für die königliche Hofrichterei in Neumarkt — hier hatte sich das Verhältniß des Hofrichters zum Hofding gewiß ebenso geändert, wie das des Hauptmanns zum Mannrecht in Breslau, die Hofrichterei blieb aber auch ein Gericht für die unmittelbaren Personen (die Fremten), ihre Competenz war nur sachlich geringer als die der Hauptmannschaft — und das Amt der Hauptmannschaft in Namslau.

Ueber die Verhältnisse dieses Bezirks ist noch das Wenige, was sich ermitteln ließ, anzugeben.

Namslau hatte nicht wie Neumarkt nur ein Untergericht, ein Land- oder Hofgericht, es hatte und behielt auch sein eignes Manngericht<sup>1)</sup> und seinen eignen Hauptmann<sup>2)</sup>. Das Verhältniß des

1) Die Beisitzer werden im 14. Jahrhundert entsprechend den Breslauern, „*justiciarii judicii regie curie Namslaviensis*“ genannt, es waren damals ihrer 7. Siehe Namslauer Landbuch I. f. 82 u. 84.

2) Die Namslauer Hauptmannschaft oder richtiger Unterhauptmannschaft wurde von König Sigismund in den Zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts an einen Niklas Stibicz oder Stevicz verpfändet (Klose II. 1. S. 368 u. 377). Sie bleibt bis zum Ende des Jahrhunderts in der Familie. 1533 erwirbt der Breslauer Rath das Pfandrecht und setzt von jetzt ab den Namslauer Unterhauptmann ein. 1635 scheint er die Namslauer zugleich mit der Breslauer Hauptmannschaft abgegeben zu haben. Ein Gutachten über die Inkorporation Namslaus v. J. 1642 sagt: „Des Weichbildes Hauptmann hat von undenklichen Jahren jedesmal seine Wohnung und Amtsstelle auf der Burck zu Namslau gehalten, es haben auch von 200 Jahren hero die

Namslauer *judicium provinciale* <sup>1)</sup> zu dem Hauptmann und Mannsgericht daselbst scheint den Breslauer Verhältnissen völlig entsprochen zu haben. Dem Mannsgericht, allerdings erst seit 1496, saß auch hier wenigstens 1 Namslauer Bürger bei <sup>2)</sup>, ihm standen auch hier alle liegende Gründe betreffende Sachen zu <sup>3)</sup>, dabei war aber doch die Namslauer Hauptmannschaft dem Breslauer Landeshauptmann, das Namslauer Mannsgericht dem Breslauer Hofgericht untergeordnet. Einmal waren die Breslauer Behörden höhere Instanz <sup>4)</sup> für die Namslauer und zweitens, wenn auch vor diesen die Güter im Namslauischen verreichet werden

Pfandesinhabern der königlichen Burk zu Namslaw und Sw. Kayserl. Mayestät königl. Burklehn Güter, die Hauptmannschaft ohne Entgelt des Weichbildes Namslaw verwesen müssen, — also, daß die Pfandesinnehabung der Burglehns Güter dieß notwendige onus nach sich gezogen, die Hauptmannschaft zu verwesen, zu schirmen und menniglich bey seinem Recht zu schützen und, soviel die Hauptmannschaft betrifft, das Weichbild außer Schaden zu halten.“

<sup>1)</sup> Eine Urkunde von 1359 nennt den *judex curiae namslaviensis* mit 5 Landeschöppen (Namsl. Landb. I. f. 80).

<sup>2)</sup> Klose III. 2. Seite 438. Im 16. Jahrhundert hielt das Gericht seine Sitzungen in einem Kloster. Gegen Ende desselben klagt die Mannschaft gegen die Breslauer Hauptmannschaft, daß sie ihnen „die Stelle im Kloster, do sy vor Zeyten das königliche Manrecht gehalten, genomben undt außs Rathhaus zur Namslaw, als in ein öffentliche Trinkstuben undt Schenkhaus das königliche Manrecht zu sitzen gedungen.“ —

<sup>3)</sup> Noch 1642 steht es hierin dem Breslauer Mannrecht vollständig gleich. Das Gutachten des Oberamts von diesem Jahre sagt bei Besprechung der Inkorporation: „Jedoch ist demselben *certo respectu* gar nicht zuwieder, daß das besondere Mannrecht des Namslawischen Weichbildes gleich dem absonderlichen Mannrecht dieses Breslawischen Fürstenthums bei seiner ordentlichen Verfassung gelassen würde, dergestalt und also, daß solches gleich hiesigem königl. Manrecht keiner andern Sachen, als was cogniciones über liegende Gründe, doch erst nachdem von der Landeshauptmannschaft solche *lites et causae* nach befundener Beschaffenheit dahin ans Mannrecht ordentlich reinitiret worden, betrifft, anzumachen. Aber in schuldt sachen oder andern personalien und realien dem königl. Ampt der Landeshauptmannschaft nicht vor noch einzugreifen habe.“

<sup>4)</sup> Amtsinstruktion von 1642) „weil besagtes Namslawisches weichbildt, wie oberähret, seine eigne absonderliche Verfassung und Unterhauptmann hatt, als laßen wir es zwar gnädigst dabei bewenden, jedoch weil solch Namsl. Ampt in allem von unserer breslischen Landeshauptmannschaft dependiren soll, so sollen auch nicht allein die *appellationes, querelae nullitatis* und dergleichen rechtliche *provocationes, recusationes* und *beneficia* an jetztgedachtes unser Breslawisches Ampt gehen, und der Unterhauptman denenselben zu deferiren, sondern, da auch sonst in andern sachen *simplicis querelae* nach Gelegenheit derselben unser Breslawisch Ampt solche zu und vor sich zu ziehen befinden würde, zu pariren schuldig sein. —

konnten, stand doch jenen allein das Recht zu, über diese Verreichungen königliche Briefe auszustellen. Es geschieht dies vom Breslauer Hauptmann, unter dem Siegel der Landleute der Weichbilder Breslau und Neumarkt (des *ducatu wrat.*) und der Breslauer Kanzler hat auch diese Briefe in „Befehlung.“ — In den ersten Jahren der Zugehörigkeit Namslaus ist das datum der Briefe „Breslau,“ dann, bis ins 16. Jahrhundert hinein, „Namslau.“ Daß das im Briefe angegebene datum wirklich der Tag ist, an welchem der Brief ausgefertigt, gegeben wurde, brauchen wir nach dem, was wir in Breslau kennen gelernt haben, nicht zu glauben, es war wohl auch hier der Tag der geschenehen Verreichung, das *actum*. Aber nach dem Wortlaut der Briefe müßten wir annehmen, daß derselbe in Namslau ausgefertigt sei, daß der Breslauer Landeshauptmann, Kanzler und das Breslauer Siegel in Namslau bei dem Akt gegenwärtig gewesen sei, zumal da als Zeugen gewöhnlich Namslauer Mannen genannt werden. Die Unmöglichkeit dieser Annahme liegt auf der Hand; nach dem Datum der Briefe hätten die Breslauer Behörden dann beständig in Namslau wohnen müssen, und es wird uns auch ausdrücklich bezeugt<sup>1)</sup> „daß die von dem Landiesel des Breslau'schen Fürstenthums dependirenden *contractus, traditiones, praescriptiones* und dergleichen, zu Breslau bei der Landeshauptmannschaft, da das Siegel verwahrt wird, allewege sind vollzogen und ausgefertigt worden.“ — Der Geschäftsgang läßt sich als folgender erkennen. Der Namslauer Hauptmann oder Unterhauptmann ließ vor sich die Verreichung vornehmen und gab dem Erwerber darüber einen mit seinem Siegel versehenen Brief, natürlich mit dem Datum „Namslau“ und den Namslauer Mannen als Zeugen<sup>2)</sup>. Mit diesem Briefe kam der Erwerber nach Breslau und verlangte, daß nach ihm ein königlicher Brief ausgefertigt würde. Man machte sich die Sache leicht. An Stelle des Namslauer Hauptmanns schrieb man den Breslauer, dann wurde der Namslauer Brief genau mit datum und Zeugen copirt, nur der Name des Breslauer Kanzlers und der Passus über das königliche Siegel wurde noch aufgenommen

1) Gutachten des Oberamts v. 1642.

2) Diese Briefe beweisen aufs klarste, daß die *resignationes* selbst in Namslau geschahen. —

und schließlich dieses selbst am Briefe befestigt. — Von jenen Briefen der Namslauer Hauptleute sind uns eine beträchtliche Anzahl erhalten. Die spätern <sup>1)</sup> Königlichen Briefe sind genauer, in ihnen bekennt der Breslauer Hauptmann, daß N. N. mit einem Briefe des Namslauer vor ihn gekommen sei und ihn um einen Königlichen Brief darüber gebeten habe; der mitgebrachte Brief wird nun von Wort zu Wort ausgenommen und am Schlusse erklärt, man gebe darüber unter dem Siegel des Fürstenthums einen Königlichen Brief, in Gegenwart der Breslauer Mannen und des Kanzlers, gegeben zu Breslau an einem oft bedeutend späteren Tage, als von welchem das Datum des eingeschlossenen Namslauer Briefes ist. —

Hiernach würden die *signaturae resignationum Namslaviensium*, d. h. die Bücher, in die man sofort bei Vornahme der Verreichung dieselbe vermerkte, in Namslau geführt worden sein, nach den in ihnen enthaltenen Vermerken (*signaturae*) gab dann der Unterhauptmann dem Erwerber den Interimsbrief, auf Grund dessen dieser sich in Breslau den Königlichen Brief erbat, die *registra privilegiorum Namslaviensium*, in welche diese Königlichen Briefe registriert wurden, sind gewiß in Breslau zu suchen <sup>2)</sup>. —

Wann das Namslauer Landgericht, von Hofrichter und Landschöppen geseßen, zu bestehen aufgehört habe, geht aus dem mir zu Gebote stehenden Material nicht hervor, vielleicht wird die Geschichte desselben, wenn die in Namslau selbst noch aufbewahrten Archivalien zugänglicher sein werden, klarer; 1642 scheint es nicht mehr bestanden zu haben, die vielen und ausführlichen Schriften über Namslau aus diesem und den folgenden Jahren erwähnen nur das Manurgericht <sup>3)</sup>. Dieses hat wohl, ebenso wie das Breslauer nur 4 Mal im Jahre abgehalten <sup>4)</sup>,

1) Von 1532 an.

2) Gutachten des Oberamts: Es wird ein Extract gegeben „sowohl *librorum perpetuorum* als auch *reemendorum*, darinnen von länger als 200 Jahre her die *contractus*, *traditiones* und dergleichen *documenta* über die liegenden Gründe und Güter im Namslauschen Reichsbilde *continua serie* ordentlich eingetragen auch solche Bücher *annoch originaliter* in dieser Euer R. K. M. Landeskanzlei dero Breslausehen Fürstenthums vorhanden sein.“

3) Es scheint dies Gericht in der letzten Zeit auch „Landrecht“ genannt worden zu sein. Eiebig, Chron. v. Namsl. p. 28.

4) Eodem. —

seine Existenz bis zur preussischen Besiznahme gefristet, das ordentliche Gericht in Namslau war aber seit 1642 die Hauptmannschaft, das Namslauer Amt, (*officium regium Namslaviense*). —

Alle diese landesherrlichen Gerichte, die Hauptmannschaft mit dem Manngericht zu Breslau, die Hofrichterei zu Neumarkt, das Amt zu Namslau, Gerichte erster Instanz für alle nicht unter Privatgerichtsherrlichkeit gekommene Personen und Güter (die heut merkwürdiger Weise sogenannten Exemten), höhere Instanz für die Patrimonialgerichte, — die Breslauer Hauptmannschaft zugleich auch für die beiden andern landesherrlichen Gerichte — wurden durch das Notifikationspatent vom 15. Januar 1742 vollständig aufgehoben und ihre Kompetenz der Oberamtsregierung in Breslau, deren Sprengel die alten Fürstenthümer Breslau, Schweidnitz, Janer, Brieg und den Namslauer Bezirk umfaßte, übertragen.

### III. Die Gerichtsbücher.

A. Des Fürstenthums Breslau. (Breslau- und Neumarkter Weichbild.) — Diese theilen sich in:

- 1) Signaturprotokolle, theils in ordentlicher Gerichtssizung über die daselbst geschehenen Verhandlungen geführte Protokolle, theils Bücher, in welche die vor der Hauptmannschaft vorgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, später auch die bei derselben eingereichten Schriftsätze der Parteien und die von ihr darauf erlassenen Verfügungen eingetragen wurden. —
- 2) Privilegienregister, Abschriften der von der Hauptmannschaft über Rechte an Landgütern ausgestellten „Königlichen Briefe“ enthaltend. —

#### I. Die Signaturprotokolle.

Von Signaturprotokollen sind uns erhalten: 1. Protokolle der Sizungen des Breslauer Landgerichts „*signaturae iudicii provincialis*“, 2. des Breslauer Hof- oder Manngerichts „*signaturae iudicii curiae Wratislaviensis*“, 3. die Signaturen der vor der Hauptmannschaft geschehenen Veräußerungen von Rechten an Landgütern „*signaturae resignationum*“, 4. Protokolle der Sizungen des Neumarkter Land- oder Hofgerichts „*signaturae*

judicii Noviforensis,“ 5. die bei der Hauptmannschaft über die vor ihr abgeschlossenen Geschäfte, bei ihr eingereichten Schriftsätze und darauf erlassene Verfügungen geführten Bücher „libri signaturarum provincialium,“ 6. die Protokolle der ordentlichen Gerichtssitzungen der Hauptmannschaft „Breslauer Amtsprotokolle.“

1. Die Protokolle des Breslauer Landgerichts und die des Hofgerichts waren ursprünglich immer in einen Band geschrieben<sup>1)</sup>. Die Einbände sind aber mit Ausnahme weniger abgefallen, die Papierlagen und damit häufig auch die Protokolle der beiden Gerichte getrennt worden. Einzelne dieser Papierlagen sind im Laufe der Zeit verloren gegangen, so daß uns nicht immer gleich viel von beiden Protokollen erhalten ist. Außerdem fehlt auch eine beträchtliche Anzahl von Bänden vollständig. — Hinter die Protokolle der einzelnen Sitzungen des Hofgerichts sind bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts die *signaturae resignationum* eingetragen, bis 1402 sowohl die für den Breslauer wie den Neumarkter Bezirk, von 1430 nur die Breslauer. Für die Neumarkter *signaturae resignationum* hatte man jetzt besondere Bücher, von denen uns nur zwei volumina erhalten sind. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an finden sich hinter den Hofgerichtsprotokollen gar keine *signaturae resignationum* mehr, es scheinen dieselben in die *libri signaturarum provincialium* übergegangen zu sein. Die „*signaturae judicii provincialis Wratislaviensis*“ und die „*signaturae judicii curiae et resignationum*“ sind uns aus folgenden Jahren erhalten:

1) Das Format ist bei allen Klein-Folio. Kein Band ist foliirt.



manns und Kanzlers wird mit großen Buchstaben vermerkt, die Jahreszahl auch auf jeder Seite darüber geschrieben. Nicht foliirt. Sie sind vorhanden aus den Jahren:

1433—47 nach dem Repert. Neum. Land- und Hofger.prot. 1433—47.  
 1451—75 = = = = = 1451—74.

3. Die Protokolle über die Sitzungen des Neumarkter Gerichts, des *judicium curiae* oder *provinciale noviforense*, sind nicht etwa Protokolle zweier Gerichte, eines Neumarkter Landgerichts und eines Hofgerichts. Das eine dem Breslauer *judicium provinciale* entsprechende Gericht für den Neumarkter Bezirk wird bald *judicium curiae*, bald *judicium provinciale*, bald nur *judicium noviforense* genannt. Die Bücher haben Klein-Folioformat, sind im allgemeinen unordentlicher geführt und schlechter geschrieben, als die Breslauer Protokolle, sie sind nicht foliirt, die alten Einbände verloren, einige in neuester Zeit wieder gebunden.

Sie sind vorhanden aus den Jahren:

1471—85 nach dem Repert. Neum. Land- und Hofger.prot. 1471—85.  
 1485—99 = = = = = 1485—99.  
 1500—20 = = = = = 1500—20.  
 1536—50. Fehlt im Repertorium.  
 1550—66 nach dem Repert. Neum. Land- und Hofger.prot. 1550—66.  
 1566—83 <sup>1)</sup> = = = = = 1566—83.  
 1584—1601 = = = = = 1584—1601.  
 1613—32 = = = = = 1613—32.

4. Die *Libri signaturarum prouincialium* beginnen mit dem Jahre 1585. Bis zum Jahre 1626 werden sie im Repertorium des P.-A. „Signaturlandbücher,“ vom Jahre 1633 an „Signaturprotokolle“ genannt, ein Unterschied in ihrem Inhalt ist nicht zu bemerken, sie enthalten beide Eingaben der Parteien an das Amt, Befehle des Amtes an die Parteien oder untere Beamte, Schreiben des Amtes an seine Oberen, ferner Signaturen über Verkäufe von Landgütern, in welche jetzt oft seitenlange Punctionen aufgenommen und vom Hauptmann bestätigt werden. An Stelle des Verkaufs von wiederkäuflichen Zinsen

<sup>1)</sup> Hierzu kommen noch Fragmente aus den Jahren 1575 u. 79—85.

tritt immer mehr die Aufnahme von Hypotheken und an Stelle der Signaturen über die gerichtliche Verreichung jener die Erklärung des Consenses zur Aufnahme dieser. — Der gemeinsame alte Name der Bücher auf den erhaltenen ursprünglichen Einbänden ist *Liber* oder *Protocollo signaturarum provincialium*. Das Format ist Klein-Folio, die Schrift durchweg sauber und leserlich. —

Sie sind vorhanden aus den Jahren 1585—87, 88—90, 94—1602, 1602—5, 5—11, 12—17, 24—26 nach dem Repertorium des P.-A. unter dem Namen „Signatur-Landbücher,“ von 1633 an, in 40 Bänden mit Ausnahme der Jahre 1640 u. 41 und 1692—95 ununterbrochen bis 1741 fortlaufend, unter dem Namen „Signaturprotokolle.“ —

5. Die Breslauer Amtsprotokolle sind die in den drei wöchentlichen Sitzungen des „Breslauer Amtes der Hauptmannschaft“ geführten Protokolle. Von 1650 an enthalten sie zugleich die Protokolle der vierteljährlich abgehaltenen Manngerichte. Format: Klein-Folio. Die Schrift zum Theil sehr schlecht. — Ihr lateinischer Titel: *Protocollo officii regii capitaneatus Wratislaviensis*. —

Sie sind erhalten aus den Jahren <sup>1)</sup>):

1636 u. 37.	1700—1703.	1725—27.
1640—43.	1704—6.	1728—29.
1653—55.	1706—8.	1733—34.
1670—72.	1708—11.	1735—36.
1690—95.	1722—24.	1738—39.

Das Provinzial-Archiv enthält außerdem noch unter dem Namen „Signaturconcepte“ 3 Bündel und 5 Bände von Archivalien, die hierher zu gehören scheinen könnten. Es sind dies aber ihrem Wesen nach nicht Bücher, sondern einzelne Originalschriftstücke, die bei Gericht eingereicht wurden, oder auf einzelne Blätter zu Protokoll gegebene Erklärungen, zum Theil mit zahlreichen Unterschriften und Siegeln von Privatpersonen versehen. Sie scheinen den Aufzeichnungen in den *libris signaturarum provincialium* zu Grunde gelegen zu haben. — Diesen den heutigen Akten entsprechenden Papieren aus den Jahren 1) 1613 und 14, 2) 1617—19, 3) 1619 und 20, 4) 1626—28, und 5) 1629

<sup>1)</sup> Im Repertorium des Provinzialarchivs ebenso.

und 30 ist erst in neuester Zeit durch Zusammenbinden die Form von Büchern gegeben worden. Die den Bänden vorausgehenden losen Bündel enthalten Schriftstücke aus den Jahren 1) 1581—83 und 1596—1600, 2) 1601—3, 3) 1613.

Schließlich ist noch zu erwähnen der „*Liber sententiarum*,“ Sentenzen des königlichen Amtes der Hauptmannschaft in den verschiedensten Sachen aus den Jahren 1640 und 41 enthaltend. Es ist erst in neuester Zeit wieder eingebunden. — Einen Zusammenhang dieses Buches mit den übrigen Gerichtsbüchern, sowie den Grund seiner besonderen Anlegung habe ich nicht entdecken können —

## II. Die Privilegienregister.

Die Veräußerung resp. Bestellung von Rechten an Landgütern, soweit sie nicht dem Kreise der bäuerlichen Nutzungsrechte angehörten, erforderte, wie wir sahen, wenn nicht einen in gehegtem Dinge vorgenommenen Akt, so doch eine Verreichung vor dem die Stelle des Landesherrn vertretenden Landeshauptmann. Gleichzeitig mit der Vornahme der Verreichung erfolgte die Aufzeichnung derselben in den Signaturprotokollen (*Registra reservationum*), und nach diesen Aufzeichnungen wurden dann die den Interessenten einzuhändigenden Urkunden (*privilegia*, königliche Briefe) ausgefertigt. Daß man über alle Rechtsgeschäfte, nicht nur Verreichungen, sondern auch Urtheile des hier allein kompetenten Mannsgerichts, durch welche die oben bezeichneten Rechte begründet wurden, Privilegien geben und sich geben lassen mußte, ist nicht zu bezweifeln. Es werden diese Rechte allgemein als solche bezeichnet, „die unter dem königlichen Ingesiegel zu Erbe und zu Sachen gesiegelt werden<sup>1)</sup>,“ es wird die Ausfertigung von Briefen über alle dergleichen Akte als ein Recht des Kanzlers, und ihre Abholung gegen Erlegung der Kosten ausdrücklich als Pflicht der interessirten Mannen hingestellt<sup>2)</sup>. —

In die *registra privilegiorum* sind solche königliche Briefe ihrem ganzen Tenor nach eingetragen. Daß nur Urkunden über Immobilien in diese Bücher eingetragen werden sollten, — auch über

<sup>1)</sup> Beilage II. No. VII.

<sup>2)</sup> Urk. v. 1434, Stadtarch. FF. 36 b. — Urk. v. 1439, Prov.-Arch. B. I. min. f. 59 ff. — Urk. v. 1499, Landbchr. des Prov.-Arch. acc. 1865. 90. —

Rechtsgeschäfte, die solche nicht betrafen, konnte man sich, wie zahlreiche vorhandene Exemplare zeigen, Königliche Briefe geben lassen — zeigt schon eine nur oberflächliche Durchsicht derselben, und auch ausdrückliche Erklärungen über ihren Inhalt lassen darüber keinen Zweifel <sup>1)</sup>, aber diese Urkunden sollten auch sicherlich alle eingetragen werden. Hätte dies nicht gegolten, so müßten wir annehmen, daß es im Belieben des Erwerbers des Rechts und der Urkunde stand, ersterem für den Fall des Verlustes letzterer eine noch größere Sicherheit durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher geben zu lassen. Es wäre danach wohl erklärlich, daß häufig Gutbesitzer, die ihre Urkunden verloren, sich zum Beweise ihres Rechts auf die Privilegienregister beziehen, und nach denselben eine Erneuerung der Urkunden beantragen <sup>2)</sup>, aber daß man die Echtheit vorhandener Briefe nach den Büchern prüfte, daß man die, welche nicht eingetragen waren, für gefälscht erklärte, das bliebe dann sicher unerklärlich <sup>3)</sup>. Fälschungen gehörten in den früheren Jahrhunderten keineswegs zu den Seltenheiten, und sich vor ihnen zu schützen, lag um so mehr im Interesse des Landesherrn, um nicht zu sagen des Staates, als die Güter, deren Besitz durch die Urkunden gesichert wurde, nicht lediglich Landgüter waren, sondern zum großen Theil in ursprünglich herzoglichen Rechten, Gerichtsbarkeiten, Geschöffern, Zöllen, Aemtern, wie den Erbvogteien in den Städten und der Kanzlei des Fürstenthums selbst, bestanden. —

Wenn aber die Privilegienregister die Bestimmung hatten, alle über Immobilien gegebenen Königlichen Briefe aufzunehmen, so erfolgte ohne Zweifel die Eintragung, ehe dieselben den Interessenten ausgehändigt wurden. Die Eintragung und Aushändigung geschah aber keineswegs sofort nach Vornahme des Akts oder Fällung des Urtheils; der Kanzler, dessen Amtseinnahme hauptsächlich in den Verreichungs- und Briefgeldern bestand, war froh, als sich die Mannschaft verpflichtete,

1) Hin und wieder verlauft sich einmal ein Urtheil über Schuld in die älteren Bücher. Schon die Bezeichnung libri perpetuorum und reemendorum kann einen Zweifel nicht aufkommen lassen.

2) Dergleichen erneuerte Privilegien sind in allen Landbüchern häufig zu finden. Daß in Beilage II. No. III. und IV. nicht auf die Privilegienregister Bezug genommen wird, hat darin seinen Grund, daß die dort zu beweisenden Rechte in einer Zeit begründet sind, in der die Privilegienregister noch nicht bestanden.

3) Vergl. Klose II. 1. p. 229 f.

wenigstens in Jahr und Tag „die Briefe zu lösen<sup>1)</sup>“, und daß die Eintragung oft nicht viel eher geschah, geht mit Sicherheit daraus hervor, daß Briefe, deren „datum“ z. B. ein Tag des Januars ist, nach solchen eingetragen sind, die im November desselben Jahres gegeben wurden. Dieses „datum“ der königlichen Briefe ist aber immer der Tag, an welchem die Verreichung selbst vorgenommen war, das „actum“ der bei der Handlung gegenwärtigen Resignationsprotokolle, wirklich gegeben wurden die Briefe gewiß nicht am Tage der Verreichung, wenn wir auch unter dem Geben nur das Vollziehen der Urkunde verstehen, von der Ausgabe an die Erwerber ganz abgesehen; die Vollziehung bestand lediglich in der Besiegelung und daß diese zuweilen lange Zeit hinausgeschoben wurde, darüber lassen ausdrückliche Nachrichten keinen Zweifel<sup>2)</sup>. Wahrscheinlich erfolgte die Eintragung unmittelbar vor oder nach der Besiegelung, wenn vorher, so ist es wohl möglich, daß man nicht die bereits geschriebenen Briefe eintrug, sondern zuerst den Brief in dem Privilegienregister conzipirte.

Die Einführung der Privilegienregister ist eine der ersten Regierungshandlungen, die König Johann von Böhmen als unmittelbarer Herr von Breslau vornahm. Das erste Buch ist im Jahre 1336 angelegt. Von diesem Jahre an sind alle zu besiegelnden Briefe regelmäßig eingetragen, für die früher, zu Zeiten der Herzöge, bereits ausgegebenen dagegen am Eingange des Buches einige Blätter freigelassen und dieselben dann bunt durch einander, wie sie vorkamen, verzeichnet<sup>3)</sup>. — Die regelmäßigen Eintragungen beginnen auf fol. 19 mit der Ueberschrift: „Registrum in ducatu Wratislaviensi temporibus Conradi de Borsnicz tunc capitanei terre Wratislaviensis inceptum post mortem olim domini Henrici ducis Wratislaviensis. Anno domini MCCCXXXVI<sup>o</sup>.“ — Wer der Schreiber der Privilegienregister sei, ist in denselben nirgends ausdrücklich angegeben, der

1) Urk. v. 1434, Stadtarchiv FF. 36b. — Prov.-Arch. B. I. min. f. 59 ff.

2) Prov.-Arch. lib. perpet. M. i. f. und O. fol. 152 v. —

3) Meigen, Cod. dipl. Sil. IV. p. 18 hält 1331 für das Jahr der Anlegung. Von den ursprünglich freigelassenen 18 Blättern sind nur die ersten 10 und Blatt 18 beschrieben worden.

Fürstenthumskanzler war es in der Regel nicht<sup>1)</sup>, der deutliche Wechsel der Handschrift während der Amtszeit eines Kanzlers schließt dies aus, wahrscheinlich waren die öfterö genannten Schreiber der Kanzlei mit diesem Geschäft betraut<sup>2)</sup>.

Bis zum Jahre 1359 haben die Privilegienregister Groß-Folioformat<sup>3)</sup>, vom Jahre 60 an eine Zeit lang ein sehr kleines Folio<sup>4)</sup>. In dieser Zeit der „Kleinen Bücher“ wurde in der Art der Registrirung-eine wichtige Aenderung getroffen. Sowohl die Großen bis 59 wie die Kleinen bis 1367 enthalten alle Königlischen Briefe, die überhaupt registrirt werden mußten, zusammen, dagegen wurden 1367 besondere Bücher<sup>5)</sup> für die sog. *privilegia perpetua*, besondere für die Briefe über wiederkäufliche Zinsen (*reemenda*) und, wie es scheint, auch damals schon besondere für die Leibgedinge (*dotalitia*) und Urtheile des Hofgerichts (*sententiae*) angelegt<sup>6)</sup>.

1) Meißen l. c. p. 18. behauptet dies, wahrscheinlich weil die eingetragenen Urkunden den Kanzler als den, „der sie in Befehlung gehabt habe,“ nennen. Daß die Briefe vom Kanzler ausgefertigt wurden, daraus folgt doch nicht, daß derselbe sie auch eingetragen habe.

2) Soweit ich die Namen der Schreiber ermitteln konnte, habe ich sie in Anmerkungen zu dem in Beilage II. gegebenen Verzeichniß der Kanzler mitgetheilt. Darüber, daß er die Register führte, vergl. Klose II. 1. p. 124. Auf fol. 1 von C. magnum steht: „Istud registrum est de et super privilegiis tempore Johannis de Strupiez sigillatis et registratis factum et inceptum post festum beati Jacobi ap. anno dom. MCCCLVIII.“ Kanzler war von 1351—60 Dythmar von Mersebach. — Vergleiche auch C. II. min. f. 1; Meißen l. c. p. 18.

3) A., B. und C. magnum.

4) Meißen l. c. p. 18 nennt das Format Groß-Quart. —

5) Meißen l. c. p. 19 theilt eine Stelle aus dem *Nudus Laurentius*, f. 146 mit, nach welcher „anno domini 1367 sexta feria post festum Epiphanie dom. Petro Boleslavia, per dom. Johannem Wittlonem, Cancellarium Ducatus Wratislaviensis, in suum notariatum substituto, presentati sunt libri novem registorum ejusdem ducatus, scilicet quinque magni et quatuor parvi voluminis, item registrum per Jacobum de Kanth cum alio libro de novo compilatum item registrum majus seu cottidianum cum registro per Petrum notarium de novo compilatum tam districtus Wratislav. Novifor. Owrass. et Namslaviensis. Leider habe ich bei der Unbestimmtheit dieser Stelle und dem gänzlichen Zerfall der ursprünglichen Ordnung darauf verzichten müssen, sie auf das uns erhaltene Material anzuwenden. Jedenfalls scheint man 1367 den Büchern eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet zu haben.

6) Aus dem 17. Jahrhundert haben wir über diese Bücher folgende Nachricht: „In dem Regal seindt solche Bücher, darein die Königlischen Briefe eingetragen worden, solche, seindt zweierley: Perpetuorum et Reemendorum. Perpetua seindt

Leider sind die ursprünglichen Einbände der kleinen Bücher gar nicht mehr erhalten und das, was zu einem Bande gehörte, nur noch bei wenigen vollständig erkennbar. In einem eben solchen Zustande befanden sich übrigens die Bücher bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts und man suchte damals ihren völligen Untergang dadurch zu verhüten, daß man die schadhaften Einbände der wenigstens noch zusammengehefteten Bücher durch neue ersetzte, die getrennt umherliegenden Papierlagen der ganz zerfallenen aber, leider ohne jede Rücksicht auf ihre ursprüngliche Zusammengehörigkeit, weder um die Jahrgänge noch den Inhalt der Briefe (ob reemenda, ob perpetua) sich kümmernd, zusammenband. — Auch diese Bände sind jetzt bei den Kleinen zum großen Theil verschwunden und die Bücher wieder in die einzelnen losen Lagen, wie im 16. Jahrhundert, aufgelöst<sup>1)</sup> und es entspricht die heutige Ordnung nach dem Repertorium des Provinzialarchivs weder genau der vom 16. Jh. noch der ursprünglichen Anlage. Um die ursprüngliche Anlage festzustellen war lediglich auf die einzelnen Papierlagen und Jahrgänge Rücksicht zu nehmen, unbekümmert darum, ob sie mit andern in Einbände des 16. Jahrhunderts zusammengebunden waren und wo sie sich nach der heutigen Ordnung befanden.

Die im Jahre 1367 angelegten besonderen Bücher für perpetua wurden in Klein-Folio fortgeführt bis zum Jahre 1388<sup>2)</sup>, von da an haben die libri perpetuorum Groß-Folioformat. — Die libri reemendorum, von denen leider bedeutend mehr als von den perpetuorum verloren ist, behielten Klein-Folio noch länger. Fragmente aus dem Jahre 1425 sind noch in diesem Format, von 1428 ab dagegen

---

ewig wehrende Signaturen, als Traditiones, Hastillationes, Gränzverträge, Robothen, Verträge und dergl. Reemendorum seindt Earum rerum, quae lapsu temporis tandem expirant, als Wieder Käuffliche Zinsen, Hypotheken, Donationes.“ — Die Trennung der totalitia und sententiae von den andern Briefen hörte bereits 1420 auf. — Mit dem Jahre 1367 beginnen z. B. bei Reemenden, die unter die perpetua geschrieben sind, Vermerke wie: „hic non habet locum, sed in registro reemendorum“ und umgekehrt.

1) Leider ist auch Vieles, was im 16. Jahrhundert noch da war, heute verloren.

2) D magnum. Der älteste Originalband. Angelegt wurde das Buch bereits 1383 nach einer Notiz auf fol. 1. Die Eintragungen beginnen aber erst mit 1388. Das Repertorium des Prov.-Arch. läßt es mit 1383 beginnen, dadurch ist wohl Meißner, l. c. p. 19, getäuscht worden.

sind auch die Reemenden nur auf Groß-Folio geschrieben. Besondere Bücher, in die man *dotalitia* und *sententiae* zusammen eintrug, scheinen nicht lange für praktisch befunden worden zu sein. 1413 bestanden sie noch, 1420 bereits schrieb man die *dotalitia* mit zu den Reemenden, ohne darum den Namen *reemendorum libri* aufzugeben. Die *sententiae*, je nach ihrem Inhalt, eben dahin oder in die *libri perpetuorum*. —

Ich habe nun zunächst versucht den Jahren nach das, was von den Privilegienregistern überhaupt noch erhalten ist, festzustellen, es ist dies zugleich die allein jetzt noch erkennbare ursprüngliche Ordnung.

a. *Perpetua, reemenda, dotalitia u. sententiae* zusammen.

1436—44	nach dem Repert. des P.-A.	Liber perpetuorum A magnum	1331—44.	Groß-Fol.
1345—58 <sup>1)</sup>	"	"	B magnum 1345—58.	"
1358 u. 59	"	"	C magnum 1358 u. 59.	"
1360 u. 61	"	"	lib. perp. ex minoribus C primum	1360 u. 61. Klein-Fol.
1362—66 <sup>2)</sup>	"	"	Bersch. Privil. u. Traditionen.	1362—66.
1367	"	"	Reemendorum veterum	1367—72 fol. 104—205.

b. *Registra perpetuorum*, nur *perpetua* enthaltend.

1367—69	nach dem Repert. des P.-A.	Reemendorum veterum	1367—72 fol. 206—229.	Kl.-Fol.
1369—73	"	"	{ Reemend. vet. 1369—71 der letzte Stoß (f. 62—73). { Bersch. Priv. u. Trad. 1370—72.	"
1372—88 <sup>3)</sup>	"	"	Liber perp. ex minoribus C secundum	1372—88.
1388—1427	"	"	Lib. perp. D magnum . . .	1383—1427. Gr.-Fol.
1427—58	"	"	"	E magnum . . . 1427—58.
1458—1522	"	"	"	F magnum . . . 1458—1522.
1522—48	"	"	"	G magnum . . . 1522—48.
1559—70 <sup>4)</sup>	"	"	"	I magnum . . . 1559—70.
1570—81	"	"	"	K magnum . . . 1570—81.
1582—91	"	"	"	L magnum . . . 1582—91.
1591—1607	"	"	"	M magnum . . . 1591—1607.
1607—25	"	"	"	N magnum . . . 1607—25.

1) Alter Titel: „*Registrum privilegiorum novum datorum per d. Ottonem de Donyon cancellarium ducatus Wratislaviensis.*“ — In Bezug auf A. magn. und C. magn. vergl. pag. 145 und 146 not. 2.

2) „*Registrum bonorum hereditariorum in districtu wratislaviensi,*“ weggerissen ist wahrscheinlich: „*et noviforensi.*“ —

3) „*Registrum privilegiorum perpetuorum per Petrum de Boleslavia confectum de anno d. MCCC septimo secundo.*“ —

4) Die Jahrgänge 1549—58 fehlen Sie bildeten H magnum.

1626—54	nach dem Repert. des Prov.-Arch. Lib. perpet.	O magnum	1626—54.	Gr.-Fol.
1655—85	" " " " "	P magnum	1655—85.	"
1686—1723	" " " " "	Q magnum	1686—1723.	"
1724—33	" " " " "	R magnum	1724—33.	"

c. Registra reemendorum, nur reemenda enthaltend.

1368 u. 69	nach dem Repertor. des P.-A. reemend. veterum	1367—72, f. 230—50.	Kl.-Fol.
1369—71	" " " reem. veterum	1369—71, f. 1—61.	"
1381—91	" " " reem. veterum	1381—91.	"
1414—16	" " " liber disject. derelictorum	f. 47—63.	"
1417 u. 18	" " " " " " " " "	f. 35—46 u. 135—148.	"
1420	fehlt im Repertorium. (4 Blätter.)	Klein-Folio.	
1421 u. 22	nach dem Rep. des P.-A. Verschied. Priv. u. Trad.	1395—1421 f. 17—32.	"
1425	" " " lib. disject. derelictorum	f. 13—26.	"
1428 u. 29	fehlt im Repertorium. (3 Blätter.)	Groß-Folio. —	
1432—55	nach dem Repert. des Prov.-Arch. reem. veterum	1432—55.	Groß-Folio.
1455—58	fehlt im Repertor.	Groß-Folio.	
1458—91	" " " " "	(lückenhaft.)	
1491—1522	" " " " "	"	
1552—59	" " " " "	"	
1587—1610	" " " " "	(vollständiger.)	
1682—1714	" " " " "	"	
1715—18	nach dem Repert. des Prov.-Arch. reemend. veterum	1715—18.	Gr.-Fol.

d. Besondere Register für dotalicia und sententiae.

1367—72	nach dem Repert. des P.-A. reem. veter.	1367—72 f. 254—69.	Kl.-Fol.
1377—1402	" " " Dotalitia et sententiae	1377—1402.	"
1407—13	" " " Lib. disject. derelictorum	fol. 110—134.	"

Die Ordnung der älteren Bücher, wie sie Mitte des 16. Jahrhunderts hergestellt wurde, ist, so viel sie an sich zu wünschen übrig läßt, deshalb von der größten praktischen Bedeutung, weil sämtliche im Archive vorhandenen Indices <sup>1)</sup> — sie sind zum Theil bereits im 16. Jahrhundert angefertigt — sich an diese Ordnung anschließen, nach den damals entstandenen Bänden und ihrer wohl sofort gemachten Foliarung zitiren.

<sup>1)</sup> Namentlich das Repertorium Frobenianum in 2 starken Folioebänden. Es berücksichtigt übrigens nur perpetua. Es hat denselben Einband wie alle die im 16. Jahrhundert neu gebundenen Privilegienregister. Geprägtes gelbes Leder mit dem Breslauer Stadtwappen auf der Vorderseite. — Die damalige Revision geschah ohne Zweifel auf Veranlassung des Raths, der im 16. Jahrhundert die Hauptmannschaft verwaltete, jedenfalls kurz vor der Anfertigung der weiter unten angeführten Abschriften im Jahre 1561. Siehe pag. 152.

Man schied damals die vorhandenen Bücher zunächst dem Format nach in Große und Kleine. Von Groß-Folio waren vorhanden: zunächst die ältesten Privilegienregister von 1336—59. Vielleicht hier die ursprüngliche Abtheilung respektirend, band man sie in 3 heute noch wohlerhaltene Bände. Der erste Band, die Jahrgänge 36—44 enthaltend, wurde mit: „Das erste buch der groszen A.“ bezeichnet, der zweite (1345—58) mit: „Das ander buch der groszen B.“ auf den dritten (1358 und 59) schrieb man: „Czum dritten grosten gehörende C.“ — Den Jahren nach folgten jetzt die Kleinen, das nächste große war der liber perpetuorum von 1388—1427; den alten rothen Einband, der sich noch heute einer großen Festigkeit erfreut, ließ man, und schrieb auf ihn: „Das Dritte buch der grossen D.“ — Der auf ihn folgende Band der perpetua (1427—58) wurde wieder neu gebunden und „Register des vierden Buchs der grostin. Perpetuorum E.“ genannt, dagegen behielten die Bücher von 1458—1522 und 1522—1548 ihre alten rothen Einbände, man nannte sie kurzweg „Perpetuorum F.“ und „Perpetuorum G.“ — Der Band H ist verloren, Band I (1559—70) und die folgenden haben ebenso, wie die damals neu gebundenen älteren, Einbände von gelbem, gepreßtem Leder, auf der Vorderseite das Breslauer Stadtwappen<sup>1)</sup>.

Mit den libri reemendorum in Groß-Folio, die erst nach 1425 beginnen, scheint die Reform des 16. Jahrhunderts nichts zu thun zu haben. Von dem ersten, allein foliirten Bande derselben sind uns erhalten: fol. 29—31 (1428 u. 29), fol. 85—340 (1432—55) und fol. 341—364 (1455—58). — Nur der letzte Band (1715—18) ist noch gebunden, alles Uebrige ist in sehr desolatem Zustande.

Von Kleinen Büchern (libri minores) werden uns in den Registern eine beträchtliche Anzahl genannt. Mit den Einbänden aus dem 16. Jahrhundert sind nur noch vorhanden: C primum, Privilegien aller Art aus den Jahren 1360 u. 61 und C secundum, nur perpetua aus den Jahren 1372—88 enthaltend, ferner der Liber disjectorum et derelictorum, in welchen Protofolle des Breslauer Landgerichts, Fragmente von Privilegienregistern für den Ducatus

1) Die Namen lauten von jetzt an nur: Perpetuorum J, Perp. K u. f. w.

Wratislaviensis und für das Namslauer Weichbild aus den verschiedensten Jahren bunt durch einander gebunden sind. —

Von den häufig citirten *A minorum*, *B minorum II.*, *D minorum*, *sine noli me tangere*, *D I.*, *D II.*, und *E minorum I.* habe ich gar nichts mehr finden können. Ob diese überhaupt ordentlich fortgeführte Privilegienregister gewesen seien, ist zweifelhaft, in Bezug auf *A*, *B II.* und *D s. n. m. t.* möchte ich es bestimmt verneinen, da nach den aus ihnen in die *libri perpetuorum* und *reemendorum novorum* übertragenen Urkunden diese den verschiedensten Jahrzehnten und Jahrhunderten angehörend bunt durch einander geschrieben waren, vielleicht hatten sie dieselbe Natur, wie das noch vorhandene *B minorum I.* In dieses Buch sind nämlich Privilegien des 13., 14. und 15. Jahrhunderts gegen Ende des letzteren von einer Hand, die denselben Gegenstand betreffenden zusammen, eingetragen. Die meisten derselben sind von den Königen selbst, zum Theil über Gegenstände gegeben, die ihre Aufnahme in die eigentlichen Privilegienregister ungewöhnlich erscheinen lassen würden; wahrscheinlich hing die Anlegung dieses Buches — für das Namslauer Weichbild besitzen wir aus derselben Zeit ein ganz ähnliches — und möglicherweise auch die jener verlorenen mit der in den 70er und 80er Jahren des 15. Jahrhunderts von König Matthias angeordneten Revision der Besitzverhältnisse im Breslauer Fürstenthum zusammen. —

Von den übrigen in den Registern citirten Kleinen Büchern ließ sich mit Hülfe dieser Citate und der in den *libri perpetuorum* und *reemendorum novorum* enthaltenen Abschriften als vorhanden feststellen:

von *E minorum pars II.* fol. 1—121, nach dem Repert. Verschiedene Priv. u. Traditionen 1362—66. Es enthält perp. reemend. etc. zusammen aus den Jahren 1362—66;

von *F minorum pars I.* fol. 1—61, nach dem Repert. Reem. veterum 1369—71, die ersten beiden Stöße. Enthält reemenda aus den Jahren 1369—71;

von *F minorum pars II.* fol. 1—6 und 45—51, nach dem Repert. Reem. veterum 1369—71, der letzte Stoß. — fol. 7—44, nach dem Repert. Versch. Privileg. und Traditionen 1370—72. — fol. 103—269, nach dem Repert. Reem. veterum 1367—72. Ent-

hält auf fol. 1—51 nur perpetua aus den Jahren 1369—73; fol. 103 dotal. und sent. v. J. 1376; fol. 104—205 perp., reem., dot. u. sent. zusammen v. J. 1367; fol. 206—229 nur perpetua von 1367—69; fol. 230—50 reemenda v. 1368—69; fol. 251—253 unordentlich durch einander perpetua u. reemenda v. 1372 u. 73; fol. 253—269 dotal. und sent. v. 1367—72. —

Von G minorum fol. 1—390, nach dem Repert. Reem. veterum 1381—91. Enthält nur reemenda aus den Jahren 1381—91. Ganz neu gebunden.

Gar nicht bei der Ordnung im 16. Jahrhundert berücksichtigt scheinen von den noch heut vorhandenen Privilegienregistern in Klein-Folioformat nur die dotalitia und sententiae aus den Jahren 1377—1402, sie sind nicht foliirt und werden in keinem der alten Repertorien und Indices citirt. —

Das Provinzialarchiv besitzt außer diesen Originalprivilegienregistern noch mit dem größten Fleiß und prachtvoller Ausstattung um die Mitte des 16. Jahrhunderts angefertigte Abschriften aus denselben, im Repertorium unter den Namen libri perpetuorum ex majoribus, libri perpetuorum ex minoribus und libri reemendorum ex minoribus aufgeführt.

Ueber die libri perp. ex majoribus und ex minoribus habe ich in einem Schreiben des Oberamts aus der Mitte des 17. Jahrhunderts folgende Nachricht gefunden: „Extract aus dem Inventario der Landes-Kanzellay Breslauischen Fürstenthums. — Unter den Regal-Büchern seindt erstlich Fünff Neue sub numeris 1, 2, 3, 4, 5 intitulirte Bücher, welche die Herren Rathmanne in Verwaltender Hauptmannschafft, auß den gar Alten, fast unläßlichen Büchern durch Bonaventura Kößlern A. 1561, tunc temporis Capitaneo Herren Anthonio Bancken, sonderß zweifels mit großen Vucosten von wort zu wort, das Deutsche in dem Alten Idiomate, von Newem in zierlichen schriften umbfertigen lassen, und befinden sich solche Bücher wie folget:“

1. „Perpetuorum, daß Größere, mit A bezeichnet von Anno 1203 bis 1340“<sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Sollte wohl 1344 heißen.

Von diesem Buche — nach dem Repert. perp. ex majoribus 1292—1341 — sind noch vorhanden fol. 5—30, fol. 80—120 und fol. 270. Enthält Abschriften aus A magnum und einzelne aus B magnum, genau chronologisch geordnet. Groß-Folio.

2. „Perpetuorum ex majoribus. B. C. von Anno 1345 bis 1359.“

Ist vollständig erhalten. Gepreßter gelber Lederband des 16. Jahrhunderts, darauf: Perpet. ex maj. B. C. Auf fol. 1 steht: „liber perpetuorum ea fidelitate ac diligentia descriptus, ut totidem iisdemque plane verbis archetyporum B et C signaturis omnibus ad amussim respondeat. servata insuper quindecim annorum serie perpetua a MCCCXLV anno usque LIX annum.“ — Groß-Folio. 294 Blätter. Am Ende ein Index.

3. „Perpetuorum ex minoribus scilicet libris in Fol. Thomus I von Anno 1208—1364.“

Nach dem Repert. perp. ex minoribus 1308—1364. Es sind nur erhalten: fol. 2—79, fol. 158 und fol. 237—290. — Abschriften aus den verschiedenen minores, namentlich A, B I und II und C I. — Groß-Folio.

4. „Perpetuorum ex minoribus. Thomus secundus von Anno 1365—1375.“

Einband fehlt, sonst ziemlich vollständig. Es beginnt im Anschluß an tom. I mit fol. 291 und endet mit fol. 537. Abschriften aus C min. II, F min. I u. II und den verlorenen minores. — Groß-Folio.

5. „Perpetuorum ex minoribus. Thomus tercius von A. 1376—1400.“

Vollständig erhalten. Einband wie bei 2, darauf „Perpetuorum ex min. tomus III.“ Beginnt im Anschluß an tom. II mit fol. 542 und endet mit fol. 855. — Abschriften aus C minorum II und D magnum bis zum Jahre 1400. — Groß-Folio.

Weiter scheinen überhaupt Abschriften von perpetuis nicht angefertigt worden zu sein, der „Extract aus dem Inventario der Landeskanzley“ schließt: „Von dieser Zeit an <sup>1)</sup>, weile die Bücher lesentlichen, seindt Sie weiter nicht umbfertigt worden.“

<sup>1)</sup> Dem Jahre 1400.

Die Libri reemendorum ex veteribus<sup>1)</sup>, Abschriften von Reemenden aus den majoribus wie aus den minoribus enthaltend, scheinen gleichzeitig mit den perpetuorum ex maj. und min. angefertigt zu sein, erhalten ist nur sehr wenig von ihnen. Das Repertorium des Provinzialarchivs nennt sie Reemendorum ex minoribus 1310—68 und 1381—1400. Von den erstern ist nur vorhanden fol. 32—38 mit Urkunden aus dem Jahre 1348, und fol. 310—323, mit solchen von 1368, jene aus B magnum, diese aus F min., die letztern (1381—1400), mit fol. 588 beginnend, scheinen nach dem am Ende befindlichen Register einen besondern Band gebildet zu haben und ziemlich vollständig erhalten zu sein. Das Format ist bei beiden Groß-Folio.

### B. Bücher für das Namslauer Weichbild.

Diese sind theils solche, welche in der Hauptmannschaft zu Breslau (registra priuilegiorum Namslaviensium), theils solche, welche beim Namslauer Amt geführt wurden.

#### I. Die Registra priuilegiorum Namslaviensium.

Die von dem Landeshauptmann des Breslauer Fürstenthums über Güter des Namslauer Bezirks gegebenen Königlich-Briefe wurden in Breslau geschrieben, mit dem Breslauer Siegel besiegelt, hier auch in besondere Privilegienregister, von den Privilegien für das Breslauer und Neumarkter Weichbild getrennt, verzeichnet<sup>2)</sup>. Wahrscheinlich wurden diese Bücher ebenfalls gleich in dem ersten Jahre, in welchem Namslau sich der unmittelbaren Herrschaft des Böhmischn Königs erfreute, im Jahre 1359, angelegt, wenigstens beginnen in dem ältesten und erhaltenen Bande — nach dem Repert. des Provinzial-Archivs: Namslauer Land- und Signaturbücher, 13. und 14. saec. —, welcher Reste von Namslauer Privilegienbüchern noch ärger durcheinander gebunden enthält, als die Bände der Breslauer minores aus dem

<sup>1)</sup> Der Name reemendorum ex minoribus ist unrichtig.

<sup>2)</sup> Für die Führung dieser Bücher in Breslau spricht außer dem oben bereits angeführten noch die Aufnahme von Resten derselben in den Liber disjectorum et derelictorum. Vergl. auch Meißner l. c. p. 19 die Stelle aus dem Nudus Laurentius. —

16. Jahrhundert, soweit es sich erkennen läßt, die ordentlich fortgeführten Eintragungen mit diesem Jahre. Ältere Urkunden, zum Theil noch aus dem 13. Jahrhundert, sind gelegentlich nachgetragen.

Folgende Jahrgänge glaube ich in diesem Bande mit Sicherheit unterscheiden zu können:

1359	auf fol. 78—86.
1361	= fol. 6—14 <sup>1)</sup> .
1361—68	= fol. 21—54 <sup>2)</sup> .
1369—73	= fol. 54—77 <sup>3)</sup> .
1373	= fol. 92—95 <sup>4)</sup> .
1374—1402	= fol. 106—227 <sup>5)</sup> .

Ferner sind Namsläuer Privilegienregister vorhanden aus den Jahren:

1396—1402 in „Versch. Priv. und Traditionen 1395—1421“ fol. 55—99.

1402—14 „Namsläuer Land- u. Signat.-Buch 1402—14“<sup>6)</sup>.

1414—16 „Verschied. Privilegien u. Traditionen 1395—1421.“ fol. 33—53.

Bis hierher enthalten die Bücher perpetua und reemenda untereinander und haben Klein-Folioformat. Um 1424 legte man Bücher in Groß-Folio an, und schrieb von nun an perpetua und reemenda getrennt von einander, jedoch, wie es scheint, in dasselbe Buch. — Von diesen Büchern sind noch vorhanden:

1424—34<sup>7)</sup> Fragmente. Nur perpetua. Fehlt im Repert. des Prov.-Arch.

1) Auf fol. 6 findet sich die älteste Ueberschrift: *registrum priuilegiorum Namslaviensium.* —

2) Dazu auf fol. 14—20 Urkunden von 1365.

3) Dazu fol. 87—91 Urf. von 1369. Auf fol. 54 Ueberschrift: *Anno domini MCCCLXIX°.* —

4) Fol. 92 Ueberschrift: *Anno domini MCCCLXXIII°.* *privilegia de districtu Namslaviensi.* —

5) Fol. 106: *Registrum Namslaviense de Anno 1374.* — Fragmentarisch.

6) Neu gebunden. 79 Blätter. Fragmente aus den Jahren 11, 12 u. 13 sind in „Priv. u. Trad. 1395—1421“ fol. 33 ff. —

7) Fragmente in sehr unordentlichem Zustande aus den ersten zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts sind auch im *Liber disjectorum et derelictorum* zerstreut.

1430 u. 31. Fragmente. Nur reemenda. Fehlt im Repert. des Prov.-Arch.

1532—1625 „Perpetuorum et reemendorum in districtu Namslaviensi“<sup>1)</sup>.

1652—1737 „Perpetuorum et reemendorum in districtu Namslaviensi.“

Daß im Repert. des P.-A. als Namslauer Land- und Signaturenbuch 1415—82 aufgeführte Buch ist kein wirkliches Privilegienregister. Genau dem Breslauer B I minorum entsprechend, enthält es gegen Ende des 15. Jahrhunderts geschriebene Abschriften von Privilegien des 14. und 15. Jahrhunderts.

## II. Die Bücher des Namslauer Amtes.

Von Protokollen des Mannen- und des Landgerichts in Namslau findet sich im Provinzialarchive Nichts, nur von den Büchern, die beim Amt der Hauptmannschaft daselbst geführt wurden, leider auch erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts beginnend, sind einige vorhanden.

1. Für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Güter des Namslauer Reichbildes war, wenn auch die Königlichen Briefe in Breslau erbeten und gegeben werden mußten, das Amt der Hauptmannschaft zu Namslau die zuständige Behörde, und es wurden bei ihm, ebenso wie bei der Breslauer Hauptmannschaft Signaturprotokolle über diese Acte (resignationes etc.) geführt. Dergleichen Bücher sind vorhanden aus den Jahren:

1577—96 „Königlich Register.“ — Nach dem Repert. Namsl. Land- und Signaturenbuch 1577—96.

1596—1619 „Register der namsischen Amtssachen.“ — Nach dem Repert. Namsl. Land- und Signaturenbuch 1596—1619.

1631—38 „Amtsbuch.“ — Nach dem Repert. Namsl. Land- und Signaturenbuch 1708—28.

<sup>1)</sup> Dieser Name steht auf den wohlerhaltenen Einbänden, und unter ihm werden sie auch im Repertorium des P.-A. getrennt von den übrigen Namslauer Privilegienregistern aufgeführt. —

1708—38 „Kauff vnd Consensbuch.“ — Nach dem Repert.

Namsl. Land- und Signaturenbuch 1708—28.

1738—41 „Kauff vnd Consensbuch.“ — Nach dem Repert.

Namsl. Land- und Signaturenbuch 1738—41.

2. Ein Buch, in welches vom Jahre 1615—20 verschiedene vom Namslauer Amt ausgehende Schreiben eingetragen sind. Auf dem Einband steht: „Missiven Register,“ auf der ersten Seite: Königl. Amtsprotocoll Namslischen weichbildes v. 6. Jan. 1615—1620.“

— Nach dem Repert. des Prov.-A.: Namslauer Amtsprotocoll 1615—20.

3. Protokolle über Verhandlungen vor dem Namslauer Amt, fast nur in Concurssächen. Auf der ersten Seite steht: „Königl. Amptsprotocoll den 13. Jan. 1660 bis apr. 1662 inclusive.“ Nach dem Repertorium des Prov.-Arch.: Namslauer Amtsprotocoll 1660—62.

## Beilage I.

### 1. Die Landeshauptleute des Fürstenthums Breslau <sup>1)</sup>.

#### I. Unter König Johann (1336—1346).

1336 Konrad von Borsnicz.

1337—39 Heinrich von Haugwitz.

1339—41 Konrad von Falkenhain.

1341—43 Heinrich von der Stercze.

1343—46 Konrad von Falkenhain.

#### II. Unter Karl dem Vierten (1346—1378).

1346—57 Konrad von Falkenhain.

1357 Petřsko von Hebecz <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Ich habe die Namen und Amtsjahre der Landeshauptleute lediglich theils nach den in den Signaturprotokollen und Privilegienregistern enthaltenen ausdrücklichen Angaben über ihren Amtsantritt, theils nach den in letzteren verzeichneten Königlich-Briefen festgestellt. Die bei Klose II. 2. p. 322 ff. und einigen älteren Schriftstellern gegebenen Verzeichnisse ließen sich dadurch wesentlich ergänzen. Der Uebersichtlichkeit wegen habe ich die Namen und Regierungsjahre der Landesherren beigefügt. — Ein Verzeichniß der Breslauer Hauptleute in einer neu erworbenen Handschrift des Prov.-Arch. (A. ce. 1865. 90), wie es scheint bald nach 1636 angefertigt, enthält viele Irrthümer.

<sup>2)</sup> Er nennt sich: *Nomine et vice spectabilis viri domini Burghardi. purgravii de Maydeburg regia majestate Bohemiae capitaneus Wratislaviensis (B magni).* Vergl. *Henricus pauper* unterm Jahre 1358. *PoI, Jahrbücher* I, 112.

- 1357—59 der Breslauer Rath<sup>1)</sup>.  
 1359 u. 60 Konrad von Falkenhain<sup>2)</sup>.  
 1360—69 Der Breslauer Rath.  
 1369—78 Thyme von Goldicz<sup>3)</sup>.

### III. Unter König Wenzel (1378—1419).

- 1378—83 Thyme von Goldicz.  
 1383—89 Hermann von Chusnik.  
 1389—95 Heinrich von der Duba.  
 1395—97 Stephan von Dpaczna<sup>4)</sup>.  
 1397—1400 Hans von Molheim<sup>5)</sup>.  
 1400—3 Benesch von Chusnik<sup>6)</sup>.  
 1403 Der Breslauer Rath<sup>7)</sup>.  
 1404—8 Benesch von Chusnik<sup>8)</sup>.  
 1408—13 Janko von Chotiemitz<sup>9)</sup>.  
 1413—19 Heinrich von Lasan<sup>10)</sup>.

1) B magnum am Ende und C magnum. Fehlt bei Klose l. c.

2) C magnum i. f. und C minorum I. Einige Briefe dieser Jahre sind unter dem Namen der Breslauer Consuln „vice et nomine domini Conradi de Falkenhain“ ausgestellt.

3) 1372 nennt ihn der König „capitaneus terrae nostrae Poloniae.“ — Klose II. 1. S. 258. Vergl. Cod. dipl. Sil. III. p. 111. not. 1. Er war Kammermeister des Königs. Pol l. c. 113 sagt, er habe die Hauptmannschaft durch den Rathhälfsten verwalten lassen.

4) Mitte 1397 und Anfang 98 verwaltet das Amt Herman von Reichenbach „von sunderlicher beuelunge des — hern Wenzel — röm. vnd behem. konig vnderhauptman ezu Breslau.“ — D magnum f. 57—63. 78. 79. Klose l. c. führt ihn als Hauptmann auf. — Pol l. c. 149.

5) Seit 1385 Hauptmann in Namslau. Namsl. Landb. I. f. 165.

6) Schon früher Hauptmann in Schweidnitz.

7) Vergl. Klose II. 1. S. 303 ff. Pol l. c. 151.

8) Ebenda S. 310.

9) „vom Fürstenberge auffm Fürstenstein,“ war schon vorher und gleichzeitig Hauptmann von Schweidnitz. Schmidt, Gesch. v. Schweidnitz p. 132 hält ihn ohne Grund für identisch mit dem 1412—14 die Schweidnitzer Hauptmannschaft haltenden Johann Kuchenmeister („von Jägendorf“). — Unterhauptmann war 1411 Heinrich Schindel.

10) Nicht zu verwechseln mit dem Heinze von Lasan, der 1417—19 Schweidnitzer Hauptmann war. Klose II. 1. p. 310. Unterhauptmann war 1419 ein Johann Wiltberg. Klose II. 1. p. 330.

IV. Unter König Sigismund (1419—1437).

1419 u. 20 Heinrich von Lasan.

1420—22 Albrecht von Koldicz<sup>1)</sup>.

1422 u. 23 Konrad, Bischof von Breslau<sup>2)</sup>.

1423 u. 24 Albrecht von Koldicz.

1424—37 Der Rath von Breslau.

V. Unter König Albrecht (1437—1439).

1437—39 Der Rath von Breslau.

1439 Albrecht, Markgraf von Brandenburg<sup>3)</sup>.

VI. Unter Königin Elisabeth (1439—1454)

1439—55 Der Breslauer Rath.

VII. Unter König Ladislaus (1454—1457).

1455—57 Heinrich von Rosenberg<sup>4)</sup>.

1457 Jon von Rosenberg.

VIII. Unter König Georg Podiebrad (1458—1469).

1457—58 Jon von Rosenberg<sup>5)</sup>.

1458—69 Der Breslauer Rath<sup>6)</sup>.

1) Nach einem alten Verzeichniß Hauptmann in Schweidnitz 1419—48. Unterhauptmann war 1420 Georg Zetterid. Klose II. 1. 341.

2) Fehlt bei Klose. Urkunden von ihm mehrfach im Liber disjectorum, in B minorum I. f. 33 und D magnum f. 191 ff. Pol I. c. 167. Unterhauptmann 1423 Hans von Wiltberg.

3) E magnum f. 118: „Ilic et per amplius scribatur illustris princeps dominus Albertus, marchio Brandenburgensis et Burggravius Nurembergensis, in capitaneum tocius Slesiae et ducatus Wratislaviensis, institutus per — Albertum regem etc. Vergl. Klose II. 1. 441. Gegen Mitte des Jahres verwaltet das Amt der Unterhauptmann, Hans Seidliez. Pol I. c. 189.

4) Bruder des Bischof Jost von Breslau. Eschenloer I. p. 25 ff. Er wird dort „Hauptmann von Schlesien“ genannt. War, wie es scheint, meist in der Begleitung des Königs. Meitzen, C. d. S. 218. Zugleich Hauptmann von Schweidnitz-Sauer. Nach Pol I. c. II. p. 11 schon 1456 gestorben. Nach Palacky, Gesch. Böhmens IV. 1. p. 406 not. 340, starb er den 25. Januar 1457. Die Urkunden von ihm reichen bis Februar 57. Siehe überhaupt über ihn Palacky, l. c. und Urkundl. Beitr. zur Gesch. Böhmens. Unterhauptmann 1457 Hans Rotimburg.

5) Bruder Heinrichs und Josts, eifriger Anhänger Georgs. 1359 schickte er der Stadt Breslau seinen „Entsagebrief.“ 1365 ist er Mitbegründer des Herrenbundes gegen König Georg. Vergl. Eschenloer. Urkunden von ihm Dez. 57 bis Apr. 58. — 1457 den 16. Mai war er bereits zum Hauptmann von König Ladislaus ernannt. Ratbsarch. EEK. 73. 6) Klose III. 1. S. 108 ff.

- IX. Unter König Matthias (1469—1490).  
1469 u. 70 Zdenko von Sternberg <sup>1)</sup>.  
1470—90 Der Breslauer Rath.
- X. Unter König Wladislaus (1490—1516).  
Der Breslauer Rath.
- XI. Unter König Ludwig (1516—1526).  
Der Breslauer Rath.
- XII. Unter Ferdinand I. (1526—1564).  
Der Breslauer Rath.
- XIII. Unter Maximilian II. (1564—1576).  
Der Breslauer Rath.
- XIV. Unter Rudolf II. (1576—1611).  
Der Breslauer Rath.
- XV. Unter Matthias (1611—1619).  
Der Breslauer Rath.
- XVI. Unter Friedrich (1619—1621).  
Der Breslauer Rath.
- XVII. Unter Ferdinand II. (1621—37).  
1621—36 Der Breslauer Rath <sup>2)</sup>.  
1636—38 Adam von Sabisch <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Eschenloer II. p. 174 nennt nicht ihn sondern Hans von der Heide als Hauptmann. In den Gerichtsbüchern findet sich nur Zdenko von Sternberg. Schickfuß IV. p. 54 und Henel, Breslographia c. 5. p. 50 nennen Hans von der Heide vicecapitaneus. Es mochte ihm wohl die Verwaltung des Amtes ganz überlassen sein, Zb. v. Sternberg war gerade damals beständig in Böhmen thätig. Klose III. 2. S. 73 nennt Hans v. d. Heide als Hauptmann. Poll. c. II. 78.

<sup>2)</sup> Im Prager Nebenrezeß vom 30. Mai 1635 hatte sich der Rath verpflichtet „die Hauptmannschaft des Fürstenthums sammt der Ganzelei und andern darzu gehörigen juribus ohne einigen Entgelt der darauf haftenden Pfandsumma und andern Forderungen Ihres Kaiserl. Majest. zu dero freyen Disposition lediglich wieder abzutreten.“ De Friedeberg lib. I. cap. III. §. III. p. 31.

<sup>3)</sup> Er hatte vorher als Rathmann von des Raths wegen die Hauptmannschaft verwaltet, nach der Uebergabe derselben an den König wurde er von diesem in der Hauptmannschaft gelassen, mußte aber seine Stelle im Rathe aufgeben. Lucae, Kuriose Denkwürdigkeiten p. 879. Fichtenstern, Fürstenkrone p. 135 und 347, erzählt, die Landleute hätten nicht mehr unter dem Rath stehen wollen, einen besondern Hauptmann in Person des Freiherrn von Forno gewählt und dieser sei vom Könige bestätigt worden. Von diesem Freiherrn von Forno ist in den Gerichtsbüchern keine Spur. Vergl. Curiosi Animadversiones zur bezeichneten Stelle

XVIII. Unter Ferdinand III. (1637—1657).

1640 u. 41 Wilhelm Borek<sup>1)</sup>.

1642—50 Otto, Freiherr von Kostitz<sup>2)</sup>.

1650—54 Balthasar, Heinrich, Freiherr von Oberg<sup>3)</sup>.

1654—57 Erhardt, Ferdinand Truchses<sup>4)</sup>.

XIX. Unter Leopold I. (1657—1705).

1657—64 Erhardt, Ferdinand Truchses.

1664—72 Johann, Bernhard, Reichsgraf von Herberstein<sup>5)</sup>.

1672—94 Julius, Ferdinand, Graf von Taroschin.

1695—1704 Joh. Hein. Sebast., Freiherr von Churschwandt<sup>6)</sup>.

XX. Unter Joseph I. (1705—11).

1705—11 Franz, Anton, Graf von Schlegenberg.

XXI. Unter Karl VI. (1711—1740).

1711—14 Franz, Anton, Graf von Schlegenberg.

1714—27 Bernhard, Wilhelm, Graf von Stratmann.

1727—41 Otto, Wenzel, Reichsgraf von Kostitz und Keineck.

2. Die Kanzler des Fürstenthums Breslau von 1336—1504<sup>7)</sup>.

1336—45 Lutko von Kulpe<sup>8)</sup>.

1345—50 Otto von Dohn<sup>9)</sup>.

---

der Fürstenkrone. Adam von Säbisch „Herr auf Marschwitz und Wessig“ stirbt 1638, er ist nicht zu verwechseln mit einem jüngern Säbisch, Hauptmann der Stadtsoldaten, einem Mitstifter der hiesigen Stadtbibliothek.

1) 1638—40 war vom Könige kein Hauptmann ernannt, die übrigen Amtsbedienten verwalteten das Amt allein. Als Aussteller in den Briefen wird jetzt immer das Collegium der Hauptmannschaft, bestehend aus Landeshauptmann, Assistenrath und Kanzler, genannt. — Wilhelm Borek, „Freiherr auf Kostropitz und Zworlow,“ stirbt 1641.

2) Wird 1650 Hauptmann von Schweidnitz-Zauer.

3) Wird 1654 Oberamtskanzler.

4) „Des heiligen Römischen Reichs Graf von Woyhausen.“

5) Wird 1672 Hauptmann von Glogau.

6) Später Graf. Ende 1704 vertritt den Hauptmann der Amtsverweser, Konrad, Freiherr von Sternberg.

7) Der Text stützt sich auch hier ausschließlich auf die Gerichtsbücher.

8) Er nennt sich „Notarius terre Wratislaviensis.“ Landbuch A mag.

9) „Canonicus et cancellarius ducatus Wratislaviensis.“ — Er war früher schon Herzog Heinrichs VI. Kanzler, Anhänger Bischof Naukers in dessen Streit mit König Johann. Klose II. 1, p. 124. Als sein „notarius,“ der wahrscheinlich Bb. VII. Heft I.

- 1351—60 Dythmar von Meckebach<sup>1)</sup>.  
 1360 u. 61 Jacob von Kanth<sup>2)</sup>.  
 1362—80 Johannes Wittel<sup>3)</sup>.  
 1381—1404 Bohuslaw von Medwalicz<sup>4)</sup>.  
 1404—21 Nikolaus Bunzlau<sup>5)</sup>.  
 1421—23 Matthias Dompnig<sup>6)</sup>.  
 1423—25 Kunze Steinkeller<sup>7)</sup>.  
 1425—36 Michael Bankow<sup>8)</sup>.

mit Führung des Privilegienregisters betraut war, wird ein Albrecht von Zator genannt. Klose II. 1. p. 229. Ende 1350 versah das Kanzleramt „Henricus, vice cancellarius terre et notarius ciuitatis Wratislaviensis.“ — B mag. f. 56.

1) „Canonius et cancellarius ducatus Wratislaviensis.“ — 1358 scheint sein Schreiber ein Johannes Strupicz gewesen zu sein. C mag. f. 1.

2) „Ciuis Wratislaviensis et cancellarius ducatus.“

3) Kanonikus und Kanzler. — Er verwaltete sein Amt nicht selbst, überall wird sein Schreiber Peter von Bunzlau an seiner Stelle genannt. Vergl. Cod. dipl. Sil. III. p. 104 ff. Auch oben p. 146 not. 5 und Meizen, Cod. dipl. Sil. IV, 19.

4) Kanonikus und Kanzler. Immer vertreten bis 1399 durch Peter von Bunzlau, von da an durch Nikolaus von Bunzlau, seine Schreiber.

5) Von jetzt ab „Kanzler des Fürstenthums.“ 1404 den 21. Dez. bestätigt König Wenzel dem Nikolaus und Peter Bunzlau die Kanzlei auf ihre Lebetime. Rathsarchiv FF. 24a. Vergl. Klose II. 1. 336 aus Extraord. Registr. II. N. 20, daß 1419 Sigismund dem Rath befiehlt, die dem Herzog von Dels verpfändete Kanzlei, Fischerei zu Breslau und die Geld- und Getreidegeschäfte im Neumarktschen, demselben zu übergeben. — Das Amt der Kanzlei selbst und wenigstens ein Theil der Gefälle ist dem Herzog wohl nicht mit übergeben worden. Nikolaus bleibt Kanzler bis 1421.

6) Er succedirte in das Amt und wohl auch in den Antheil an den Gefällen, den die Bunzlaus gehabt hatten. 1423 den 27. März verkauft er sein Recht an der Kanzlei an Kunze Steinkeller für 1000 Schock Groschen. Rathsarchiv FF. 31.

7) 1425 den 4. Sept. versetzt Sigismund die Kanzlei und Fischerei zu Breslau, das Münzgeld daselbst und die Geld- und Getreidegeschäfte für 4000 Gulden an zwei Thorner Kaufleute. Rathsarchiv FF. 23b. Es scheint dies ein Geschäft zwischen dem Herzog von Dels und den Thorner Kaufleuten gewesen zu sein. Diese kauften jenem für 4000 Gulden das 1419 erworbene Recht auf Wiederkauf ab. 1426 zahlte der Herzog den Kaufleuten die 4000 Gulden zurück und Sigismund bekennt nun am 3. Juni, er sei ihm 4000 Gulden schuldig und verschreibe ihm dafür jene Rechte. Rathsarchiv A<sup>2</sup> 1. c. Die Ausübung des Amtes und das, was 1423 Kunze Steinkeller für 1000 Schock Groschen erworben hatte, wurde durch diese Geschäfte nicht berührt. Vergl. B I. min. f. 57.

8) 1425 den 10. August übergibt Sigismund die Kanzlei, wohl das Amt selbst und die Einnahmen, die Kunze Steinkeller bisher hatte, für 1300 Gulden an Janko von Chotiemiez (Klose II. 1. p. 375 irrthümlich Kothwitz). Rathsarchiv FF. 23n. — Den 23. August erlaubt er diesem, die Kanzlei für 1300 Gulden an Michael Banke

- 1437—64 Johannes Bankow <sup>1)</sup>.  
 1464—83 Stephan Bankow.  
 1483—93 Franz Bankow.  
 1493—99 Stanislaus Wüsthube <sup>2)</sup>.  
 1499—1504 Johannes Mezler <sup>3)</sup>.

zu versehen, den Tag darauf zeigt er, daß dies geschehen sei, dem Breslauer Rath an und befehlt, dem Michael Banke die Siegel und Register zu übergeben. Rathsar-  
 chiv FF. 28 und 29 q. — Im Auszug mitgetheilt sind die meisten dieser auf die  
 Kanzlei bezüglichen Privilegien in einer neu vom Prov.-Arch. erworbenen Handschrift  
 des 17. Jahrh. „Acc. 1866. 90. Notabilia von der Kanzley des Fürsten-  
 thums Breslau.“ — Dasselbst findet sich noch: „Herzog Konrad reicht auf Michael  
 Banken die Kanzlei des Fürstenthums, mit 15 Mark vom Geschoß an Geld und Ge-  
 treide zu Neumarkt für 1300 fl. anno 1431 18. April.“ (Rathsar-  
 chiv FF. 38.) „Also hatte Michael Banko auf der Kanzlei mit Zugehörung der 15 Mark geschoß  
 2600 fl., welche folgendes an seine Erben bis auf Hans Banken transferiret.“

1) Ende 1436 verfährt das Amt der Kanzleiverweser („commissarius cancel-  
 larie“) Peter Stronchin, Anfang 1437 Runze Runge desgl. — 1437 den  
 14. Sept. verkauft Hain von Zirnuw im Namen seiner Frau und Schwägerin die  
 Kanzlei an Hans Banke für 1300 gute ungr. Gulden. B I. min. f. 60.

2) Notabilia von der Kanzlei re. „Als die Kanzley — von natürlicher  
 Erbfolge und Erbgang an Franz Banken gefallen, hat derselbe die Kanzley  
 Stenzel Wüsthube, Bürger zu Breslau, durch einen Nachtmann vor König  
 Wladislaw aufgerichtet, welche aufreicherung König W. confirmiret mit Bewilligung,  
 wo er die ferner jemand versehen wolte, das es vor der Hauptmanschaft des Fürsten-  
 thums geschehen möchte. dat. Ollen. dinstag nach Georgi 1493.“ — Februar 8.  
 (Rathsar-  
 chiv FF. 4.)

3) Notabilia von der Kanzlei re. „Stenzel Wüsthube mit Bewilligung  
 König Wladislaw verfährt Hans Mezlern von Feldkirchen die Kanzlei, welchen Saß  
 König W. bestätigt mit Anzeigung, was in die Kanzlei gehörig, nemlich Erbgüter,  
 Lehngüter, Zinse, Wiederkäufe, Leibgedinge, Bekantnisse, Vorzeihung, Sonderung  
 und Abtretung, datum Preßburg Samstag nach Luciae a. 1499.“ Landbuch  
 F mag. f. 207. Urk. v. 1499 (October 29.) verkaufen die Erben des Stenzel Wüsthube  
 die Kanzlei an Mezlern. — Notabilia etc. „Von Hans Mezlern ist sein  
 Antheil der Kanzlei an die Stadt kommen, inhalbß seiner Quittung am Tage Vincenti  
 des 1505. Jahres. Bestätigt durch König Wladislaw Sonntag vor Mar. Magd. 1505.“  
 Die Stadt ließ von jetzt an das Amt der Kanzlei durch städtische Beamte verwalten  
 („gemeiner Stadt zu Breslau Kanzleischreiber“), bis sie 1636 in Folge des Prager  
 Nebenregesses vom 30. Mai 1635, ohne „irgend einen Entgelt der darauf hastenden  
 Pfandsumma“ an den Kaiser zurückgegeben werden mußte. Durch die Amtsinstruktion  
 Karls VI. vom 3. Januar 1731 wird das Kanzelariat ganz aufgehoben.

## Beilage II.

## I.

1271. Dezember 31.

Herzog Heinrich IV. bekennt, daß im Gericht unter seinem Vorstß dem Vincentstift gegen das Kloster Trebnitz das Grundstück eines Kretschams zuerkannt worden sei.

Provinzialarchiv zu Breslau. Matrica St. Vincentii. fol. 67.

Nos Henricus, dei gracia dux Slesie, presentis scripti testimonio publice profiteamur, quod iudicio nobis presidentibus et venerabilibus ac religiosis viris, videlicet domino Wilhelmo, abbate, et conventu monachorum sancti Vincency ordinis Premonstratensis ex vna parte et fratre Hartlibo, priore, et fratre Alberto, cellerario, procuratoribus sanctimonialium in Trebnitz ordinis Cisterciensis ex altera super fundo taberne, que sita est in fine pontis vltra Oderam, coram nobis contententibus, assessoribus vero existentibus nostris fidelibus, videlicet, comite Themone, iudice curie, comite Janussio de Michilaw, comite Dirslao, comite Michaele de Schostinitcz, domino Eberhardo, domino Symone Gallico, et examinato secundum allegata vtriusque partis negocio diligenter, memoratis dominis de sancto Vincencio adjudicatum extitit per diffinitiuam sentenciam in publico, quod idem fundus ad ipsos de omni iure legitime pertineret. cujus rei testes sumus et pro testimonio presentibus nostrum sigillum minimum, scilicet annulum, duximus adhibendum. datum Wratislaviae anno domini M<sup>o</sup>ccLxx primo in die sancti Siluestri pape. —

## II.

1314. Juli 20.

Herzog Heinrich VI. bekennt, daß vor ihm in gehegtem Dinge Zesko, genannt Lemberg, mit seiner Klage gegen Johannes, Meister des Mathiasstifts, wegen einer Hufe bei Klein Mockern abgewiesen sei.

Provinzialarchiv zu Breslau. St. Mathias Nr. 57.

In nomine domini amen. nos Henricus, dei gracia dux Slesie dominusque Wratislaviensis, omnibus in perpetuum tam presentibus, quam futuris hujus pagine testimonio volumus fore

notum, quod constitutus in nostra presencia coram bannito iudicio Yesko, dictus Lemberg, domino Henischone de Danielwicz eidem iudicio presidente, impetebat dominum Johannem, magistrum domus hospitalis sancti Mathie in Wratislavia fratrum ordinis Stelliferorum, pro vno manso sito prope curiam minus Muckeros nuncupatam jam dictorum fratrum districtus Wratislaviensis, qui mansus, Ryczina dictus, quondam loco prati in cultus habebatur. et quod progenitores nostri fuerunt tutores et fundatores omnium bonorum dicti hospitalis, prefatus magister Johannes pro se et suis fratribus inquisivit sentencialiter juris ordine a dicto iudice, si nobis de jure competeret responsio contra talem impeticionem. pro quibus diffinitive sentenciatum fuit, quod nobis dictam responsionem assumere deberemus, cum ad nos talis tuicio foret racionabiliter deuoluta. qua responsione assumpta defendimus partem dicti magistri Johannis secundum formam juris in tantum, quod pro eo et suis fratribus diffinitive sentenciatum fuit, prefatum Yeskonem nullam jurisdictionem habere penitus ad mansum prelibatum et abjudicatus sibi simpliciter et ex toto. in cujus testimonium nostrum sigillum huic litere duximus apponendum et quia hanc literam prefatis fratribus dedimus sub nostro priori sigillo, quo perduto ipsis eandem literam cum nostro novo sigillo fecimus communiri. datum Wratislaviae anno domini M<sup>o</sup>ccc quarto decimo XIII<sup>o</sup> kalendas augusti, presentibus Pwischone de Libental, Wolferamo de Kemnicz, Johanne de Porsnicz, militibus, Paschone Gersebgowicz, Apezcchone, aduocato Noviforensi, Gyschone de Reste et Johanne de Schonecke, nostro capellano et notario, qui presencia habuit in comissis. —

## III.

1343. Januar 13.

Der Breslauer Landeshauptmann, Heinrich von Stercza, bezeugt den Besitzern von Woynewiß, sie hätten vor ihm und den Rathmannen bewiesen, daß dem Landvogt in ihrem Dorfe keine Gerichtsbarkeit zustehe.

Provinzialarchiv zu Breslau. Landbuch A magnum fol. 67.

Nos Henricus de Stercza etc. recognoscimus vniversis, quibus nosse fuerit oportunum, quod ad nostram et virorum honorabilium, dominorum consulum ciuitatis Wratislaviensis subscriptorum presenciam accedentes providi viri Peczco Bavarus, Hanco Budasin, generi Dominici pellificis, Johanes et Dominicus, filii ejusdem, cives Wratislavienses, nobis exponebant conquereudo, priuilegia eorum omnia antiqua et noua habita et confecta super villa eorum Woynowicz sine Cindal nuncupata in perimmenso, quod anno preterito in festo rogacionum quasi totam funditus dictam ciuitatem obruisse et deleuisse noscitur, succendio fore combusta penitus et consumpta, et ne ab iusticiariis, aduocatis provincialibus et iudicibus aliis propter dictorum priuilegiorum carentiam dispendium, gravamen vel offensam in iuribus eorum et dominiis, que in dicta villa se habuisse et habere astrinxerunt<sup>1)</sup>, paciantur, ad lucidius demonstranda eadem et probanda coram nobis et dictis dominis consulibus volentes prosequi iusticiam et jus suum, tanquam ipsis jam per vasallos et pheodales Wratislavienses pro jure sic demonstrari adjudicatum esset et sententiatum, viros idoneos Hennyngum Ome, Albertum Schrolle et Henricum Westeual, terrigenas Wratislavienses, vicinos suos, in testes fidedignos produxerunt super eo. qui requisiti a nobis de veritate dicenda per iuramentum et fidem, qua domino nostro regi Bohemie sunt astricti, perhibuerunt testimonium suum singulariter in haec verba, puta: Henricus Westeual tanquam senior confitendo referebat, quod tempore iuventutis sue audiisset legi priuilegium ducis Henrici probi continens siue narrans, quod idem dux villam suam Woy-

1) Im ms. steht: astruxerunt.

newicz supra dictam omni jure suo et dominio, quibus ipsam tenuit, Thiloni et Bertholdo de Cindato vendidisset, tradidisset et donasset, predicti autem duo Henningus Ome et Albertus Schrolle ad hoc eciam asserebant, quod tempore elapso pro quodam casu aduocato provinciale (sic!) volente suam in predicta uilla jurisdictionem exercere, Fridemannus de Swydenicz, tunc temporis dominus dicte ville, demonstravit, ipsum prouincialem aduocatum nullam inibi habere presidendi jurisdictionem, potestatem vel auctoritatem judicandi, nec recordari possent, quod aliquis prouincialium aduocatorum ad dictam villam venerit causa presidendi judicio tempore ullo unquam et quod eciam prescripti Peczco Bauarus, Hanco Budasin, generi, Hanco et Dominicus, filii Dominici, ipsam villam modo simili liberam ab omni *dominorum*<sup>1)</sup> servicio adepti, omnibus et singulis juribus, dominiis, collectis, exactionibus, talliis pecunialibus et annonalibus ac pecuniis monetalibus, censibus et judiciis infimis et supremis, nichil dominiis siue juris excepto, possedissent, obtinissent et haberent, prout predecessores eorum dominos dicte ville possedissee perhibetur. nos vero ad predictorum Peczconis Bauari, Hanco Budasin, generorum, Johannis et Dominici precum instanciam de consilio predictorum dominorum consulum in testimonium premissorum ipsis presentes dari et scribi jussimus sub sigillo regio ducatus Wratislaviensis ad hereditates et causas, quod eisdem est appensum. Actum Wratislaviæ in octaua epiphaniæ domini, anno ejusdem M<sup>o</sup>cccxl tercio. presentibus dominis consulibus, Conrado de Waczinrode, Nicolao de Sittin, Arnoldo Fusil, Johanne de Sydinberg, Johanne Rulfo, Thilone Scriptore, Nicolao de Cracouia et Henselino de Nysa ac Luthcone de Culpe, notario terre Wratislaviensis. —

1) Sm ms. : duorum.

## IV.

1344. März 24.

Der Breslauer Landeshauptmann, Konrad von Falkenhain, bezeugt dem Otto von Borsnicz, er habe bewiesen, daß er sein Dorf Zeröslindorf zu allem Recht mit Ausnahme des Blutgerichts besäße.

Provinzialarchiv zu Breslau. Landbuch A magnum f. 75.

Nos Conradus de Falkenhayn, regia majestate Boemie capitaneus Wratislaviensis, recognoscimus et ad vniversorum pervenire volumus nocionem, quod ad nostram et virorum honorabilium infrascriptorum, justiciariorum curie regie Wratislaviensis, accedens presenciam strenuus et famosus vir Otto de Borsnicz asserebat literas, quas habuisse noscitur super Jeroslai villa, sita in districtu Nouifori, in igne, quo ciuitas Wratislaviensis nuper consumpta totaliter fere fuit, esse combustas et omnino periisse. profecto ne ex carencia earundem litterarum inantea calumpniam et defectum in iure, quod in villa dicta antecessores sui et ipse habuerunt, vna cum successoribus suis quemlibet paciatur, met tercius coram nobis demonstraui cum viris nobilibus sue condicionis, phcodalibus domini nostri regis residentibus in terra et districtu Nouifori, sub fidei asserentibus puritate, quod dominus Jano de Borsnicz miles, patruus suus, possedit dictam villam longis temporibus retroactis et ad ipsum Ottonem pervenisset ex successione naturali omni iure et dominio, collectis et exaccionibus pecunialibus et annonalibus et pecuniis monetalibus nichil iuris et domini excepto vel excluso, nisi quod in eadem villa aduocatus prouincialis super caput et manum suam jurisdictionem et iudicium habuisset et haberet. nos vero ad petitionem dicti Ottonis dictam suam demonstrationem eamque justam et racionabilem admittendam duximus et auctoritate, qua fungimur, regia confirmandam harum, quibus sigillum regium ducatus Wratislaviensis ad hereditates et causas est appensum, testimonio litterarum. actum Wratislaviae in iudicio curie predictae feria quarta proxima post dominicam iudica, anno domini M<sup>o</sup>ccc<sup>o</sup>xL quarto, presentibus dominis Johanne de Reste, Henrico Wende, militibus, Lutholdo Zomirvelt, Henrico Calow

de Pracz, pheodalibus ac prouidis viris Henningo Wyniter, Henrico de Sittin, Conrado Ulimbruch, Nicolao Strachowicz, Petro de Sarow, ciuibus Wratislouiensibus, sedentibus pro iusticiariis curie regie supradicte. —

## V.

1349. Oktober 7.

Bruder Heinrich, Meister von St. Mathias, bestätigt ein vom Dorfgericht zu Wüstendorf beim Landgericht zu Breslau gekauftes Urtheil.

Provinzialarchiv zu Breslau. St. Mathias No. 159.

In gotis namin amen. wir brudir Heinrich, meister des hus vnd des spitalis sente Mathys czu Bresslow des ordins der Crucziger mit dem sterne, bekennen in disem keginwortegin bryue allen den, dy in ansehen, das eyne thedink ist gevurt vor vns vnd in vnsir keginworthekeit in eynim gehegetin dinge czu Wustendorf, do Woytko Czupak, Jacob, Petir Goyske, Michael Schefer vnd Cunrad Schyze vf der schephinbank soczin von der dorfschaft wille gemeynlich do selbist, von Nickil, schultheysin des selbin dorfis, also, das der selbe Nickil schultheyse ansprach von sinir husurowen wegen Agneten vnd ires Kindes Magrethen, das sie gehabit hat elichin mit Nickil schultheysin, dis schultheysin voruarn, Hankon kreczmer vnd sine swestir Lucia vm eyn czwelfteteyl des kreczims vnd an dem kreczim czu Wustendorf, das das were syner husurowen vnd ires Kindes recht erbe vnd aneual an irstorbin von synen eldirn, also lange, das sich dy theding vf czuch vnd lengete, das dy vorgeanten schephin eyn recht vnd eyn orteyl scholdin vindin vnd gebin vf dy vorbenante sache, des duchtyn sye sich czu vnwyse syn, vnd vundin das vndirnandir, das man eyn orteyl vnd eyn recht scholde vnd muste koufin wedir dy getruen lute, dy lantschephin czu Breslaw vm nuen scot, vnd do vundin dy selbin lantschephin czw eyme rechte vnd sprochen, das dy vrowe Agnete vnd ir kint Margarethe vnd alle ir nochkomelinge das czwelfteteyl an dem kreczim czu Wustendorf schollin habin vnd besiczin mit allem nucze der darczu gehort erblich vnd ewichlich. vnd das selbe

orteyl vnde recht bestetigitten dy vorgeanten schephin des egesprochin dorfis Wustindorf vnd wenne wir denne des von den schephin wise syn gemacht, das dy vorbenante Agnete vnd ir kint Margarethe vnd alle ire nochkomelinge das czwelfteteyl an dem kreczim czv Wustindorf schollin erblich habn vnd besiczen, so bestetige wir das selbe orteil mit disem keginwortegin briue vnd wysen dy selbe vrowe Agnete vnd ir kint Margarethen yn in das czwelfteteyl des e benantin kreczims vnd in alle das recht vnd vryheyt, dy darczu gehorit, also das sye das schullin besiczin vnd alle ir nochkomelinge erblich vnd ewichlich, vnd darobir ist dirre bryf gegeben vnd vor ingesigilt mit vnsirm ingesigil von christi geburt tusint dryhundirt darnoch in dem nun vnd virczegisten iare, an der nesten mitwoche noch sente Francisci tachk, vnd dis ist geschehn in eyne gehegetin dinge czu Wustindorf, do ist by gewest Hanko der schultheyse von Olthezin, Heynke Byndof vnd andir vromir lute vil, dy czw eyne geczuchnisse dirre sache wordin gerufin vnd gebetin czu eyne bekentnisse dirre theding. —

## VI.

1359. Februar 2.

Karl IV. incorporirt Namslau der Krone Böhmen.

Provinzialarchiv zu Breslau. Aus einer als Beilage zu einem Gutachten über die Incorporation Namslaus vom 14. Mai 1640 gegebenen Abschrift einer Bestätigungs-urkunde Königs Wenzels v. J. 1397.

Karolus quartus, diuina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et Boemiae rex, notum facimus tenore presentium vniversis, quod animo deliberato sanoque principum, comitum, baronum et fidelium nostrorum accedente consilio, auctoritate et potestate regia Boemiae municionem et oppidum in Namslau, quod ab illustri Wenceslao, duce Slesiae et in Legnitz, consanguineo et principe nostro dilecto, in parata comparasse dinoscitur et exsoluisse pecunia, cum villis, vasallis, districtu, juribus et pertinentiis vniversis jam dicto regno nostro Boemiae ipsiusque regni felici coronae<sup>1)</sup>, nobis, heredibus et

<sup>1)</sup> Im ms. steht corona.

successoribus nostris Roemiae<sup>1)</sup> incorporamus, adjungimus, annectimus, inuisceramus perpetuo et irrevocabiliter et vnimus pro nobis et praedictis nostris heredibus et successoribus, Boemiae regibus, promittentes, praedictam munitionem, oppidum, villas, bona, vasallos et districtum in Nambslavia et eorum pertinentias vniversas in toto vel in parte, quocunque ingenio, forma, occasione vel colore quaesitis nullis temporibus perpetuo vendere, scindere, alienare, obligare, permutare et distrahere<sup>2)</sup> aut aliquo modo a potestate regum, regni ac coronae Boemiae remove, sed ad ipsius regni foelix augmentum ejusque felicitatis coronae gloriam custodire et integritate indissolubili perpetuum retinere, ac decernimus<sup>3)</sup> ex nunc de certa scientia, auctoritate praedicta Boemica pro nobis et supra dictis nostris heredibus et successoribus, Boemiae regibus, irritum et inane, si quid contra predicta vel eorum aliquod per nos aut ipsos in diminutionem, dismembrationem vel praejudicium regni et corone praefate quovis modo contigerit attemptari, praesentium sub nostrae majestatis sigillo testimonio literarum. datum Wratislaviae anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo nono, indictione duodecima, quarto nonas Februarii, regnorum nostrorum XIII., imperii vero quarto. —

## VII.

1484. November 7.

Der Rath von Neumarkt vidimirt ein Privileg des König Matthias vom 19. October 1475, in welchem dieser der Mannschaft des Fürstenthums verschiedene Rechte und eine die Lehngüter betreffende Urkunde des Stephan von Zapolien, Obersten Hauptmanns in Schlesien, vom 26. Juli 1475 confirmirt.

Provinzialarchiv zu Breslau. B I. minorum fol. 40 f. Ende des 15. Jahrhunderts geschrieben.

Wir ratmann ezum Newmarkte bekennen vor allermenniglich, das wir gesehn vnd gehort haben lesen eynen vnvorsertin koniglichin briff uf pergemynt geschriben von worte zw worte

1) Es scheint regibus ausgelassen. 2) Im ms. distrahere.

3) Im ms. deutlich decernere. Man möchte declaramus vermuthen.

also lautende: Wir Mathias, von gotis gnaden czu Hungern, Behemen, Dalmaczien, Croacien etc. konig, herczoge czu Lluceb-  
 burg, Slesien, in Merhen, in Lausicz marggreue etc., becennen  
 vor vns vnd vnserere nochcomen, konige czu Behemen, offintlich  
 mit diesem briue, noch dem vnserere getraw, libe die ritterschafft  
 vnd manschafft vnserer weihbilde Breslau vnd Newmargkte vnser  
 königlich gericht vnserer hofs czu Breslau von alders besessen,  
 dem armen als dem reichen vnvorzoglich recht haben irgeen  
 laszen, ist wol billich, das wir dieselbe vnserer manschafft bey  
 denselben vnseren gericht behalden, hanthaben vnd beschirmen  
 sullen, auch czu irkennen gebin habin, wie sie an dem selbin  
 vnserem königlichen gericht czu Breslau neben vnserem heupt-  
 manne ader dem hoferichter dorczu gesetz alzeit obir allerley  
 sachen czwischen den lantleuten czu Breslau, Neumargt vnd  
 Namslaw, was an sie geschriben wirt ubir erb vnd lehn, erb-  
 czinsz ader czins, auch alles, das so vnder vnserem königlichen  
 ingesgil derselbin lantleutt besegilt wirdt, richten vnd an  
 vnserer stat beseczin vnd walden, vnd demutiglich gebeten, in  
 sulche freyheit vnd alle herkomen auch ettlich priuilegia vnd  
 begnodung nemlich von dem grosmechtigen, vnserem lieben  
 getrewen Steffan von Sopalien, grauen in Czips, vnserem obirsten  
 heuptmanne in Slesien, beider furstentums Sweydenicz vnd  
 Jawer, in obir vnd neder Lausitz, an stat vnd von vnseren wegen  
 vbir etliche miszhandlung vnd vorsprochlickeyt der lehn aus-  
 gange czu bestetigen vnd czu confirmiren, der wort zu worth  
 also lauttet: Wir Steffan von Sopalien, graue in Czips, obirster  
 hewptman in Slesien, des furstentums Sweidenicz vnd Jawer vnd  
 der sechs land vnd stete, Budissin, Gorlitz etc., in obir Lausitz  
 ffoyt, bekennen vnd tuen kunt offintlich mit diesem briue allen,  
 den her furkomt, so also denne der aller durchleuchtigste vnd  
 durchlauchtige vnd groszmechtigste furste vnd herre, her  
 Mathias czu Hungern, Behemen etc. konig, vnser allergenedigster  
 herre, vnns als seyne königlichen genaden amptmechman in  
 diesem furstentum Breslau vnde Newmargkt befoln hat, eigent-  
 lichen czu irfurschen die lehn gutter vnd ander guttir, dorczu

seyen konigliche genoden also konig czu Behmen vnd herczogen <sup>1)</sup> zu Breslaw gerechtekeyt haben mochte, also sey wir solher befelhunge mit fleys nachgegangen vnd haben doran mancherley gebrechin erfunden, dorumb wir vns mit erbar manschafft der weychbilde Breslaw vnd Newmargkt an stat koniglichen genoden gutlich vortragen vnd voreynt haben, angesehen, das vorterbnisse <sup>2)</sup> yn den vorgnanten czeiten obir dieselbin lande ergangin, auch gutte eyntocht czu uorhalden vnd dieselbin manschafft vnsers alleredigisten hern des koniges genaden auch vnsern gutten willen mogen irkennen, so habe wir an stat vnde in macht seiner koniglichen genaden allen vnd iczlichen landleuten in gemeyne vnd iczlichen besundern seyne gechtigkeit, lehnguttir vnd konigliche gerechtigkeit uff ein news bestetiget, auch alle ire gute gewonheit, ffreyheit vnd alle hercomen, eyne iglichen seine besiczung, auch ir gerichte in massen, als sie bisher gehabt vnd gebraucht haben, auch alle uffreychunge vnd ortilsproche, wie die vnder dem koniglichen ingesegil desz furstentums bisher ausgegangin seyn, das die allenthalben crafft vnd macht haben sullen, vnd ap ine dorynne mancherley gebrechen gewest weren an vorsewmilkeyt, vorlost irer briue ader wie das man benennen mochte, das bestetigen wir in, setzin vnd wellin von koniglicher macht zu Behmen, der wir hierynne volkomlichin gebrauchen, vnd das in allin vnd iczlichin, in besonderheyte keyne gebrechlichkeyt, wie die bisher bescheehen were, nicht fortan czw schaden sal komen, sunder sullen bey iren rechten ffreyheyten vnd besiczung, gerichtin, ordenungen vnd guten altherkomen fortan bleibin vor aller menniglich ungehindert, ydoch vnszeru allir genedigisten hern, den konig vnd nochcomen konigen des tron czu Behmen yn iren dinsten vnd gerechtikeyten vnschedelich, vnd gebin czu orkunt den briff vorsegilt mit vnsern anhangenden ingesegil. gebin czu Breslaw an der metwoch

---

1) Im ms. herczugen.

2) Im ms. vorterbnisse.

noch<sup>1)</sup> sandt Jacobs tage des heiligen czwelfboten, noch Christi geburt tausent fierhundert vnd im funff vnd sebinczigisten Jaren. — haben wir angesehen sulche czymiliche bete vnd getrawen diust, die vns die benante ritterschafft und manschafft der bemelten vnnszer weychbilde Breslaw vnd Newmargkt bisher getan haben noch fortmer thun sullen vnd mogen, vnd in alle vnd icziliche freyheytt, begnadunge vnd altherkomen, wie die genant mogen werden vnnd von vnsern vorfordern ausgangin sein mit sampt der hir uorbegiffen Steffan, vnser heuptmans, briff vnd freyheit bestetiget vnd confirmiret haben, bestetigen vnd confirmiren in die auch ausz koniglicher Behmischer macht, wissentlich vnd in crafft disz briffs, also das sie die obgeschrebin gerichte czu ewigen czeiten gebrauchin vnd die an vnser stat vorwesen sullen vnd mügen ubir lehn vnd erb, was denne vnder vnserm königlichen ingesegil gesegilt ist vnd furbazer besegilt wirdet, wie vnd in welcher masse denne sulchs von alder liplicher gewonheit ist herkomen. nemlich haben wir in die genade geton, das sie vnd ire nochcomen czu ewigen czeyten alle vnd iczliche konigliche lehn an stat vnd von vnsern wegin von vnserm hewptmanne czu Breslaw zu lehn nemen vnd entphoen mogen, derselbe vnser hewptmann, der iczunt ist ader czu kunftiglich sein wirdt, wenne her von der benanten manschafft vmb<sup>2)</sup> lehen irsucht wirdet, das sal her ehn stat tuen vnd alleweg leihen, als lehnrecht vnd vnser crone czu Behemen recht ist, doch vns vnd derselbe vnser krone auch meniglichen vnvorgriffen an seiner gerechtickeyt, alles getrewlich vnd vngeverlich. hirumb gebiete wir vnserm heuptman, der iczunt ader czukunftiglich sein wirdt, das er dieselbe vnser manschafft bey sulchen gerechten, freyheiten, begnadunge vnd allen iren priuilegien, auch altherkomen hanthaben, beschützen vnd beschirmen vor allir meniglichen, doran tut her vnd seine nochcomen ernstlich

---

1) Das noch fehlt in der Handschrift, es mußte ergänzt werden, weil 1475 der Jacobstag nicht auf Mittwoch sondern auf Dienstag fällt.

2) Im ms. vnd.

manunge bey vnsczerer sweren *vngenad*<sup>1)</sup> czu uormeiden. mit orkunt diz briffs mit vnsern koniglichen ingesegil gesegilt, der gegeben ist zu Ofen am dornstage noch Lluce, des heiligen ewangelisten, noch Cristi geburt firezhenhundert ior, dornoch im funff vnd sebinczigisten, vnnsers reich dez Hungerischen etc. in achtzenden vnd des Behmischen im sebinden joren. — czu eyuir sicherheit habe wir obgenante rathman czum Newmargkte vnser stat ingesegil hiruff lassin druckenn. gebin am sontage vor Martini noch Cristi geburth firezhenhundert jor dornoch im viehre vnd achtzegesten jarenn.

---

1) Im ms. genaid.

---

## VI.

### Mittheilungen aus Breslauer Signaturbüchern.

Von Professor Dr. Stobbe.

(Fortsetzung.)

LVII. a. 1417. p. 1.

Hannos Bankow und hat globt vor Anthonien den Walen<sup>1)</sup> vor 3 ofyn czigils<sup>2)</sup> zugeben, wenn her doromme gemanet wirt ane wederrede, doromme das her vor dem Rate mit worten geunfuget hat etc.

LVIII. a. 1417 p. 1.

Nielos Fey, und hat globt vor den alden Gutchin vor  $\frac{1}{2}$  ofen czigils uff ein dirfaren<sup>3)</sup>, doromme das her uff dem Thume und anderswo,

---

1) Ueber Antonius von Florenz vgl. Band VI. S. 350 N. 1 und unten zu No. CXXXI.

2) In den Breslauer Signaturen kommt es außerordentlich häufig vor, daß der Rath zur Sühne für kleinere Vergehen bestimmte Quanta von Ziegeln verlangt, welche er bei den vielen städtischen Bauten verbrauchte. — Um den Werth eines Ofens Ziegel zu bestimmen, dient lib. sign. a. 1401. p. 45: ut dare debeat VII. marcas pro fornace laterum.

3) Uff ein dirfaren ist eine sehr häufige Klausel; ihr Sinn ist, daß die Strafe auf den Fall zu bezahlen ist, daß der Angeschuldigte wirklich das Vergehen begangen hat. Es scheint, daß auf die Anschuldigung hin der Rath als Polizeibehörde sogleich die Strafe verhängte; erhob der Angeschuldigte keinen Widerspruch, so erfolgte kein weiteres gerichtliches Verfahren; leugnete er oder protestirte sonst, so ergab erst das weitere Verfahren, ob er schuldig sei oder nicht; durch dasselbe erfuhr man erst, ob die Strafe zu erlegen ist. Vgl. auch No. LXIV. — In lateinischen und deutschen Signaturen wird daher auch bisweilen die Strafe bedingungsweise verhängt, z. B. sign. 1401. p. 3: fidejusserunt pro E. G. pro uno fornace laterum super inquisicione si famulos civitatis male tractavit. — Ähnlich a. 1401 p. 51: Verbürgnung uff ein dirfarn, ab her X. gewundet hat ader nicht, hette her is aber getan, so haben sie In weder globt zugestellen.

und nicht in dem hoppfenhawze hoppfen gekawft und genomen hat noch der Stat gewonheit<sup>1)</sup>).

Der alde Gutchin und hat globt vor Niclos Fey vor  $\frac{1}{2}$  ofyn czigils uff ein dirfaren precise ut supra<sup>2)</sup>).

LIX. a. 1417. p. 1.

Niclos Kolbe und Lyphart Goltsmed, und haben globt mit gesampter hand ungesundert vor Mertin Slichting und Sophia seine eliche husfrau, das si bestellen sollen, das die sachen, die sie in geistlich gerichte geben haben und dorumme Gorge von Galow von eyne Schuler ken Gnizen geladen ist, weder aws geistlichem gerichte gancz und gar komen und brocht sollen werden, czwischen hie und Ostirn nestekomende, und ap das nicht geschege, das sie dieselbe Sophia und jren Man weder gestellen sollen tot adir lebinde ane alles wergelt<sup>3)</sup>).

Item Mertin und Sophia seine husfrau obgen. und haben globt die egenanten Niclos Kolben und Lyphart von solchen obgeschr. glubden zubringen und schadlos dovon allenthalben zuhalten bey alle irem gute farnde und unfarnde.

LX. a. 1417. p. 2.

Cloze piscator hat globt vor Judynne die fischcherynne vor 2 schog zugeben wenn sie dorumme gemanet wirt, dorumme das sie vorkawff uff dem fischmargte getreben hat.

1) Im Jahre 1396 hatte Wenzel bestimmt, daß Hopsen nur in dem städtischen Hopsenhause gekauft werden solle, vgl. Klose II. 1. S. 299.

2) A. hat die Contravention begangen; B. verbürgt sich, daß A. die Strafe bezahlen werde. Wenn nun weiter A. sich für B. verbürgt, so bedeutet dies, daß der Schuldige verspricht, es werde gar nicht dazu kommen, daß der Bürge B. in Anspruch genommen werde. — Dieser Sinn der zweiten Verbürgung ergibt sich auch durch Vergleichung mit LIX.

3) D. h. wenn die Bürgen die Personen nicht stellen, können sie sich nicht durch Erlegung des Wergelbs befreien; sie sollen dann, wie z. B. ausdrücklich sign. 1402 p. 3 sagt, dieselbe Strafe erleiden, welche der Angeklagte verschuldet hat; vgl. auch die von Laband in dieser Zeitschr. IV. S. 7 mitgetheilte Signatur von 1511. — Nach dem Sachsensp. I. 65. §. 3 befreit sich der Bürge in diesem Falle durch Zahlung des Wergelbs der verbürgten Person.

König Wenzel hatte im Jahre 1411 von neuem das Verbot eingeschärft, bei Strafe an Leib und Gut keine weltlichen Sachen vor geistliches Gericht zu bringen. Klose II. 1. S. 312. — Vgl. auch No. LXI.

13. März.

LXI. a. 1417. p. 2.

Blasius Melczer und hat globt vor Margrit Bernhardynne, das sie jr sal lossin genugen an unser Statrechte in den sachen die sie mit Kampen von Jexenow zuschaffen meinet zuhaben, und das sie nu bis Montag zum nehsten dinge komen sal, und sal ire sachen treiben, auch hat her Peter Raczkowicz denselben kampen der sachen in geistlichem gerichte gancz und gar ledig und los vor uns gelossen. Act. feria sexta ante Oculi.

LXII. a. 1417. p. 5.

Estrafe von 3 Ofen Ziegel: dorumme das er aws scyme schachte hat lossen furen in die Olow stynkindinge Jawche.

LXIII. a. 1417. p. 7.

Heylias Jude hat gelobit vor Michil Juden von Reychembach wonhafftig zum Canthe jn wieder zugestellen zwischen pfyn-gesten nehstkomende bey dreyen ofen czigels der Stat zugeben, ab her yn nicht gestellen wurde, dorumme das er vor dem Rate frevelichen eyne anderen Joden gedröweht hat.

LXIV. a. 1417. p. 9.

Hanns Pezeler hat globit vor Pael Hornyng vor drey ofen czigels zugeben, wen man jn manen wirt, umme rede willen die er uff die Scheppen sulle geret haben von des Ortheils wegen das von seyns weibes wegen von Magdeburg geschreben ist, doch uff eyn derfahren.

LXV. a. 1417. p. 13.

George Bader und hat globt vor Niclos Bader vor I ofen czigils dorumme das er etliche Bader ufgnomen hatte und sie Bade-werk lossen treiben, an des Rates wissen, die do nykein Burgerrecht gewonnen hatten, zugeben wenn er dorumme gemanet wirt ane wederrede.

LXVI. a. 1417. p. 21.

Hannes Czymmerman hat globit vor Nickel Paschken den Wollenweber das er seyn geschos der Stat richten sal, und das er fredelichen sein sal gen eyne yderman mit worten und mit werken und auch das er zwischen hie und sand Gallen tag aws der Stat czihen sal und uff czehn meylen nahen bey der Stat nyrnde wonen

sal zu ewigen ezeiten, dorumme das her der Stat diener geslagen und gewundt hat <sup>1)</sup>).

LXVII. a. 1417. p. 33.

20. März.

Am Sonnabinde vor letare sent vor uns komen Niclos Sckop und Caspar Glezil und haben an eydes stat bekant, das hewte frue her Hannes Kochmeister hauptman zu Jegirdorff zu yn komen sey und hatte sie gebeten und ju bevolen von seyner wegen vor unsers Rates kegenwortikeit zutun sulch bekentnis wie das jm wissentlich were, das vor ezeiten geschehn ist, das der Bisschoff von Magdeburg hern Heinrichen von der Duben <sup>2)</sup> zu Hoerswerde in seyn land gereten sey, und habe Im wol fier ader sechs ader X dorffer uffgehoben und gross schaden geton, dornoch woren des Bisschoffs von Magdeburg lute mit andern kauffluten mit jrem gute und kauffmanschacz gen Hoerswerde komen, do hatte her dieselben des Bisschoffs lute mit jrem gute und kauffmanschacz durch des vorgeschriebenen schaden willen der jm geschehen was uffgehalden, und andere kaufflute, die nicht des Bisschoffs lute waren, hette er mit jrem gute ledig gelossen.

LXVIII. a. 1417. p. 35.

2. Mai.

An dem Sontage Jubilate Sein vor uns komen Katherina Schultissynne von Michilwicz mit Hannos Neydan irem elichen manne und rechten vormunde, Gerdrud Ire tachter mit Hamil jrem vormunde, Mertin und Jacob jre Sone, Niclos Kochnonson jn vormundeschaft Dorothea an seiner elichen husfrawen und haben mit wolbedochtem mute und umbetwungen, williglichen ufgegeben Jacobe Kaneze jr gerichte und Schultissey zu Michilwicz gelegen in dem Weichbilde zu Breslaw mit dreyen huben erbes die von alders dorezu gehort haben und mit alle dem Rechten als sie dasselbe gerichte und Schultissey gehabt haben mit alle deme das dorezu gehort, stehende

<sup>1)</sup> Ueber den Widerwillen der Gemeinde gegen den a. 1417 neu aufgelegten Geschoß vgl. Klose II. 1. S. 328.

<sup>2)</sup> Heinrich von Duba wird erwähnt a. 1389, 1390, 1391, 1395 im C. D. Siles. IV. p. 35, 205, 206, 213; er war Hauptmann zu Breslau. — Ein Heinrich v. Duba ertheilte dem Städtchen Hoyeröwerda im Jahre 1423 ein Privileg, vergleiche Gengler Stadtrechte S. 207.

und gehende, keyns usgenomen noch usczunemen zu eyne rechten kawffe noch lawte der alden briefe, Nemlichen umb 80 mark grosschen Behemisscher muncze etc. desselben geldes der egenante Jacob globt hat zu bezalen mit namen 12 mark bereyt, 13 mark dornoch uff wynachten nestekomende, und 6 mark czinses hat her obir sich genomen, die der Byndoffynne kynder vor LV mark grosschen uff demselben gerichte haben, und doselbist zu stund haben sich die obgeschreiben vorkewffer sie alle und jrer iglicher besondern von jren, jrer geerben und elichen nochkomen wegen vorczegen, aller furderunge Rechtes und zuvorsicht die sie zu derselben Schultissey und gerichte gehalten mochten und haben globt, das nymmer zufurdern noch zuheischen geistlich noch wertlich und auch denselben Jacoben Kancze noch seine erben und nochkomen doromme nymmermer anzulangen noch anzusprechen in keiner weize.

11. Mai. LXIX. a. 1417. p. 35.

Am dinstage nach Cantate ist vor uns komen Benyamyn Jude von Wurzburg und hat bekant das her sich mit Benesch Juden und andern Juden hie zu Breslaw gutlichen verrichtet hat, von des gezoges wegen, das sie underenander gehalten hatten und globte das er von des gefengnis wegen dorynne er von desselben gezoges wegen gesessen hat, keyne nachrede nicht haben wil, die Stat adir die vorgen. Juden noch nymandes doromme nicht hassen feyden noch vordenken wil u. f. w.

27. Sept. LXX. a. 1417. p. 49.

Am Montage vor Michaelis ist vor uns komen Peter Steynkeler und hat bekant, das her und Niclos Smolincz seyn eydem CLX marc. gr. Heinrichen von Comtich von Loven rechter und redlicher schulde schuldig seyn und die hat er von seyner und des vorgen. Niclos Smolincz seynes Eydems wegen globt Witchen von Cuborg zu desselben Heinrich von Comtichs handen uff den nehstkom. sante Elizabeth tage ganz und mitenander' zubezalen ane hindernis bey alle jrem gute farnde und unfarnde und doby ist auch gestanden derselbe Heinrich von Comtich und hat bevolen und mechtig gemacht den vorgen. Witchen Coburg die vorgeschr. CLX mark gr. von dem obgen. Petir Steynkeler und Niclas Smolincz seyнем Eydem zufordern und zuempfohen uff gewyn und uff vorlust gleicherweise als ap herselber zugegenwortig were.

LXXI. a. 1417. p. 57.

15. Dezemb.

An der Metewochen noch lucie sein vor uns komen David Rozenfeld unser Eldester und Hannos Lemberg der Eysencromer und haben bevolen und mechtik gemacht Hans Stellemecher den furman, als iren dyner der seben pferde und des furwagens mit allem geschirre, die jn vormals Peter Benne der furman an jrre schulde geeeygent und geantwort hat<sup>1)</sup>, Alzo das er jr bestes domete schaffen und werben sal, Alzo lange bis das sich doran der egen. Hannos Lemberg zuvoraws XIIIIII marke und V gr. schulde und David Rozenfeld dornach funff mark gr. auch rechter und redlicher schulde ganz und gar dirholet haben, das jn genuget, und ap bynnen solcher czeit icht schaden geschege an den vorgeschreben pferde und waynfart (!) welcherley der were do got vor sey, der sal Peter Bemen sein und nymandes anders.

LXXH. a. 1417 p. 61.

18. Jan. 1418.

Eodem die (an sante Prisco tage) ist vor uns komen Lenhard Richard und hat becant, das jm Helias Jude und Benesch Jude Kessel genant 465 mark gerichtet und bezalt haben an den tausent marken, dovor er vor sie gen den hochgeb. fursten herczoge Senior globit hatte, und do bey seint gestanden dieselben Juden und haben globit mit gesampter hand ungesundert, das sie jm vor 320 mark schuldebrieft, die obir den obgen. herczog Senior sprechen, julegen wellen jn Achttagen adir daselbe gelt an derselben brieft Stat, dorezu haben dieselben Juden globit, das sie das obereye gelt 215 mark an den vorgeschr. tausent marken dem vogen. Lenharde Richard, uf die nehtskomende Mittefasten auch richten und bezalen wellen unvorezogelich ane hindernisse<sup>2)</sup>.

1) Um seine Schuld zu tilgen, überläßt ein Fuhrmann seinem Gläubiger sein Fuhrwerk so lange, bis die Nutzungen desselben die Höhe der Schuld erreicht haben. Auffällig ist, daß eine solche Uebertragung des Besizes zu vorübergehender Nutzung als eygenen bezeichnet wird. — Ebenso heißt es auch oft in schlesischen Urkunden, Grundstücke seien dem Gläubiger geeignet, wenn sie ihm nur verpfändet sind, z. B. lib. sign. 1408. p. 31; vgl. auch unten No. XCI.

2) Sollte diese Schuld von 1000 Mark, welche die Juden dem Herzog Conrad senior von Oels zu zahlen haben und auf welche sich auch die Nummern LXXIII, LXXIV, LXXIX—LXXXI beziehen, zusammenhängen mit der Schuld von 1000 Mark böhmischer Groschen, über deren Empfang am 17. Dezember 1417 der Herzog Conrad dem Rathe von Breslau quittirt (Bresl. Regesten)?

21. Jan. 1418. LXXIII. a. 1417. p. 62.

An sante Agnethen tage ist vor uns komen Lenhard Richard und hat becant, das Helias Jude und Benesch Jude Kessil genant jm eynen brieff geantwort und yngelegit haben, der do spricht obir den hochg. fursten herczoge Senior, obir schulde LXXXVI mark gr., dovor her uor sie gen denselben herczoge Senior globit hatte von Michil Juden wegen, und sagte In derselben LXXXVI mark dovon genczlichen queyt ledig und los.

26. Jan. 1418. LXXIV. a. 1417. p. 63.

An der Metewochen noch Pauli Convers. ist vor uns komen Lenhard Reichard u. hat becant das Helyas Jude und Benesch Jude Kessil genant jm eynen brieff geantwort und yngelegt haben, der do spricht obir XLVIII mark gr. schulde dovor er vor sie gen demselben herczoge Senior globt hatte von Michil Juden wegen von Reichembach und sagte jn derselben XLVIII marke dovon genczlichen queyt, ledig und los.

4. Febr. 1418. LXXV. a. 1417. p. 73.

An dem freytage vor Esto mihi Ist vor uns komen Benesch Jude Kessil genant und hat mechtik gemacht Helyas Juden des geldes als vil als jn antrifft, an der Summen, dovor jm und andern Juden Wenzlaw Swarceze und Peter Rote eyne guldynne geselleschaft mit perlin und mit steynen vorsaczt hatten noch lawte des brifes, den sie dorober haben.

LXXVI. a. 1417. p. 74.

Nota. Wir Rathmanne dis Jars haben uns geeynet mit Michel Juden von Reichembach zur Olsen gesessen als von der 670 ungarisscher guldin wegen die jm unsere vorfaren die Rathmanne die do neste vor uns gesessen haben uff Metefasten nestevorgangen zubezalzen vorschreiben hatten, In solchermasse, das Wir jm ein ufslag doruff mit 80 guldyn gemacht haben, bis uff ein ganz Jar, Also das sich die Summe extendiret uff 750 guldin, und dorober ist jm ein briff geben.

---

Eigentlicher Schuldner scheint Michel von Reichembach aus Oels gewesen zu sein, welcher gemäß No. LXIII im Jahre 1417 in Strafe genommen war; für ihn hatte sich Lenhard Richard verbürgt, und diesem wiederum leisteten mehrere Juden das Versprechen, ihn schadlos zu halten. Vgl. auch zu No. CXVII.

Handbemerkung:

Isti floreni 530 flor. originales a Consulibus de anno etc. MCCCCXV recepti excreverunt usque ad 860 flor., quos solverunt Collectores de anno etc. XVIII ipso die sancti Thome ut patet in libris Racionum de Anno eodem. 21. Dec.

LXXVII. a. 1417. p. 74.

Item nota in vigilia visitacionis Marie haben wir bezalt Salomon 1. Juli.  
Juden vom Brige 1859 guldyn ung., von der alden Ratman wegen und umb die obrigen 530 mark gr. die wir jn noch von derselben Ratman wegen schuldig sein, haben wir uns mit jm geeinet und jm die vorschriben uff Epyphanie nestekomende zubeczalen und haben jm dorobir czwene Brife geben, wer es abir sache, das wir jm die uff Epyph. nicht bezaltten, so sollen die obgeschr. 530 mark gr. steen bis uff sante Johannis tag adir Achtage dornoch, und das bynnen der selben czeit 30 mark doruff geen sollen. Wurden wir sie denne uff denselben sante Johannis tag ader Achtage dornoch desselben geldes, und dorezu der 30 mark die doruff gangen weren, auch nicht bezcalen, so sal furbasme doruff uff y die mark y die woche ein quart geen etc., als das usweisen die brife, die jm geben sein Am Sonnabinde nach visitac. marie. 3. Juli.

Item 754 marc. tenemur Michaeli Judeo de Reichembach ex parte antiquorum Consulium solvendas super Nativitatis Christi proxime ventur. super quibus data est sibi nova littera Civitatis post festum sancti Johannis bapt.

Item 212 marc. gr. tenemur Helye Jacob et Israhel Judeis solvendas super festo pasche proxime ventur. pro Antiquis Consulibus super quibus habent litteram Civitatis novam datam ipso die sti Leonardii vel feria sexta post omnium Sanctorum. 6. Nov.

Item 106 marcas gr. tenemur Ysaac Judeo de Jermir, Helye et Jacob Judeis de Wrat. et Zabde de Monstirberg solvendas super festo pasche proxime ventur. super quibus habent litteram Civitat. novam datam Ipso die sti leonardi ut supra.

Ein eingelegtes Blatt daselbst (das eingeklammerte ist durchstrichen) enthält noch folgende Nachrichten:

## Item Inter Judeos

Primo Michaeli Judeo 750 guld. ungar.

facit 375 mr. item 50 guld.

Item Salomoni Judeo 560 mr.

[Item Helye Jacob et Israhel Judeis in wrat. 212 mr.

Summa 1147 mr.]

Summa 935 mr.

Item addendo 50 mr. facit 985 mr.

Item 1593 $\frac{1}{2}$  mr. 4 sco.

Summa 2529 mr. 4 sco.

Soluta cesserunt 895 $\frac{1}{2}$  mr. 2 sco.

Restat 698 marc. 2 sco.

In primis solute sunt 343 mr. 1 sco.

Preter colligenda et preter horrea.

Restat 2210 $\frac{1}{2}$  mr. 3 sco.

LXXVIII. a. 1417. p. 76.

4. Febr. 1418.

Am freytag vor Esto michi Sein vor uns komen Peter Raster und Heinrich sein Son und haben williclichen und unbetwungen uns und die Stat ledig und los gelassen der 414 marke gr. die sy der Stat gelegen hatten und haben globt vor sich und jre geerben die Stat dorumme nymmermer zumanen noch die zufurdern geistlich noch wertlich, Auch haben sie globt mit gesampter hand ungesundert das sy die Stat der 800 marke gr. schuld ane eyne mark uff Johannis Baptiste nehstekomende von Ichil Juden genzlichen freyen und ledigen sollen, bey alle irem gute farnde und unfarnde, und der Stat iren brieff von demselben Juden schaffen und antworten und haben globt vor sich, Ire erben und elichen nochkomen, die Stat noch jre ynwoner dorumme hernoehmals nymmermer anczureden noch umb solch gelt anczusprechen durch sich noch durch nymands anders, weder in geistlichen noch weltlichen gerichtten noch in keynerweis <sup>1)</sup>).

---

<sup>1)</sup> Ganz dieselbe Einzeichnung findet sich auch 1418 A. p. 16, aber durchstrichen und mit der Bemerkung: Nota. hec signatura reposita est ad librum excessuum anni preteriti loco suo debito et ideo hic deleta de Jussu dominorum Consulum.

LXXIX. a. 1418. A. p. 16<sup>1</sup>).

16. Febr.

An der Mittewoche nach Invocavit ist vor uns kommen Lenhard Richard und hat becant, das jn Helyas Jude 27 $\frac{1}{2}$  mark gefreyhet und geloset hat gen herczog Senior von der globde wegen, die er vor Ichel Juden von Richeimbach vor tawsent mark gr. geton hat.

LXXX. a. 1418. A. p. 16.

25. Febr.

Am freitage vor Oculi jst vor uns komen Lenhard Reichard und hat becant, das In Helyas Jude gefreyet und gelost habe gen herczoge Senior der LXXV marke gr., dovor Wilrich Strachwicz, her Nielas Koslyg, Hans Samptfor, Franczko Hawgewicz und Clement von Monow vor den egen. herczoge Senior Burgen gewest sein gen den Juden noch lawte des brifes ober dasselbe gelt, als von der globde wegen, die er vor Ichel Juden von Reichembach vor tausent mark gr. getan hat.

Item V mark gr. hat derselbe Helyas geben Jesken, von geheisse Conrad Meisseners, an den selben Tawsent marken.

Item hat becant Lenhard Reichard, das jn Helyas und Jacob

1) Eine besondere Bewandniß hat es mit dem Jahre 1418. Auf das Heft, welches die Eintragungen von 1417 enthält, folgt in dem Bande, welcher 10 Jahre umfaßt, ein Heft mit der Ueberschrift: Liber Excessuum inceptus circa festum sancti Laurentii [10. August] Anno domini MDCCC decimo octavo. Die Eintragungen über Excessus beziehen sich auf die Monate December bis Februar, die Signaturae auf September bis Februar. Die letzte Einzeichnung ist datirt: Am fritage vor Agnetis [19. Januar] . . . Actum Anno domini MCCCCXX. Wir haben hier also Aufzeichnungen aus dem Schluß von 1418, dem Anfange von 1419, und vereinzelt eine Eintragung aus dem Januar 1420.

Auf dieses Heft folgt noch ein anderes aus dem Jahre 1418: Liber excessuum de Anno domini MCCCCXVIII. Hier beginnen die Signaturen mit dem Februar und schließen mit dem 13. Juli.

Es ist wohl kein Zweifel, daß die Reihenfolge der beiden Hefte die umgekehrte hätte sein müssen; das später gebundene (welches wir A nennen) hätte dem andern (B) vorher gehen müssen.

Daß wir zwei Bücher aus dem Jahre 1418 besitzen, findet seine Erklärung darin, daß im Juli 1418 eine große Revolution in der Stadt wüthete (vgl. darüber Klose II. 1. S. 328 ff.). Darum enthalten die Deckel der beiden Hefte zwei ganz verschiedene Reihen der Consuln; auf dem Deckel von A. findet sich auch der Name des Nicolaus Freiberg, welcher im Juli 1418 ermordet wurde. Vom 18. Juli 1418, an welchem Tage die Revolution losbrach, bis zum 10. August scheint es an jeder ordentlichen Obrigkeit gefehlt zu haben, da erst an diesem Tage ein neues Buch angelegt wurde.

Juden gelost und gefreyet haben der XXXVII marke ken dem hochg. fursten herezogen Senior von Ponken wegen, dorober czwene brife gewest sein, eyner gen Abraham und der ander ken Lazar Juden, als von Ichel Juden wegen. Actum feria quarta ante letare Irlm.

3. März.

10. März. LXXXI. a. 1418. A. p. 19.

Am donrestage vor Judica ist vor uns komen Lenhard Richard und hat becant, das jm Helyas Jude, Jacob sein fetter und Kessil Juden gen dem hochgeb. fursten u. herren herezog Senior der tawsent marke, dovor er vor Ichel Juden globt hatte u. sie jm furbas globit hatten von denselben globen zufreyhen und schadelos zuhalden jtzunt gancz und gar gefreyhet und geloset haben, und sagte in allen und auch den vorgen. Icheln derselben globten genczlichen queyt ledig und los.

14. März.

LXXXII. anno 1418. A. p. 19.

Am Montage nach Judica sent vor uns komen Peter Rote, Hanke Tyle und Cuncze Steinkeler und haben globit mit gesampter hand ungesundert, gen Paulum den alden Statschr., Heinczen Tylen und Niclose Heryng vor Pael Strelin und Caspar Glezil vor 400 mark von des Sweydniczen kelrs wegen den sie von der Stat gehabt und furbas jn gelossen haben, Also das sie derselben 400 mark der Stat vor sie richten sullen, C mark uff Johannis, C mark uff Michaelis, C mark uff wyenachten und die leczten C mark uff den Aschetag nehstkomende anc hindernis und allenthalben schadelos dovon halden <sup>1)</sup>).

LXXXIII. a. 1418. A. p. 28.

5. Juli.

Am dinstage nach Udalrici ist vor uns komen her Niclas Tynec und hat von des hochbornen fursten herezogen Conrads des Techands von sand Johannes wegen und hat becant, das derselbe sein herre Jacob und Helye den Juden zu Breslaw 215 marg alle schulde

---

<sup>1)</sup> Cession des Pachtvertrages über den Schweidnitzer Keller. Wenn diese 400 Mark Jahresmiete sind, wie doch kaum zu bezweifeln ist, so war der Schweidnitzer Keller im Mittelalter für eine verhältnißmäßig kolossale Summe verpachtet. Im Jahre 1428 beschloß die Stadt, ihn nie mehr zu verpachten, sondern „Arm u. Reich zu gute und zu fromen den nutz und genyes selbis davon zunemen;“ die Urkunde ist bekannt gemacht von Alwin Schulz in der Berl. Bauzeitung 1864. S. 33.

die in antreten schuldig bleibet, uff sand Gallen tag nehstkomende zubezaln und ap das nicht geschege, das denne dieselben Juden manen mogen und sullen nach Irer brive lut.

LXXXIV. a. 1418. A. p. 30.

Eodem die [sc. Am dinstage vor Margarethe] sent vor uns komen 12. Juli.  
Lange Peter Richter uff der Iubeth, Anthonius Zawber und Gorge Melezer aws der lencz und haben globet mit gesampter hand ungesundert, das dieser Irgeranter lange Peter von hynnen aws der Stat nicht reiten noch komen sal noch wil, sunder hye beharren, und bleiben als lange, das das Orteil und recht dorumme die Scheppen ezwischen jm an eyne und Pawel Wyener und Nielas Banken am andern teile gen Magdeburg schreiben werden, und zum rechten gesten, und das orteil horen sal bey dem gelde dorumme sie jn beschuldiget haben, des er jn vorvallen sal, ap er nicht gestunde.

LXXXV. a. 1418. A. p. 46.

Tenemur.

Primo tenemur helye Jacob Israel et Noel Judeis Centum marc. gr. et C marcas helln. Wrat. dativorum solvend. super festo Johannis Bapt. proxime ventur. super quibus data est cis littera Civitatis feria quarta ante dominicam letare Irlm et eandem pecuniam pre- 3. März.  
sentavimus Collectoribus in sacc. sigillat. Solutum feria tertia post festum Assumptionis Marie Anno etc. XVIII<sup>mo</sup>. 17. August.

Item tenemur Ichael Judeo CXXVIII marc. minus 1 gr. quas concessit civitati absqe usura. Sol. sup. Johannis bapt. proxime venturo et eisdem reddiderunt Collectores etc. solut.

LXXXVI. a. 1418. B. p. 2.

Peter Stange hat globit vor Hnr. Wescher vor j ofen ezigels zugeben wen er dorumme gemanet wirt, dorumme das er Pauel Wyn er das geschos angeheischen hatte jm wiederzugeben.

LXXXVII. a. 1418. B. p. 3.

Nielas Brumhoze der Slosser und hat globit vor sich selber vor Orfeide und das er von des fengnis wegen u. dorumme das man jm die Stat vorsagt hat dorumme das er von newns uffloffe machen wolde, die Stat noch nymandes hassen feyden noch vordenken wil

noch sal, die Stat hundred Jar und tag<sup>1)</sup> meyden wil und keyns argen warten u. f. w.

LXXXVIII. a. 1419. p. 32<sup>2)</sup>.

23. März. Am donrstage vor Letare Ist vor uns komen Jacob Jude und hat becant das die erbern und weizen Ratmannen zum Brige Im, Helyas und andern Juden LXXX mark gl. an der Summen die In der hochgeb. furste herczoge Ludwig jr herre schuldig ist, dovor sie mit anderen Steten Rittern u. knechten Burgen sein noch lute ires brifes bezzalet und gericht haben u. f. w.

7. April. LXXXIX. a. 1419. p. 33.

Am freitage vor dem Palmtage jst vor uns komen Ichel Jude von Reichenbach und hat becant, das jm der Strenge Ritter her Nicolay von Ossik 64 mark gr. und eyn firdung hauptgutes seine Anzal an den 450 marken die jm her Bartusch von Sockelow schuldig ist noch lawte seines brifes bezzalet u. gerichtet habe und sagte jn derselben 64 marke und eynes firdunges queit ledig und los, sunder des wuchers und der gesampten hand lis her jn nicht ledig<sup>3)</sup>.

3. Novemb. XC. a. 1419. p. 50.

Am freytag nach Aller heiligen tage ist vor uns komen frowe Elizabeth Hans Taschnerynne mit jrem vormunden u. hat globit Heynce Kethener, als wen er jr das lezte Erbegeld von des

1) Hundert Jahr und ein Tag ist die in den verschiedensten Gegenden gebräuchliche Formel für ewige Verbannung, vgl. Grimm, Rechtsalterthümer S. 225, Dsenbrüggen, Hausfriedensbruch S. 56 u. f. w.

2) Das Heft hat keine Jahrzahl; doch ist es nach seinem Inhalt nicht zweifelhaft, daß es richtig gebunden ist und wirklich dem Jahre 1419 angehört.

3) Eine ganz ähnliche Signatura mit Rücksicht auf 64 $\frac{1}{2}$  Mark, welche Bartusch Koslyk auf seinen Antheil für Bartusch von Sockelow gezahlt hat, am St. Jacobs-Abend (25. Juli) p. 41. Vgl. ähnlich auch Montag vor Barthol. (21. August) p. 42. In einem Prozeß des Juden Mosche gegen Bartusch Kosselink, welchen die Magdeburger Schöffen 1432 entscheiden (Schöffensbrief Nr. 5 im Prov.-Archiv), handelte es sich um 44 Mark und 1 Bierbung, resp. um 24 Mark 1 Firdung, welche Bartusch im Jahre 1419 dem Michel v. Reichenbach schuldig war. — Nach der obigen Signatur hatten sich mehrere Personen für dieselbe Schuld in der Weise verbürgt, daß jeder principaliter für eine Rate, in subsidium für das Ganze verpflichtet war; daher wird gesagt, daß, nachdem Einer seine Anzal bezahlt hat, er doch noch nicht von seiner Verpflichtung zu gesammter Hand befreit ist, sondern auch Zinsen bezahlen muß, wenn die Andern mit ihren Antheilen rückständig bleiben und dadurch die Zinsen wachsen. — Vgl. auch No. CXXXV.

Erbis wegen hinder sand Marie Magdalenen Chore bey dem pfarhofs zuehste gelegen das sie jm vorkaufft u. vorreicht hat uff die nehtkomende mittevaste bezalen wirt, das sie jm denn Werburgen desselben erbis zugeweren und zu entwerren nach der Stat rechte seczen wil.

XCI. a. 1419. p. 49.

S. Novomb.

An der Mittewochen vor Martini ist vor uns komen Michel Scharffe und hat globit gen Meister Pauel den Cannengisser das er von dem globden brengen wil, als her jn vorsaczt zu Strelyn u. er vor jn globit hatte weder czugestellen vor die recht u. hat jm des zu pfande gesaczt u. zugeeygent<sup>1)</sup> eyn wagen u. drey pferde u. eyn fuder Crossenischs weyns jn sulchermasse, ap her jn uff den nehtekomende dinstag von dem globde nicht brechte noch freyhete, das er sich denne was er des schaden neme, an den pferden wagen u. weyne volkome-lichen derhalen sal an alles widersprechen.

XCII. a. 1419. p. 56.

An sand lucien Obinde ist vor uns komen Conrad Meissener 13. Decemb. und hat becant das Helyas Jude Israhel u. Benesch Judynne sich mit jm vorrichtet haben von der sache wegen dorumme her sie vor geistlich gericht geladen hatte, als von der pfande wegen, die er jn vorsaczet hatte, jn sulchermosse, das er jn eyn bruchselichs tuch geben sal, und so sullen sie jm die pfand weder antworten und ungehindert lossen volgen, und dovon globte der vorgehen. Conrad Meisener dieselben Juden von derselben sachen und pfandes wegen nymmerme anzusprechen noch anzulangen geistlich noch werltlich jn keyneweise u. auch sie von dem Official frey u. ledig zuschaffen<sup>2)</sup>.

XCIII. 1420. p. 15.

19. Octob.

Am Sonneobinde noch Galli Nielas Rymer hat becant, das er globit habe frawen Margrith Hildebrandynne vor den Heyken von Ofen vor sechsczen tuch von Tync, Iglich tuch vor 4200 pfeninge die Ir derselbe her Hyeko uff diesen vorgangen sand Gallen

<sup>1)</sup> Hier wird versehen und zueignen tautologisch gebraucht; vergl. oben No. LXXI.

<sup>2)</sup> Die Schuldner versuchten oft ihre Streitigkeiten mit jüdischen Gläubigern vor die geistlichen Gerichte zu bringen, weil sie wegen der Grundsätze des kanonischen Rechts über die usuraria pravitatis hier einen günstigeren Spruch erwarten konnten.

tag jn der Stat zu Ofen sulde bezalt haben, und globte [ap Ir die doseibiste zu Offen nicht bezalt wurden, ader<sup>1)</sup>] was jr doran nicht bezalt ist ader nicht bezalt wurde, das er das hie zu Breslaw bezalen wil, des Irsten her wieder von hungern komen wirt ane vorezihen und ane hindernis.

XCIV. 1420. p. 17.

Eine Anzahl Bürgen auß Reichenau:

vor Michel Przibel von Reichenaw und vor Wenzla Babynicz das sie uff den nehst komende weynachtin von jren erbherren brive brengen sullen das sie frome Cristin lüte sein und nicht hüsen.

16. Nov. Act. sab. ante Elysbeth<sup>2)</sup>.

18. März. XCV. 1420. p. 43.

Am Montage noch Letare jst vor uns komen Smylo von Prage und hat becant willielich umbetwungen, das er von Michiln Holuberezen diner von Prage anders nicht wisse zusagen denne alles guet und erbarkeit.

XCVI. 1420. p. 45.

Der Scheffel Hafer zu 22 Heller; ytel korn zu 3 Groschen. p. 59:  
1 Scheffel Weizen zu 5 Groschen.

20. Mai. XCVII. 1420. p. 47.

An der Mittewoche vor pfingesten Wir Ratmanne haben ercant, Als Nielas Oewtke jn vormundeschaft Bartusch Glasers kyndere, dorezu jn jr vater gekorn hat, Nielasen Fischbach das erbe das derselben kindere gewest ist vorkaufft hat, das das crafft und macht hat und die kynden mogen das nicht widersprechen und auch jn dorumme unmogelich ansprechen noch anlangen jn keyner weise.

27. Nov. XCVIII. a. 1420. p. 58.

An der Mitwochen nach sande kather. tage ist vor uns komen Nielas Senstrop von Danczk und hat becant, das er dem Ersamen herren Johannse Strelin hundert eyloff mark prussichs schuldig sey und globte, das er firezen tage ader drey wochen vor der nehstkomen den vasnacht her ken Breslaw komen wil, und wil mit jm rechen und

1) Das eingeklammerte ist ausgestrichen.

2) Vgl. auch 1421. p. 2, 7, 9, 10, a. 1422. p. 9.

sich gutlichen dorumme mit jm eynen, und sprach das wenn er mit jm gerechente so wurde es kawme bey czweyen schocken an der Summe des geldes gebrechen.

XCIX. a. 1420. p. 61.

Abſchrift eines Briefes des Königs Sigismund (geben zum Czaſlaw an ſand katherin tage) an der Stadt Breslau und Neumarkt wegen 25. Novemb. Hülfe gegen die Huſſiten; er beglaubigt als ſeinen Gefandten Herrn Janken von Chotyemiez gen. von furstensteyn.

C. a. 1420. p. 62.

2. Jan. 1421.

Am donrstage vor Epiphanie ſent vor uns komen Engelhard von Regensburg und Conrad von der Lynden von Coln und haben globt mit gesampter hand ungesundert gen Pauel Wyner und seyne gesellschaft vor Nicol. Crewczburg von Prage vor LXVI schok gr. rechter schulde uff rechenunge, jn sulchir mosse, das er die czwue czobiln kurse, die er zur Sittaw hat, gen Gorlicz zu Caspar Belawn vor dieselbe schulde julegen u. antworten sal zu des vorgen. Pauel Wyeners u. seyner gesellschaft handen, u. als wen der selbe Caspar schreiben wirt, das er dieselbe kursen czu jren handen enpfangen hat, u. zu jren handen halden wil, und das sie desselben geldes wert seyn, das sie denne dieser burgeschafft sullen ledig seyn, Auch ap er denn derselben pfand und kursen czwischen mittefasten auch nehstkomende nicht losen wurde, das sie denn domite tun und lossen sullen, als ap alle recht domite begangen weren <sup>1)</sup>). Geschoge aber des nicht, das sie jn denn uff die nehstkomende fastnacht wieder gestellen wellen jn die bande, dorynne er iczunt gesessen hat bey dem vorgeschr. gelde zurichten und zubeczalen one alles vorczihen und hindernis.

1) Ebenso wie das neue Handelsgesetzbuch art. 310, 311 dem kaufmännischen Pfandgläubiger größere Freiheit in der Geltendmachung seines Pfandrechts zur Befriedigung seiner Forderung einräumt, so war es auch schon nach älterem Handelsrecht möglich, daß der Gläubiger bei mora seines Schuldners, ohne sich auf gerichtliche Weitläufigkeiten einzulassen, sogleich zum Verkauf des Pfandobjekts schreiten durfte; er soll hier so verfahren können, als ap alle recht domite begangen weren.

## VII.

### Literarische Anzeige.

Von Dr. Rudolf Drescher<sup>1)</sup>.

---

Anton Peter, k. k. Gymnasial-Professor zu Troppau. Volksthümliches aus Oesterreichisch-Schlesien. Troppau 1865.

Von den drei Bänden dieses anziehenden Werkes, welches alles Volksthümliche, was sich in Sitte und Sprache unter den deutschen Bewohnern Oesterreichisch-Schlesiens erhalten hat, erschöpfend behandelt, giebt uns der Verfasser einstweilen den ersten, enthaltend Kinderlieder und Kinderspiele, Volkslieder, Volksschauspiele und Sprichwörter. Man muß es ihm lassen und kann sich schon an dem Inhalt dieses ersten Bandes davon überzeugen: er hat seinen Stoff mit bewunderungswürdigem Fleiße, aber auch mit einem beneidenswerthen Erfolge seiner Mühe zusammengebracht. Das Herz muß jedem geborenen Schlesier lachen, wenn er die erstaunliche Fülle volksthümlichen Stoffes sieht, die aus ungetrübten Quellen geschöpft ihm hier vor die Augen tritt. Wenn schon ein kleiner Theil so viel bietet, welche reiche Fundgrube für den Culturhistoriker muß dann das ganze deutsche Schlesierland sein? Denn wir haben es hier nur mit dem schlesischen Dypalande zu thun und selbst mit diesem nicht einmal vollständig,

---

<sup>1)</sup> Die Redaktion hat der vorstehenden Anzeige ausnahmsweise außerhalb des sonst von ihr bei Besprechung von Novitäten festgehaltenen Rahmens einen Platz eingeräumt, nicht nur aus Connivenz gegen einen Wunsch des Verfassers, sondern auch zugleich der Erwägung folgend, daß das Buch trotz des vielseitigen Interesses, das es für uns Schlesier hat, als außerhalb der Grenzen unseres Staats erschienen und von einem den Kreisen unseres Vereins fernstehenden Verfasser geschrieben, leicht der Aufmerksamkeit der Vereinsgenossen entgehen könnte.

da der Verfasser den Leobschützer Kreis desselben, weil zu Preußen gehörig, nicht berücksichtigt hat. Mit aufrichtiger Freude begrüßen wir demungeachtet dieses Werk, das zum ersten Male mit wissenschaftlicher Genauigkeit und Gründlichkeit den schlesischen Landmann schildert, wie er sich in Sitte und Sprache wirklich zeigt.

Die Volksmundart des schlesischen Oppalandes bildet zwar mit derjenigen der schlesischen Grafschaft Glatz eine eigenthümlich geartete und besondere Gruppe, die gläzisch=oppaländische Mundart, fällt aber mit ihr zusammen noch unter den größeren Bereich der schlesischen Gebirgsmundart, welche von dem bei weitem größten Theile der deutschen Bewohner Schlesiens gesprochen wird. Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, wenn wir dem allergrößten Theile der von dem Verfasser in seinem ersten Bande mitgetheilten Kinderlieder, Kinderspiele, Volkslieder u. s. w. in den übrigen deutschen Landestheilen Schlesiens, zumal in den an das Oppaland nächst angrenzenden, wieder begegnen. Dies werden spätere derartige Sammlungen und Publikationen aus andern Gegenden Schlesiens bestätigen; der Schreiber dieser Zeilen vermag einstweilen es aus eigener Erfahrung zu bezeugen. Doch werden auch die Sammlungen aus den einzelnen Gegenden einander auf die erfreulichste Weise ergänzen, wie dies in allen solchen Fällen geschieht.

Wohl das Werthvollste und für Viele das Anziehendste der uns vorliegenden Schrift sind einestheils die große Zahl von wenn auch zum Theil manchem Schlesier mündlich bekannt gewesenen, aber bisher noch nicht publicirten kernigen Volksliedern, andernteils die mitgetheilten Weihnachtsspiele. Durch beide erfahren die deutsche Literatur- und Culturgeschichte eine nicht zu verachtende Bereicherung ihres Stoffes.

Doch um eines möchte ich mit dem geehrten Verfasser rechten, nämlich um einige Eigenthümlichkeiten in der von ihm gebrauchten Schreibart für die oppaländische Mundart. Nicht als ob ich mich nicht ebenso herzlich, wie wohl viele Andere, über die große Sorgfalt gefreut hätte, welche er auf dieselbe verwendet hat, und über das feine Gehör, mit welchem er selbst die eigenthümlichsten und feinsten Lautschattirungen der Mundart aufgefaßt hat; aber ich kann nicht recht begreifen, warum er z. B. die Buchstaben **gh** anwendet und zwar, worauf er ausdrücklich in der Vorrede p. VI. aufmerksam macht, für einen Laut, der wie ein linderes **ch**  
Bd. VII. Heft I.

ausgesprochen werden müßte, während doch die deutsche Sprache für dieses linde *ch* schon einen Buchstaben besitzt, nämlich *J*! wozu er ferner den *ä* Laut <sup>1)</sup> in Fällen gebraucht, in denen der kurze *o* Laut die gewünschte Aussprache ganz eben so gut herbeiführen würde. Z. B. schreibt er *Kätze*, *äch* u. a. für *Kotze*, *och* (resp. *ock*), was Niemand *Kootze* und *ooch* lesen wird, sowie es hier geschrieben ist; wozu er endlich den nachklingenden *U* Laut angewendet hat, wo das polnische *ł* zwar nicht ganz genau aber doch beinahe dieselben Dienste geleistet, dafür aber das Lesen erheblich erleichtert und auf jeden Fall zur Bezeichnung des eigenthümlichen Lautes, so oft er für das hochdeutsche *l* eintritt, hingereicht hätte. Denn es ist z. B. nicht leicht, aus dem *Nëiku*, wie ihn Herr Peter schreibt, den Namen *Nickel* herauszufinden, während das bei der Schreibart *Nëikl* wenigstens nicht schwer sein würde.

Hoffen wir, daß es dem Verfasser recht bald möglich werde, die beiden andern Bände seines Werkes nachfolgen zu lassen, die uns ohne Zweifel eben so Erfreuliches und mancherlei Ueberraschendes bringen werden, wie der uns diesmal vorliegende erste Band.

---

<sup>1)</sup> Den langen *ä* Laut schreibt er ausdrücklich *ää*. Eine Verwechslung mit demselben von meiner Seite ist demnach nicht möglich.

---

## VIII.

### Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte nebst urkundlichen Beilagen.

Vom Archivar Dr. Grünhagen.

---

Indem ich auch in diesem neuen Hefte diese Rubrik fortsetze, unterstützt durch freundliche Mittheilungen der Herren Häußler, Dr. Otto, Graf Pückler, Prof. Köpelt, Prof. Wattenbach, möchte ich den Lesern und Mitarbeitern unserer Zeitschrift noch besonders die Bitte ans Herz legen, mich durch Zusendung von Beiträgen auch fernerhin in den Stand zu setzen, den Zweck dieser Besprechungen möglichst vollständig zu erfüllen. Auch kleinere Notizen finden hier sehr wohl ihre Stelle und auch ein wiederholtes Zurückkommen auf Bücher, die schon früher einmal hier in Betracht gezogen wurden, ist bei der Anlage dieser Anzeigen, welche, wie ja von vorn herein erklärt wurde, weit entfernt sind sich für abschließende Kritiken auszugeben, keineswegs ausgeschlossen. Eine recht rege Theilnahme an diesen Bestrebungen würde nicht nur die Wissenschaft wesentlich fördern, sondern auch ein erfreuliches Zeugniß für die Gemeinsamkeit unserer Arbeiten liefern, und der einzelne Verfasser vermöchte an diesen unzweideutigen Beweisen eingehender Theilnahme und ernstern Studiums seiner Schriften sicherlich keinen geringeren Lohn zu finden, als ihm die günstigste allgemeine Würdigung gewähren könnte.

Franke, E. De eo quo Silesiae ducatus saeculo XIV. cum regno Bohemiae fuerint conjuncti nexu feudali. Dissertatio inauguralis historica. Dppeln 1865.

p. 2, Anm. 2. Die Stammtafel der Dppeln'schen Fürsten aus Sommerberg bedarf mancher Berichtigungen, vergl. die Tafel in den Beilagen zum Registrum Wenceslai, die freilich auch noch unvollständig ist.

p. 9, vorletzte Zeile. Hier könnte noch zugefügt werden, daß die Bischöfe bei den Belehnungen nicht nur als Zeugen anwesend waren, sondern daß z. B. Bischof Przewslaw im Jahre 1342 vermöge seines kirchlichen Amtes die Lehnbriefe der schlesischen Fürsten bestätigt und sich anheischig macht, mit kirchlichen Strafen gegen die vorzugehen, welche ihre Vasallenpflichten verletzen würden. Stenzel, Bisthumsurk. 349. 50.

p. 10. Nicht immer repräsentirte bei der Auftragung des Lehens eine Fahne das zu Lehn zu nehmende Land. Als Herzog Johann von Troppau 1366 sich von dem künftigen Thronfolger Wenzel mit dem Herzogthum Ratibor zu Prag belehnen läßt, erscheint er vor dem Kronprinzen „mit vanen und mit furstlicher zierhait“ (Reg. Wencesl. C. d. Sil. VI. Nro 36). Hier scheinen also die einzelnen Landschaften des Ratibor'schen Herzogthums durch besondere Fahnen vertreten gewesen zu sein.

p. 11. Zur Stütze des hier über die Bedeutung des birretum bei der Belehnung Gesagten würde auch die Stelle aus dem Bestätigungsbriefe des Bischofs Rudolf von Breslau vom 5. Mai 1466 sich anführen lassen, wo derselbe (Stenzel, Bisth.=Urk. 360) das Siegel bei einer Urkunde des Herzogs Conrad von Dels vom Jahre 1358 beschreibend die Worte gebraucht *ymago hominis elevata ad modum insignis viri crispis crinibus et mitra seu birreto in capite deferentis, ut principes in majestate sua depingi solent.*

§. 24 u. 25. Wo von dem Rechte der schlesischen Fürsten, in ihren Landen Burgen zu bauen, gesprochen wird, möchten wir noch darauf aufmerksam machen, daß dieses Recht ein Correlat darin hatte, daß für den Oberlehns Herren zum Zwecke der Landesvertheidigung die Burgen der Vasallen geöffnet sein mußten. Ausdrücklich läßt sich das z. B. im Jahre 1337 König Johann durch den Herzog von Sauer bezüglich der Burg zu Kant zusichern (R. A. Annales devolutionis f. 40), und in

der Urkunde vom 18. Dezember 1358 (Stenzel, Bisth.-Urk. 309 ff.), in welcher Karl IV. die Privilegien der Breslauer Kirche bestätigt, urkundet er zugleich, daß der Bischof und das Capitel, indem sie sich wie die andern Lehnsfürsten (*velud alii principes ligii*) der böhmischen Oberhoheit unterworfen, auch zugleich die Verpflichtung übernommen, die Festungen des Kirchenlandes, speziell des Neisser Gebiets zur Vertheidigung des Vaterlandes dem Könige zu öffnen, und ebenso wird in der Urkunde Wenzel's von 1382 (ebendaf. 343) diese Verpflichtung wiederholt und zugleich auch der Breslauer Dombefestigung ausdrücklich gedacht. Der bekannte Streit König Johanns und Bischof Rankers drehte sich ja wesentlich um das Besatzungsrecht in der bischöflichen Burg Militisch, das der polnisch gesinnte Ranker dem Könige nicht zugestehen wollte (vergl. Grünhagen König Johann und Bischof Ranker, Sitzungsbericht der Wiener Akademie 1864, Juliheft).

In gleicher Weise wird bezüglich der Festen Glogau, Steinau und Guhrau stipulirt, daß dieselben dem Könige von Böhmen immer offen stehen sollten. *Sommerberg II. 76.*

Interessant ist es auch wahrzunehmen, daß auch die Lehnsfürsten selbst in ihrem Gebiet sich von Andern ein solches Deffnungsrecht der Burgen zusichern lassen. So erlaubt 1377 Herzog Ludwig seinem Schwager Herzog Semowit von Teschen, Prior der Johanniter zu Klein Dels im Ohlauschen, ein neues Dorf anzulegen, doch soll, wenn daselbst eine Feste gebaut wird, dieselbe zur Landeswehr in Noth offen stehen. *Röpler, Regesten Herzog Ludwigs 829, Zeitschrift VI. 91.*

Göppert, Prof. Dr. Geschichte der Gärten, insbesondere in Schlesien, im Jahresbericht der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur pro 1864, S. 176.

Gegenüber der auf Seite 181 ausgesprochenen Annahme, der Buchweizen sei erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts aus Asien und Griechenland nach Europa gebracht worden, ist auf die Stelle im Cod. dipl. Siles. II. 39 hinzuweisen, auf welche mich Prof. Wattenbach aufmerksam zu machen die Güte hatte, und wo in einer Urkunde des Klosters Randen von 1385 von dem *frumentum quod tatarka seu poganika vulgariter dicitur* die Rede ist, unter welchen Bezeichnungen

noch heut im Polnischen resp. Böhmischen (pohanka) der Buchweizen verstanden wird.

Für die Geschichte der Gärtnerei und des Landbaues dürften noch die ungemein zahlreichen Papiere des Herzogs Georg II. von Brieg im 16. Jahrhundert auf dem Provinzial-Archive eine nicht unbedeutende Ausbeute gewähren.

Zu Seite 183 ist noch einer größeren Drangerie von 300 Stämmchen zu gedenken, welche in dem sogenannten Krause'schen Garten in der Neustadt auf der Stelle, wo jetzt das Gebäude der Bauschule sich erhebt, vorhanden war; die Elisabethinerinnen kauften 1736 das Grundstück und verkauften die Drangerie für 50 Dukaten (vergl. meinen Aufsatz im Feuilleton der schles. Zeitung vom 18. Oktober dieses Jahres Nr. 487).

Hanke, Ph. Topographische Chronik der Stadt Witzig.

In Betreff der ältesten Geschichte der Stadt, zweiter Abschnitt Seite 28—37 müssen wir bemerken, daß der Verfasser, dem in der Abgeschlossenheit seiner kleinen Stadt neuere kritische Forschungen unbekannt geblieben waren, sich hier durch die Lügen eines Hofemann, die Fabeln des Dlugosz und verschiedene andere Erfindungen späterer Chronisten hat irre führen lassen, so daß die Chronik erst von Seite 37 an, wo der Verfasser mit der Urkunde des Herzog Przemislaw von 1285 sicheren Boden gewinnt, benutzbar wird.

Kastner, Prof. 1. Aus der Geschichte des Neisser Pfarr-Gymnasiums. Programm des Gymnasiums zu Neisse. 1865.

2. Geschichte der Apotheken der Stadt Neisse. Besonderer Abdruck aus dem 14. Bericht der Philomathie in Neisse.

Zu S. 1. Die hier citirte Stelle der Geschichte Schlesiens von Stenzel bedarf einer Berichtigung. Wenn es hier heißt: „Es ist daher nicht gewiß, ob die in Schweidnitz 1264 und in Glogau 1281 urkundlich erscheinenden Apotheken nur Kraamladen oder zugleich Apotheken — gewesen zc.“ so ist hier zu bemerken, daß wir alle Ursache haben zu zweifeln, ob Stenzel wirklich die urkundliche Erwähnung eines Apothekers im Jahre 1264 vorgelegen hat, vielmehr ist es wahrscheinlich, daß derselbe nur die Angabe des Naso im Phoenix redivivus S. 95 vor sich gehabt

hat, nach welcher in jenem Jahre ein gewisser Carl Fleming eine Apotheke zu Schweidnitz gehalten habe, und bei der großen Unzuverlässigkeit jenes Schriftstellers dürfte die Nachricht kaum als glaubwürdig anzunehmen sein, wie auch schon Schmidt, Schweidnitzer Geschichte 34 und schlesische Provinzialblätter 1844, 2, 598 bemerkt.

§. 2. Bezüglich der Hinweisung auf Schweidnitz möchten wir doch glauben, daß man die Aufzeichnung des dortigen ältesten Stadtbuches vom 2. Mai 1398 (fol. 160) erneuert 1417 (f. 222, abgedruckt bei Schmidt, Geschichte von Schweidnitz S. 117) als das älteste schlesische Apotheker-Privileg ansehen kann; in dieser Urkunde nimmt der Rath ausdrücklich, damit die Stadt nicht ohne Apotheker bleibe, einen gewissen Johannes als Apotheker an und sichert ihm Geschloßfreiheit zu.

Eine zweite von Schmidt nicht erwähnte Urkunde jenes Stadtbuches, einen Vergleich zwischen dem dortigen Arzte und Apotheker, theilen wir in Beilage 3 mit.

Aus Breslau haben wir in dem Schöffebuche von 1382 (Nr. 637) vom 1. August eine Auseinandersetzung, laut welcher nach dem Tode des Apothekers Conrad dessen Schwiegersohn Augustin die Apotheke übernimmt und die Geschwister seiner Frau durch Geld abfindet.

**Knoblich.** Herzogin Anna von Schlesien. Breslau 1865.

Zu §. 6. In zwei Urkunden des Wladislaw Ddonicz vom 25. Dezember 1208 (abgedruckt bei Mosbach, Wiadomości etc. p. 4 und 5, die 2. auch bei Wohlbrück, Lebus I. 14) wird erwähnt, der Polenherzog habe zur Zeit der Ausstellung jener Urkunden einen Sohn Herzog Heinrichs aus der Taufe gehoben. Bezüglich der Frage, welcher Sohn hier gemeint sei, entscheidet sich unser Verfasser nach Mosbach's Vorgange (a. a. D. 5) für Boleslaw. Dem steht nun aber Folgendes entgegen:

1. Boleslaw wird an allen Stellen unserer ältesten Chronisten unter den Söhnen Heinrichs I. immer zuerst aufgeführt, so in dem Chron. Polono-Silesiacum (bei Perz Mon. Germ. XIX. 560, bei Stenzel Ss. I. als Chron. Polonor. edirt), wo zugleich die Notiz, daß Boleslaw nebst Agnes und Sophia in Lebus begraben liegen, auf eine frühere Zeit hinweist, da man sonst wahrscheinlich die Lieblingsstiftung des herzoglichen Paares, Trebnitz, zur Ruhestätte ausersehen hätte, wie dies z. B. bei

Conrad geschehen; ebenso in der hier allerdings jener folgenden Chron. princ. Pol. p. 100 und endlich auch an zwei Stellen der Vita Hedwigis p. 5 und 100, welche Notizen schon deshalb besondere Beachtung verdienen, weil sie zugleich in einer von dem Chr. Pol.-Sil. abweichenden und wie wir sehen werden richtigeren Weise Conrad vor Heinrich setzen.

2. In der Chr. princ. Pol. 106 wird noch einmal Boleslaw ganz ausdrücklich als primogenitus bezeichnet.

Trotz dieser entgegenstehenden Bedenken haben sich Moßbach und Knoblich entschieden, in dem Täuflinge von 1208 Boleslaw zu sehen und zwar jedenfalls aus dem Grunde, weil an einen der beiden anderen Söhne Heinrichs I. noch weniger gedacht werden konnte, da diese beide in den zwei Urkunden von 1208 selbst als anwesend unter den Zeugen aufgeführt werden, während des Boleslaw's gar keine Erwähnung geschieht. Trotzdem aber scheinen mir jene oben angeführten Bedenken gegen Boleslaw doch zu schwer zu wiegen, als daß ich nicht noch lieber zu dem Auskunftsmittel greifen sollte, in dem Täufling von 1208 einen uns unbekanntem Sohn Heinrichs I. zu vermuthen, der vielleicht früh starb, und dessen Namen deshalb die Chronisten uns nicht aufbewahrt haben.

§. 12. erklärt Knoblich die Angabe des Heinrichauer Gründungsbuches, der Bischof Paul von Posen habe Heinrich II. getauft (um 1191), dahin, daß Paul dies gethan, als er noch Domherr von Breslau gewesen, und dies erscheint in der That glaublich, wenigstens wird Paul urkundlich erst 1211 als erwählter Bischof von Posen genannt (Büsching, Urkunden von Leubus S. 43). Was es daneben mit der bei Röpell, polnische Geschichte 636 angeführten Urkunde vom 26. Dezember 1181, welche unter den Zeugen einen Bischof Paul von Posen nennt, für eine Bewandniß hat, vermag ich um so weniger zu sagen, da die Urkunde mir nicht zugänglich ist. An die Existenz zweier Bischöfe dieses Namens in jener Zeit zu glauben, fällt schwer.

Weiläufig möge noch bemerkt werden, daß bei Röpell, poln. Gesch. 636 und Wohlbrück, Lebus I. 56 in der Urkunde von 1212 statt Peter Paul zu lesen ist, wie schon Stenzel, Gründungsb. v. Heinrichau 6 Anm. bemerkt hat.

§. 12 nennt der Verfasser Conrad den jüngeren Sohn Heinrichs I. im Gegensatz zu dem älteren Heinrich II. und befindet sich hierbei in

vollstem Einklang mit dem Chron. Polono-Siles. 566. Nichtsdestoweniger werden wir daran nicht festhalten dürfen, gegenüber dem Wortlaute der mehrfach erwähnten beiden Urkunden von 1208, welche in ganz unzweideutigen Ausdrücken Conrad als den älteren, Heinrich als den jüngeren bezeichnen.

§. 13. wird der Tod Conrads als Bruderkampf und die Schlacht bei Rothkirch der allgemeinen Annahme entsprechend ins Jahr 1214 gesetzt, doch ist diese Zeitbestimmung keineswegs unanfechtbar. Die älteren Quellen geben kein Jahr an und soviel sich erkennen läßt, hat es zuerst Dlugosz zugesetzt, dessen chronologische Bestimmungen bekanntlich keineswegs zuverlässig sind. In der That hat sich auch deshalb Stenzel in seiner schles. Geschichte §. 42 wohl gehütet, jenes Jahr aufzunehmen, sondern sich vielmehr jeder chronologischen Bestimmung enthalten. Wenn wir nun in Erwägung ziehen, daß einerseits der Gedanke einer Theilung des Reichs unter die Söhne seitens Heinrich des Bärtigen, den wir uns dem Bruderkampfe vorausgegangen denken sollen (Chron. Polono-Silesiac. p. 566), naturgemäßer in die letzte Lebenszeit des Fürsten fällt, daß ferner auch die Notiz derselben Quelle, jene Begebenheit sei *viventibus adhuc Henrico et conjuge ipsius* erfolgt, eher auf den Lebensabend hinweist, als auf 20 Jahre früher, wenn wir endlich uns daran erinnern, daß der Plan Heinrich's I., seinen Sohn Heinrich zum Könige von Polen zu machen, eigentlich doch erst denkbar scheint nach den siegreichen Kämpfen gegen Konrad von Masovien und Wladislaw Odonicz 1334 und 35, so scheint es sehr naheliegend, die Schlacht bei Rothkirch in diese Zeit von 1335—38 zu versetzen, und wenn wir die Schlacht einmal später setzen wollen, so weist uns auf jene Zeit auch der Umstand, daß das bei dieser Gelegenheit erwähnte Land Lebus, nachdem es seit 1225 in den Besitz des Erzbischofs von Magdeburg gekommen war, erst in den dreißiger Jahren wieder an Heinrich zurückfiel.

Trotzdem sprechen auch manche Momente dagegen; es erscheint zunächst merkwürdig, daß der Erstgeborne Heinrichs I. in den zahlreichen Urkunden, die wir aus der Zeit von 1208—35 erhalten haben, nicht ein einziges Mal vorkommen sollte, während der jüngere Heinrich mehrfach genannt wird. Ferner erscheint die Angabe unserer Chronik, der Vater habe Conrad mit einer sächsischen Prinzessin verlobt, gegen die spätere

chronologische Festsetzung zu sprechen; Conrad wäre damals ein Bierziger gewesen, so lange würde der Vater schwerlich geögert haben, durch eine Ehe seines ältesten Sohnes die Fortpflanzung des Geschlechtes zu sichern, der jüngere Heinrich heirathete ja schon ungefähr 1216. Indes die Darstellung der einzigen Quelle des Chron. Polono-Siles. 566 ist überhaupt höchst unzuverlässig, die ganze Erzählung fällt eigentlich schon dadurch über den Haufen, daß Heinrich nicht der ältere sondern der jüngere Sohn ist, ich glaube daher die Frage nach dem Jahre, in welchem der Bruderkampf stattgefunden, als unentschieden ansehen zu müssen.

Noch möge hier erwähnt werden, daß bezüglich des Begräbnisses dieses Conrads, der bekanntlich bald nach der erwähnten Schlacht am 4. September (so nimmt Knoblich nach den Mon. Lubens. 17 an, der böhm.-schles. Nekrolog, Zeitschrift V. 114 hat den 4. November) auf der Jagd den Hals brach, die Hauptquelle darüber die Chron. Polonor. Stenzel Ss. I. 25 die dunkelen Worte enthielt (in Trebnicz) sepultus est prope sororem, que maxime diligebat eum, eine Stelle, die schwer ihre Deutung finden konnte, da die beiden älteren Schwestern Agnes und Sophie nach dem Zeugnisse derselben Quelle in Leubus begraben lagen und die dritte Schwester Gertrud, Nonne in Trebnitz und später Aebtissin daselbst, erst 1268 stirbt. Diese Schwierigkeit löst nun auf das Natürlichste die neue Ausgabe jener Chronik in den Monum. Germ. XIX. als Chron. Polono-Silesiacum, welche an der betreffenden Stelle eine neue Lesart hat: propter sororem. Dieß propter sororem um der Schwester willen auf den Wunsch der Schwester erscheint um so natürlicher, als diese in Trebnitz Aebtissin war.

S. 15 sind die Daten 23. März und 11. Mai umzustellen, um die richtige Beziehung auf die Todestage von Sophia und Agnes zu ermöglichen.

Die auf S. 61 erwähnte Urkunde Annas für die Johanniter zu Striegau, um deren Mittheilung der Verfasser, wie er in dem Vorworte zum Anhange klagt, sich vergebens in Prag bemüht hat, theilen wir in Beilage I. aus dem Originale mit, welches wir im Malteser-Archive zu Prag einzusehen Gelegenheit hatten.

S. 117. Die mir zugeschriebene Vermuthung über den Antheil, den der Kanzler des Klarenstifts Karger an der hier erwähnten Handschrift

der Universitäts-Bibliothek gehabt, würde ich nicht gewagt haben, hätte ich nicht in dem Manuskripte selbst oder wenigstens im Kataloge der Bibliothek ganz bestimmt den Namen Karger's aufgezeichnet gefunden.

Zu Anhang S. 7 Anm. 3 wäre noch nachzulesen, was Meitzen in seinem Aufsatze: über die Kulturzustände der Slaven in Schlesien (Abhandlungen der schles. Gesellschaft, philos.-histor. Abth. 1864, Heft II. S. 77) über die *preseca* sagt.

Anhang S. 12 Anm. 3. In Betreff der Verunstaltung der Ortsnamen bei Theiner darf man wohl nicht die Schuld auf eine „Verstümmelung der Handschriften“ schieben, Aehnliches wird man fast in allen päpstlichen Originalurkunden, wo slavische Ortsnamen vorkommen, wahrnehmen. Die römischen Schreiber vermochten mit den ihnen barbarisch klingenden Namen niemals recht fertig zu werden und leisteten in ihrer Entstellung das Mögliche, daneben sind auch bekanntlich die Theiner'schen Abdrücke nichts weniger als korrekt.

Anhang S. 16 Anm. 2. Bischof Thietmar von Merseburg stirbt nicht 1018, sondern 1019 den 1. Dezember. Wattenbach, Geschichtsquellen 181.

Anhang S. 13 Anm. 11 und S. 14 Anm. 1. Ueber Heinrich Schilder (*clipeator*) vergleiche auch mein Breslau unter den Piasten S. 79 Anm. 8.

Otto, Carolus. De Johanne V. Turzone ep. Wrat. Bresl. 1865.

Ueber den Vater Bischof Johann's theile ich noch aus dem Fragmente des polnischen Chronisten Bernhard Vaporius, des Fortsetzers von Kromer (in der Kölner Ausgabe des Kromer von 1589 f. 539), eine auch sonst kulturhistorisch interessante Stelle mit, auf welche mich aufmerksam zu machen Herr Professor Köppl die Güte hatte.

(1509.) Sub eo tempore Joannes cognomento Turzo nobilis Scepusiensis consul et civis Cracoviensis apud Rivulum dominarum in Ungaria, locum auri feracissimum vita decessit Levociae in Scepusio ad sepulcra majorum situs est. Fuit hic ab initio fortunae mediocris processu temporis ad cognitionem separationis auri et argenti ex cupro mira solertia et sumptu pervenit, quod plenae ejus metalli igne soluti fornaces anto urbem Craco-

viensem Aethnae instar ardentibus plane testabantur, ea arte ad immensas ipse pervenerat opes, ut cum quovis opulentissimo omnium terrarum negociatore conferri posset. Visuntur domus ejus Cracoviae insano sumptu extractae. Apud Ungariae et Poloniae reges multa pollebat gratia, quo factum est, ut ex natis aliquot, duos ad duos episcopatus extulerit, tertio nepotem adornaverit Sigismundus, hic erat Varadiensis in Ungaria antistes, Joannes filius natu major ad Wratisl. episcopatum ejus opera est promotus, Stanislaus ad Olomucensem vir literarum doctrina et omni genere virtutum praeditus.

F. W. von Raczek, Gymnasialoberlehrer. Lobspruch der Stadt Glogau, zum ersten Male nach einer Handschrift aus dem 16. Jahrhundert vollständig herausgegeben. Glogau 1865.

Zu S. 1 möchte ich noch einige Nachträge von Lobsprüchen auf schlesische Städte liefern, die noch dem 16. Jahrhundert angehören und bereits gedruckt sind.

Tob. Cober Vratislavia sive Budorgis celebris Elysiorum metropolis carmine heroico descripta. Lipsiae 1593. 4. 129 S.

Val. Acidali (Rektor in Reiffe † 1595) de laude Vratislaviae epigramma ed. Elias Major. Vrat. 1655. 4. 12 S.

Ein kürzeres Lobgedicht auf Breslau ist auf dem großen Plane von 1562 gedruckt.

Für Sagan:

Georgii Weigellii apobaterion Frankfurt 1590.

Für Hirschberg:

Panfratius Geyerß (Vulturinus geb. 1480) lateinische Gedichte vom Lobe der Stadt Hirschberg. ed. Lindner, Hirschberg 1640, fol. (in deutscher Uebersetzung).

Für Brieg:

Joh. Herrmann (Pastor in Köben) ἐπισκοπιῶν Bregae, urbis amplissimae etc., gedruckt zu Glogau 1609. 8.

R. Kößler. De rebus internis ducatus Bregensis regnante duce Ludovico I. 1358—98, dissertatio inauguralis historica 1865.

p. 7. Nota 25. Daß Fragezeichen hinter Welczin erledigt sich einfach dadurch, daß Welczin oder Walczyn der polnische Name für Konstanz ist.

p. 8. Die hier im Verlaufe der eben erwähnten Anmerkung angeführten zwei Schreiben König Kasimir's, datirt Chodecz und Krakau, sind beide abgedruckt in Mosbach's *Wiadomości do dziejów polskich* Seite 47.

p. 21. Zur Erklärung der in nota 89<sup>b</sup> hervorgehobenen Thatsache, daß die Rathsherren von Ohlau dem Herzoge wegen der Steuern des Ohlauer Landes Rechnung ablegen, ohne daß der Steuern von der Stadt selbst irgend wie gedacht wird, vermöchte wohl der im *Cod. dipl. Siles. III. 101 ff.* abgedruckte *liber imperatoris* zu dienen. In diesem legen die Breslauer Rathsherren dem Kaiser ausführlich Rechnung ab über die von ihnen verwalteten kaiserlichen Einnahmen aus der terra *Wratislaviensis*.

Die Fürsten waren sehr geneigt, die Verwaltung von Geldern den Magistraten der Städte zu überlassen, bei denen sie eine gewisse Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit voraussetzen konnten. Daß dann die *exactiones* der Stadt selbst, wie dies auch in dem *liber imperatoris* der Fall ist, als ausfallend angesehen werden, ist nicht verwunderlich, da diese von den geldbedürftigen Fürsten immer auf Jahre voraus verpfändet und in ihren Beträgen den Magistraten als Abschlagszahlungen von Geldschulden überwiesen waren.

Wattenbach und Grünhagen. *Codex dipl. Siles. VI. Registrum St. Wenceslai*. Namens des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens herausgegeben.

Einl. VII. 3. 8. v. u. lies Eagen statt Bogen.

Zu Nr. 8 theilen wir in Beilage II. eine korrespondirende Urkunde mit, welche mir Herr Präsekt Dr. Otto freundlichst mittheilte, der mich auch darauf aufmerksam machte, wie unter Creiskowicz vermuthlich Kröschendorf Kreis Neustadt zu verstehen sein dürfte.

Nr. 39 ließ 1367 statt 1376.

Nr. 49 ist der Druckfehler 1370 in 1371 zu verbessern.

Die Regeste unter Nr. 242 findet in Betreff der Ortsnamen seine Erläuterung in einer andern Urkunde, welche in dem Familienarchive zu Schedlau aufbewahrt wird und von dem Herrn Grafen Pückler daselbst mit gütigst mitgetheilt worden ist; dieselbe besagt, daß

1478 am Tage Mikodemus Bernh. Sarnowsky die von seinem Bruder ihm überkommenen Ansprüche an die Güter Ellgot, Weiderwitz, Heidersdorf und Gbpperßdorf an den Johann Besh von Leszczyn und die Gebrüder Pavel, Caspar und Hans Dreßke abtritt.

Diese Urkunde, mit der unter Nr. 242 zusammengestellt, bestätigt zunächst meine auf S. 125 ausgesprochene Vermuthung, daß Rzendiejowicz Geppersdorf bei Falkenberg sei, und konstatiert auch andererseits die Identität von Heidersdorf und Lagewnicz, was also nicht im Lubliner Kreise zu suchen sein dürfte.

Nr. 406 Z. 1 ließ heres et statt heres in.

Nr. 461. Der erste Zeuge ist Heinrich von Neuhaus. In Bechye dürfte wohl die Stadt Bechin stecken (z Bechynie), Leo z Rozmitala ist der berühmte Reisende, Bruder der Königin Johanna (Wattenbach).

Von der in Beilage XII. p. 193 abgedruckten Urkunde hat sich jetzt das Original in dem Archive des hiesigen Domkapitels sub signat. KK. 44 gefunden, welches, abgesehen von einigen unwesentlichen Verschiedenheiten der Orthographie, nachstehende Emendationen darbietet:

p. 193 letzte Z. ließ: beide mit in selbir, iren landen u. lüten u. ouch irr beider etc. —

p. 194 Z. 1: in dheynen weiz. Z. 3: mit was bennen. Z. 10: urkunden st. urkunde — und sy mit unser fursten und getrewen rate. Z. 12: desselbin st. dem selben. Z. 17: unterschieden st. entschaiden.

An der Urkunde hängt an Pergamentstreifen das schön erhaltene große Siegel Karl's IV. in weißem Wachs mit der Umschrift: Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex. Rückseite in rothem Wachs ein Adler mit der Umschrift: recte judicate filii hominum.

Buttke, Städtebuch des Landes Posen. Leipzig 1864.

Buttke vermisst S. 325 bei dem Städtchen Jaroschin den Nachweis, daß es auch Kesselberg genannt worden ist. In einer Urkunde von 1369, d. d. Dels Mittwoch nach Michaelis, abgedruckt Sinapius Curiositäten I. 509, in welcher sich Beninc von Kesselberg dem Herzog Conrad von Dels unterwirft, wird ausdrücklich erwähnt, daß die Festung Kesselberg auch Jaroczin genannt werde. In demselben Werke, Sinapius Curiositäten I. finden sich auch noch zwei Urkunden abgedruckt, die über die adelichen Besitzer mehrerer Festen und Ortschaften im Posen'schen Auskunft geben, die eine Bl. 303, von 1369, d. d. Militsch Sonntag nach Frauentag, die andere Bl. 241 von 1369, d. d. Dels Donnerstag nach Michaelis (Häusler).

Wir wollen an dieser Stelle zugleich darauf aufmerksam machen, daß neuerdings noch eine der ältesten Posener Urkunden, nämlich vom Jahre 1146 Herr Dr. Arndt in einer Handschrift der Seminarbibliothek zu Posen entdeckt und Herr Prof. Köppl dieselbe in Ann. 15 zu den Ann. Lubinenses (Mon. Germ. XIX. 879) mitgetheilt hat. Dieselbe lautet im Wesentlichen folgendermaßen: Notum sit omnibus fidelibus tam presentibus quam futuris, quod dominus dux Meseco post victoriam, que fuit in Poznan, dedit villam, que vocatur Lusov cum hominibus ibi manentibus b. Petro pro remissione peccatorum suorum. (Folgen die Namen der homines.) Tunc Boguhvalus bone memorie ep<sup>us</sup> accepta stola ivit ante altare b. Petri et excommunicavit omnes, qui deberent illam villam auferre vel hominibus in illa manentibus in aliquo nocere et omnes, qui adfuerunt et qui audierunt, responderunt amen. Dieselbe vermag zugleich zur Berichtigung der Chronologie auf S. 392 zu dienen.

Gr.

## IX.

### Urkundliche Beilagen.

Zu VIII.

---

#### I.

1242. o. Z. o. D.

Herzogin Anna schenkt den Johannitern zu Striegau ein Stück Land.

Original im Archive des Großpriorats der Johanniter zu Prag, mit dem bekannten spitzen Siegel der Herzogin.

In nomine domini amen. Noverint universi presens scriptum inspecturi, quod nos Anna ducissa major Zlesie pro terra cruciferorum de Stregom, ubi civitas teuthonico jure est locata tantumdem eisdem nostre terre circa orreum ipsorum asignavimus (sic), et huic donacionii hii testes affuerunt: Pantinus can. Wrat., rector dicte ducisse, Themo subkamerarius ejusdem domine, Peregrinus advocatus dicte civitatis, Hunemirus miles, comes Nicholaus et alter Martinus, Thomas calvus. Datum incarnationis dom. MCCXLII.

---

#### II.

1321. Juni 22. Kröschendorf.

Privilegium der Pfarrei Dittersdorf (Kreis Neustadt).

Archiv der Stadt Neustadt D.C., in einem Transsumt von 1417.

Notum sit omnibus presencium noticiam nabituris, quod ego Jaxa dictus de Snelwald et dominus Novecivitatis promitto bona fide in hijs scriptis cappellano meo Milote plebano in Novacivitate bona dotalia ecclesie sue iam dicte sive sit in

censuum sive proventuum quorumcunque tam in villa Theodrici quam in Novacivitate nunquam de cetero verbo vel facto per me vel per meos minuere vel violare, sed tanquam propria fideliter protegere ac promovere. Et cum elemosine sive bona dotalia prefate ecclesie videlicet in Novacivitate ad prefatum plebanum tamquam ad suos predecessores cum omni dominio iure pleno libere et quiete pro usibus et utilitate sua nullis condicionibus sive excepcionibus vel quibuscunque occasionibus interpositis dinoscantur pertinere, hoc idem ius sit expressum scilicet cum omni dominio sub iure pleno, libere et quiete super bonis dotalibus ecclesie sepedicte predicto plebano ac suis successoribus veluti temporibus bone memorie domini Henrici dicti de Bosemberk nec non predecessorum meorum ratum et firmum inviolabiliter habitum fuit, perpetue do et concedo. Et ne hec acta a me nec a miis infringantur posteris, do ei in testimonium literas meas sigilli mei munimine roboratas; huius rei sunt testes Lupoldus plebanus de Hocenploz, Henricus plebanus de villa Gotfridi, Johannes plebanus de Pommirswiz, Nicolaus advocatus de Hocenploz, Arnoldus advocatus de Novacivitate, Perchtoldus dictus sapiens civis de Novacivitate, Nicolaus Scultetus de Longoponte, Maczko de Lubrac (sic) et alii quamplurimi fide digni. Acta sunt hec in Criskowicz Anno domini Millesimo trecentesimo vicesimo primo infra octavas Trinitatis feria quarta.

---

### III.

1384. Februar 7.

Vergleich zwischen Arzt und Apotheker in Schweidnitz.

Ältestes Schweidnitzer Stadtbuch f. 105.

Secunda feria p. purif. b. virg. Johannes apothecarius nunquam maletractare facietenus aut tergotenus promisit coram nobis Henricum medicum; si eum maletractaverit, quod potest eum convincere testibus, debet priora cum modernis restaurare.

## X.

### Zwei historische Notizen aus einem alten Missale.

Mitgetheilt von Dr. Alwin Schulz.

Unter den zahlreichen Missalen, welche in der Maria-Magdalenen-Bibliothek aufbewahrt werden, ist durch die Schönheit seiner Malereien besonders eins ausgezeichnet, daß vielen Anzeichen nach böhmischen Ursprungs 1372 schon in den Besitz der Magdalenenkirche kam<sup>1)</sup>. In dem diesem Missal vorangestellten Kalendarium finden sich zwei Notizen eingetragen, welche wohl ein weiteres Interesse verdienen.

Anno domini M<sup>o</sup>cccc<sup>o</sup>xix<sup>o</sup> in hac die sanctorum Abdon et sennen (Jul. 30.) die dominica Interempti sunt viri bone memorie consules noue ciuitatis principaliter Iudex cum suis seruatoribus post hoc uiginti (?) ciuium cum alijs tribus consu- libus et alijs multis discretis nequiter sunt interfecti et tamquam canes de pretorio proiecti per iniquos (?) wyclefistas nam quod- quod invenerunt omnes interfecerunt ex eo quod noluerunt con- sentire nequicijs eorum nec erat qui defenderet viuente rege wenceslao.

Anno domini M<sup>o</sup>cccc<sup>o</sup>xix<sup>o</sup> proxima die post Assumpcio- nem sancte marie mortuus est rex wenceslaus prae nimia angustia et auxietate non ualens resistere wyclefistis nequicijs eorum nam dixerunt manifeste sibi nolle obedire nec subiecti

---

<sup>1)</sup> Alte Signatur 120.

esse ex eo si nollet consentire nequicijs eorum, et hoc cum ad aures eius peruenisset contremuit et comota sunt omnia viscera eius sic quod prae tedio invasit eum mors subitanea propter apoplexiam. Altera die post mortem ipsius excussa sunt omnia claustra in praga a minimo usque ad supinum. Tercia die post mortem ipsius combustum est claustrum carthusiensium usque ad fundum et spoliati sunt omnibus rebus tamquam a predonibus. Istis eciam diebus confregerunt omnes ymagines que solempniores per omnes ecclesias, per totam pragam non erat qui defenderet. wyclefiste regnabant.

---

## Inhalt des siebenten Bandes, ersten Heftes.

	Seite.
I. Entwurf einer systematischen Darstellung der schlesischen deutschen Mundart im Mittelalter. Von Professor Heinrich Rückert . . . . .	1
II. Die Herren von Reste. Ein Beitrag zur Geschichte des Breslauer Patriziats im 14. Jahrhundert. Vom Provinzial-Archivar Dr. Grünhagen	35
III. Journal bey Belagerung der Festung Schweidnitz Anno 1757. Mitgetheilt durch den Provinzial-Archivar Dr. Grünhagen. . . . .	56
IV. Ueber die Gefangennehmung des Bischofs von Kujawien und Herzogs von Oppeln, Johann, Kropidlo genannt, in Breslau am 6. Decbr. 1410. Von August Mosbach . . . . .	70
V. Die Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstenthums Breslau. Von Georg Bobertag . . . . .	102
VI. Mittheilungen aus Breslauer Signaturbüchern. Von Prof. Dr. Stobbe (Fortsetzung.) . . . . .	176
VII. Literarische Anzeige. Von Dr. Rudolf Drescher . . . . .	192
VIII. Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte. Vom Provinzial-Archivar Dr. Grünhagen . . . . .	195
IX. Urkundliche Beilagen (zu VIII) . . . . .	208
X. Zwei historische Notizen aus einem alten Missale. Mitgeth. v. Dr. Alwin Schulz . . . . .	210